

---

# Staatsrecht

L 1

von

**Monika Neu-Hurdubelea**

Verwaltungsoberamtsrätin a. D.

Nebenamtliche Dozentin der Thüringer Verwaltungsschule

und

**Wilfried Voß**

Kriminalhauptkommissar a. D.

Nebenamtlicher Dozent der Thüringer Verwaltungsschule

## Impressum

**Rechtsstand:**

01. Juli 2018

**Herausgeber:**

Thüringer Verwaltungsschule (TVS),

Körperschaft des öffentlichen Rechts,

Hinter dem Bahnhof 12, 99427 Weimar, Telefon 03643 | 207-0

*info@vsweimar.thueringen.de*

*www.tvs-weimar.de*

---

**ISBN: 978-3-940091-42-0**

@ 2018 Thüringer Verwaltungsschule

Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der TVS außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gem. § 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

**Bezugsquelle:**

Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen der Schriftenreihe der TVS und kann sowohl über den Buchhandel als auch direkt von der TVS bezogen werden. Weitere Information zu den Schriften der TVS und ein Bestellformular finden Sie auf unserer Internetseite

*[www.tvs-weimar.de](http://www.tvs-weimar.de)*

## Vorbemerkung

Wie wir aus dem Unterrichtsfach „Einführung in das Recht“ wissen, stellt das Staatsrecht ein Teilgebiet des öffentlichen Rechts dar. Kennzeichnend für das öffentliche Recht ist, dass es die Rechtsbeziehungen der Hoheitssubjekte (Staat, Staatsorgane, Landkreise, Gemeinden, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) untereinander sowie zu den Bürgern regelt.

Wozu brauchen wir staats- und verfassungsrechtliches Wissen?

Das Grundgesetz als unsere derzeitige Verfassung bildet die Grundlage unserer Rechtsordnung. Es schreibt unter anderem die Grundordnung in unserem Staat fest. Da wir in den Behörden zum größten Teil Rechtsanwender sind, müssen wir grundlegende Begriffe des Rechts – und damit natürlich auch des Staatsrechts – kennen und anwenden können.

In der öffentlichen Verwaltung müssen Sie Entscheidungen treffen, die sich nicht nur an den Bürger als begünstigende Verwaltungsakte richten, sondern sich oftmals als belastende Verwaltungsakte gegen ihn wenden. Dabei haben Sie den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Grundrechte als Elemente des Rechtsstaates zu beachten.

Aber auch als Bürger, also als Privatperson, ist es nicht schädlich, aktuelle politische Vorgänge und Zusammenhänge zu verstehen und verfassungsrechtlich richtig zu beurteilen.

Wir haben versucht, dieses Lehrbuch „schülergerecht“ zu gestalten, damit Sie die einzelnen Lehrinhalte verstehen und leichte bis mittelschwere Sachverhalte beurteilen können. Hin und wieder finden Sie einen **blauen Schreibtext** vor. Diesen haben die Verfasser gewählt, um Sie auf systemische Fehlerquellen hinzuweisen, damit Sie diese Fehler in Klausuren möglichst vermeiden! Außerdem wird auf die Prüfungsrelevanz einiger Bereiche hingewiesen.

Wir hoffen, mit diesem Lehrbuch Verständnis für das Fach Staatsrecht geweckt zu haben und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Anwendung dieses Rechtsgebietes.

### Ersteller:

**Monika Neu-Hurdubelea,**  
Verwaltungsoberratsrätin a.D.,  
nebenamtliche Dozentin der Thüringer  
Verwaltungsschule im Fach Staats-  
und Verfassungsrecht

**Wilfried Voß,**  
Kriminalhauptkommissar a.D.,  
nebenamtlicher Dozent an der  
Thüringer Verwaltungsschule im  
Fach Staats- und Verfassungsrecht




<b>A</b>	<b>Staatsorganisation.....</b>	<b>13</b>
1.	Allgemeine Staatslehre .....	13
1.1	Deutsche Verfassungsgeschichte .....	13
1.2	Staatsbegriff .....	15
1.2.1	Staatsgebiet .....	16
1.2.2	Staatsvolk.....	16
1.2.3	Staatsgewalt .....	17
1.3	Staats- und Regierungsformen.....	17
1.3.1	Staatsformen.....	17
1.3.1.1	Monarchie .....	17
1.3.1.2	Republik .....	18
1.3.2	Regierungsformen.....	18
1.3.2.1	Diktatur .....	18
1.3.2.2	Demokratie.....	19
1.4	Einheitsstaat, Bundesstaat und Staatenverbindungen .....	20
1.4.1	Einheitsstaat.....	20
1.4.2	Bundesstaat .....	21
1.4.3	Staatenverbindungen .....	21
2.	Staatstragende Prinzipien .....	23
2.1	Demokratie.....	23
2.1.1	Volkssouveränität .....	23
2.1.2	Repräsentationsprinzip .....	23
2.1.3	Wesensmerkmale der Demokratie.....	25
2.1.3.1	Wahlen .....	25
2.1.3.2	Mehrheitsprinzip .....	27
2.1.3.3	Mehrparteiensystem .....	29
2.1.3.4	Gleichheitsgrundsatz .....	29
2.1.3.5	Freie politische Meinungsbildung.....	29
2.1.3.6	Selbstverwaltung .....	29
2.2	Rechtsstaat .....	29
2.2.1	Elemente eines Rechtsstaates.....	30
2.2.1.1	Gewährleistung der Grundrechte .....	30
2.2.1.2	Gewaltenteilung.....	30
2.2.1.3	Verfassungsmäßigkeit der Gesetze.....	32
2.2.1.4	Gesetzmäßigkeit der Verwaltung .....	32
2.2.1.5	Verhältnismäßigkeitsprinzip.....	33
2.2.1.6	Unabhängigkeit der Richter .....	34
2.2.1.7	Vorhandensein von „Justizgrundrechten“ .....	34
2.2.1.8	Rechtsschutz und Rechtskontrolle .....	34
2.2.1.9	Rechtssicherheit .....	34
2.3	Sozialstaat .....	34
2.4	Bundesstaat .....	35
2.4.1	Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern.....	35
2.4.2	Homogenitätsprinzip .....	35
2.4.3	Bundestreue.....	36
2.4.4	Kooperation im Bundesstaat .....	36
2.4.5	Vor- und Nachteile des Bundesstaatsprinzips .....	36
2.5	Republik .....	37
2.6	Umweltschutz (einschließlich Tierschutz).....	37
3.	Staatsorgane des Bundes (oberste Bundesorgane) .....	39
3.1	Der Bundestag .....	40
3.1.1	Wahlrecht .....	40
3.1.2	Wahlsystem .....	40

3.1.2.1	Zusammensetzung.....	40
3.1.2.2	Wahl der Abgeordneten .....	40
3.1.3	Koalition, Opposition, Fraktion und Ausschüsse des Bundestages .....	43
3.1.3.1	Koalition .....	43
3.1.3.2	Opposition.....	43
3.1.3.3	Fraktion .....	43
3.1.3.4	Ausschüsse des Bundestages .....	44
3.1.4	Aufgaben und Befugnisse des Bundestages.....	45
3.1.4.1	Wahlfunktion .....	45
3.1.4.2	Gesetzgebungsfunktion .....	45
3.1.4.3	Kontrollfunktion .....	45
3.1.4.4	Mitwirkungsfunktion in EU-Angelegenheiten .....	46
3.1.4.5	Autonomiefunktion.....	47
3.1.4.6	Sonstige wesentliche Funktionen .....	47
3.1.5	Individualrechte der Abgeordneten .....	47
3.1.5.1	Freies Mandat .....	47
3.1.5.2	Indemnität (Rede- und Äußerungsfreiheit) .....	48
3.1.5.3	Immunität (Strafverfolgungsfreiheit).....	48
3.1.5.4	Zeugnisverweigerungsrecht.....	49
3.1.5.5	Sonstige individuelle Abgeordnetenrechte .....	49
3.1.6	Auflösung des Bundestages .....	49
3.1.7	Gesetzgebungsnotstand .....	50
3.1.8	Parlamentarisches Regierungssystem .....	50
3.2	Bundesrat.....	51
3.2.1	Zusammensetzung des Bundesrates .....	51
3.2.2	Aufgaben und Befugnisse des Bundesrates.....	52
3.3	Gemeinsamer Ausschuss .....	54
3.3.1	Zusammensetzung.....	54
3.3.2	Feststellung des Verteidigungsfalls .....	54
3.3.3	Wahrnehmung der Stellung von Bundestag und Bundesrat .....	54
3.4	Bundesversammlung .....	55
3.5	Bundespräsident .....	55
3.5.1	Wahl des Bundespräsidenten.....	55
3.5.2	Aufgaben und Rechte im Rahmen der Exekutive .....	56
3.5.3	Aufgaben und Rechte im Rahmen der Legislative.....	56
3.5.4	Aufgaben und Rechte im Rahmen der Judikative.....	57
3.6	Bundesregierung.....	57
3.6.1	Bildung und Zusammensetzung der Bundesregierung.....	57
3.6.1.1	Bundeskanzler .....	57
3.6.1.2	Bundesminister .....	58
3.6.2	Stellung des Bundeskanzlers und der Bundesminister.....	59
3.6.3	Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundestag.....	60
3.6.3.1	Wahl des Bundeskanzlers .....	60
3.6.3.2	Konstruktives Misstrauensvotum .....	60
3.6.3.3	Vertrauensfrage .....	61
3.6.3.4	Gesetzgebungsnotstand .....	61
3.7	Bundesverfassungsgericht .....	61
3.7.1	Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts .....	61
3.7.2	Wahl der Richter.....	62
3.7.3	Wahl des Präsidenten/Vizepräsidenten .....	62
3.7.4	Wesentliche Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts.....	62
3.7.4.1	Organstreitigkeiten .....	62
3.7.4.2	Abstrakte Normenkontrolle .....	62
3.7.4.3	Konkrete Normenkontrolle .....	63
3.7.4.4	Bund-Länder-Streitigkeiten .....	63

3.7.4.5	Verfassungsbeschwerde .....	63
3.7.4.6	Parteienverbot.....	63
3.7.5	Wirkungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts .....	63
4.	Staatsfunktionen .....	65
4.1	Gesetzgebung .....	65
4.1.1	Gesetzgebungszuständigkeit.....	65
4.1.1.1	Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder .....	66
4.1.1.2	Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes.....	66
4.1.1.3	Konkurrierende Gesetzgebung .....	66
4.1.1.4	Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache.....	67
4.1.1.5	Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs.....	68
4.1.2	Gesetzgebungsverfahren .....	69
4.1.2.1	Einleitungsverfahren (Art. 76 GG).....	69
4.1.2.2	Hauptverfahren (Art. 77, 78 GG).....	71
4.1.2.3	Schlussverfahren (Art. 82 GG).....	77
4.2	Vollziehende Gewalt .....	79
4.2.1	Erlass von Rechtsnormen durch die Exekutive.....	79
4.2.2	Verteilung der Verwaltungskompetenzen .....	80
4.2.2.1	Ausführung von Landesgesetzen .....	80
4.2.2.2	Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheiten .....	81
4.2.2.3	Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrag des Bundes.....	81
4.2.2.4	Bundesverwaltung .....	81
4.2.2.5	Verwaltung von Gemeinschaftsaufgaben .....	82
4.3	Rechtsprechung .....	83
5.	Politische Parteien.....	84
5.1	Der Parteibegriff.....	84
5.2	Aufgabe der politischen Parteien.....	84
5.3	Rechtsstellung der politischen Parteien .....	85
5.4	Parteienfinanzierung .....	85
5.4.1	Unmittelbare staatliche Parteienfinanzierung .....	85
5.4.2	Mittelbare staatliche Parteienfinanzierung.....	86
5.5	Parteiverbot .....	86
5.5.1	Rechtliche Voraussetzungen für ein Parteiverbot .....	86
5.5.2	Das Parteiverbotsverfahren .....	87

**B Grundrechte des Grundgesetzes ..... 89**

1.	Allgemeine Grundrechtslehre .....	89
1.1	Grundrechte als Abwehrrechte .....	89
1.2	Grundrechte als objektive Wertordnung .....	90
1.3	Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit.....	90
1.3.1	Grundrechtsfähigkeit .....	90
1.3.2	Grundrechtsmündigkeit .....	91
1.4	Grundrechtsschranken .....	92
1.5	Sicherung der Grundrechte .....	94
2.	Einzelne Grundrechte.....	95
2.1	Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG).....	95
2.2	Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG).....	96
2.2.1	Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG:.....	96
2.2.2	Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit: .....	96

2.3	Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit (Art. 2 Abs. 2 GG) .....	97
2.3.1	Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) .....	97
2.3.2	Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) .....	100
2.3.3	Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 GG).....	100
2.4	Gleichheitssatz (Art 3 GG) .....	101
2.4.1	Bedeutung:.....	102
2.4.2	Inhalt des Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz): .....	102
2.4.3	Inhalte des Art 3 Abs. 2 und 3 GG:.....	102
2.5	Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) .....	102
2.5.1	Begriffsbestimmungen.....	102
 2.5.2	<b>Verfassungsimmanente Schranke</b> .....	103
2.6	Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) .....	103
2.6.1	Begriffsbestimmungen.....	103
2.6.2	Grundrechtsschranken .....	105
2.7	Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG).....	106
2.7.1	Begriffsbestimmungen.....	106
2.7.2	Grundrechtsschranken .....	107
2.8	Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG).....	107
2.8.1	Begriffsbestimmungen:.....	107
2.8.2	Schutzbereiche.....	107
2.8.3	Grundrechtsschranken .....	109
2.9	Berufsfreiheit (Art. 12 GG).....	109
2.9.1	Schutzbereich/Begriffsbestimmungen .....	109
2.9.1.1	Persönlicher Schutzbereich .....	109
2.9.1.2	Sachlicher Schutzbereich .....	110
2.9.2	Eingriffe/Grundrechtsschranken .....	110
2.10	Recht am Eigentum (Art 14 GG).....	112
2.10.1	Schutzbereich des Eigentums .....	112
2.10.2	Inhalts- und Schrankenbestimmung .....	113
2.10.3	Enteignung .....	113
2.10.4	Unterscheidung von Begriffen.....	114
2.11	Asylrecht (Art. 16a GG).....	114
2.12	Petitionsrecht (Art. 17 GG) .....	115
3.	Die Verfassungsbeschwerde.....	118
3.1	Allgemeines .....	118
3.2	Prüfschema bei Verfassungsbeschwerde:.....	118

**C Verfassung des Freistaates Thüringen ..... 121**

1.	Thüringer Verfassungsgeschichte ab dem 20. Jahrhundert.....	121
2.	Verhältnis zum Grundgesetz.....	122
3.	Elemente des Staates .....	122
3.1	Staatsgebiet .....	123
3.2	Staatsvolk.....	123
3.3	Staatsgewalt .....	123
3.4	Staatssymbole .....	123
4.	Tragende Verfassungsgrundsätze .....	125
4.1	Republik .....	125
4.2	Demokratie .....	126
4.3	Rechtsstaat .....	126
4.4	Sozialstaat .....	127
4.5	Ökologisch orientierter Staat .....	127
4.6	Kulturstaat .....	127
5.	Staatsfunktionen .....	128



5.1	Gesetzgebung .....	128
5.1.1	Wer hat das Recht der Gesetzesinitiative?.....	128
5.1.1.1	Gesetzesinitiative aus der Mitte des Landtages .....	128
5.1.1.2	Gesetzesvorlagen der Landesregierung .....	129
5.1.1.3	Gesetzesvorlagen des Volkes.....	129
5.1.1.4	Bürgerantrag .....	129
5.1.1.5	Volksbegehren.....	129
5.1.2	Beschluss über Gesetzesvorlagen .....	130
5.1.3	Verkündung der Gesetze .....	131
5.2	Vollziehende Gewalt .....	133
5.3	Rechtsprechung .....	133
6.	Staatsorgane .....	134
6.1	Staatsvolk.....	135
6.1.1	Wahl des Landtags.....	135
6.1.2	Volksbegehren, Volksentscheid und Bürgerantrag.....	135
6.1.3	Mittelbare Ausübung der Staatsgewalt .....	135
6.1.4	Sonstige verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger.....	135
6.2	Der Thüringer Landtag .....	136
6.2.1	Zusammensetzung des Landtags.....	136
6.2.2	Wahl der Abgeordneten .....	136
6.2.3	Auflösung des Landtags .....	138
6.2.4	Rechte der Abgeordneten .....	138
6.2.5	Autonomie .....	138
6.2.6	Aufgaben des Landtags.....	139
6.3	Die Landesregierung .....	140
6.3.1	Allgemeines .....	140
6.3.2	Zusammensetzung und Organisation .....	140
6.3.3	Regierungsbildung und Auflösung.....	141
6.3.4	Aufgaben.....	142
6.4	Thüringer Verfassungsgerichtshof.....	142
6.4.1	Zusammensetzung.....	143
6.4.2	Aufgaben.....	143
6.4.3	Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht.....	143
7.	Grundrechte .....	146
7.1	Allgemeines .....	146
6.2	Einzelne Grundrechte .....	147
6.2.1	Menschenwürde .....	147
6.2.2	Gleichheitsrechte .....	147
6.2.3	Freiheitsrechte .....	148
6.3	Grundrechtsschranken .....	148

**D Klausurentraining I – Wissensfragen..... 151**

E	Klausurentraining II – Sachverhalte .....	154
F	Antworten zu den Kontrollfragen .....	157
G	Lösungsvorschläge zu den Übungsaufgaben .....	170
H	Lösungsvorschläge zu Klausurentraining I – Wissensfragen .....	174
I	Lösungsvorschläge Klausurentraining II – Sachverhalte .....	177
	Stichwortverzeichnis.....	181

## Schrifttumshinweise

**Brunner/Höfer**

Staatsrecht, Januar 2009

**Brunner/Höfer**

Staatsrecht, Bayerische Verfassung, April 2004

**Birkmann, Andreas**

Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Erfurt 1993

**Hendler, Dr. Reinhard**

Staatsorganisationsrecht, 2. Überarbeitete Auflage, 2003

**Huber, Prof. Dr. jur. Peter M.**

Thüringer Staats- und Verwaltungsrecht (Huber Hrsg. 2000)

**Hurdubelea / Voß**

Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, 2017 (L 4 der Thüringer Verwaltungsschule)

**Jarass / Pieroth / Jarass**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 2014

**Kolb, Eberhard**

Die Weimarer Republik, 2. Aufl., München 1988

Landeszentrale für politische Bildung des Freistaats Thüringen – Blätter zur Landeskunde  
Erfurt, Bildung (Hrsg.) fortlaufend

Landeszentrale für politische Bildung des Freistaats Thüringen ~~des Freistaats Thüringen~~ (Hrsg.)  
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Erfurt, 1998,

**Linck / Jutzi / Hopfe**

Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Stuttgart, 1994

**Pötzsch, Horst**

Die Deutsche Demokratie  
Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

**Rein, Hans**

Weimar – rechtsgeschichtlich dokumentiert, Stuttgart, 1991

**Sommer/Graf von Westphalen**

Staatsbürgerlexikon, München, 1999

**Storr, Stefan**

Thüringer Landesrecht – Staats- und Verfassungsrecht (Hrsg. Huber, Peter M.), Baden-Baden, 1998

**Voß, Wilfried**

Methodik der Rechtsanwendung, 2017  
(L 19 der Thüringer Verwaltungsschule)

**Winkler, Heinrich August**

Weimar 1918 –1933. Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie, München, 1993

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AbgG	Abgeordnetengesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
ANS	Amt für nationale Sicherheit
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BWG	Bundeswahlgesetz
EU	Europäische Union
f.	folgender (Artikel oder Paragraph)
ff.	folgende, als Eselsbrücke auch fortfolgende (Artikel oder Paragraphen)
GeschO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GeschO-BRat	Geschäftsordnung des Bundesrates
GeschO-BReg	Geschäftsordnung der Bundesregierung
GeschOLT	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GGO II	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (Besonderer Teil)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h.L.	herrschende Lehre
d .R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LVerfGE	Entscheidungssammlung des Landesverfassungsgerichts
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
MdB	Mitglied des Bundestages
MfS	Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
PrALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Rn.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
ThürAbgG	Thüringer Abgeordnetengesetz
ThürBVG	Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid
ThürGGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaates Thüringen
ThürKWG	Thüringer Kommunalwahlgesetz
ThürLWG	Thüringer Landeswahlgesetz
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen
ThürVerfGH	Thüringer Verfassungsgerichtshof
ThürVerfGHG	Gesetz über den Thüringer Verfassungsgerichtshof unter Umständen
u.U.	

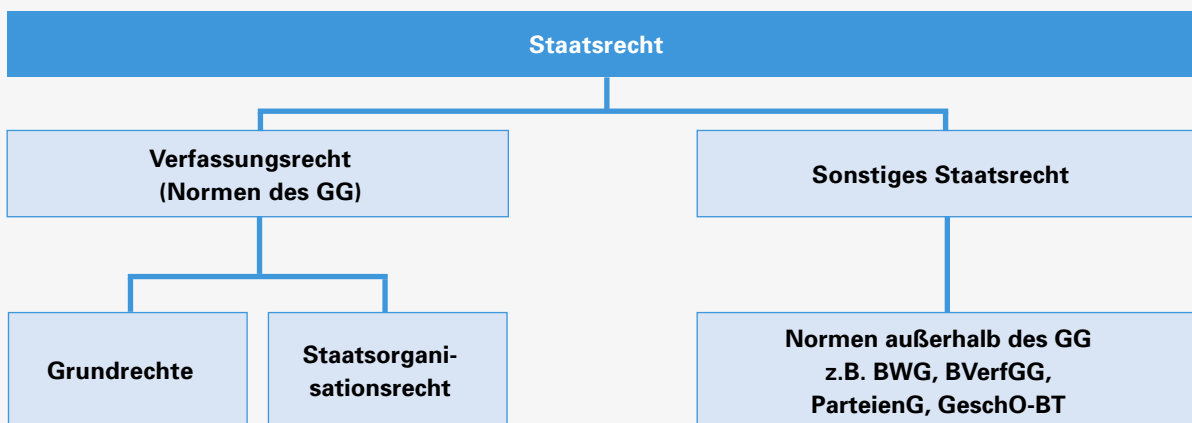


# A Staatsorganisation

Dieses Lehrbuch beschäftigt sich mit den Grundlagen des Staats- und Verfassungsrechts. Das Staatsrecht besteht aus dem Verfassungsrecht und dem sonstigen Staatsrecht. Das Verfassungsrecht beinhaltet sämtliche Normen des Grundgesetzes und wird unterschieden in Grundrechte und dem Staatsorganisationsrecht. Dieses wiederum sind alle Normen des Grundgesetzes, mit Ausnahme der Grundrechte. Daneben gibt es noch das sonstige Staatsrecht, das alle Normen außerhalb des Grundgesetzes zum Inhalt hat, die wesentliche Fragen der Staatsordnung regeln.

Die drei Begriffe kann man systematisch folgendermaßen darstellen:

Abb. 1



## 1. Allgemeine Staatslehre

### 1.1 Deutsche Verfassungsgeschichte

Eckdaten:

#### 1815–1848

In dieser Zeit bildeten sich in den 39 Einzelstaaten des Deutschen Bundes Reformbestrebungen heraus, die auf die Gründung eines deutschen Nationalstaates zielten. Die März-Revolution von 1848 war Wegbereiter. Die deutsche Nationalversammlung wurde gewählt. Das erste deutsche Parlament trat am 18. Mai 1848 in Frankfurt/Main zusammen. Die „Paulskirchenverfassung“ war die erste moderne Verfassung für ganz Deutschland, ist jedoch nie politische Wirklichkeit geworden.

#### 1871–1918

Es kam zur Gründung des Norddeutschen Bundes, dem nach dem deutsch-französischen Krieg im Jahre 1870 die süddeutschen Staaten beitraten; es entstand das Deutsche Reich. Im April 1871 verkündete Kaiser Wilhelm I. die erste gesamtdeutsche Verfassung – ein Werk Bismarcks – mit föderalistischen Elementen als konstitutionelle Monarchie mit Staatsorganen, aber ohne Grundrechte.

### **1918–1933**

Am 09.11.1918 dankte Kaiser Wilhelm II. ab. Revolutionäre Unruhen führten zur Änderung der Staatsform. Aus der Monarchie wurde eine Republik, nämlich die Weimarer Republik. Im August 1919 wurde die „Verfassung des Deutschen Reiches“ verkündet, mit den auch heute geltenden Staatsprinzipien insbesondere der Gewaltenteilung; es gab auch Grundrechte, allerdings noch nicht als subjektive, einklagbare Rechtspositionen. Die Republik wurde insbesondere durch die weltweite Wirtschaftskrise im Herbst 1929 erschüttert und ging ihrem Untergang entgegen.

### **1933–1945**

Am 30.01.1933 wurde Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannt. Schritt für Schritt wurden die demokratische Ordnung und die rechtsstaatlichen Grundsätze außer Kraft gesetzt. Im März 1933 befreite sich Hitler mit dem „Ermächtigungsgesetz“ von allen Bindungen an die Verfassung und von der parlamentarischen Kontrolle. Der 08.05.1945 brachte nach einem völligen Zusammenbruchs des Dritten Reiches die bedingungslose Kapitulation und damit das Ende der nationalsozialistischen Diktatur.

### **1945 bis 1948**

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches wurde die Staatsgewalt in Deutschland von den vier Siegermächten in deren Besatzungszonen übernommen. Es gab die britische, amerikanische, französische und sowjetische Zone. In den westlichen Zonen bildeten sich in den Jahren 1945 und 1946 die Bundesländer. Im Jahre 1948 forderten die drei westlichen Militärgouverneure die Ministerpräsidenten auf, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen. Es wurde der Parlamentarische Rat eingesetzt. Von ihm wurde das Grundgesetz ausgearbeitet, das von den Landtagen aller Länder – außer Bayern – gebilligt wurde. Gleichwohl sprach sich der bayrische Landtag für die Zugehörigkeit zur Bundesrepublik Deutschland aus.

### **1949**

Die Bundesrepublik Deutschland wurde gegründet. Das Grundgesetz trat mit Ablauf des 23.05.1949 in Kraft, es galt aber vorläufig nur in West-Deutschland. Eine Woche später verabschiedete der nach Einheitslisten durch offene Stimmabgabe gewählte Volkskongress die Verfassung der DDR. Diese entstand auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone.

### **November 1989**

Zusammenbruch des sozialistischen Systems in der DDR

### **1990**

Die DDR trat am 03.10.1990 der Bundesrepublik Deutschland bei. Rechtsgrundlage des Beitritts war der Einigungsvertrag vom 31.08.1990. Das Grundgesetz gilt seither für alle Deutschen; die Verfassung der DDR galt bis zur Auflösung am 02.10.1990.

**Aufbau des Grundgesetzes<sup>1</sup>**

**Abb. 2**

Ursprüngliche Gliederung des Grundgesetzes	Nachträglich eingefügte Gliederungsabschnitte	Sachgegenstand
I. Grundrechte (Art. 1 - 19)		Inhaltliche Bindungen der Staatsgewalt
II. Bund und Länder Art. 20 - 37)	Umweltschutz (Art. 20a GG)	Verschiedenes
III. Bundestag (Art. 38 - 48)	IVa. Gemeinsamer Ausschuss (Art. 53a)	Staatsorgane (oberste Bundesorgane)
IV. Bundesrat (Art. 50 - 53)		
V. Bundespräsident mit Bundesversammlung (Art. 54 - 61)		
VI. Bundesregierung		
VII. Gesetzgebung (Art. 70 - 82)	IXa. Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a, b)	
VIII. Verwaltung (Art. 83 - 91)		
IX. Rechtsprechung (Art. 92 - 104)		
X. Finanz- und Haushaltswesen (Art. 104a - 115)		Finanzielle Grundlagen des Staates („Finanzverfassung“)
	Xa. Verteidigungsfall (Art. 115a - 115l)	Hauptteil der Notstandsverfassung
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 116 - 146)		Verschiedenes

**1.2 Staatsbegriff**

Der Begriff „Staat“ wird vom lateinischen „status“ (Ordnung, Zustand) abgeleitet. Bereits Ende des 15. Jahrhunderts hat der florentinische Gelehrte Niccolo Macchiavelli (1469–1527) den Begriff „status“ eingeführt. Damit war der staatliche Machtapparat gemeint. Übernommen wurde dieser Begriff auch von anderen Ländern, z.B. „state“ (englisch), etat (französisch) oder „estado“ (spanisch). Der deutsche Staatsrechtler **Georg Jellinek** (1851- 1911) hat den soziologischen Staatsbegriff, die sogenannte Drei-Elementen-Lehre, geprägt.

<sup>1</sup> vgl. Hendlr, Rn 23

Danach besteht ein Staat aus den drei Elementen

- Staatsgebiet,
- Staatsvolk und
- Staatsgewalt.

## 1.2.1 Staatsgebiet

Das Staatsgebiet ist der festumrissene Teil der Erdoberfläche, den ein Staat für sich in Anspruch nimmt. Es ist der territoriale Bereich, den der Staat dauerhaft und geordnet beherrscht und wo er über eine für dieses Gebiet geltende Rechts- und Verwaltungsordnung verfügt.

Das Staatsgebiet setzt sich dreidimensional aus der Landfläche, dem Luftraum und den Hoheitsgewässern zusammen.

Das Landgebiet ist die Festlandoberfläche, die durch seine Staatsgrenzen bestimmt ist. Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung haben sich diese durch Kriege, Eroberungen oder Friedensschlüsse gebildet. Auch der technisch nutzbare Erduntergrund gehört zum Landgebiet.

Der Luftraum oberhalb des Landgebietes innerhalb der gezogenen Grenzen geht bis zur sogenannten Kármán-Linie in etwa 100 km Höhe. Darüber beginnt der Weltraum, der nach dem Weltraumvertrag von 1967 keine genaue Fixierung der Souveränitätsgrenze vorgenommen hat. Der Weltraum ist somit staatsfrei.

Zum Staatsgebiet gehört als Hoheitsgewässer das Küstenmeer. Das ist laut Seerechtsübereinkommen (SRÜ) der Vereinten Nationen (UN) der Meeresstreifen zwischen der Basislinie bis maximal 12 Seemeilen (entspricht 22,224 km) Ausdehnung. Die Basislinie wird durch die Küstenlinie bei Niedrigwasser gebildet. Diese 12-Seemeilen-Zone gilt zwar für Deutschland in der Nordsee, für die Ostsee jedoch aus topografischen Gründen nicht. Hier wird die Grenze durch geografische Koordinaten festgelegt, die zum Teil deutlich weniger als 12 Seemeilen von der Küstenlinie bzw. der Basislinie entfernt ist.<sup>2</sup>

## 1.2.2 Staatsvolk

Das Staatsvolk im rechtlichen Sinne ist die Summe der Staatsbürger in einem Land, also Menschen, die einer Rechtsgemeinschaft angehören. Zum Staatsvolk gehört somit derjenige, der die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 bis 3 GG, §§ 12 ff. BWG).

Der Staat regelt den Erwerb und den Verlust seiner Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten in eigenen Gesetzen. Dabei gibt es drei Prinzipien zu unterscheiden:

- Territorialprinzip (auch Geburtsortprinzip genannt)
- Abstammungsprinzip und
- Einbürgerungsprinzip

Staatsangehöriger dieses Landes wird im **Territorialprinzip** derjenige, der im Gebiet dieses Staates geboren wurde. Dabei kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit der Eltern an.

---

<sup>2</sup> Wikipedia, Küstenmeer



**Beispiel:**

USA

In Deutschland galt bis zum 31.12.1999 das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913, das mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannt worden ist. Hier gilt **grundsätzlich** das **Abstammungsprinzip**. Hiernach ist die Staatsangehörigkeit der Eltern maßgebend. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Staat das Kind geboren ist.

Des Weiteren ist der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in bestimmten Fällen durch **Einbürgerung** möglich (siehe StAG). Durch eine Änderung des RuStAG vom 15. Juli 1999 kann ein Kind ausländischer Eltern u.a. durch die Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn die Eltern mindestens seit acht Jahren ihren rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

**1.2.3 Staatsgewalt**

Die Staatsgewalt ist die ursprüngliche, ungeteilte, rechtlich gebundene Macht des Staates über das Staatsgebiet und das Staatsvolk. Aber auch Nichtdeutsche in unserem Land unterwerfen sich der deutschen Staatsgewalt.

Die allgemeine Staatsrechtslehre geht davon aus, dass die Staatsgewalt souverän ausgeübt wird. Ohne die Fähigkeit zu ausschließlicher rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung kann man nicht von Staatsgewalt und damit auch nicht von einem Staat sprechen.

Wie und von wem die Staatsgewalt ausgeübt wird, wird im Kapitel 2.2.1 – Gewaltenteilung – näher erläutert.

**1.3 Staats- und Regierungsformen**

In der allgemeinen Staatsrechtslehre wird zwischen Staats- und Regierungsformen unterschieden. Bei den Staatsformen geht es darum, wer an der Spitze eines Staates steht, also Staatsoberhaupt ist – nämlich ein Monarch oder ein Präsident –. Die Regierungsform orientiert sich daran, wer Träger der Staatsgewalt ist – es sich also um Allein-/Minderheitenherrschaften oder um Volksherrschaften handelt –.

**1.3.1 Staatsformen**

Man unterscheidet bei den Staatsformen die Monarchie von der Republik.

**1.3.1.1 Monarchie**

Die Monarchie ist eine Staatsform, in der eine einzelne Person auf Lebenszeit mit fürstlichen Ehrenrechten ausgestattetes Staatsoberhaupt ist. Diese Herrscherwürde ist mit einem Titel verbunden, z.B. Kaiser, König, Fürst, der innerhalb einer Familie oder Dynastie meist nach einer Thronfolgeordnung vererbt wird, wobei es allerdings auch Wahlmonarchien gibt (z.B. Malaysia).

Nach der Machtfülle, also dem Umfang der Macht, werden folgende Hauptarten der Monarchie unterschieden:

Die **absolute (absolutistische) Monarchie** liegt dann vor, wenn die gesamte Staatsgewalt beim Monarchen vereinigt ist. Sie war bis zum 18. Jahrhundert die vorherrschende Staatsform.

In der **konstitutionellen Monarchie** wird die Staatsgewalt des Monarchen durch eine geschriebene Verfassung beschränkt (z. B. Mitwirkung einer Volksvertretung beim Erlass von Gesetzen und der Kontrolle der Regierung). Der Monarch hat in dieser Staatsform aber das Recht, nach seinem Ermessen die Mitglieder der Regierung zu bestimmen. Diese konstitutionelle Monarchie war in Europa bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts anzutreffen. Diese Staatsform trifft in Europa nur noch auf das Fürstentum Monaco zu.

In der **parlamentarischen Monarchie** nimmt der Monarch nur Repräsentationsaufgaben des Staates wahr. Die Staatsgewalt geht vom Volk, vertreten durch das Parlament, aus. Die Regierung in dieser Staatsform ist nicht vom Monarchen, sondern vom Parlament abhängig. Diese Staatsform finden wir heute in den noch bestehenden europäischen Monarchien – mit Ausnahme Monacos – vor.

### 1.3.1.2 Republik

Um eine Republik handelt es sich, wenn dessen Staatsoberhaupt kein Monarch, sondern ein Präsident ist, unabhängig davon, ob es sich um einen demokratischen oder diktatorischen Staat handelt. Dieses Staatsoberhaupt ist entweder ein Staatspräsident, oder wie in Deutschland ein Bundespräsident.

(Die Bezeichnung Ministerpräsident oder Premierminister in anderen Staaten entspricht der des deutschen Bundeskanzlers, also nicht mit dem Staatspräsidenten verwechseln!)

### 1.3.2 Regierungsformen

Regierungsformen sind die Diktatur und die Demokratie.

#### 1.3.2.1 Diktatur

In Diktaturen ist das Staatsvolk von der Verantwortung für die staatliche Gemeinschaft ausgeschlossen. Eine Diktatur kann eine Alleinherrschaft oder eine Minderheitenherrschaft sein. Die Regierungsform der Alleinherrschaft ist vom Willen einer einzelnen Person geprägt und entspricht in der Regel nicht rechtstaatlichen Grundsätzen. Meist handelt es sich dabei um absolute Monarchien.

---

**Beispiele:**

*Königreich Saudi-Arabien, Sultanat Oman, aber auch: Republik Nordkorea*

In einer Minderheitenherrschaft wird die Macht von einer kleinen Gruppe (eine Partei im Einparteiensystem, Militär oder Putschisten) ausgeübt, ohne dass das Volk in geregelter Form beteiligt wird.

---

**Beispiele:**

*China, Kuba*

### 1.3.2.2 Demokratie

Demokratie heißt wörtlich übersetzt „Herrschaft des Volkes“.

Folgende Demokratieformen werden unterschieden: Es gibt die unmittelbare (plebiszitäre) Demokratie und die mittelbare (repräsentative oder indirekte) Demokratie.

Bei der **unmittelbaren Demokratie** werden die Beschlüsse über Staatsangelegenheiten direkt vom Volk zumeist in Volksentscheiden gefasst. Diese Demokratieform ist wegen der Größe und der Bevölkerungszahl eines Staates kaum noch durchführbar. Allerdings finden in einigen Staaten über wichtige Angelegenheiten Abstimmungen statt, die plebiszitären Charakter haben.

In der **mittelbaren, repräsentativen Demokratie** wird die Staatsgewalt durch dafür bestellte Organe ausgeübt.

In der mittelbaren Demokratie wird unterschieden zwischen der Präsidialdemokratie und der Parlamentarischen Demokratie.

In der Präsidialdemokratie wählt das Volk einen Präsidenten als Staatsoberhaupt. Dieser ist vom Parlament weitgehend unabhängig. Dies wird auch dadurch deutlich, dass er während seiner Amtszeit grundsätzlich nicht vom Parlament abgesetzt werden kann.

#### **Beispiele:**

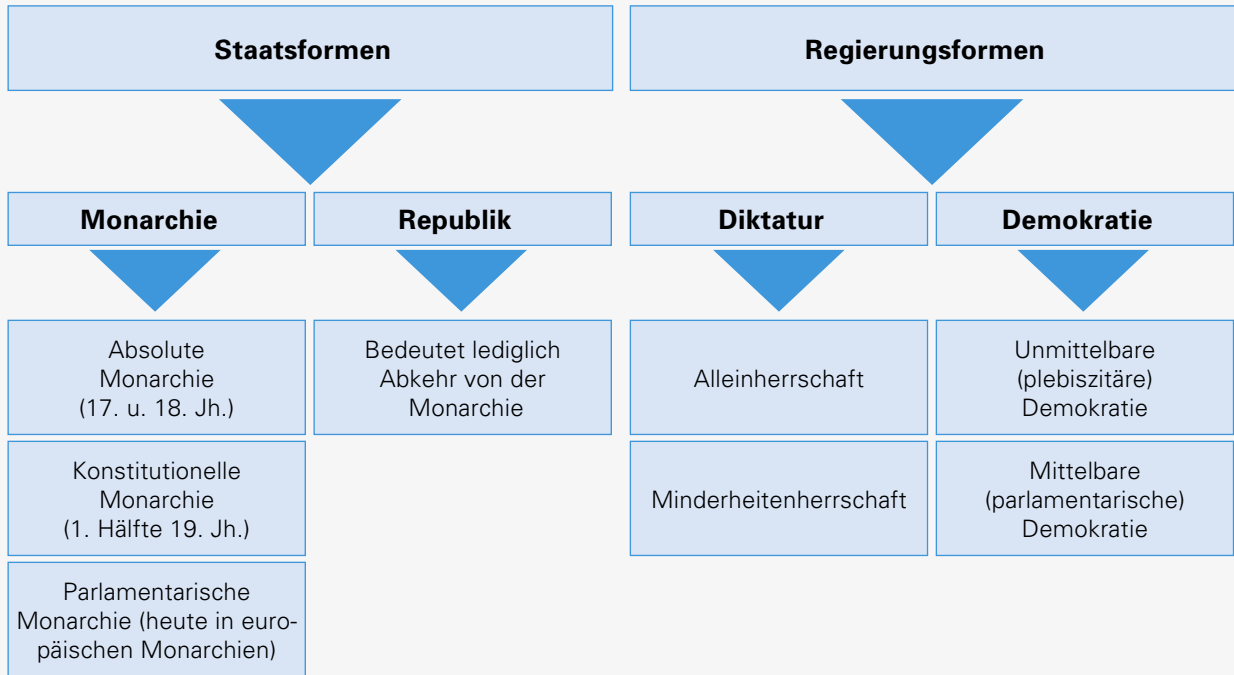
*USA, Frankreich*

In der Parlamentarischen Demokratie haben die Volksvertreter, also die Abgeordneten, zwei Hauptaufgaben. Sie wählen den Regierungschef, in Deutschland den Bundeskanzler, und sie beschließen Gesetze. Die Regierung ist vom Vertrauen des Parlaments abhängig. Dazu mehr unter Kapitel 2.1

**Beispiele:**  
*Deutschland, Italien, Österreich*

**Staats- und Regierungsformen**

Abb. 3



In Deutschland leben wir in einer Republik und in einer mittelbaren Demokratie.

## 1.4 Einheitsstaat, Bundesstaat und Staatenverbindungen

Nach der inneren Gliederung eines Staates werden im Wesentlichen drei Organisationsformen voneinander unterschieden:

- Einheitsstaat,
- Bundesstaat und
- Staatenverbindungen

### 1.4.1 Einheitsstaat

Bei einem Einheitsstaat gibt es eine **zentrale Staatsgewalt** und keine Bundesländer. Das Staatsgebiet ist meist in Verwaltungsbezirke gegliedert. Es besteht eine einheitliche Verwaltungsorganisation und eine gemeinsame Rechtsordnung.

**Beispiele:**  
*Schweden, Frankreich, Italien*

## 1.4.2 Bundesstaat

Beim Bundesstaat handelt es sich um einen Zusammenschluss von Gliedstaaten zu einem Gesamtstaat. Sowohl der Gesamtstaat als auch die Gliedstaaten besitzen Staatsqualität.

Der Bundesstaat ist somit ein aus mehreren Staaten zusammengesetzter Staat und damit ein Staat mit doppelter Staatsgewalt. Das Staatsvolk, also die Staatsbürger, unterstehen somit sowohl dem neuen großen Gesamtstaat als auch dem ursprünglichem Gliedstaat. Die Bundesrepublik Deutschland besteht also aus dem Gesamtstaat (Bund) und 16 Gliedstaaten (Bundesländer). Die Gliedstaaten bewahren zwar ihre Staatlichkeit (z.B. auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung oder der Einrichtung von Gerichten), geben aber wesentliche Teile ihrer Souveränität ab (z.B. auf dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, der ausschließlichen Bundesverwaltung, der Währung, der Verteidigung u.a.).

### **Beispiele:**

*Bundesrepublik Deutschland, Bundesrepublik Österreich, Vereinigte Staaten von Amerika (USA)*

## 1.4.3 Staatenverbindungen

Bei Staatenverbindungen handelt es sich um Zusammenschlüsse mehrerer Staaten – meist aus wirtschaftlichen oder verteidigungspolitischen Gründen – ohne ihre Souveränität aufzugeben. Die Mitgliedstaaten bleiben politisch und rechtlich selbstständig. Die Europäische Union ist solch eine Staatenverbindung von derzeit 28 europäischen Staaten (bei Drucklegung dieses Lehrbuches noch mit Großbritannien, das nach der „Brexit-Abstimmung“ zwar am 29.03.2017 den Antrag auf einen Austritt aus der EU dem EU-Ratspräsidenten übergeben worden ist; die Entscheidung steht aber noch aus).

*Beispiele: EU, NATO, UNO, OPEC<sup>3</sup>*

---

<sup>3</sup> Organisation Erdöl exportierender Länder

<b>„Wissen Sie es?“ (multiple-choice-Methode)</b> Kreuzen Sie zu den nachfolgenden Fragen die Antwortkästchen an:	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>1. Woraus besteht nach Georg Jellinek ein Staat?</p> <p>a) aus Regierung, Präsident und einer Verwaltung</p> <p>b) aus einem Gebiet mit einer Verfassung und Gesetzen</p> <p>c) aus Legislative, Exekutive und Judikative</p> <p>d) aus Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk</p> <p>e) aus Staatenverbindungen</p> <p>f) aus dem Gesamtstaat und Gliedstaaten</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>2. Nach welchen Prinzipien kann die Staatsbürgerschaft erworben werden?</p> <p>a) Territorialprinzip</p> <p>b) Offenkundigkeitsprinzip</p> <p>c) Repräsentationsprinzip</p> <p>d) Abstammungsprinzip</p> <p>e) Einbürgerungsprinzip</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen! Mehrfachnennungen sind erforderlich.</p>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>3. Aus wieviel Staaten besteht die Bundesrepublik Deutschland?</p> <p>a) 1 Staat</p> <p>b) 2 Staaten</p> <p>c) 16 Staaten</p> <p>d) 17 Staaten</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>4. Welche Staatsformen gibt es?</p> <p>a) Demokratie</p> <p>b) Republik</p> <p>c) Monarchie</p> <p>d) Diktatur</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen! Mehrfachnennungen sind erforderlich.</p>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>5. Leben wir in Deutschland in...</p> <p>a) einer mittelbaren Demokratie</p> <p>b) einer unmittelbaren Demokratie</p> <p>c) einer Monarchie</p> <p>d) einer Diktatur</p> <p>e) einer Republik</p> <p>f) einer Präsidialdemokratie</p> <p>g) einer Minderheitenherrschaft</p> <p>h) einer parlamentarischen Demokratie?</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen! Mehrfachnennungen sind erforderlich.</p>

## 2. Staatstragende Prinzipien

Die staatstragenden Prinzipien (Grundsätze) des Grundgesetzes sind jene verfassungsrechtlichen Normen, in denen die grundlegenden Eigenschaften des Staatswesens festgelegt sind. Diese Prinzipien ergeben sich aus Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 20a und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG. In diesen Normen sind sechs fundamentale Festlegungen enthalten:

- Demokratie,
- Rechtsstaat,
- Sozialstaat,
- Bundesstaat,
- Republik und
- Umweltschutz (einschließlich Tierschutz).

Diese staatstragenden Prinzipien (mit Ausnahme des Umweltschutzes) genießen nach Art. 79 Abs. 3 GG die sogenannte **Ewigkeitsgarantie** des Grundgesetzes. Das bedeutet, dass diese Prinzipien nicht substantiell entwertet oder gar beseitigt werden dürfen.

### 2.1 Demokratie

In Kapitel 1.3.2.2 hatten wir bereits festgestellt, dass sich das Grundgesetz für die mittelbare (repräsentative) Demokratie entschieden hat. Diese Demokratieform besteht aus zwei Merkmalen: der Volkssouveränität und dem Repräsentationsprinzip.

#### 2.1.1 Volkssouveränität

Die Volkssouveränität ergibt sich aus Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG und bedeutet, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht. Damit sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, also alle deutschen Staatsangehörige und die ihnen gleichgestellten Personen, die sogenannten Statusdeutschen<sup>4</sup>, gemeint.

#### 2.1.2 Repräsentationsprinzip

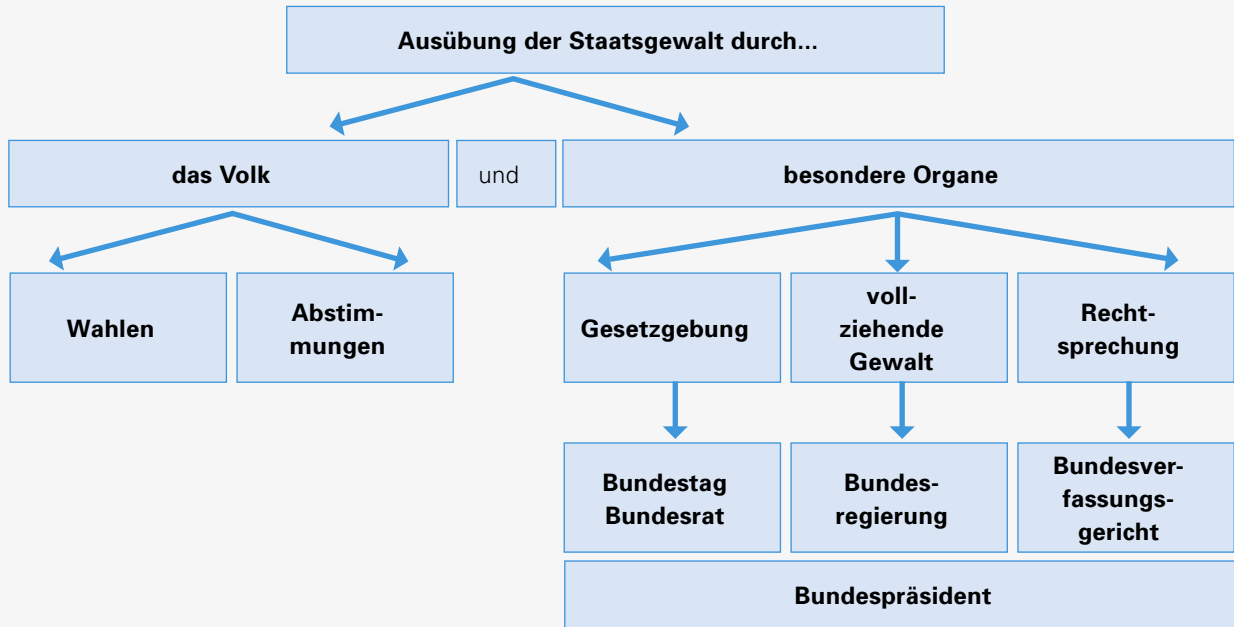
Gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG wird die Staatsgewalt vom Volk in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. In einer repräsentativen (mittelbaren) Demokratie werden **vom Volk Personalentscheidungen mittels Wahlen** getroffen, während die **Sachentscheidungen besonderen Staatsorganen** obliegen.

---

<sup>4</sup> BVerfGE 83,37

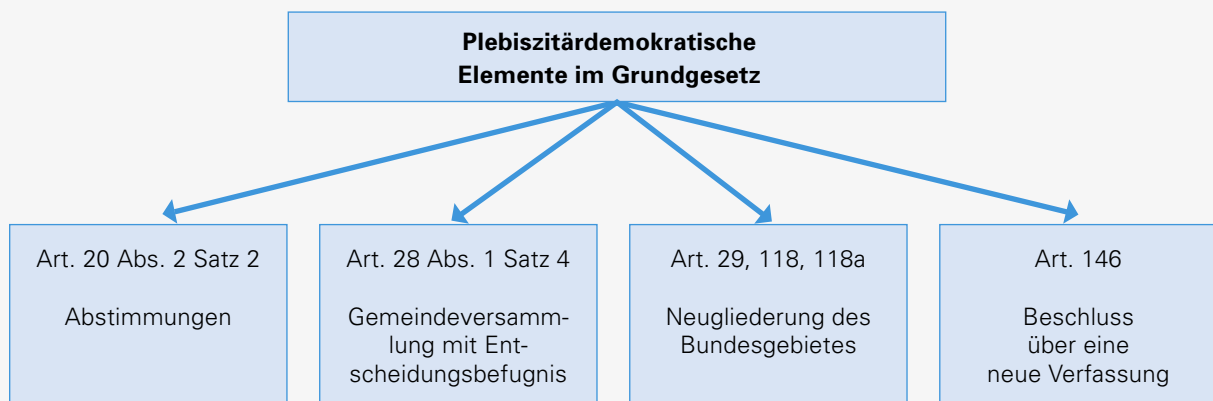
Das **Repräsentationsprinzip** der mittelbaren Demokratie

Abb. 4



Mit dem Begriff „Abstimmungen“ in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG nimmt das Grundgesetz zwar ein Element der unmittelbaren (plebiszitären) Demokratie auf, doch wird dieses Element in anderen Grundgesetz-Artikeln nicht wieder aufgegriffen oder weiter ausgeformt, mit Ausnahme der Art. 29, 118, 118a GG (Neugliederung des Bundesgebiets), Art. 28 Abs. 1 Satz 4 GG (Gemeindeversammlung mit Entscheidungsbefugnis) sowie Art. 146 GG (Beschluss über eine neue Verfassung). Somit wird die Staatsgewalt vom Volk fast ausschließlich in Wahlen und durch besondere Organe ausgeübt.

Abb. 5





### 2.1.3 Wesensmerkmale der Demokratie

Was macht einen Staat zu einem demokratischen Staat? Demokratie ist kein Begriff, der lediglich beliebiger staatstheoretischer Deutung zugänglich ist, sondern er liegt in seinen Grundstrukturen als **Rechtsbegriff** fest. Dieser Rechtsbegriff bedarf allerdings der Auslegung, weil es eine allumfassende Definition nicht gibt.

Nach etlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und nach herrschender Lehre kann man von Demokratie sprechen, wenn in einem Staat folgende Wesensmerkmale der Demokratie gegeben sind:

- Wahlen (Art. 38 GG),
- Mehrheitsprinzip (Art. 42 Abs. 2 GG),
- Mehrparteiensystem (Art. 21 GG),
- Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG),
- freie politische Meinungsbildung (Art. 5, 46 GG),
- Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG).

#### 2.1.3.1 Wahlen

Das Volk übt Staatsgewalt hauptsächlich durch Wahlen aus. Wahlen bekunden den Volkswillen. Durch Wahlen werden die Parlamentarier (Abgeordnete) in die entsprechenden Gremien unmittelbar gewählt, auf Bundesebene in den Bundestag, in den Ländern grundsätzlich in den Landtag, in Berlin in das Abgeordnetenhaus, in Hamburg und Bremen in die Bürgerschaft.

Während das Parlament – auf Bundesebene der Bundestag – also unmittelbar vom Volk gewählt wird, leiten andere Staatsorgane, z.B. die Bundesregierung, ihre Legitimation nicht unmittelbar vom Volk, sondern vom Parlament ab. Deshalb spricht man in diesen Fällen von mittelbarer demokratischer Legitimation.

Der politische Wille des Volkes kann aber nur dann zum Ausdruck kommen, wenn Wahlen regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen durchgeführt werden. Denn Demokratie heißt nicht nur **Volksherrschaft**, sondern auch **Herrschaft auf Zeit**. Nach einer Wahlperiode muss es möglich sein, die gewählten Vertreter abzuwählen.

Regelmäßige Wahlen bedeutet, dass eine gesetzlich festgelegte Zeitspanne (Wahlperiode) für wiederkehrende Wahlen festgelegt ist.

Die Verlängerung der Legislaturperiode ist aber erst ab der nächsten Wahl möglich.

Dabei müssen die Zeitabstände angemessen sein. Das Grundgesetz sieht gem. Art. 39 GG eine Wahlperiode von vier Jahren vor. Andere Zeiträume wären nach einer Grundgesetzänderung jedoch auch möglich.

Kurze Wahlperioden sind jedoch problematisch, weil die Parlamentsarbeit durch häufige Wahlkämpfe beeinträchtigt wäre, die Einarbeitungszeit neuer Abgeordneter die Effizienz des Bundestages schmälern könnte und die häufigen Bundestagswahlen zu einer Wahlmüdigkeit beim Volk führen könnte.

Zu lange Wahlperioden könnten das Demokratieprinzip in seinem Kernbereich verletzen. Dies hätte zu Folge, dass die in Wahlen liegende politische Kontrollmöglichkeit zu stark eingeschränkt werden würde. Wahlperioden von mehr als sieben Jahren dürften wohl mehr als bedenklich sein.

Durch die Periodizität der Wahlen erhält die politische Minderheit die Chance, zur Mehrheit zu werden (s.o. „Herrschaft auf Zeit“)

### **Wahlrechtsgrundsätze:**

Wahlen müssen gem. Art. 38 Abs. 1 GG

- allgemein,
- unmittelbar
- frei,
- gleich und
- geheim

sein.

### **Allgemeine Wahl**

Allgemeinheit der Wahl bedeutet, dass mit der deutschen Staatsangehörigkeit das Recht verbunden ist, zu wählen (aktives Wahlrecht) und gewählt zu werden (passives Wahlrecht). Ausnahmen sind nur bei Vorliegen eines zwingenden Grundes möglich.<sup>5</sup>

### **Beispiele:**

*Unterschreiten des Mindestalters von 18 Jahren (Art. 38 Abs. 2 GG, § 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 2 BWahlG),*

*Betreuungsfälle (§ 13 Nr. 2, § 15 Abs. 2 Nr. 1 BWahlG),*

*Aberkennung des Wahlrechts durch Richterspruch (§ 13 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Nrn. 1, 2 BWahlG i.V.m. §§ 45, 45a, 45b und z.B. § 108c StGB)*

### **Unmittelbare Wahl**

Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet, dass die Abgeordneten direkt, d.h. ohne Einschaltung eines Wahlmännergremiums oder sonstiger Einrichtungen gewählt werden. Dieser Wahlrechtsgrundsatz schließt jedes Wahlverfahren aus, bei dem zwischen dem Wähler und dem Wahlbewerber nach der Wahlhandlung, also der Stimmabgabe, eine Instanz tritt, die nach ihrem Ermessen den Abgeordneten bestimmt.

### **Freie Wahl**

Freiheit der Wahl bedeutet, dass jeder Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige Beeinflussung von außen ausüben kann. Eine Wahlpflicht besteht nicht. Eine Einführung dürfte verfassungsrechtlich umstritten sein, denn nach h. L. schützt die Freiheit der Wahl den Wähler nicht nur hinsichtlich des Inhalts der Stimmabgabe („wen oder welche Partei ich wähle“), sondern auch hinsichtlich der Teilnahme an der Stimmabgabe („ob ich wähle“).

### **Geheime Wahl**

Die Geheimheit der Wahl (Wahlgeheimnis) enthält das Recht des Wählers, seine Wahlentscheidung für sich zu behalten. Deshalb darf die Stimmabgabe weder offen noch öffentlich erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt in nicht einsehbaren Wahlkabinen und die Abgabe der Wahlzettel erfolgt in sogenannte Wahlurnen. Ein Verzicht der Wähler auf die geheime Stimmabgabe ist unzulässig (vgl. § 56 Abs. 2 und 6 BWahlO).

### **Gleiche Wahl**

Die Gleichheit der Wahl bedeutet, dass die Stimmen bei Mehrheits- und Verhältniswahl -siehe Abb. 6- ausnahmslos den **gleichen Zählwert** haben müssen, d.h., alle Stimmen werden in einheitlicher Weise gezählt. Es dürfen nicht etwa einige Stimmen doppelt, nur zu einem Bruchteil oder mit sonstigen Unterschieden in die Zählung eingehen.

---

<sup>5</sup> BVerfGE 36,139/141

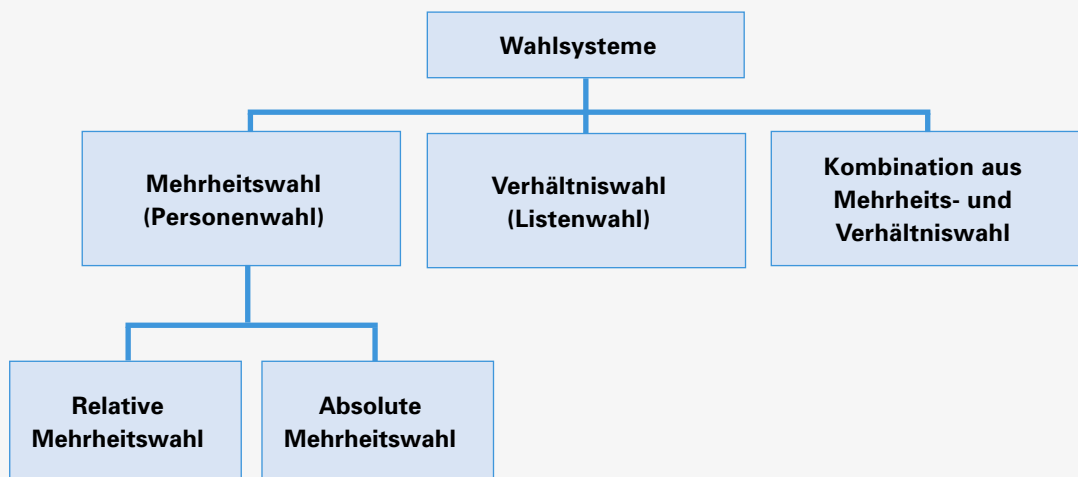
Bei der Verhältniswahl müssen die Stimmen grundsätzlich auch den **gleichen Erfolgswert** haben. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Eine Ungleichheit im Erfolgswert der Stimmen entsteht bei der Verhältniswahl durch die sogenannte 5%-Sperrklausel.

Bei der Mehrheitswahl kann es keinen gleichen Erfolgswert geben, weil die Stimmen für den unterlegenen Kandidaten keine Bedeutung haben.

Bei der Mehrheitswahl unterscheidet man die relative von der absoluten Mehrheitswahl. Bei der relativen Mehrheitswahl ist gewählt, wer von den Bewerbern die meisten Stimmen im Wahlkreis erhält (z.B. Erststimme bei der Bundestagswahl oder der Landtagswahl).

Dagegen ist bei der absoluten Mehrheitswahl derjenige gewählt, der mehr als 50% der Stimmen erhält (z.B. Bundespräsidentenwahl im ersten und zweiten Wahlgang; Bundeskanzlerwahl im ersten Wahlgang und in den folgenden Wahlphasen; Bürgermeister- und Landratswahl in Thüringen im ersten Wahlgang).

Abb. 6



Auf die Wahl zum Deutschen Bundestag wird in Kapitel 3.1 näher eingegangen.

### 2.1.3.2 Mehrheitsprinzip

Der politische Entscheidungsprozess vollzieht sich laut Grundgesetz grundsätzlich nach dem Mehrheitsprinzip. Damit wird dem Konsensprinzip (Einigungs- und Einstimmigkeitsprinzip) eine Absage erteilt, weil damit die Gefahr der Handlungs- und Entscheidungsunfähigkeit des Staates besteht. Dieses Einstimmigkeitsprinzip gilt zum Teil in der Europäischen Union für Abstimmungen, die sehr wichtige nationale Interessen berühren. Grundsätzlich gilt gem. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG für Bundestagsbeschlüsse – damit auch für Gesetzesbeschlüsse – das Prinzip der **einfachen Mehrheit**. Sie liegt vor, wenn die Mehrheit der Abstimmenden sich für oder gegen etwas ausspricht, wobei eine Stimme Vorsprung ausreicht. Die Enthaltungen zählen nicht mit.

**Beispiel:**

*Von 423 anwesenden Bundestagsabgeordneten stimmen 180 Abgeordneten für einen Antrag, 179 stimmen gegen den Antrag, 64 Abgeordnete enthalten sich der Stimme. Ergebnis: der Antrag wurde angenommen.*

In einigen Fällen sieht das Grundgesetz die **absolute Mehrheit** vor. Andere Begriffe dafür sind „Mehrheit der Mitglieder“ (siehe Art. 121 GG) oder „Kanzlermehrheit“ (vgl. Art. 63 Abs. 2 GG). Es ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl. Es muss also eine Mehrheit von mehr als 50% der gesetzlichen Mitgliederzahl gegeben sein.

**Beispiel:**

Nach der Bundestagswahl wird ein neuer Bundeskanzler vom Bundestag gewählt. Die gesetzliche Mitgliederzahl beträgt 598 Abgeordnete. Davon sind 576 anwesend. Der vom Bundespräsidenten vorgeschlagene Kanzlerkandidat erhält 302 Ja-Stimmen, 205 Nein-Stimmen und 69 Abgeordnete enthalten sich der Stimme. Die absolute Mehrheit (300 Stimmen) wurde nicht nur erreicht, sondern übertroffen. Der Bundespräsident muss den Gewählten zum Bundeskanzler ernennen.

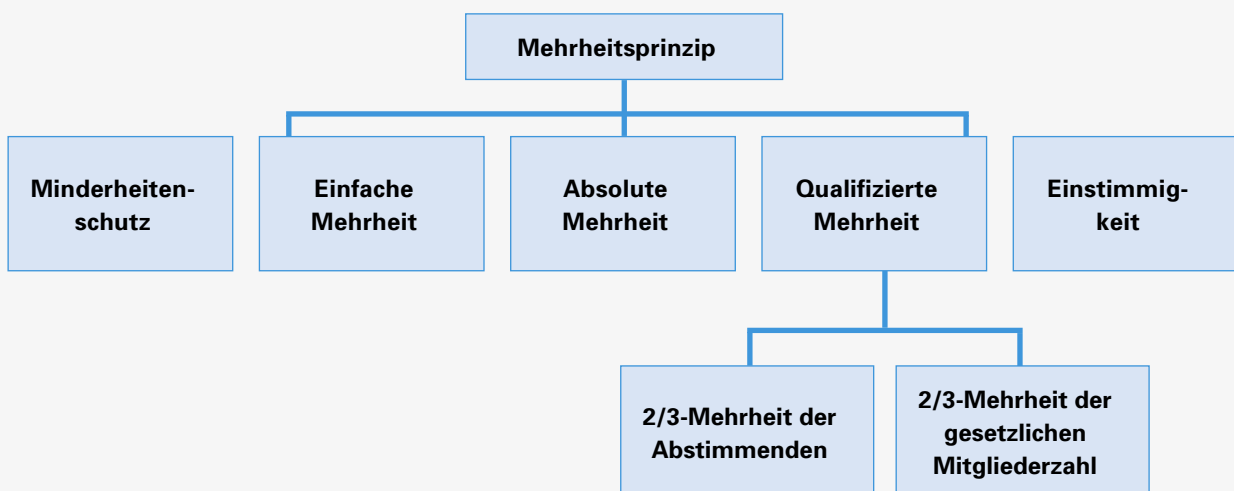
**Achtung:** Im 19. Deutschen Bundestag sitzen wegen Überhang- und Ausgleichsmandaten 709 Abgeordnete im Bundestag. Somit benötigt der Kanzlerkandidat 355 Stimmen!

In besonders bedeutsamen Angelegenheiten sieht das Grundgesetz sogar eine **qualifizierte Mehrheit** vor. Das ist die **2/3-Mehrheit**. Hier wird unterschieden zwischen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder und der 2/3-Mehrheit der Abstimmenden.

Die 2/3-Mehrheit der Mitglieder ist z.B. erforderlich für Grundgesetzänderungen (vgl. Art. 79 Abs. 2 GG). Die 2/3-Mehrheit der Abstimmenden sieht z.B. Art. 77 Abs. 4 Satz 2 GG vor, wenn der Bundestag einen Einspruch des Bundesrates, den dieser mit seiner 2/3-Mehrheit der Stimmen des Bundesrates eingelegt hat, zurückweisen will. Dabei muss diese 2/3-Mehrheit der Abstimmenden mindestens der absoluten Mehrheit des Bundestages entsprechen (Doppelerfordernis).

Der **Minderheitenschutz** bei Abstimmungen findet insbesondere in Art. 44 Abs. 1 GG Anwendung, indem es genügt, dass ein Viertel der Mitglieder des Bundestages beantragen kann, dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird (Enqueterecht).

Abb. 7



### 2.1.3.3 Mehrparteiensystem

In Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG ist die Gründungsfreiheit politischer Parteien garantiert. Zum Wesen einer Demokratie gehört, dass mehrere Parteien existieren und um Wählerstimmen und damit um die Macht kämpfen. Dass das Mehrparteiensystem sehr bedeutsam ist, zeigt die Tatsache, dass Parteien weder von der Legislative noch von der Exekutive verboten werden dürfen. Dieses Recht steht gem. Art. 21 Abs. 4 GG nur dem Bundesverfassungsgericht zu (**Parteienprivileg**).

### 2.1.3.4 Gleichheitsgrundsatz

Der Gleichheitsgrundsatz verlangt, dass alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind (Art. 3 GG), mit gleichem Recht an der politischen Willensbildung teilnehmen können (Art. 38 GG -gleiche Wahl-) und das gleiche Recht des Zugangs zu den öffentlichen Ämtern haben (Art. 33 Abs. 2 GG).

### 2.1.3.5 Freie politische Meinungsbildung

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist in Art. 5 GG garantiert. Dieses kommunikative Grundrecht ist für eine freiheitlich demokratische Grundordnung von zentraler Bedeutung, weil es den geistigen Kampf, die freie Auseinandersetzung der Ideen und Interessen gewährleistet, die für das Funktionieren dieser Staatsordnung lebensnotwendig ist.<sup>6</sup> Eine besondere Ausprägung dieser freien politischen Meinungsbildung stellen die in Art. 46 GG geregelte Indemnität und Immunität dar.

### 2.1.3.6 Selbstverwaltung

Selbstverwaltung bedeutet, dass öffentliche Aufgaben durch juristische Personen des öffentlichen Rechts<sup>7</sup> selbstständig erledigt werden. Diese Selbstverwaltung gilt nicht nur für die Gemeinden (kommunale Selbstverwaltung), sondern auch für andere Träger der öffentlichen Verwaltung.

#### **Beispiele:**

*kommunale Selbstverwaltung (Gemeinden, Städte), sonstige Träger der öffentlichen Verwaltung (z.B. Thüringer Verwaltungsschule, Handwerkskammer, Ärztekammer, Universitäten, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Sozialversicherungsträger)*

## 2.2 Rechtsstaat

Das Rechtsstaatsprinzip ist in Art. 20 GG nicht ausdrücklich genannt, ist aber in einigen Artikeln in ihm enthalten, z.B. in Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 20 Abs. 2 und 3 GG. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG schreibt zudem vor, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern der eines Rechtsstaates entsprechen muss.

Wann kann man von einem Rechtsstaat sprechen?

<sup>6</sup> BVerfGE 12,113

<sup>7</sup> Neu-Hurdubelea/Voß Lehrbuch L 4, Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, S. 19 f., Voß, Lehrbuch L 19, Methodik der Rechtsanwendung, S. 18 f.

Es gibt dafür keine Legaldefinition. Der Rechtsstaat setzt sich nach herrschender Lehre aus mehreren Elementen zusammen.

## 2.2.1 Elemente eines Rechtsstaates

Wesentliche Elemente eines Rechtsstaates sind:

- Gewährleistung der Grundrechte
- Gewaltenteilung
- Verfassungsmäßigkeit der Gesetze
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Unabhängigkeit der Richter
- Vorhandensein von „Justizgrundrechten“
- Rechtsschutz und Rechtskontrolle
- Rechtssicherheit

### 2.2.1.1 Gewährleistung der Grundrechte

Die Grundrechte als Kern unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind gem. Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar geltendes Recht und gewähren den Bürgern ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat.

Die Grundrechte werden im Abschnitt B dieses Lehrbuches ausführlich behandelt.

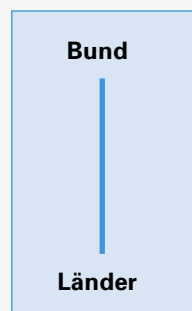
### 2.2.1.2 Gewaltenteilung

In Deutschland haben wir es mit zwei Arten der Gewaltenteilung zu tun. Zum einen gibt es die vertikale Gewaltenteilung, zum anderen die horizontale Gewaltenteilung.

Die **vertikale Gewaltenteilung** ist die Teilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern.

Abb. 8

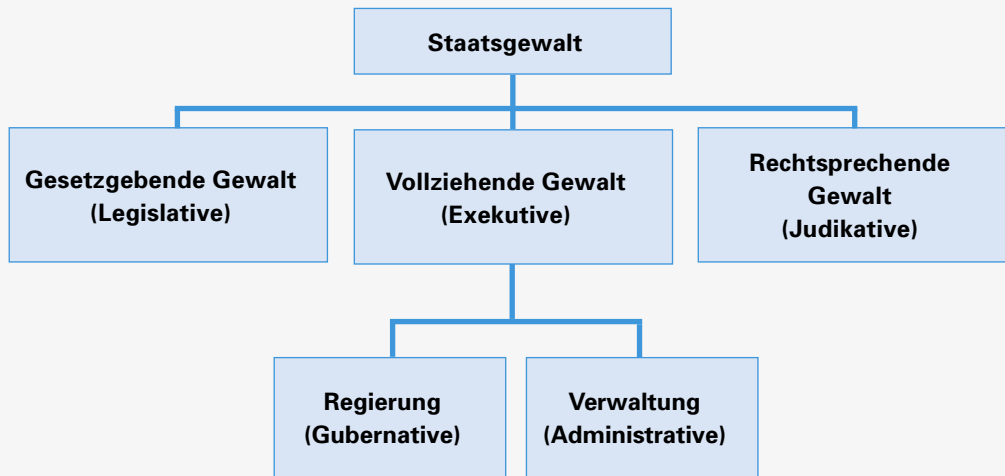
#### Vertikale Gewaltenteilung



Die **horizontale Gewaltenteilung** bedeutet, dass die Ausübung der Staatsgewalt nach den **Funktionen** (auch Teilgewalten genannt) gesetzgebende Gewalt (Legislative), vollziehende (ausführende) Gewalt (Exekutive) und rechtsprechende Gewalt (Judikative) aufgeteilt wird (vgl. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG). Innerhalb dieser Funktionen wird die Staatsgewalt besonderen Organen oder Organgruppen zugewiesen.

Abb. 9

Horizontale Gewaltenteilung



Die Schutzwirkung der Gewaltenteilung besteht darin, dass sich die Organe der Legislative, Exekutive und Judikative gegenseitig kontrollieren und begrenzen (hemmen), damit die Staatsmacht gemäßigt und die Freiheit des Einzelnen geschützt wird.<sup>8</sup>

Sowohl die vertikale als auch die horizontale **Gewaltenteilung** dienen also dem Ziel **staatlicher Machtbeschränkung**. Es soll verhindert werden, dass sich hoheitliche Gewalt an einer Stelle konzentriert.

Allerdings ist das Gewaltenteilungsprinzip nicht durchgängig streng durchgeführt worden. Dieses nennt man Durchbrechung oder Verschränkung des Gewaltenteilungsprinzips.

**Beispiele:**


- Der Bundeskanzler als Mitglied der Bundesregierung (Exekutive) wird vom Bundestag (Legislative) gewählt.
- Organe der Exekutive nehmen gem. Art. 80 GG Gesetzgebungsaufgaben wahr, indem sie Rechtsverordnungen (Gesetze im materiellen Sinn) erlassen dürfen.
- Gerichte (Teil der Judikative) nehmen Aufgaben der Verwaltung (Exekutive) wahr, indem sie Grundbücher, Vereinsregister oder Handelsregister führen.
- Die Richter des Bundesverfassungsgerichts (Judikative) werden je zur Hälfte vom Bundestag und des Bundesrates (jeweils Legislative) gewählt.

Solche Durchbrechungen des Gewaltenteilungsprinzips sind jedoch rechtsstaatlich unbedenklich, wenn der Kernbereich der verschiedenen Funktionen nicht verändert wird.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> BVerfGE 9, 268  
<sup>9</sup> Vgl. BVerfGE 34,52

## Übungsaufgabe 1:

- 1.1 Das Verwaltungsgericht Weimar bestätigt die Entscheidung der zuständigen Behörde, die den Asylantrag des tansanischen Staatsangehörigen Juma Salama ablehnt. Der Bundespräsident erfährt hiervon zufällig aus den Medien, und weist den zuständigen Verwaltungsrichter an, aus humanitären Gründen der Klage des Herrn Salama stattzugeben und zu veranlassen, dass ein positiver Bescheid ergeht.
- 1.2 Die Bundesjustizministerin weist in einem Rundschreiben alle Strafrichter an, Fälle gewaltsamer Ausländerfeindlichkeit mit unnachgiebiger Härte zu ahnden und auf keinen Fall Freiheitsstrafen zur Bewährung auszusetzen.
- 1.3 Die Bundesregierung erlässt ein Änderungsgesetz zum Straßenverkehrsgesetz, um die 0,5-Promille-Grenze auf 0,0 Promille herabzusetzen.

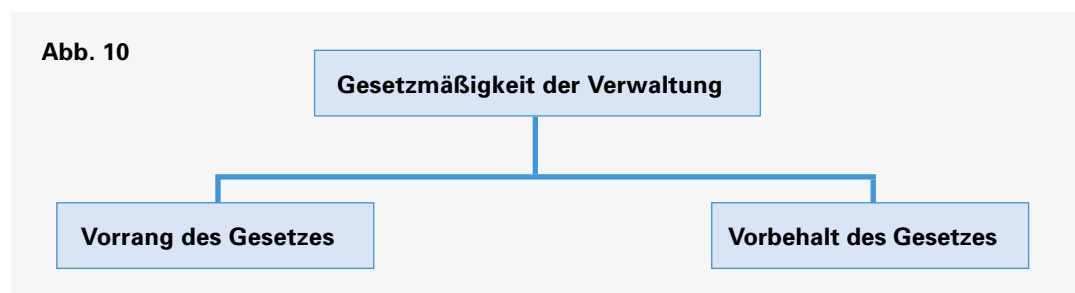
**Aufgabe:** Prüfen Sie, ob die oben geschilderten Vorfälle gegen das Gewaltenteilungsprinzip verstoßen, d. h. keine verfassungsmäßig zulässigen Verschränkungen (Durchbrechungen) der Staatsfunktionen darstellen und begründen Sie Ihre Auffassung! 

### 2.2.1.3 Verfassungsmäßigkeit der Gesetze

Art. 20 Abs. 3 GG sagt aus, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden ist. Dieser Rechtsgrundsatz bedeutet, dass es keine Gesetze geben darf, die dem Grundgesetz widersprechen. Das Grundgesetz ist somit die oberste Leitlinie für alle nachgeordneten Rechtsnormen.

### 2.2.1.4 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Dieser Rechtsgrundsatz hängt eng zusammen mit dem Grundsatz der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze. Er besteht aus den beiden Komponenten „Vorrang des Gesetzes“ und „Vorbehalt des Gesetzes“.



Vorrang des Gesetzes bedeutet, dass die Verwaltung (aber auch die Justiz!) an die Gesetze gebunden ist. Mit anderen Worten: Sie haben sich an die Gesetze zu halten. Vorrang des Gesetzes bedeutet in der Staatsrechtslehre aber auch, dass alle drei Funktionen der Staatsgewalt an das Grundgesetz gebunden sind. Aus dem Grundsatz ergibt sich aber auch eine Rangordnung (Hierarchie) der Gesetze. Das Grundgesetz steht über den förmlichen Gesetzen, diese wiederum über den Gesetzen im materiellen Sinne (Verordnungen und Satzungen).

Vorbehalt des Gesetzes besagt, dass die Behörde für jegliche Eingriffe in die Rechte des Bürgers eine Eingriffsermächtigung (Befugnisnorm) braucht.



Schlagwort: Kein Handeln ohne ein Gesetz (aber ungenau)<sup>10</sup>

Der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes beinhaltet aber auch die Forderung an die Parlamente (Bundestag und Landtage), Entscheidungen, die die Bürger unmittelbar betreffen, selbst zu treffen, also in förmlichen Gesetzen zu regeln (sogenannte Wesentlichkeitstheorie) Dieses wird auch Parlamentsvorbehalt genannt.

**Verwechseln Sie nicht den Begriff „Vorbehalt des Gesetzes“ mit „Gesetzesvorbehalt“!**

Letzteren Begriff werden Sie noch in der allgemeinen Grundrechtslehre, Abschnitt B dieses Lehrbuches, durchnehmen. Der Gesetzesvorbehalt ist eine Beschränkung (Schranke) von Grundrechten und besagt, dass in ein Grundrecht „durch Gesetz“ oder „aufgrund eines Gesetzes“ eingegriffen werden darf.

### 2.2.1.5 Verhältnismäßigkeitsprinzip

In den nachstehenden Erörterungen zum Verhältnismäßigkeitsprinzip geht es um die Auswirkungen auf den Gesetzgeber.

Da aber auch die Exekutive an die Verfassung – und damit an den rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – gebunden ist, wird im Fach Verwaltungsrecht dieses Prinzip schwerpunktmäßig behandelt.

Bei der Gesetzgebung hat die Legislative den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei Unverhältnismäßigkeit einer Rechtsnorm kann das Bundesverfassungsgericht ein Gesetz für nichtig erklären (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 31 Abs. 2 i.V.m. § 13 Nr.6 BVerfGG).

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip besteht aus den Merkmalen

Geeignetheit – Angemessenheit – Erforderlichkeit

**Geeignetheit**

Hoheitliche Maßnahmen, die für den Einzelnen belastende Auswirkungen haben, müssen zur Erreichung des angestrebten Zweckes / Zieles geeignet sein. Hierbei genügt es, wenn mit der vom Gesetzgeber eingesetzten Maßnahme der erstrebte Erfolg gefördert werden kann. Es kommt somit nicht darauf an, ob der angestrebte Erfolg auch tatsächlich eintritt.

**Angemessenheit**

Angemessen ist eine staatliche Maßnahme, wenn die Beeinträchtigung durch die Maßnahme (hier Gesetz) nicht größer ist als der zu befürchtende Schaden oder Nachteil, der ohne diese Maßnahme entstanden wäre.

**Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit betrifft die Suche nach dem mildesten Mittel. Eine hoheitliche Maßnahme ist nur dann erforderlich, wenn das angestrebte Ziel nicht mit einem milderem, aber ebenso geeigneten Mittel, erreicht werden kann.

<sup>10</sup> Vgl. Voß, Lehrbuch L 19, Methodik der Rechtsanwendung, S. 63 f.

### 2.2.1.6 Unabhängigkeit der Richter

Dieser Rechtsgrundsatz steht im engen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Der Bürger soll vor dem Staat geschützt werden, indem die Rechtsprechung (Judikative) von den anderen Staatsfunktionen getrennt wird.

Richter im Sinne des Art. 97 Abs. 2 GG sind hauptamtliche, planmäßig endgültig angestellte Richter. Sie sind gem. Art. 97 Abs. 1 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Staatsanwälte sind keine Richter im Sinne des Art. 97 GG, obwohl die Besoldung dieser Berufsgruppe der Richterbesoldung entspricht.

Die Unabhängigkeit der Richter gliedert sich in sachliche und persönliche Unabhängigkeit.

Die **sachliche Unabhängigkeit** bedeutet die völlige Weisungsfreiheit des Richters vor Organen der Exekutive, aber auch gegenüber Einzelweisungen des Parlaments.

Die **persönliche Unabhängigkeit** schützt den Richter vor Entlassung und ungewollter Versetzung. Im Richtergesetz wurde ein eigenes Berufsrecht für Richter geschaffen.

### 2.2.1.7 Vorhandensein von „Justizgrundrechten“

Zu den „Justizgrundrechten“ zählen Verfahrensrechte des Justizrechts. Dazu gehören:

- der Anspruch auf den gesetzlichen Richter und das Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 101 Abs. 1 GG),
- der Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103 Abs. 1 GG),
- das Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen und das Gebot der Bestimmtheit des Strafgesetzes (Art. 103 Abs. 2 GG),
- das Verbot der Mehrfachbestrafung wegen derselben Tat (Art. 103 Abs. 3 GG),
- Schutz vor willkürlicher Verhaftung (Art. 104 GG).

### 2.2.1.8 Rechtsschutz und Rechtskontrolle

Art. 19 Abs. 4 GG gewährt dem Bürger einen lückenlosen gerichtlichen Rechtsschutz gegen Eingriffe der vollziehenden Gewalt (Rechtsweggarantie).

Die Rechtskontrolle ist im Art. 19 Abs. 4 GG nicht ausdrücklich erwähnt, findet aber z.B. in § 40 Abs. 1 VwGO seinen Niederschlag, in welchem der Betroffene das Recht hat, sich im Wege des Widerspruchsverfahrens an die Ausgangsbehörde zu wenden, indem einen Antrag auf Überprüfung der hoheitlichen Maßnahme stellt (förmlicher Rechtsbehelf).

### 2.2.1.9 Rechtssicherheit

Das Rechtsstaatsprinzip der Rechtssicherheit zugunsten des Einzelnen bedeutet Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit des Rechts einschließlich des Vertrauensschutzes.

## 2.3 Sozialstaat

Bei dem Sozialstaatsprinzip handelt es sich um eine Staatszielbestimmung. Daraus ergibt sich, dass es für den Staat eine objektive Rechtspflicht gibt, einen bestimmten sozialen Standard zu schaffen und zu erhalten. („Sozialpflichtigkeit des Staates“). Die Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips ist in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> BVerfGE 65, 182

Individuelle Ansprüche gegenüber dem Staat lassen sich nicht unmittelbar aus dem Sozialstaatsprinzip herleiten. Allerdings können sich Individualansprüche aus der Verbindung des Sozialstaatsprinzips mit den Grundrechten ergeben. Hier soll Art. 1 Abs. 1 GG hervorgehoben werden, nach welchem der Einzelne einen Anspruch auf solche Leistungen besitzt, die für ein **menschenwürdiges Dasein** unerlässlich sind (Sicherung des Existenzminimums).

Für die Wahrnehmung des Sozialgestaltungsauftrages an den Staat gehören aber auch z.B. unser Sozialversicherungssystem, die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität, öffentlichem Nahverkehr (Daseinsvorsorge), aber auch die Gesetzgebung im Bereich des Arbeitnehmerschutzes, Mieterschutzes oder des Verbraucherschutzes.

## 2.4 Bundesstaat

Wie bereits in Kapitel 1.4.3 beschrieben, handelt es sich beim Bundesstaat um einen Zusammenschluss von Gliedstaaten zu einem Gesamtstaat, wobei sowohl der Gesamtstaat als auch die Gliedstaaten Staatsqualität besitzen.

Im Bundesstaatsprinzip (Föderalismus) wird die öffentliche Gewalt auf verschiedene Hoheitsträger verteilt. Es handelt sich dabei um einen Anwendungsfall vertikaler Gewaltenteilung. Diese dient ebenso wie die klassische horizontale Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative dem Ziel rechtsstaatlicher Machtbeschränkung (siehe Kap. 2.2.1.2)

### 2.4.1 Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern

Ist ein Bundesstaat entstanden, müssen die Kompetenzen zwischen Gesamtstaat und den Gliedstaaten festgelegt werden. Im Grundgesetz ist das **Regel-Ausnahme-Verhältnis** normiert. Nach der allgemeinen Kompetenzverteilungsnorm des Art. 30 GG ist die Ausübung der Staatsgewalt Sache der Länder (Regel), soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt (Ausnahme).

Hinsichtlich der Gesetzgebung hat das Grundgesetz in Art 70 GG zwar den Ländern die grundsätzliche Gesetzgebungskompetenz zugewiesen (Regel), aber in den Artikeln 71 bis 74 und Art. 105 GG umfangreiche Zuständigkeitszuweisungen zugunsten des Bundes getroffen (Ausnahmen).

Zusammengefasst kann man also sagen:

Hinsichtlich der Gesetzgebung **hat der Bund** die meisten Kompetenzen, während die Verwaltung **(Art. 83 ff. GG) und die Rechtsprechung (Art. 92 ff. GG)** weitgehend den **Ländern** überlassen wird.

### 2.4.2 Homogenitätsprinzip

Das in Art. 28 Abs.1 Satz 1, 2 GG beschriebene Homogenitätsprinzip besagt, dass die Grundstrukturen der staatlichen Organisation im Bund und in den Ländern übereinstimmen, wobei die Länder anpassungspflichtig sind. Insbesondere die staatstragenden Prinzipien Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Republik sind in den Ländern zu gewährleisten.

Art. 28 Abs. 2 GG gewährt den Gemeinden das Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze (z.B. ThürKO) in eigener Verantwortung zu regeln („kommunale Selbstverwaltung“).

### 2.4.3 Bundestreue

Die Bundestreue ist eine ungeschriebene Rechtspflicht, die sich aus dem Föderalismusprinzip (Bundesstaatsprinzip) ergibt. Diese Pflicht obliegt dem Bund gegenüber den Ländern, den Ländern gegenüber dem Bund und den Ländern untereinander. Innerhalb der ihnen zustehenden Kompetenzen haben Bund und Länder die Pflicht zur wechselseitigen Rücksichtnahme.

### 2.4.4 Kooperation im Bundesstaat

Die Länder arbeiten untereinander sowie mit dem Bund in vielerlei Hinsicht zusammen (kooperativer Föderalismus). Bestimmte Kooperationsformen sind im Grundgesetz ausdrücklich geregelt:

- Rechts- und Amtshilfe sowie Gefahrenabwehrhilfe, insbesondere Katastrophenhilfe gem. Art. 35, 91 Abs. 1 GG
- sogenannte Gemeinschaftsaufgaben gem. Art. 91 a, b GG.

Aber auch darüber hinaus besteht eine ausgedehnte bundesstaatliche Zusammenarbeit:

- Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und ähnlichen Institutionen wie ZDF in Mainz, Filmbewertungsstelle in Wiesbaden, Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund
- Abstimmung von Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen auf Regierungsebene wie Ministerpräsidentenkonferenz, Kultusministerkonferenz, Innenministerkonferenz
- Ausarbeitung von Musterentwürfen landesrechtlicher, aber auch bundesrechtlicher Gesetzesvorhaben wie Musterbauordnung, Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes

Diese Kooperation darf aber gemäß Bundesverfassungsgericht nicht zu einer „Selbstpreisgabe der Länderstaatlichkeit“ führen (sog. „Kooperationsverbot“).

### 2.4.5 Vor- und Nachteile des Bundesstaatsprinzips

Vorteile:

- Herausragende Elemente eines Bundesstaates sind aus der Sicht des Staatsbürgers die Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaates. Die Stärkung der Demokratie in einem Bundesstaat liegt darin, dass es viel mehr Entscheidungsträger gibt als in einem Zentralstaat. Die Bürgernähe ist hier viel ausgeprägter.
- Die Stärkung des Rechtsstaates liegt in der Ergänzung der horizontalen Gewaltenteilung durch eine vertikale Gewaltenteilung und somit in einer Machtbeschränkung des (Gesamt-) Staates.
- Der Wahrung der Länderinteressen dient die Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren des Bundes durch Zustimmung oder Einspruchsmöglichkeit des Bundesrates.

Nachteile:

Die Nachteile des Föderalismus sind u.a.

- Unterschiede in den 16 Bundesländern in wichtigen Lebensbereichen (Schule, innere Sicherheit).
- Komplizierung der Zuständigkeitssysteme
- Rechtszersplitterung (z.B. durch unterschiedliche Regelungen im Gaststättenrecht)
- Schwerfälligkeit des Entscheidungsprozesses bei der erforderlichen Bund-Länder-Koordination

## 2.5 Republik

Republik bedeutet im staatsrechtlichen Sinne im wesentlichen nur die Absage an die Monarchie. In einer demokratischen Republik wird das Staatsoberhaupt unmittelbar oder mittelbar durch das Volk für eine begrenzte Zeit gewählt.

## 2.6 Umweltschutz (einschließlich Tierschutz)

Gemäß Art. 20a GG hat der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen. Dieser Schutzauftrag bezieht sich nicht nur auf die Verantwortung für die gegenwärtig Lebenden, sondern auch für die künftigen Generationen. Natürliche Lebensgrundlagen sind hauptsächlich die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie die Landschaft und das Klima.

Die Norm des Art. 20a GG ist erst im Jahre 1994 in das Grundgesetz eingefügt worden. Der Tierschutz ist erst im Jahre 2002 hinzugekommen.

Politisch kontrovers wurde die Frage behandelt, ob dieser Artikel als Grundrecht oder als Staatszielbestimmung konzipiert werden sollte.

Gegen ein Umweltgrundrecht sprach, dass jeder Bürger unter Berufung auf das Umweltgrundrecht gegen jede ökologisch nachteilige staatliche Maßnahme gerichtlich vorgehen könnte und somit die quantitativen Folgen nicht mehr zu überblicken gewesen wären.

Staatszielbestimmungen stellen objektivrechtliche Verpflichtungen des Staates dar, ohne dass sich daraus durchsetzbare subjektive Rechte des Einzelnen ableiten lassen. Somit hat sich der Gesetzgeber für die **Staatszielbestimmung** entschieden.

<b>„Wissen Sie es?“ (multiple-choice-Methode)</b> Kreuzen Sie zu den nachfolgenden Fragen die Antwortkästchen an:													
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>6. Demokratie bedeutet</p> <p>a) machen zu können, was man will</p> <p>b) Herrschaft auf Zeit</p> <p>c) dass auch der Staat sich an Gesetze halten muss</p> <p>d) Volksherrschaft</p> <p>e) ein Staat ohne einen Monarchen als Staatsoberhaupt</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind erforderlich!</p>												
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>7. Welche Mehrheit ist für Bundestagsbeschlüsse grundsätzlich vorgesehen?</p> <p>a) einfache Mehrheit</p> <p>b) absolute Mehrheit</p> <p>c) qualifizierte Mehrheit</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">ja</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> </tr> </table>	ja	nein											<p>8. Treffen die nachfolgenden Behauptungen zu?</p> <p>a) Gewaltenteilung bedeutet, dass sich das Volk und die Polizei die Gewalt teilen.</p> <p>b) Justizgrundrechte sind Grundrechte, die Anwälte und Richter gegenüber dem Staat in Anspruch nehmen können.</p> <p>c) Die vertikale Gewaltenteilung ist die Aufteilung staatlicher Gewalt in Bund und Länder.</p> <p>d) Homogenitätsprinzip ist ein Recht von Schwulen und Lesben.</p> <p>e) Die staatstragenden Prinzipien in Art. 20 GG können nur mit einer 2/3-Mehrheit abgeschafft werden.</p> <p>f) Nach dem Grundgesetz ist die Ausübung der Staatsgewalt grundsätzlich Sache der Länder</p>
ja	nein												
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>9. „Ewigkeitsprinzip“ bedeutet</p> <p>a) Das Grundgesetz bleibt ewig bestehen</p> <p>b) Gesetze bleiben ewig bestehen</p> <p>c) Die staatstragenden Prinzipien dürfen in ihrem Wesen nicht verändert oder gar abgeschafft werden</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>												
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">ja</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;">nein</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 30px; height: 15px;"></td> </tr> </table>	ja	nein							<p>10.</p> <p>a) Ist der Umweltschutz (einschließlich Tierschutz) als Grundrecht ausgestaltet?</p> <p>b) Ergeben sich aus einer Staatszielbestimmung subjektive Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat?</p> <p>c) Unterliegt der Umweltschutz der Ewigkeitsgarantie?</p>				
ja	nein												

**Kontrollfragen:**

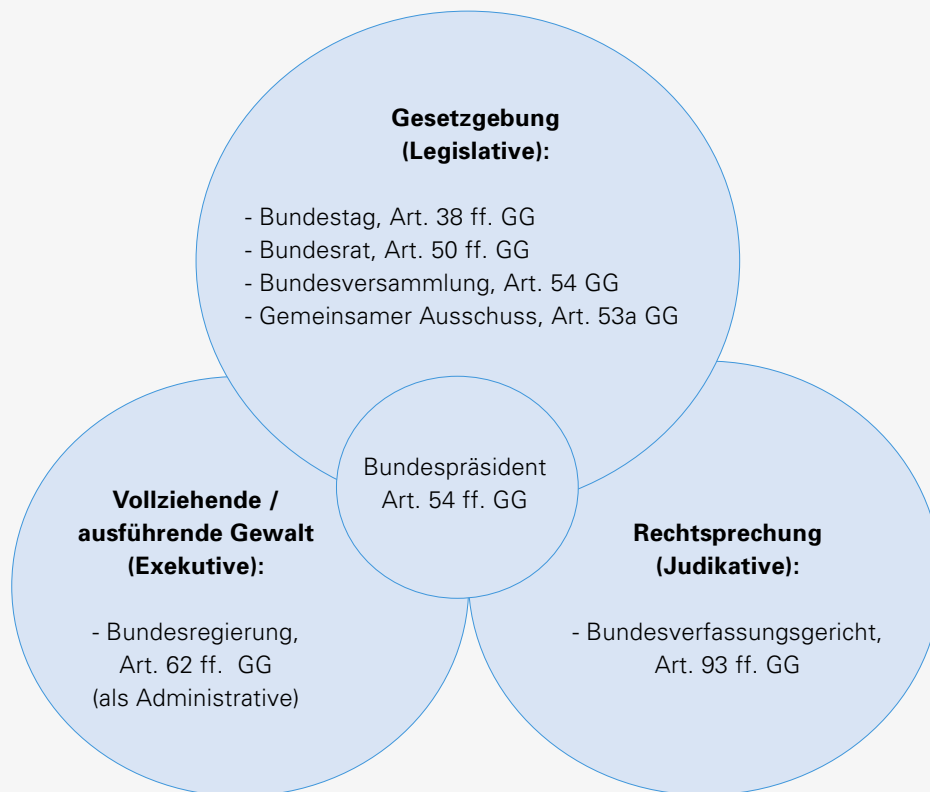
11. Träger der Staatsgewalt ist gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG das Volk. In welcher Weise wird die Staatsgewalt ausgeübt?
12. Welche Wesensmerkmale gehören zur Demokratie?
13. Welche wesentlichen Elemente charakterisieren einen Rechtsstaat?
14. Welche Bedeutung hat die Gewaltenteilung für den Bürger?
15. Nennen Sie drei Beispiele für Durchbrechungen (Verschränkungen) der Gewaltenteilung!

### 3. Staatsorgane des Bundes (oberste Bundesorgane)

Die Staatsorgane des Bundes – auch oberste Bundesorgane oder Verfassungsorgane genannt – sind in der Funktion der Legislative der Bundestag, Art. 38 ff. GG, der Bundesrat, Art. 50 ff. GG, der Gemeinsame Ausschuss, Art. 53a GG und die Bundesversammlung, Art. 54 GG. In der Exekutive ist es die Bundesregierung gem. Art. 62 ff. GG und in der Judikative das Bundesverfassungsgericht gem. Art 93 GG.<sup>12</sup>

Der Bundespräsident ist hier funktionsübergreifend dargestellt, weil er zwar schwerpunktmäßig der Exekutive zugeordnet werden könnte, aber auch in der Gesetzgebung (Ausfertigung und Verkündung von Bundesgesetzen) und in der Judikative (Ernennung von Bundesrichtern und Begnadigungsrecht) mitwirkt. Das ist eines von vielen Beispielen für die Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips.

**Abb. 11**



<sup>12</sup> siehe Voß, Lehrbuch L 19, Methodik der Rechtsanwendung, S. 23

### 3.1 Der Bundestag

Der Bundestag ist die Vertretung des ganzen Volkes (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Durch den Bundestag übt das Volk somit mittelbar die Staatsgewalt aus (mittelbare Demokratie). Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (siehe Kapitel 2.1.3.1)

#### 3.1.1 Wahlrecht

Beim Wahlrecht wird unterschieden in aktives Wahlrecht (§ 12 BWG) und passives Wahlrecht (§ 15 BWG).

Aktives Wahlrecht bedeutet, wählen zu dürfen.

Passives Wahlrecht bedeutet, gewählt werden zu dürfen.

Abb. 12 Wahlrecht	
<p><b>Aktives Wahlrecht (§ 12 BWG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG</li> <li>• 18. Lebensjahr vollendet</li> <li>• in den letzten drei Monaten vor der Wahl Aufenthalt in Deutschland</li> <li>• nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen</li> </ul> <p>wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richterspruch</li> <li>- Bestellung eines Betreuers aller seiner Angelegenheiten oder</li> <li>- Einlieferung in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 13 BWG)</li> </ul>	<p><b>Passives Wahlrecht (§ 15 BWG)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG</li> <li>• 18. Lebensjahr vollendet (Ausnahme Art. 54 Abs. 1 Satz 2 GG: Bundespräsident, 40 Jahre)</li> <li>• Nicht durch Richterspruch die Fähigkeit der Wählbarkeit oder Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt</li> <li>• Keine Bestellung eines Betreuers aller seiner Angelegenheiten</li> <li>• Keine Einlieferung in ein psychiatrisches Krankenhaus</li> <li>• Als Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen („Statusdeutscher“), die deutsche Staatsangehörigkeit nicht ausgeschlagen</li> </ul>

#### 3.1.2 Wahlsystem

##### 3.1.2.1 Zusammensetzung

Der Bundestag setzt sich im Normalfall gem. § 1 Abs. 1 BWG aus 598 Abgeordneten zusammen.

##### 3.1.2.2 Wahl der Abgeordneten

Beim Ablauf der Wahl sind drei Fragen zu klären:

1. Wie werden die Kandidaten aufgestellt?
2. Wie erfolgt die Stimmabgabe?
3. Wie wird das Wahlergebnis festgestellt?



Aufstellung der Kandidaten:

Der Bundestag besteht aus 598 Abgeordneten. Das gesamte Wahlgebiet ist in Wahlkreise eingeteilt. Das Bundesgebiet besteht aus 299 Wahlkreisen. Die Hälfte der Abgeordneten wird nach Wahlkreisvorschlägen in den Wahlkreisen gewählt, die übrigen Kandidaten, also die andere Hälfte nach Landeslisten (vgl. § 1 Abs. 2 BWG).

Die Wahlvorschläge erfolgen in der Regel durch Parteien oder durch Wahlberechtigte (vgl. § 18 BWG). Die Landesliste wird nur von Parteien vorgeschlagen (vgl. § 27 BWG).

Die Stimmabgabe:

Für die Bundestagswahl gilt ein kombiniertes Wahlsystem, nämlich eine mit der Personenwahl verbundene Verhältniswahl (vgl. § 1 Abs. 1 BWG).

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, die Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, die Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (vgl. § 4 BWG). Die Stimmen können unabhängig voneinander abgegeben werden.

**Beispiel:**

*Mit der Erststimme kann ein Kandidat der A-Partei gewählt werden, auf der Landesliste kann mit der Zweitstimme die B-Partei gewählt werden.*

In den 299 Wahlkreisen sind gem. § 5 BWG die Bewerber gewählt, die die meisten Erststimmen erhalten (Direktmandate).

Mit der Zweitstimme wird über eine (Landes-) Liste eine Partei gewählt. Die Zweitstimmen entscheiden die Wahlen. Sie entscheiden über die Anzahl der Sitze einer Partei im Parlament. Die Direktmandate, die errungen worden sind, werden den Parteien auf die Zahl der Listenmandate angerechnet, die ihnen nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 BWG). Die Sitzverteilung aufgrund des Zweitstimmenergebnisses erfolgt nach dem Zählsystem „Sainte-Lague/Schepers“.

**Beispiel:**

*Hat eine Partei nach ihrem Zweitstimmenergebnis 180 Sitze im Parlament errungen und hat sie 60 Direktmandate gewonnen, so werden die 60 Direktmandate auf 180 Mandate angerechnet, so dass sie über die Landeslisten noch 120 Listenmandate erhält.*

Feststellung des Wahlergebnisses:

Bei den Bundestagswahlen werden Wahlorgane gebildet (vgl. § 8 BWG):  
 der Wahlvorstand gem. § 37 BWG,  
 der Wahlkreisausschuss gem. § 41 BWG und  
 der Landeswahlausschuss gem. 42 BWG.

Durch eine Sperrklausel wird verhindert, dass Splitterparteien an der Mandatsverteilung im Parlament teilnehmen. Diese Sperrklausel schließt Parteien, die nicht mindestens 5 % der gültigen Zweitstimmen oder drei Direktmandate errungen haben, vom Einzug in den Bundestag aus; sog. **5 %-Klausel** (vgl. § 6 Abs. 3 BWG).

Hat eine Partei mehr Wahlkreisbewerber (Direktmandate) „durchgebracht“ als auf sie Sitze nach der Zweitstimmenausählung entfallen, so verbleiben ihr diese Sitze (vgl. § 6 Abs. 4 BWG). Das sind die sog. **Überhangmandate**. Die Anzahl der Abgeordneten erhöht sich damit. Seit 2013 gibt es auf Bundesebene eine weitere Stufe der Sitzverteilung, bei der sämtliche entstandenen Überhangmandate durch die Vergabe weiterer Mandate unter Berücksichtigung des bundesweiten Parteienproporz vollständig **ausgeglichen** werden. Es wird die Gesamtzahl der Sitze der einzelnen Parteien solange vergrößert, bis

sich der bundesweite Parteienproporz nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung widerspiegelt (Ausgleichmandate, vgl. § 6 Abs. 5 und 6 BWG).

**Beispiel für die Sitzverteilung aufgrund des Zweitstimmenergebnisses (unter Berücksichtigung der 5 %-Klausel) nach Sainte-Lague/Schepers:**

**Vereinfachte Modellrechnung**

**1. Ermittlung der auf die einzelnen Parteien entfallenden Sitze nach der Zweitstimme**

Zu vergebende Sitze: 15  
 Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen: 1500  
 davon für die  
 A-Partei: 1000 und B-Partei: 500

1. Sitzverteilung nach dem Zweitstimmenergebnis:  
 1500 Stimmen : 15 Sitze = 100 (=vorläufiger Zuteilungsdivisor)

Partei	Berechnung	Ergebnis	danach zuzuteilende Sitze
Partei A	1000 St. : 100	10	10
Partei B	500 St. : 100	5	5

Sollten bei der Berechnung mit dem Zuteilungsdivisor 100 mehr Sitze auf die Parteien entfallen (z. B. 16 Sitze), aber nur 15 Sitze sind zu vergeben, muss der Zuteilungsdivisor heraufgesetzt werden, bis die Berechnung der Sitzverteilung in der Summe die Zahl der zu vergebenden Sitze (15) ergibt.

2. Besetzung der Sitze mit Direktmandaten nach der Erststimme:

**Abb. 13**

Partei	Sitze (Zweitstimme)	Direktmandate (Erststimme)	Überhangmandate	Gesamtsitze
Partei A	10	15	5	15
Partei B	5	4	0	5

3. Ermittlung der Sitze ohne Überhangmandate:

Partei A: 10 Sitze = 67 %  
 Partei B: 5 Sitze = 33 %

4. Ermittlung der Sitze mit Überhangmandaten

Partei A: 15 Sitze = 75 %  
 Partei B: 5 Sitze = 25 %

Die Partei B hat bezogen auf die nun 20 Sitze prozentual an Gewicht verloren. Ein besseres Zweitstimmenergebnis führte bei der Partei B also zu weniger Sitzen im Parlament. Dieser Widerspruch zum Grundsatz der Wahlgleichheit wird als **negatives Stimmgewicht** bezeichnet und ist laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 03.07.2008 mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl nicht zu vereinbaren.

Um diesen Missstand abzustellen und dem Grundcharakter der Bundestagswahl als Verhältniswahl gerecht zu werden, wurde die Einführung von **Ausgleichsmandaten** be-

geschlossen. Erklärt am obigen Beispiel bedeutet dies, dass die 15 Sitze der Partei A wieder 67 % der Sitze im Bundestag entsprechen müssen. Die Anzahl der Sitze wird deshalb aufgestockt, bis dies der Fall ist.

15: 67 % = 22 Sitze (neu), somit entstehen 2 Ausgleichsmandate (22-20 = 2)

Diese Ausgleichsmandate werden nun verteilt:

Partei A  $22 \times 67\%$  15 Sitze davon 5 Überhangmandate

Partei B  $22 \times 33\%$  7 Sitze davon 2 Ausgleichsmandate

Durch Überhangmandate und deren Ausgleich mittels Ausgleichsmandaten kommt es zu einer Aufblähung des Parlamentes auf 22 Sitze (ursprünglich 15 Sitze) – siehe Bundestagswahl vom 24.09.2017: 709 Bundestagsabgeordnete -.

### 3.1.3 Koalition, Opposition, Fraktion und Ausschüsse des Bundestages

Erlangt eine Partei in der Bundestagswahl die absolute Mehrheit, wird sie mit dieser eigenen Mehrheit ihre politischen Ziele durchzusetzen versuchen.

#### 3.1.3.1 Koalition

Wird eine Regierung nicht nur von einer politischen Partei, sondern von mehreren politischen Parteien getragen (Koalitionsregierung), so kommt es üblicherweise zum Abschluss einer Koalitionsvereinbarung, in welcher die beteiligten Parteien das Sachprogramm und die personelle Zusammensetzung der Regierung festlegen.



Eine Koalition ist somit ein befristeter Zusammenschluss mehrerer Parteien zum Zwecke der Regierungsbildung und Durchsetzung gemeinsamer politischer Ziele während einer Legislaturperiode.

Eine Koalitionsvereinbarung ist als verfassungsrechtlicher Vertrag ohne gerichtliche Durchsetzbarkeit einzuordnen.

Die Bundestagsabgeordneten der Koalitionsparteien unterstützen in der Regel die Regierung, so dass sich die Regierung des Vertrauens der Mehrheit der Bundestagsabgeordneten sicher fühlen darf.

#### 3.1.3.2 Opposition

##### **MERKE:**

Als Opposition bezeichnet man Abgeordnete solcher Partei(en), die nicht der Regierung angehören. Sie üben die eigentliche Kontrolle der Regierung aus (siehe Kapitel 3.1.4.3).

#### 3.1.3.3 Fraktion

Die Fraktionen werden im Grundgesetz bis auf Art. 53a Abs. 1 Satz 2 GG nicht erwähnt. Wesentliche Regelungen finden sich sowohl in §§ 45 ff. AbgG als auch in §§ 10 ff. GeschO-BT.

### **MERKE:**

Nach der Begriffsbestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 1 GeschO-BT sind Fraktionen Vereinigungen von mindestens 5 % der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei (z.B. SPD-Fraktion) oder solchen Parteien angehören, die aufgrund gleichgerichteter Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen (z.B. CDU in allen Bundesländern außer Bayern, die CSU ausschließlich in Bayern, also CDU/CSU-Fraktion).

Eine Fraktion besteht also aus der Anzahl der Abgeordneten einer Partei oder mehrerer Parteien mit gleichgerichteten Zielen, ohne miteinander in einem Land im Wettbewerb zu stehen. Die Bundestagsabgeordneten werden in einer personalisierten Verhältniswahl gewählt. Fraktionen sind Untergliederungen, also Organteile des Bundestages und sind rechtsfähig. Sie können klagen und verklagt werden (vgl. § 46 Abs. 1 und 2 AbgG). Fraktionen haben etliche parlamentarische Befugnisse:

- Einbringung von Gesetzesentwürfen (Art. 76 Abs. 1 GG, § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 1 GeschO-BT)
- Einberufung des Vermittlungsausschusses (Art. 77 Abs. 2 GG, § 89 GeschO-BT)
- Einreichung eines Vorschlags für den Wahlausschuss zur Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts (Art. 94 Abs. 1 GG, § 6 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG).

Das Stärkeverhältnis der Fraktionen hat große Bedeutung für die Besetzung der Ausschüsse des Bundestages (§ 12 Satz 1 GeschO-BT).

### **3.1.3.4 Ausschüsse des Bundestages**

Ausschüsse des Bundestages (§§ 54 ff. GeschO-BT) sind ebenfalls Untergliederungen, also Organteile des Bundestages, die ausschließlich aus Abgeordneten bestehen und die Aufgabe haben, den Bundestag zu beraten und die Verhandlungen und Entscheidungen des Bundestagsplenums vorzubereiten.

Der Bundestag hat die grundgesetzliche Rechtspflicht zur Bestellung bestimmter Ausschüsse:

- Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 45 GG)
- Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (Art. 45a GG)
- Ausschuss für Verteidigung (Art. 45a GG)
- Petitionsausschuss (Art. 45c GG)
- Parlamentarisches Kontrollgremium (Art. 45d GG)

Auch nicht ausdrücklich vorgeschriebene Ausschüsse darf der Bundestag einrichten, wovon er auch Gebrauch gemacht hat, z.B.:

- Haushaltsausschuss
- Innenausschuss
- Rechtsausschuss.

All diese Ausschüsse stellen Fachausschüsse dar, im Gegensatz zu Untersuchungsausschüssen, die eine Sonderstellung einnehmen. Diese müssen nur dann eingerichtet werden, wenn ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GG). Sie dienen der Aufklärung bestimmter Missstände in Regierung und Verwaltung.

### 3.1.4 Aufgaben und Befugnisse des Bundestages

Der Bundestag hat nach Funktionsbereichen aufgeteilt folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahlfunktion
- Gesetzgebungsfunktion
- Kontrollfunktion
- Mitwirkungsfunktion in EU-Angelegenheiten
- Autonomiefunktion
- Sonstige wesentliche Funktionen

#### 3.1.4.1 Wahlfunktion

Die Hauptaufgaben des Bundestages im Bereich der Wahlfunktion sind:

- Das Recht, auf Vorschlag des Bundespräsidenten den Bundeskanzler zu wählen (Art. 63 Abs. 1 GG)
- Das Recht, die Entlassung des Bundeskanzlers durch die Wahl eines Nachfolgers herbeizuführen (konstruktives Misstrauensvotum, Art. 67 Abs. 1 Satz 2 GG)
- Das Recht, mit den anderen Mitgliedern der Bundesversammlung den Bundespräsidenten zu wählen (Art. 54 Abs. 1 und 3 GG)
- Das Recht, die Hälfte des Richterwahlausschusses zu wählen (Art. 95 Abs. 2 GG) Der Richterwahlausschuss entscheidet über die Berufung der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes.
- Das Recht, die Hälfte der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts zu wählen (Art. 94 Abs. 1 GG).

#### 3.1.4.2 Gesetzgebungsfunktion

In diesem Bereich hat der Bundestag

- das Recht, aus seiner Mitte Gesetzesvorlagen einzubringen (Gesetzesinitiativrecht, Art. 76 Abs. 1 GG),
- das Recht der Beschlussfassung über die Bundesgesetze (Art. 77 Abs. 1 GG),
- das Recht, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, wenn zu einem vom Bundestag beschlossenen Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist (Art. 77 Abs. 2 GG),
- das Recht, den Haushaltsplan des Bundes durch das Haushaltsgesetz festzustellen (Budgetrecht, Art. 110 Abs. 2 GG und Art. 87a GG, Haushaltsplan der Bundeswehr) Dieses Instrumentarium ist ein bedeutsames Recht, weil die Bundesregierung ohne einen beschlossenen Haushalt keine Ausgaben tätigen kann.

#### 3.1.4.3 Kontrollfunktion

Auf diesem Gebiet stehen dem Bundestag vielfältige Aufgaben und Befugnisse zu:

- Das Recht, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen (Zitierrecht, Art. 43 Abs. 1 GG)
- Das Recht, Große und Kleine Anfragen an die Bundesregierung zu richten (Interpellationsrecht, abgeleitet aus Art. 43 Abs. 1 GG, siehe §§ 100 -105 GeschO-BT)

- Das Recht, in einer Aktuellen Stunde (§ 106 GeschO-BT) eine Aussprache über aktuelle Themen von allgemeinem politischem Interesse abzuhalten. Diese Aussprache ist auf eine Stunde begrenzt, wobei ein Redner nicht länger als 5 Minuten reden darf.
- Das Recht (und auf Antrag eines Viertels die Pflicht), einen Untersuchungsausschuss einzusetzen (Enqueterecht, Art. 44, 45a Abs. 2 GG). In diesem Ausschuss werden nicht nur Fehler und Missstände in der Regierung, sondern auch in der Bundesverwaltung aufgearbeitet und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht (Bericht des Untersuchungsausschusses).
- Das Recht, einen Wehrbeauftragten zu berufen (Art. 45b GG)
- Das Recht und die Pflicht, einen Petitionsausschuss zu bestellen, der u.a. gegenüber der Bundesregierung und den Bundesbehörden das Recht auf Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt zu deren Räumen hat. Außerdem kann der Petitionsausschuss Petenten, Zeugen und Sachverständige anhören (Art. 17, 45c GG)
- Das Recht (und die Pflicht) zur Einrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, das die nachrichtendienstliche Tätigkeit des Bundes kontrolliert (Art. 45d GG).
- Das Recht der Genehmigung von Staatsverträgen (Ratifizierung, Art. 59 Abs. 2 GG)
- Das Recht, über einen Antrag des Bundeskanzlers zu entscheiden, ihm das Vertrauen auszusprechen (Vertrauensfrage, Art. 68 Abs. 1 GG)
- Das Recht der Rechnungskontrolle (Art. 114 Abs. 1 GG)
- Das Recht, den Bundespräsidenten beim Bundesverfassungsgericht wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines Bundesgesetzes anzuklagen (Art. 61 Abs. 1 GG)

### Übungsaufgabe 2:

Die oppositionelle ABC-Fraktion, die mit 30 % der Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten ist, beantragt die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, in welchem geklärt werden soll, ob er von geheimen CIA-Flügen über Deutschland Kenntnis hatte und die USA strategische Ziele hat auskundschaften können.

Die DEF-Fraktion mit 9 % Stimmenanteil im Bundestag beantragt ebenfalls die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Sie will die Frage klären, ob der Bundesgesundheitsminister seiner Frau untreu ist. „Wer nicht einmal seiner Frau treu sein kann, kann erst recht nicht seinem Land treu sein“ schreibt die DEF-Partei. Die nicht der DEF-Fraktion angehörigen Abgeordneten lehnen den Antrag ab.

#### Aufgaben:

- 2.1 Wie vieler Abgeordneter bedarf es mindestens, um einen Untersuchungsausschuss zu beantragen?
- 2.2 Welche Aufgaben haben solche Ausschüsse?
- 2.3 Beurteilen Sie die Anträge der ABC-Fraktion und der DEF-Fraktion verfassungsrechtlich!



### 3.1.4.4 Mitwirkungsfunktion in EU-Angelegenheiten

In EU-Angelegenheiten wirken sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat mit. Der Bundestag hat dabei folgende Befugnisse:

- Die Bundesregierung hat den Bundestag in Angelegenheiten der EU umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der EU zu geben. Dabei hat die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundestages bei den Verhandlungen zu berücksichtigen (Art. 23 Abs. 2 und 3 GG).
- Bestellung eines Ausschusses für die Angelegenheiten der EU. Der Bundestag kann den Ausschuss ermächtigen, die Rechte des Bundestages gem. Art. 23 GG gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.

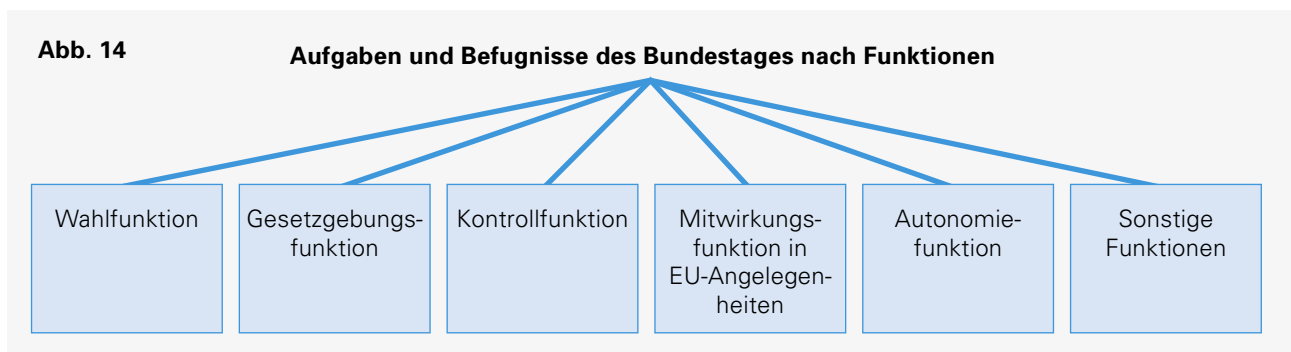
### 3.1.4.5 Autonomiefunktion

Gem. Art. 40 GG stehen dem Bundestag autonome Rechte zu. Dazu gehört insbesondere das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>13</sup> als „autonome Satzung“ qualifiziert wird, also ein Gesetz im materiellen Sinne ist.

### 3.1.4.6 Sonstige wesentliche Funktionen

Der Bundestag hat noch vielfältige weitere Funktionen:

- Das Recht der Wahlprüfung bei der Bundestagswahl (Art. 41 GG)
- Das Recht, zusammen mit dem Bundesrat, den Amtseid des Bundespräsidenten entgegenzunehmen (Art. 56 GG)
- Das Recht, die Feststellung zu treffen, dass der Spannungsfall eingetreten ist (Art. 80a GG)
- Das Recht, Richteranklage beim Bundesverfassungsgericht zu erheben (Art. 98 Abs. 2 GG)
- Das Recht, mit Zustimmung des Bundesrates, die Feststellung zu treffen, dass der Verteidigungsfall eingetreten ist (Art. 115a GG)



### 3.1.5 Individualrechte der Abgeordneten

Da die Staatsgewalt vom Volk, vertreten durch die Abgeordneten, ausgeübt wird, hat das Grundgesetz diesen Abgeordneten eine herausragende Stellung eingeräumt, die ihnen neben der allgemeinen Stellung innerhalb der Staatsfunktion Legislative eine Reihe von Individualrechten gewährt.

#### 3.1.5.1 Freies Mandat

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben ein **freies Mandat**. Dieses ergibt sich aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG:

*„Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“*

Damit sind nicht nur Aufträge und Weisungen ihrer Wähler gemeint, sondern auch solche ihrer Partei oder Fraktion.

<sup>13</sup> BVerfGE 1,144

Wären die Abgeordneten an Aufträge und Weisungen gebunden, hätten sie kein freies, sondern ein **imperatives Mandat**. Dies wäre dann der Fall, wenn eine Fraktion nach interner Beratung mit Mehrheit ein bestimmtes Abstimmungsverhalten beschließt. Dies geschieht zuweilen mit der Vertrauensfrage des Bundeskanzlers, der damit bezwecken will, dass sich seine Fraktion geschlossen hinter ihn stellt. Verweigert sich ein Fraktionsmitglied diesem Abstimmungsverhalten, kann er zwar parteiintern mit Konsequenzen rechnen, z.B. bei der nächsten Wahl weder in der Landesliste noch als Wahlkreisbewerber Berücksichtigung zu finden, ein Mandatsverlust ist aber ausgeschlossen, weil er vom Volk gewählt worden ist.

Eine besonders schwere Form der Aufgabe des freien Mandats wäre der **Fraktionszwang**. Dieser läge dann vor, wenn die Fraktion nicht nur für den Einzelfall, sondern generell ein bestimmtes Abstimmungsverhalten vorschreibe. Dieses wäre ein klarer Verstoß gegen das Demokratieprinzip, insbesondere gegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG.

### 3.1.5.2 Indemnität (Rede- und Äußerungsfreiheit)

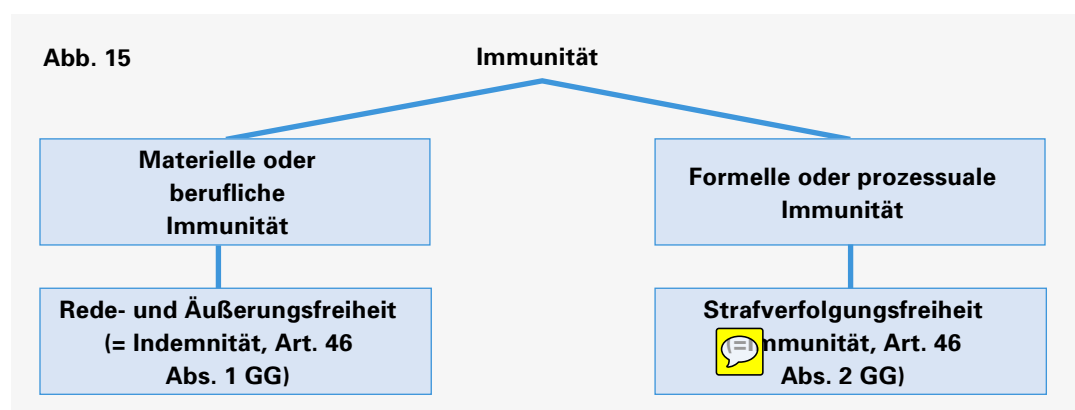
Die Überschrift des Art. 46 GG lautet „Immunität“ und gliedert sich in zwei Absätze. In Absatz 1 ist die Indemnität geregelt, die auch materielle oder berufliche Immunität genannt wird. Danach dürfen Abgeordnete nicht wegen ihrer Abstimmung oder sonstiger Äußerungen im Bundestag oder in den Ausschüssen durch die öffentliche Gewalt zur Verantwortung gezogen werden. Die Indemnität ist somit eine besondere Ausgestaltung der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 GG des Abgeordneten. Dies gilt allerdings nicht für Verleumdungen (§ 187 StGB). Die Indemnität ist nicht auf die Zeit als Abgeordneter beschränkt, sondern schützt den Abgeordneten auch danach, also lebenslang.

### 3.1.5.3 Immunität (Strafverfolgungsfreiheit)

In Art. 46 Abs. 2 GG ist die prozessuale oder formelle Immunität geregelt. Sie bedeutet, dass kein Abgeordneter wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung ohne Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden darf, es sei denn, er wurde auf frischer Tat betroffen oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Die Immunität gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten.

Auf die Immunität kann kein Abgeordneter verzichten. Allerdings gilt die Immunität nicht bei Mandatsverzicht.

Über die Aufhebung der Immunität entscheidet der Bundestag durch einen Immunitätsausschuss über die Genehmigung von Strafverfolgungsmaßnahmen.





### 3.1.5.4 Zeugnisverweigerungsrecht

Gemäß Art. 47 GG haben die Abgeordneten ein Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber Behörden über Angelegenheiten, die ihnen als Abgeordnete anvertraut worden sind oder sie anderen in dieser Eigenschaft anvertraut haben. In dieser Sache dürfen auch Schriftstücke in ihrem Besitz nicht beschlagnahmt werden.

### 3.1.5.5 Sonstige individuelle Abgeordnetenrechte

Gemäß Art. 48 Abs. 1 GG hat derjenige, der sich um einen Sitz im Bundestag bewirbt, einen Anspruch auf einen Wahlvorbereitungsurlaub. Gemäß § 3 AbgG beträgt der Urlaubsanspruch bis zu zwei Monate vor der Wahl. Dieser Urlaub kann als Jahresurlaub genommen werden, falls noch ein Anspruch besteht, ansonsten ist dieser Wahlvorbereitungsurlaub unbezahlt.

Nach Art. 48 Abs. 2 Satz 2 GG genießen ~~die~~ Abgeordnete einen Kündigungsschutz. Dieser Kündigungsschutz erstreckt sich gem. § 2 Abs. 3 AbgG auf die Zeit vom Tag der Aufstellung der Bewerber bis ein Jahr nach Beendigung des Mandats.

Art. 48 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt den Abgeordneten eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung (sogenannte „Diätenregelung“).

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GG haben die Abgeordneten das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel.

#### Übungsaufgabe 3:

Die XY-Partei beschließt, ein zurzeit im Bundestag kurz vor der dritten Lesung stehendes Gesetz abzulehnen. Sie weist ihre Mitglieder besonders auf die Pflicht hin, in dieser Frage nach außen hin als Einheit aufzutreten und keinesfalls ihre Stimme für das Gesetz abzugeben. Der sonst nicht als Abweichler bekannte Abgeordnete Bornberg dieser Fraktion, der über die Landesliste Thüringens in den Bundestag kam, kündigt an, er werde trotzdem „für“ das Gesetz stimmen. Der Fraktionsvorsitzende Beil droht ihm deswegen mit einem Partei- und Fraktionsausschluss.

#### Frage:

Sind die von Beil angedrohten Sanktionen rechtmäßig?



### 3.1.6 Auflösung des Bundestages

Das Grundgesetz sieht nur zwei Möglichkeiten der Auflösung des Bundestages vor:

1. Wurde der Kanzlerkandidat auch in der zweiten Wahlphase nicht mit der erforderlichen absoluten Mehrheit gewählt und hat er in der dritten möglichen Wahlphase auch nur die einfache Mehrheit erzielt, hat gem. Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG der Bundespräsident die Wahl, den nur mit einfacher Mehrheit Gewählten zum Bundeskanzler zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen. Die Neuwahl zum Deutschen Bundestag muss dann innerhalb von sechzig Tagen stattfinden (Art. 39 Abs. 1 Satz 3 GG).

2. Die zweite Möglichkeit der Auflösung des Bundestages besteht in Verbindung mit der Vertrauensfrage durch den Bundeskanzler gem. Art. 68 GG. Stellt der Bundeskanzler die Vertrauensfrage und erhält er nicht die absolute Mehrheit des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Antrag des Bundeskanzlers den Bundestag auflösen. Dieses Recht

erlischt gem. Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG jedoch, wenn der Bundestag mit absoluter Mehrheit einen anderen Bundeskanzler wählt.

Ein Selbstauflösungsrecht des Bundestages besteht nach dem Grundgesetz nicht.

### 3.1.7 Gesetzgebungsnotstand

Der Gesetzgebungsnotstand (Art. 81 Abs. 1 GG) stellt ein außerordentliches Gesetzgebungsverfahren in einer politischen Lage der Instabilität zwischen Bundesregierung und Bundestag dar, nämlich, wenn sich die Bundesregierung im Bundestag nicht mehr auf eine regierungsfähige Mehrheit stützen kann.

Der Gesetzgebungsnotstand kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten in zwei Fällen erklärt werden:

1. wenn der Bundestag nach der Vertrauensfrage nicht aufgelöst wird und der Bundestag eine Gesetzesvorlage ablehnt, obwohl die Bundesregierung diese als dringlich bezeichnet hat (Art. 81 Abs. 1 Satz 1 GG) oder

2. wenn eine Gesetzesvorlage vom Bundestag abgelehnt wurde, obwohl der Bundeskanzler mit ihr die Vertrauensfrage nach Art. 68 GG verbunden hatte (Art. 81 Abs. 1 Satz 2 GG).

Wirkungen des Gesetzgebungsnotstandes:

Der Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten erklärte Gesetzgebungsnotstand hat folgende Wirkungen:

- Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes nochmals ab oder verabschiedet er die Vorlage in einer für die Bundesregierung unannehmbaren Fassung oder verabschiedet er die von der Bundesregierung eingebrachten Fassung nicht innerhalb von vier Wochen, genügt für das Zustandekommen des Gesetzes die Zustimmung des Bundesrates.
- Der Gesetzgebungsnotstand gilt während der Amtszeit des gleichen Bundestages für eine Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes. Eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers nach Ablauf der sechs Monate unzulässig (vgl. Art 81 Abs. 3 GG).

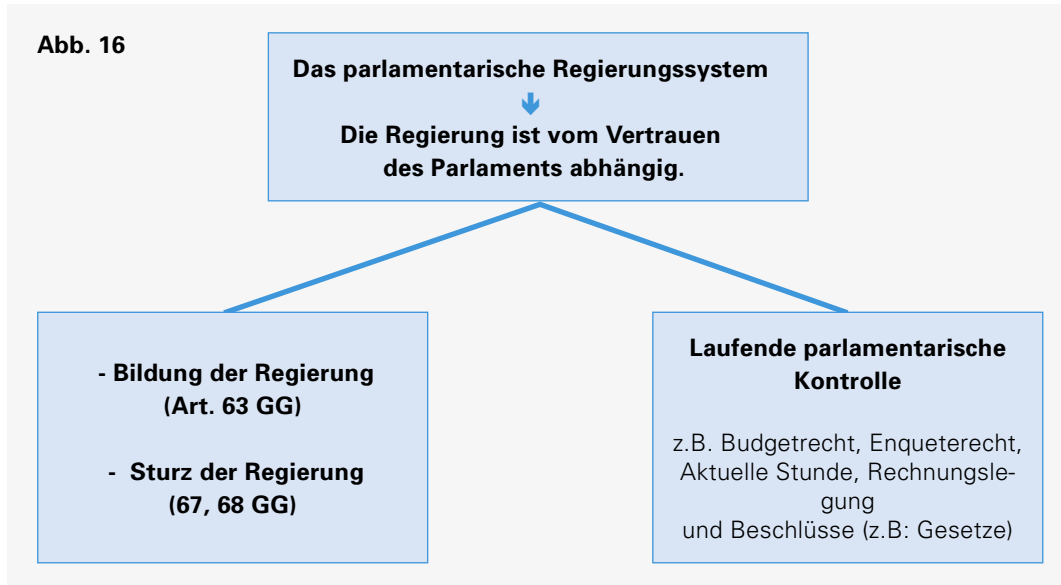
Durch Gesetzgebungsnotstand darf das Grundgesetz weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden (vgl Art 81 Abs. 4 GG).

Art. 68 und 81 GG sind als „Schwert des Bundeskanzlers“ konzipiert worden. Denn entweder spricht der Bundestag dem Bundeskanzler das Vertrauen aus (Art. 68 GG) oder stimmt einem Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, welches diese als dringlich bezeichnet hat, zu oder der Bundestag läuft Gefahr, dass der Bundestag aufgelöst wird (Art. 68 GG) bzw. dass das von ihm abgelehnte Gesetz in Kraft tritt (Art. 81 GG).

### 3.1.8 Parlamentarisches Regierungssystem

Politisch ist die Bundesregierung in ihrem Bestand vom Vertrauen des Parlaments abhängig und diesem gegenüber verantwortlich. Rechtlich ist jedoch nur der Bundeskanzler als Chef der Bundesregierung diesem Organ verantwortlich, weil gem. Art. 67 GG nur gegen ihn ein Misstrauensantrag gestellt werden kann.

Der Grund für die parlamentarische Verantwortlichkeit liegt darin, dass die Staatsgewalt vom Volk ausgeht und in erster Linie auf den Bundestag als Volksvertretung übertragen worden ist (siehe auch Kap. 3.6.2)




## 3.2 Bundesrat

Der Bundesrat ist ein föderatives Verfassungsorgan des Bundes und nicht etwa ein gemeinsames Organ der Länder. Er vertritt gem. Art. 50 GG die Länderinteressen bei der Ausübung der Staatsgewalt im Gesamtstaat.

### 3.2.1 Zusammensetzung des Bundesrates

Der Bundesrat setzt sich gem. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG aus Mitgliedern der Landesregierungen zusammen. Wer zu den Mitgliedern der Landesregierungen gehört, ergibt sich aus dem jeweiligen Landesverfassungsrecht. In Thüringen sind es gem. Art. 70 Abs. 2 ThürVerf der Ministerpräsident und die Minister.

**Tipp:** Markieren Sie die Wörter „Mitgliedern der Landesregierungen“ und schreiben Sie an den Rand: „Art. 70 Abs. 2 ThürVerf, Ministerpräsident und Minister“ 

Die Bundesratsmitglieder werden gem. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG durch Beschluss der Landesregierungen bestellt und abberufen. Es entscheidet also nicht der Ministerpräsident allein, wer sein Land im Bundesrat vertreten soll.

Jedes Land kann so viele Mitglieder in den Bundesrat entsenden, wie es Stimmen hat (Art. 51 Abs. 3 Satz 1 GG). Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landes. Insgesamt hat der Bundesrat 69 Stimmen. Thüringen hat vier Stimmen. Nach Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG müssen die Stimmen eines Landes einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur durch anwesende Bundesratsmitglieder oder deren Vertreter erfolgen. Es ist jedoch möglich, dass nur ein Bundesratsmitglied die Stimmen für die anderen Mitglieder seines Bundeslandes mit abgeben darf (sog. Stimmführerschaft).

Die Bundesratsmitglieder verfügen über kein freies Mandat! Sie sind vielmehr weisungsgebunden (imperatives Mandat, siehe Art. 76 Abs. 2 ThürVerf). Dieses ergibt sich aber

auch aus dem Umkehrschluss zu Art. 77 Abs. 2 Satz 3 GG und Art. 53a Abs. 1 Satz 3 GG, wonach auch die Mitglieder des Bundesrates im Vermittlungsausschuss und im Gemeinsamen Ausschuss ausdrücklich weisungsfrei sind und diese Anordnung der Weisungsfreiheit für Bundestagsabgeordnete fehlt, weil das freie Mandat in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ausdrücklich festgeschrieben ist. Ein weisungsfreies Mandat ließe sich im Übrigen auch nicht mit einer einheitlichen Stimmabgabe vereinbaren.

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 1 GG fasst der Bundesrat seine Beschlüsse nur mit der Mehrheit seiner Stimmen (nicht Mitglieder, weil ja, wie oben beschrieben, die Stimmführerschaft möglich ist), also mit der absoluten Mehrheit. Somit sind mindestens 35 von derzeit 69 Stimmen nötig. **Ein Beschluss** des Bundesrates mit einfacher Mehrheit ist also nicht möglich.

Vom Grundsatz der absoluten Mehrheit gibt es nur zwei Ausnahmen, in denen eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist:

- Anklage des Bundespräsidenten vor dem Bundesverfassungsgericht (Art. 61 Abs. 1 Satz 3 GG)
- Verfassungsänderung (Art. 79 Abs. 2 GG).

Der Bundesrat ist ein sogenanntes „**ewiges Organ**“, weil es keine Amts- oder Wahlperiode hat. Seine Zusammensetzung ändert sich nur, wenn in einem Bundesland ein Regierungswechsel eintritt oder Regierungsmitglieder wechseln.

### 3.2.2 Aufgaben und Befugnisse des Bundesrates

Gem. Art. 50 GG wirken die Länder durch den Bundesrat

- bei der Gesetzgebung des Bundes
- bei der Verwaltung des Bundes und
- in Angelegenheiten der Europäischen Union

mit.

Die wesentlichen Aufgaben und Rechte sollen kurz dargestellt werden.

In der Funktion der **Gesetzgebung des Bundes** stehen dem Bundesrat folgende Rechte zu, die noch ausführlich in Kapitel 4 behandelt werden:

- Das Gesetzesinitiativrecht (Art. 76 Abs. 1 GG),
- das Recht der Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen der Bundesregierung (Art. 76 Abs. 2 GG),
- das Recht, zu zustimmungsbedürftigen Gesetzen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern (Art. 77 Abs. 1 und 2 GG; absolutes Vetorecht),
- das Recht gegen „einfache Gesetze“ Einspruch einzulegen (Art. 77 Abs. 3 und 4 GG),
- das Recht (und die Pflicht), den Vermittlungsausschuss anzurufen (Art. 77 Abs. 2 Satz 1, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 GG),
- das Mitwirkungsrecht an der Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten der EU (Art. 23, 50 GG),
- das Recht auf Zutritt zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse (Zutrittsrecht, Art. 43 Abs. 2 GG).

Auf dem Gebiet der **vollziehenden Gewalt** hat der Bundesrat folgende Rechte:

- das Recht der Zustimmung von Rechtsverordnungen der Bundesregierung (in zahlreichen Artikeln des GG, z.B. Art. 80 Abs. 2 und 3 GG),
- das Recht der Zustimmung zu Verwaltungsvorschriften, welche die Bundesregierung erlassen hat (Art. 84 Abs. 2 GG),
- Zustimmung bei Maßnahmen gegen ein Bundesland im Rahmen des Bundeszwanges (Art. 37 Abs. 1 GG),
- Zustimmungsrecht bei Feststellung des Verteidigungsfalles (Art. 115a Abs. 1 Satz 1 GG).

Die Mitwirkung des Bundesrates bei der **Rechtsprechung** liegt in der Wahl der Mitglieder der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts (Art. 94 Abs. 1 GG, § 5 Abs. 1, § 7 BVerfGG).

Darüber hinaus besitzt der Bundesrat ebenso wie der Bundestag autonome Rechte, wie

- das Recht, einen Bundesratspräsidenten zu wählen, welcher der Vertreter im Falle der Verhinderung oder vorzeitiger Erledigung des Amtes des Bundespräsidenten ist (Art. 52 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 GG).

Nach der GeschO-BR wählt der Bundesrat sein Präsidium (Präsident und zwei Stellvertreter) jeweils für ein Jahr. Mit der **Königsteiner Vereinbarung** hat man sich auf eine Reihenfolge geeinigt, nach der diese Ämter besetzt werden. Beginnend mit dem Land mit den meisten Einwohnern werden jeweils die Ministerpräsidenten der Länder in absteigender Reihenfolge ihrer Einwohnerzahlen zum Präsidenten gewählt. Sie treten ihr Amt zu Beginn des Geschäftsjahres am 1. November eines jeden Jahres an. Scheidet ein Ministerpräsident aus dem Amt, so gibt er auch das Amt als Bundesratspräsident auf und sein Nachfolger in diesem Bundesland folgt ihm als Bundesratspräsident.

Abb. 17 Stimmenverteilung auf die Länder und Vorsitz im Bundesrat			
Land	Einwohner (gerundet)	Stimmen	Vorsitz
Nordrhein-Westfalen	17 570 000	6	2027
Bayern	12 600 000	6	2028
Baden-Württemberg	10 630 000	6	2029
Niedersachsen	7 790.000	6	2030
Hessen	6 050 000	5	2031
Sachsen	4 050 000	4	2032
Rheinland-Pfalz	3 990 000	4	<del>2017</del> /2033
Berlin	3 420 000	4	2018
Schleswig-Holstein	2 820 000	4	2019
Brandenburg	2 450 000	4	2020
Sachsen-Anhalt	2 240 000	4	2021
Thüringen	2 160 000	4	2022
Hamburg	1 750 000	3	2023
Mecklenburg-Vorpommern	1 600 000	3	2024
Saarland	990 000	3	2025
Bremen	660 000	3	2026

- das Selbstversammlungsrecht (Art. 52 Abs. 2 GG),
- das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben (Art. 53 Abs. 3 Satz 2 GG) und
- das Recht, Ausschüsse zu bilden (Art. 52 Abs. 4 GG).

### Übungsaufgabe 4:

Der Bundestag beschließt eine Änderung des BKA-Gesetzes, um im Kampf gegen den internationalen Terrorismus besser gewappnet zu sein. Die Thüringer Landesregierung entscheidet sich auf die Zustimmung im Bundesrat. Trotz dieser Vereinbarung votiert im Bundesrat der Stimmführer, der Thüringische Innenminister, gegen das Gesetz, weil seiner Meinung nach die Polizei seines Landes „entmachtet“ werden würde. Durch dieses Abstimmungsverhalten scheitert das Gesetz (Art. 78 GG), weil die erforderliche Zustimmung gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG nicht zustande kommt.

#### **Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob diese Abstimmung gültig und der Beschluss des Bundesrates wirksam ist.



## 3.3 Gemeinsamer Ausschuss

Der Gemeinsame Ausschuss kann als „Notparlament“ im Verteidigungsfall bezeichnet werden. Grundgesetzliche Regelungen finden sich in

- Art. 53 a GG (Zusammensetzung)
- Art. 115a GG (Feststellung des Verteidigungsfalls) und in
- Art. 115e GG (Wahrnehmung der Stellung von Bundestag und Bundesrat)

### 3.3.1 Zusammensetzung

Der Gemeinsame Ausschuss besteht gem. Art. 53a Abs. 1 Satz 1 GG zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, die dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechen und zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Jedes Land wird nach Satz 2 durch ein von ihm bestelltes Mitglied vertreten. Somit besteht der Gemeinsame Ausschuss aus 48 Mitgliedern, nämlich 32 Bundestagsabgeordneten und 16 Bundesratsmitgliedern.

Die Mitglieder des Bundestages dürfen nicht der Bundesregierung angehören.

### 3.3.2 Feststellung des Verteidigungsfalls

Nach Art. 115a Abs. 1 GG trifft der Bundestag mit einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden, die aber mindestens der absoluten Mehrheit entsprechen muss (Doppelerfordernis), seine Entscheidung. Diese Feststellung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Diese Feststellung kann unter bestimmten Voraussetzungen nach Absatz 2 auch der Gemeinsame Ausschuss treffen (mit den gleichen Mehrheiten wie oben).

### 3.3.3 Wahrnehmung der Stellung von Bundestag und Bundesrat

Wenn der Gemeinsame Ausschuss gem. Art. 115e Abs. 1 GG im Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von 2/3 der Abstimmenden, mindestens aber mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (also absolute Mehrheit) feststellt, dass dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder dass dieser nicht beschlussfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuss die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

Ausnahmen:

- GG-Änderungen,
- Übertragungsrechte von Hoheitsrechten gem. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 24 Abs. 1 GG und
- Befugnisse zwecks Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 GG.

### 3.4 Bundesversammlung

Die einzige Aufgabe der Bundesversammlung ist die **Wahl des Bundespräsidenten** nach Art. 54 Abs. 1 GG. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern zusammen, die von den Länderparlamenten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (Art. 54 Abs. 3 GG). Dies müssen keine Abgeordneten oder Minister sein. Die Parteien schlagen häufig „verdiente“ Personen des öffentlichen Lebens, also aus Sport, Film, Fernsehen, Musikbranche oder der Kultur vor.

#### **Achtung:**

Die Mitglieder, die von den Länderparlamenten (in Thüringen vom Thüringer Landtag) gewählt werden, nicht mit dem Bundesrat verwechseln. Das wäre ein schwerer systematischer Fehler!

Die Bundesversammlung tritt gem. Art. 54 Abs. 4 GG nach Einberufung von dem Bundestagspräsidenten spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten zusammen.

### 3.5 Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland, der die Einheit des Staates verkörpert.

Er wird hinsichtlich seiner Aufgaben wohl schwerpunktmäßig der Exekutive zugerechnet, nimmt aber auch in den Funktionen Legislative und Judikative wichtige Aufgaben wahr (siehe Abb. 11).

Der Bundespräsident darf gem. Art. 55 GG weder Mitglied der Bundesregierung noch einer Landesregierung sein. Außerdem ist ihm die Mitgliedschaft in einer gesetzgebenden Körperschaft (dem Bundestag oder einem Landtag) untersagt. Er darf auch kein anderes besoldetes Amt (also kein Beamter im staatsrechtlichen Sinne), kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben sowie weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens angehören. Mit dieser Norm der Inkompatibilität wurde die Neutralität des Bundespräsidenten festgeschrieben.

#### 3.5.1 Wahl des Bundespräsidenten

Zum Bundespräsidenten gewählt werden (passives Wahlrecht) darf nur, wer das 40. Lebensjahr vollendet hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 2) und Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist und das Wahlrecht zum Bundestag besitzt.

Gem. Art. 54 Abs. 6 Satz 1 GG i.V.m. Art. 121 GG ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Wird diese absolute Mehrheit weder im ersten noch im zweiten Wahlgang erreicht, so ist nach Art. 54

Abs. 6 Satz 2 GG gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

Der Bundespräsident wird auf fünf Jahre gewählt. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal möglich.

### Übungsaufgabe 5:

Der allseits anerkannte Bundespräsident Berthold B. wird nach seiner ersten Amtsperiode erneut zum Bundespräsidenten gewählt. Nach 10 Jahren Amtszeit wird Peter P. als sein Nachfolger zum Bundespräsidenten gewählt. 2 Jahre später tritt P. aus gesundheitlichen Gründen von seinem Amt zurück. Berthold B. wird nunmehr von mehreren Parteien gedrängt, sich erneut für das Amt des Bundespräsidenten zur Verfügung zu stellen.

#### **Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob Berthold B. für weitere 5 oder gar 10 Jahre Bundespräsident sein darf!



Die wesentlichen der vielfältigen Aufgaben des Bundespräsidenten sollen nach Staatsfunktionen im Folgenden kurz dargestellt werden:

### 3.5.2 Aufgaben und Rechte im Rahmen der Exekutive

- Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich und schließt im Namen des Bundes Verträge mit ausländischen Staaten (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG). Diese Verträge müssen aber nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG ratifiziert werden, d.h. von der Gesetzgebung durch Gesetz anerkannt werden.
- Gem. Art. 60 Abs. 1 GG hat der Bundespräsident das Recht der Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten, Offizieren und Unteroffizieren, welches er aber auf nachgeordnete Dienststellen delegieren kann.
- Bei der Wahl des Bundeskanzlers (Art. 63 GG) und der weiteren Regierungsbildung (Art. 64 Abs. 1 GG) nimmt der Bundespräsident eine herausragende Stellung ein (worauf in Kapitel 3.6 – Bundesregierung – näher eingegangen wird).
- Der Bundespräsident genehmigt die Geschäftsordnung der Bundesregierung (GeschO-BReg) gem. Art. 65 Satz 4 GG.
- Der Bundespräsident hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Bundesregierung. So muss ihn der Bundeskanzler laufend über die Politik der Bundesregierung und über die Geschäftsführung in den Ministerien unterrichten (vgl. §§ 5, 23 Abs. 1 GeschO-BReg).

### 3.5.3 Aufgaben und Rechte im Rahmen der Legislative

- Der Bundespräsident kann gem. Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG vom Bundestagspräsidenten verlangen, dass dieser den Bundestag einberuft.
- Der Bundespräsident hat das Recht der vorzeitigen Bundestagsauflösung in zwei Fällen, wenn keine tragfähige Mehrheit für eine Bundesregierung besteht (Art. 63 Abs. 4 und Art. 68 Abs. 1 GG). Darauf wurde in Kapitel 3.1.5 bereits eingegangen.
- Der Bundespräsident hat nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG die Aufgabe, Gesetze auszufertigen und zu verkünden. Davor nimmt er das formelle und materielle Prüfungsrecht wahr (siehe Kapitel 4.1.2.3).
- Der Bundespräsident hat unter bestimmten Voraussetzungen den Gesetzgebungsnotstand nach Art. 81 GG zu erklären (siehe Kapitel 3.1.7).



### 3.5.4 Aufgaben und Rechte im Rahmen der Judikative

- Der Bundespräsident ernennt und entlässt die Bundesrichter (Art. 60 Abs. 1 GG).
- Der Bundespräsident übt gem. Art. 60 Abs. 2 GG das Begnadigungsrecht für bestimmte Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH in Strafsachen) und der Oberlandesgerichte (OLG) in politischen Strafsachen sowie für Entscheidungen der Disziplinar- und Ehrengerichte des Bundes und der Wehrstrafgerichte aus.

## 3.6 Bundesregierung

Die Bundesregierung als oberstes Bundesorgan der Exekutive hat zwei wesentliche Hauptaufgaben (siehe Abb. 9):

- Wahrnehmung der staatsleitenden Funktionen (Gubernative) und
- Vollziehung der Gesetze (Administrative).

Die Bundesregierung hat eine politische Führungsaufgabe, indem sie Initiativen plant und steuert (Gubernative). Die staatsleitende Funktion beinhaltet nach überwiegend politischen Gesichtspunkten die Leitung, Lenkung und Führung des Staates nach innen und außen.

Sie bezieht sich somit auf politisch-programmatische Entscheidungen. Hierbei muss sie vertrauensvoll mit dem Bundestag zusammenarbeiten und hat den Bundestag an allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen, zumal sie von der Mehrheit des Bundestages abhängig ist, da viele politische Entscheidungen der Bundesregierung durch Gesetze konkretisiert werden.

**Wegen des parlamentarischen Regierungssystems hängt die Bundesregierung vom Vertrauen des Parlaments, also des Bundestages ab.**

Die Verwaltung (Administrative) setzt die politischen Entscheidungen in der Ausführung von Bundesgesetzen um, indem sie z.B. Rechtsverordnungen erlässt (Art. 80 Abs. 1 GG) oder die Ministerien für ihre Ressorts Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften erlassen.

### 3.6.1 Bildung und Zusammensetzung der Bundesregierung

Die Bundesregierung (Kabinetts) besteht gem. Art. 62 GG aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.

#### 3.6.1.1 Bundeskanzler

Der Bundeskanzler wird gem. Art. 63 Abs. 1 GG auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt. Erhält der Vorgeschlagene die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, also die absolute Mehrheit (sogenannte Kanzlermehrheit), so ist er zum Bundeskanzler gewählt und muss vom Bundespräsidenten ernannt werden (Art. 63 Abs. 2 GG).

Erhält der Vorgeschlagene nicht die absolute Mehrheit, so kann der Bundestag nach Art. 63 Abs. 3 GG innerhalb von vierzehn Tagen – ebenfalls mit absoluter Mehrheit – einen Bundeskanzler wählen. Wird diese absolute Mehrheit erreicht, muss der Bundespräsident den Gewählten zum Bundeskanzler ernennen.

Wird auch in dieser zweiten Wahlphase keine absolute Mehrheit erreicht, findet unverzüglich ein dritter Wahlgang statt. Hier ist nach Art. 63 Abs. 4 GG gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (einfache Mehrheit, vgl. Art. 42 Abs. 2 GG). Erreicht der Gewählte die absolute Mehrheit, muss der Bundespräsident den Gewählten zum Bundeskanzler ernennen, hat er jedoch nur die einfache Mehrheit errungen, kann der Bundespräsident innerhalb von sieben Tagen den Gewählten zum Bundeskanzler ernennen oder den Bundestag auflösen. Für die Auflösung des Bundestages wird sich der Bundespräsident entscheiden, wenn aufgrund der Sitzverteilung im Deutschen Bundestag keine stabilen Mehrheitsverhältnisse gegeben sind.

Diese Konstellation hat es in der Nachkriegsgeschichte in Deutschland bislang nicht gegeben. Der Bundeskanzler wurde stets im ersten Wahlgang gewählt.

### 3.6.1.2 Bundesminister

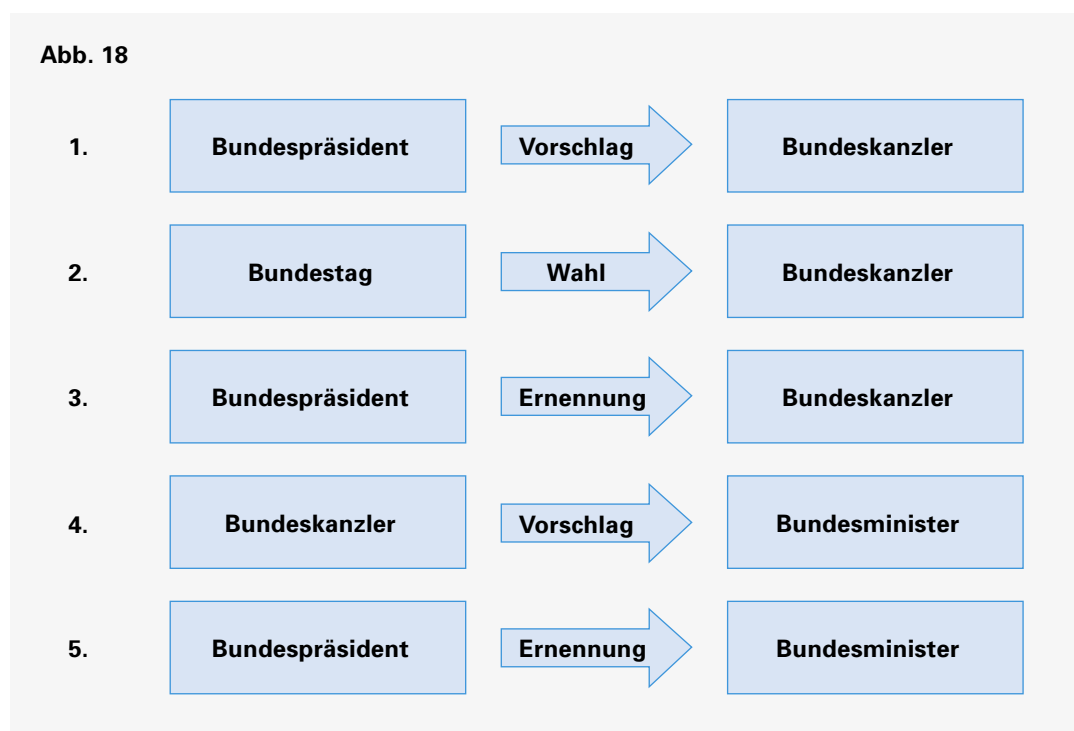
An der personellen Auswahl der Bundesminister ist der Bundestag nicht beteiligt. Die Bundesminister werden gem. Art. 64 Abs. 1 GG vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt. Der Bundespräsident muss dem Antrag des Bundeskanzlers grundsätzlich entsprechen. Er darf den Vorgeschlagenen lediglich dann nicht ernennen, wenn der Ernennung Rechtsgründe entgegenstehen.

**Beispiele:**

*Die Ernennung eines amtierenden Thüringer Landesministers oder eines Stadtinspektors der Stadt Weimar wäre gemäß Art. 66 GG und § 4 BMinG unzulässig. Erst wenn der Landesminister und der Stadtinspektor aus ihren Ämtern ausgeschieden sind, dürfen sie zu Bundesministern ernannt werden.*

Eine Ernennungsablehnung wegen politischer oder fachlicher Vorbehalte des Bundespräsidenten gegenüber der vom Bundeskanzler vorgeschlagenen Person wäre verfassungswidrig.

#### Installierung der Bundesregierung



### 3.6.2 Stellung des Bundeskanzlers und der Bundesminister

Drei Prinzipien in Art. 65 GG zeigen auf, welches Gewicht innerhalb der Bundesregierung der Bundeskanzler auf der einen und die Bundesminister auf der anderen Seite haben:

- Kanzlerprinzip (Art. 65 Satz 1 und 4 GG)
- Ressortprinzip (Art. 65 Satz 2 GG)
- Kollegialprinzip (Art. 65 Satz 3 GG).

#### Kanzlerprinzip

Der Kanzler besitzt die stärkste Stellung innerhalb der Bundesregierung.

- Er bestimmt gem. Art. 65 Satz 1 GG und § 1 Abs. 1 GeschO-BReg die Richtlinien der Politik (Richtlinienkompetenz). Hierbei handelt es sich um Rahmen-, Leit- oder Grundsatzentscheidungen.
- Außerdem leitet er nach Art. 65 Satz 4 GG, § 6 GeschO-BReg die Geschäfte der Bundesregierung (Geschäftsleitungskompetenz).
- Der Kanzler führt den Vorsitz im Bundeskabinett (§ 22 Abs. 1 GeschO-BReg).
- Er bestimmt, wer Minister wird (Art. 64 Abs. 1 GG) und ernennt einen Minister zu seinem Stellvertreter (Art. 69 Abs. 1 GG).

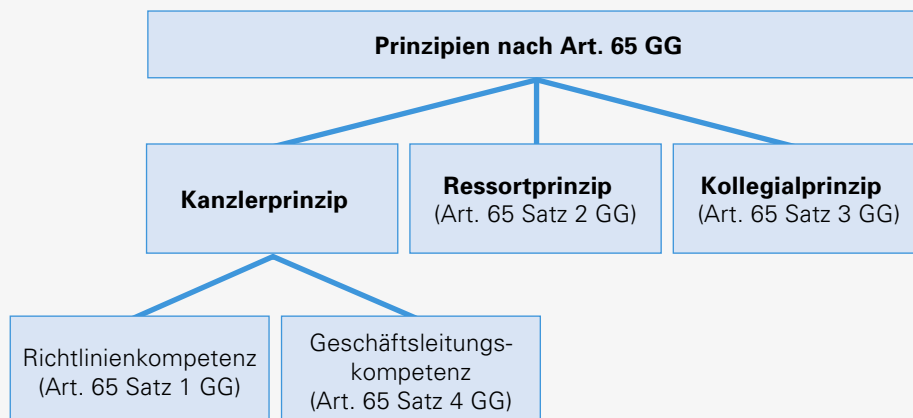
#### Ressortprinzip

Innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien der Politik (s.o.) leiten die Bundesminister ihren jeweiligen Geschäftsbereich selbstständig. Während Richtlinienentscheidungen Grundsatzentscheidungen sind, handelt es sich bei Ressortentscheidungen um Einzelfallentscheidungen.

#### Kollegialprinzip

Das Kollegialprinzip (auch Kabinettsprinzip genannt) bedeutet, dass die gesamte Bundesregierung über die in § 15 GeschO-BReg genannten Angelegenheiten gemeinschaftlich entscheidet. Auch über politische Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Minister und der Kanzler gemeinschaftlich. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Bundesminister vom Vertrauen des Bundeskanzlers abhängig sind (vgl. Art. 64 Abs. 1 GG).

Abb. 18



### Übungsaufgabe 6:

Der Bundesinnenminister ist wegen einer unbedachten Äußerung in Zusammenhang mit dem Asylantenproblem in Ungnade gefallen. Die Oppositionsparteien im Deutschen Bundestag bedrängen die Bundeskanzlerin, sich von dem Innenminister zu trennen. Diese besteht jedoch zunächst auf Klärung der Vorwürfe.

#### Fragen:

- 6.1 Welche Möglichkeit hat der Bundestag, die dem Innenminister gemachten Vorwürfe zu klären?
- 6.2 Kann der Bundestag den Innenminister abwählen?
- 6.3 Welche verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bestehen, dass der Innenminister sein Amt verliert?

### 3.6.3 Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundestag

Das Verhältnis zwischen Bundesregierung und Bundestag erfolgt nach dem parlamentarischen Regierungssystem, wonach die Regierung vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist. Das parlamentarische Regierungssystem kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass der Bundestag den Bundeskanzler wählt (Art. 63 GG) und ihn jederzeit im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums durch einen anderen ersetzen kann (Art. 67 GG). Aber auch eine Bundestagsauflösung wäre neben Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG (Wahl des Bundeskanzlers mit nur einfacher Mehrheit) und Art. 68 GG (negativ beantwortete Vertrauensfrage des Bundeskanzlers) möglich. In Verbindung mit der Vertrauensfrage wäre unter bestimmten Voraussetzungen aber auch der Gesetzgebungsnotstand möglich (Art. 81 GG).

#### 3.6.3.1 Wahl des Bundeskanzlers

Diese Thematik wurde zuvor unter 3.6.1.1 ausführlich behandelt.

#### 3.6.3.2 Konstruktives Misstrauensvotum

Der Bundestag kann gem. Art. 67 Abs. 1 Satz 1 GG dem Bundeskanzler das Misstrauen dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit, Kanzlermehrheit) einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den bisherigen Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muss den Gewählten zum neuen Bundeskanzler ernennen (Art. 67 Abs. 1 Satz 2 GG).

Nach Art. 67 Abs. 2 GG müssen zwischen dem Antrag und der Abstimmung mindestens 48 Stunden liegen.

Das konstruktive Misstrauensvotum ist aber auch nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG möglich, nachdem der Bundeskanzler die Vertrauensfrage gestellt hat und nicht die erforderliche absolute Mehrheit erreicht hat und der Bundestag danach innerhalb von 21 Tagen einen neuen Bundeskanzler wählt.

Das Misstrauensvotum ist insofern konstruktiv, als der amtierende Bundeskanzler nicht nur abgewählt wird, sondern ein anderer zum Bundeskanzler gewählt wird. Hierdurch wird vermieden, dass instabile politische Verhältnisse herbeigeführt werden, indem ein Regierungschef gestürzt wird, ohne sich auf einen Nachfolger zu einigen.

### 3.6.3.3 Vertrauensfrage

Während beim konstruktiven Misstrauensvotum die Initiative vom Parlament (Bundestag) ausgeht, besteht bei der Vertrauensfrage die Besonderheit darin, dass die Initiative vom Bundeskanzler ausgeht.

Nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 GG stellt der Bundeskanzler beim Bundestag den Antrag, ihm das Vertrauen auszusprechen. Erhält er hierfür nicht die erforderliche absolute Mehrheit, so kann ~~der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag binnen 21 Tagen auflösen~~. Nach Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG erlischt das Recht der Auflösung des Bundestages, wenn der Bundestag mit der absoluten Mehrheit einen anderen Bundeskanzler gewählt hat.

#### Übungsaufgabe 7:

Der 19. Deutsche Bundestag besteht wegen zahlreicher Überhang- und Ausgleichsmandate statt aus 598 aus 709 Bundestagsabgeordneten. Vier Parteien einigen sich nach schwierigen Sondierungsgesprächen und anschließenden Koalitionsverhandlungen auf einen Bundeskanzler und auf eine gemeinsame Regierungspolitik. Nach mehreren unüberbrückbaren Meinungsstreitigkeiten präsentieren ein Jahr später zwei der Koalitionsparteien und eine Oppositionspartei einen anderen Kanzlerkandidaten. Mit 375 Stimmen wird ein neuer Bundeskanzler gewählt.

#### Fragen:

Welche verfassungsrechtlichen Auswirkungen hat dieser politische Prozess?



### 3.6.3.4 Gesetzgebungsnotstand

Der Gesetzgebungsnotstand nach Art. 81 GG hängt eng mit der Vertrauensfrage des Bundeskanzlers zusammen. Näheres wurde bereits in Kapitel 3.1.7 erläutert.

## 3.7 Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe ist sowohl Gericht als auch oberstes Bundesorgan (Verfassungsorgan). Es ist gem. § 1 Abs. 1 BVerfGG gegenüber allen übrigen Verfassungsorganen ein selbstständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes. Es gilt als Hüter der Verfassung, also des Grundgesetzes.

### 3.7.1 Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht besteht gem. § 2 BVerfGG aus zwei Senaten mit je acht Richtern. Drei Richter jedes Senats müssen Bundesrichter sein, also bisher einem obersten Bundesgericht angehört haben. Gem. § 3 BVerfGG müssen die Richter das 40. Lebensjahr vollendet haben und zum Bundestag wählbar sein (vgl. § 15 BWG). Außerdem müssen sie die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterrecht haben.

Sie dürfen nicht dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören (Inkompatibilität).

Die Amtszeit der Richter beträgt gem. § 4 BVerfGG 12 Jahre, längstens bis zur Altersgrenze von 68 Jahren. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist nicht möglich.

### 3.7.2 Wahl der Richter

Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt (§ 5 Abs. 1 BVerfGG). Die vom Bundestag zu berufenden Richter werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses vom Bundestag gewählt (§ 6 Abs. 1 BVerfGG). Der Wahlausschuss besteht aus 12 Abgeordneten des Bundestages (§ 6 Abs. 2 – 4 BVerfGG). Ein Wahlvorschlag wird mit mindestens acht der Mitglieder des Wahlausschusses beschlossen. Zum Richter gewählt ist dann, wer eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG).

Der Bundesrat wählt die Richter direkt mit 2/3 Mehrheit seiner Stimmen (§ 7 BVerfGG).

### 3.7.3 Wahl des Präsidenten/Vizepräsidenten

Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts werden nach dem gleichen Verfahren wie die Verfassungsrichter gewählt, wobei der Vizepräsident aus dem Senat zu wählen ist, dem der Präsident nicht angehört (§ 9 BVerfGG). Der Bundestag und der Bundesrat wählen den Präsidenten und den Vizepräsidenten jeweils im Wechsel. Der Präsident und der Vizepräsident führen den Vorsitz in einem der Senate (§ 15 Abs. 1 BVerfGG). Beide Senate sind einander gleichgeordnet.

### 3.7.4 Wesentliche Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts

Die Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichtes sind in Art. 93 GG i.V.m. § 13 BVerfGG aufgeführt, wobei die einzelnen Verfahrensarten in den §§ 36 ff. BVerfGG geregelt sind.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

#### 3.7.4.1 Organstreitigkeiten

(Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5, §§ 63 ff. BVerfGG)

Hierbei handelt es sich um Streitigkeiten zwischen den Bundesorganen über die Auslegung des Grundgesetzes, z.B. zwischen dem Bundestag und der Bundesregierung über ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten.

Antragsteller: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, aber auch Untergliederungen der obersten Bundesorgane wie Bundestagsfraktionen, Bundestagsausschüsse, einzelne Abgeordnete.

#### 3.7.4.2 Abstrakte Normenkontrolle

(Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff. BVerfGG)

Verfahrensgegenstand ist hierbei die Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz.

Antragsteller: Bundesregierung, Landesregierung oder 1/4 der Mitglieder des Bundestages

### 3.7.4.3 Konkrete Normenkontrolle

(Art. 100 Abs. 1 GG, § 13 Nr. 11, §§ 80 ff. BVerfGG)

Die konkrete Normenkontrolle erfolgt zum Zwecke der Entscheidung einer bestimmten, bei Gericht anhängigen Rechtssache hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit. Sie kann nur durch ein Gericht eingelegt werden. Zuweilen wird auch von Richtervorlage gesprochen. Vorlageberechtigt sind alle Gerichte (auch die unteren Instanzen), einschließlich der Landesverfassungsgerichte. Unerheblich ist, ob es sich um ein Bundes- oder ein Landesgesetz handelt. Es muss aber ein förmliches Gesetz sein!

### 3.7.4.4 Bund-Länder-Streitigkeiten

(Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG, § 13 Nrn. 7 und 8, §§ 68 bis 72 BVerfGG)

Streitgegenstand sind die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder. Solche Streitigkeiten treten zumeist in Fragen der Zuständigkeitsabgrenzung in der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern auf.

Antragsteller: Bundesregierung, Landesregierungen

### 3.7.4.5 Verfassungsbeschwerde

(Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a, 4b, Art. 94 Abs. 2 GG, § 13 Nr. 8a, §§ 90 ff. BVerfGG)

Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der dem Einzelnen eingeräumt wird.

Antragsteller: Jedermann

Die Verfassungsbeschwerde wird in der Grundrechtslehre (Abschnitt B, Kapitel 3) näher erläutert.

### 3.7.4.6 Parteienverbot

(Art. 21 Abs. 4 GG, § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. BVerfGG)

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über die Verfassungswidrigkeit von Parteien.

Antragsteller: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, u.U. Landesregierungen

## 3.7.5 Wirkungen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden gem. § 31 Abs.1 BVerfGG die übrigen Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Außerdem haben die Entscheidungen bei abstrakten und konkreten Normenkontrollen Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG). Die Entscheidungsformel muss dann durch den Bundesjustizminister im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

<b>„Wissen Sie es?“ (multiple-choice-Methode)</b> Kreuzen Sie zu den nachfolgenden Fragen die Antwortkästchen an:																	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	16. Aktives Wahlrecht bedeutet: a) Wahlplakate kleben zu dürfen b) als Wahlhelfer seinen staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen c) wählen zu dürfen																
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	17. Passives Wahlrecht bedeutet: a) das Recht, nicht wählen zu müssen b) gewählt werden zu dürfen c) bei der Stimmabgabe seinen Pass vorzuzeigen																
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18. Treffen die nachfolgenden Behauptungen zu? a) Der Bundestag besteht grundsätzlich aus 598 Abgeordneten b) Deutschland ist in 299 Wahlkreise aufgeteilt c) Die Wahlberechtigten wählen mit ihrer Zweitstimme den Bundeskanzler d) Überhangmandat ist ein anderer Begriff für Ausgleichsmandat e) Der Bundeskanzler gehört zu den obersten Bundesorganen f) Die Bundesversammlung besteht aus einer gleichen Anzahl von Bundestagsabgeordneten und Bundesratsmitgliedern g) Der Bundesrat kann nur bei Zustimmungsgesetzen ein Gesetz blockieren
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19. ja oder nein? Der Bundestag kann aufgelöst werden: a) nach erfolgloser Vertrauensfrage (Art. 68 GG) b) nach konstruktivem Mißtrauensvotum (Art. 67 GG) c) nach Selbstaufhebungsbeschluss mit 2/3-Mehrheit d) Kanzlerkandidat erlangt bei der Wahl nicht die absolute Mehrheit (Art. 63 Abs. 4 GG)						
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20. Treffen folgende Behauptungen zu? a) Der Bundesrat ist ein Landesorgan zur Kontrolle der Bundesregierung und des Bundestages. b) Der Bundesratspräsident wird nur auf ein Jahr gewählt. c) Die im Bundesrat vertretenen Mitglieder des Landes Thüringen können eine Gesetzesvorlage im Bundestag einbringen. d) Die Mitglieder des Bundesrates haben ein freies Mandat. e) Die Mitglieder des Bundesrates genießen Immunität.				
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																



**Kontrollfragen:**

21. Wie wird der Bundespräsident gewählt?
22. Welche Hauptaufgaben fallen dem Bundespräsidenten laut Grundgesetz zu?
23. Wie wird die Bundesregierung gebildet?
24. Nennen und erläutern Sie die drei Prinzipien des Art. 65 GG!
25. Warum sieht das Grundgesetz für die Wahl des Bundeskanzlers die absolute Mehrheit vor?
26. Was versteht man unter einer Regierungskoalition?
27. Was ist eine Fraktion?
28. Besteht für den Bundestag die Möglichkeit, einen Bundesminister zu stürzen?
29. Welche Aufgaben und Befugnisse (nach Funktionen) hat der Bundestag?

## 4. Staatsfunktionen

Bei den Staatsfunktionen wird nach der traditionellen Gewaltenteilungslehre die Gesetzgebung, die Vollziehung und die Rechtsprechung unterschieden (vgl. Kap. 2.2.1.2).

### 4.1 Gesetzgebung

Die Gesetzgebung wird untergliedert in die Gesetzgebungszuständigkeit und das Gesetzgebungsverfahren.

#### 4.1.1 Gesetzgebungszuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Gesetzgebung hat das Grundgesetz auf die Länder und den Bund verteilt. Danach gibt es

- die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 GG),
- die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 71, 73 GG) und
- die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art. 72, 74 GG).

Die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Finanzwesens ist in Art. 104a bis 107 GG geregelt.

Daneben gibt es noch die ungeschriebenen Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes,

- die Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache und
- die Gesetzgebungskompetenz kraft Sachzusammenhangs.

Mit den Föderalismusreformen von 2006 und 2009 haben sich die Gesetzgebungskompetenzen erheblich verschoben. Mit der Aufhebung der Art. 74a GG (Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) und Art. 75 GG (Rahmengesetzgebung) wurden einige Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Art. 73 GG) zugeführt (z.B. Waffen- und Sprengstoffrecht, Erzeugung und Nutzung der Kernenergie, Gefahrenabwehr durch das BKA im Bereich des internationalen Terrorismus).

Im Gegenzug wurden den Ländern mehr Zuständigkeiten in der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder zugewiesen bzw. erheblich mehr Einflussmöglichkeiten in der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 72 i.V.m. Art 74 GG) eingeräumt.

### 4.1.1.1 Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder

Aus Art. 70 Abs. 1 GG ergibt sich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder (Regel). Sie besteht insoweit, als das Grundgesetz dem Bund keine Gesetzgebungszuständigkeit zuweist (Ausnahme). Die einzige zusätzliche grundgesetzliche Regelung zum ausschließlichen Gesetzgebungsrecht findet sich in Art. 105 Abs. 2a GG, wonach die Länder für die Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern zuständig sind. Außerdem können sie die Steuersätze bei der Grunderwerbsteuer selbst bestimmen. Um zu wissen, wann die Länder zuständig sind, wendet man das Ausschlussverfahren an. Alles was nicht zu den Gebieten der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Katalog gem. Art. 73 GG) oder der konkurrierenden Gesetzgebung (Katalog gem. Art. 74 GG) gehört, fällt unter die ausschließliche Gesetzgebung der Länder.

Dazu gehören im Wesentlichen:

- Schul- und Kulturwesen und ein Großteil des Hochschulrechts (mit Ausnahme der Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse)
- Polizei-, Sicherheits- und Ordnungsrecht
- Kommunalrecht
- Besoldung und Versorgung der Landesbeamten und -richter
- allgemeine Rechtsverhältnisse der Presse
- Strafvollzug
- Gaststättenrecht
- Recht über Ladenöffnungszeiten
- Flurbereinigung.

### 4.1.1.2 Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

Gem. Art. 71 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Regel), es sei denn, der Bund ermächtigt die Länder durch Bundesgesetz zur Gesetzgebung (Ausnahme).

Eine Aufzählung der Gebiete enthält z.B. Art. 73 GG, z.B.:

- auswärtige Angelegenheiten
- Verteidigungsfall
- Pass-, Melde- und Ausweiswesen
- Währungs-, Geld- und Münzwesen
- Waffen- und Sprengstoffrecht.

Darüber hinaus hat der Bund gem. Art. 105 Abs. 1 GG die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

Weitere ausschließliche Bundeskompetenz finden wir u.a. in Art. 21 Abs. 5, Art. 38 Abs. 3 GG.

### 4.1.1.3 Konkurrierende Gesetzgebung

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung sind die Länder nach Art 72 Abs. 1 GG zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

„Solange“ bedeutet, dass der Bund noch keine gesetzliche Regelung getroffen hat.

„Soweit“ heißt, dass der Bund eine Materie nicht abschließend bzw. nicht erschöpfend geregelt hat.

**Beispiele:**

*Bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfassung, Personenstandswesen, Vereinsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nrn. 1-3 GG) u.a.*

Für bestimmte in Art. 72 Abs. 2 GG bezeichnete Gebiete hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn folgende rechtliche Voraussetzungen vorliegen:

- Erforderlichkeit der Bundeszuständigkeit,
- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder
- Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

Auf diesen Gebieten haben die Länder keine Abweichungsmöglichkeit, wenn die o.a. Voraussetzungen vorliegen.

**Beispiele:**

*Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer, Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder das Recht der Lebens- und Genussmittel (Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4, 13, 20) u.a.*

Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 72 Abs. 1 GG Gebrauch gemacht, können die Länder nach Art. 72 Abs. 3 GG in den dort genannten Bereichen (Jagdwesen, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenverteilung, Raumordnung, Wasserhaushalt sowie Hochschulzulassung und Hochschulabschluss) abweichende Regelungen treffen.

In diesen Bereichen treten Bundesgesetze frühestens 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft. Im Verhältnis Bundes- zu Landesrecht geht das jeweils spätere (jüngere) Gesetz vor.

Neben Art. 72, 74 GG hat der Bund gem. Art. 105 Abs. 2 GG über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen der Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen, die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit.

Nicht so große Bedeutung im Unterricht an der Thüringer Verwaltungsschule haben die ungeschriebenen Bundeszuständigkeiten. Sie sollen aber vollständigshalber kurz erläutert werden:

#### 4.1.1.4 Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache

Laut Bundesverfassungsgericht<sup>14</sup> ist die gesetzgeberische Bundeszuständigkeit kraft Natur der Sache grundsätzlich anzuerkennen. Hierbei geht es um Materien, die in den grundgesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften nicht ausdrücklich zugewiesen sind, aber nur durch den Bund geregelt werden können.

**Beispiele:**

*Bestimmung des Sitzes der Bundesregierung, Regelung von Bundessymbolen*

<sup>14</sup> BVerfGE 11,89; 84,133

### 4.1.1.5 Gesetzgebungskompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs

Diese Gesetzgebungszuständigkeit liegt immer dann vor, wenn der Bund zwar die Gesetzgebungszuständigkeit für eine Materie hat, aber eine andere, nicht zugewiesene Materie mit geregelt wird. Voraussetzung ist somit ein Übergreifen in nicht ausdrücklich zugewiesenen Materien.

**Beispiel:**

Die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Parteiwesen (Art. 21 Abs. 3 GG) umfasst auch die Befugnis, die Zuteilung von Rundfunk-Sendezeiten an die politischen Parteien zu regeln, obwohl die gesetzliche Ordnung der Veranstaltung von Rundfunksendungen (abgesehen vom sendetechnischen Bereich) in die Zuständigkeit der Länder fällt (BVerfGE 12,205)<sup>15</sup>

**Übungsaufgabe 8:**

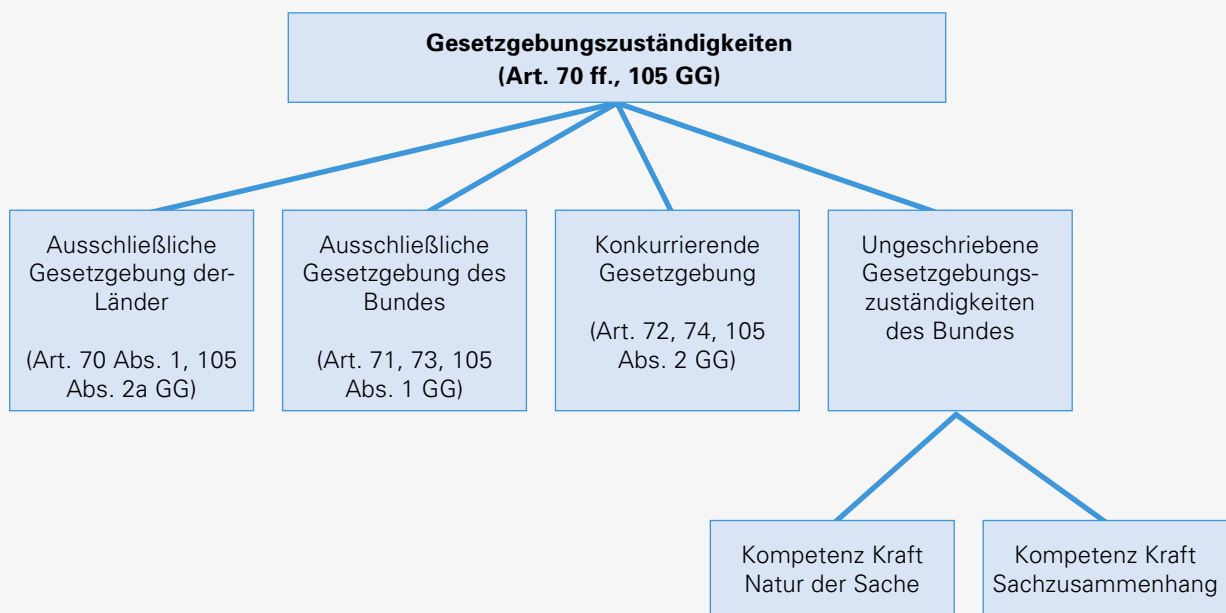
Die Bundesregierung will den „Standort Deutschland“ stärken. Sie beabsichtigt, die gymnasiale Schulzeit bundeseinheitlich auf 13 Jahre festzulegen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird von der Bundesregierung eingebracht. Der Bundestag verabschiedet das „13-Jahre-Gesetz“. Anschließend wird es in Kraft gesetzt. Die Thüringer Landesregierung hat erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Grundgesetz.

**Aufgaben:**

8.1 Sind die Zweifel der Thüringer Landesregierung berechtigt?  
 8.2 Wie kann die Thüringer Landesregierung dagegen vorgehen?



Abb. 20



<sup>15</sup> Beispiel entnommen aus: Hendlar, Rn 272

## 4.1.2 Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetzgebungsverfahren wird in Einleitungs-, Haupt- und Schlussverfahren untergliedert.

### 4.1.2.1 Einleitungsverfahren (Art. 76 GG)

Das Einleitungsverfahren besteht aus dem **Gesetzesinitiativrecht**. Darunter ist das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen beim Bundestag zu verstehen. Gem. Art. 76 Abs. 1 GG können Gesetzesvorlagen lediglich durch die Bundesregierung, den Bundesrat sowie aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden. Die Bezeichnung „aus der Mitte des Bundestages“ wird in § 76 Abs. 1 GeschO-BT präzisiert. Danach müssen Gesetzesvorlagen von einer Fraktion oder von 5 % der Bundestagsmitglieder (die verschiedenen Fraktionen angehören können) unterzeichnet sein.

#### a) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung

In der Praxis sind Gesetzesvorlagen der Bundesregierung am häufigsten. Bevor sie beim Bundestag eingebracht werden, sind sie gem. Art. 76 Abs. 2 GG dem Bundesrat zuzuleiten, der berechtigt (aber nicht verpflichtet) ist, dazu Stellung zu nehmen. Bei Bedarf gibt die Bundesregierung zu dieser Stellungnahme eine Gegenäußerung gem. § 45 Abs. 3 GGO II ab. Grundgesetzlich vorgeschriebene Fristen siehe Art. 76 Abs. 2 GG. Sämtliche Unterlagen (Gesetzesvorlage der Bundesregierung, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung) werden von der Bundesregierung an den Bundestag gesandt.

#### b) Gesetzesvorlagen des Bundesrates

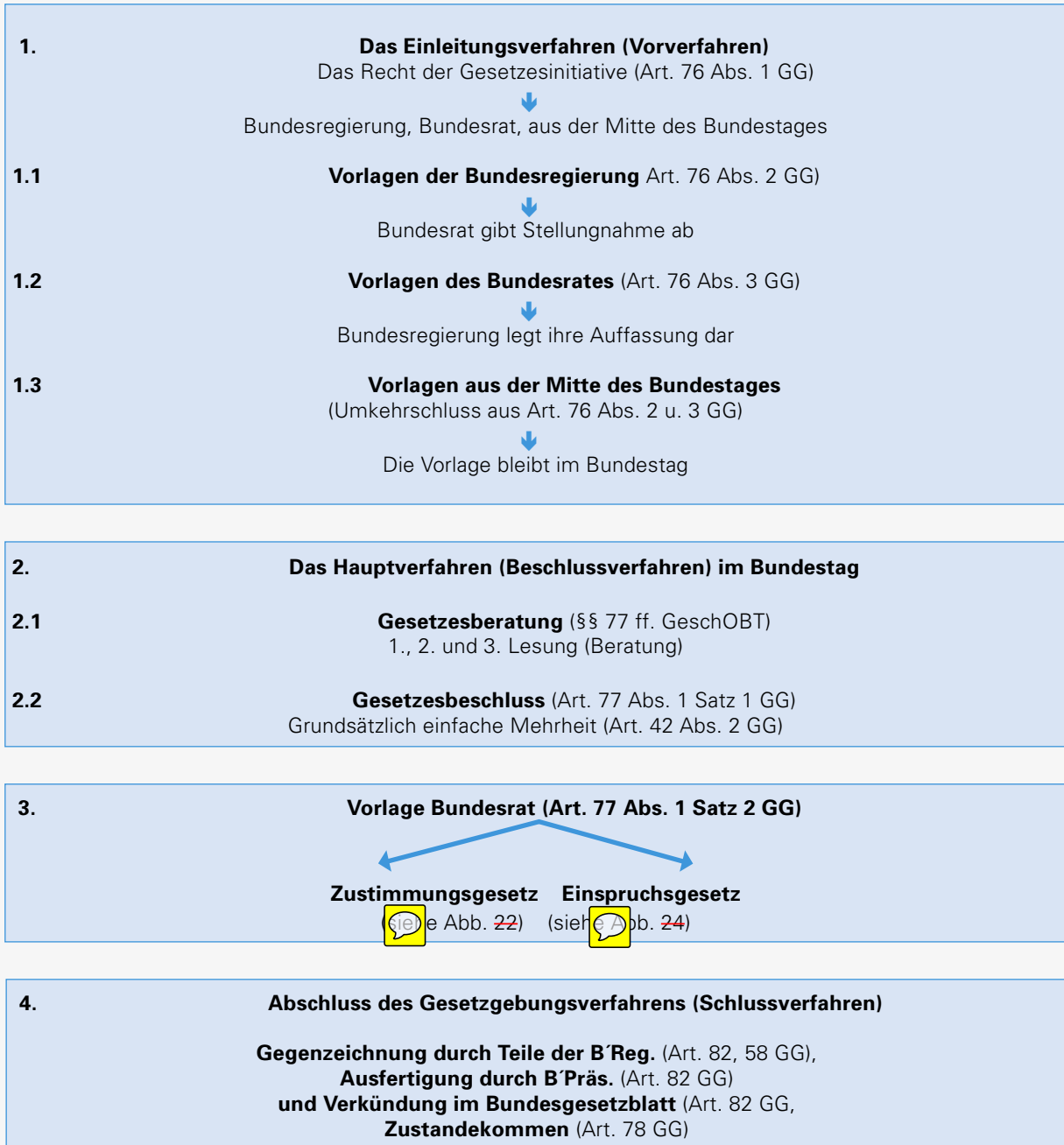
Gem. Art. 76 Abs. 3 GG sind Gesetzesvorlagen des Bundesrates dem Bundestag durch die Bundesregierung zuzuleiten. Dabei „soll“ die Bundesregierung ihre Auffassung darlegen. Das bedeutet, dass sie eine Rechtspflicht zur Stellungnahme hat, von der sie aber in begründeten Ausnahmefällen abweichen darf. Die in Abs. 3 aufgeführten Fristen sind zu beachten.

c) Gesetzesvorlagen „aus der Mitte des Bundestages“ bedeutet, dass Vorlagen entweder von einer Fraktion oder (auch fraktionsübergreifend) mindestens 5 % der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages die Gesetzesvorlage einbringen muss (vgl. § 76 Abs. 1 GeschO-BT).



**Das Gesetzgebungsverfahren im Überblick**

Abb. 21



#### 4.1.2.2 Hauptverfahren (Art. 77, 78 GG)

##### a) Behandlung der Vorlagen im Bundestag

Das Hauptverfahren der Gesetzgebung ist in den Art. 77, 78 GG geregelt und in §§ 78 ff. GeschO-BT näher ausgestaltet.

Gesetzesvorlagen werden gem. § 78 Abs. 1 Satz 1 GeschO-BT im Bundestag in drei Beratungen (Lesungen) behandelt. Die Vorgehensweise des Bundestages ist in §§ 79 bis 86 GeschO-BT näher beschrieben, welche im Folgenden nur grob skizziert werden soll:

##### 1. Lesung:

In der ersten Lesung (Beratung) findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn der Ältestenrat dies empfohlen hat, oder eine Fraktion oder mindestens 5 % der anwesenden Bundestagsmitglieder dieses beantragt haben. Sachanträge dürfen nicht gestellt werden. Nach Schluss dieser ersten Lesung wird der Gesetzentwurf an einen oder mehrere Ausschüsse überwiesen. Im letzteren Fall muss ein federführender Ausschuss bestimmt werden (vgl. §§ 79 f. GeschO-BT).

##### 2. Lesung:

Die zweite Beratung wird in der Regel mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet. Über jede selbstständige Bestimmung wird einzeln gesprochen und abgestimmt. Änderungen zu Gesetzentwürfen in zweiter Lesung können beantragt werden, solange die Beratungen des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen sind. Jedes einzelne Bundestagsmitglied kann Änderungsanträge stellen, unterzeichnen und kurz begründen. Solange die letzte Einzelabstimmung nicht erledigt ist, kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuss verwiesen werden (vgl. §§ 81 f. GeschO-BT).

##### 3. Lesung:

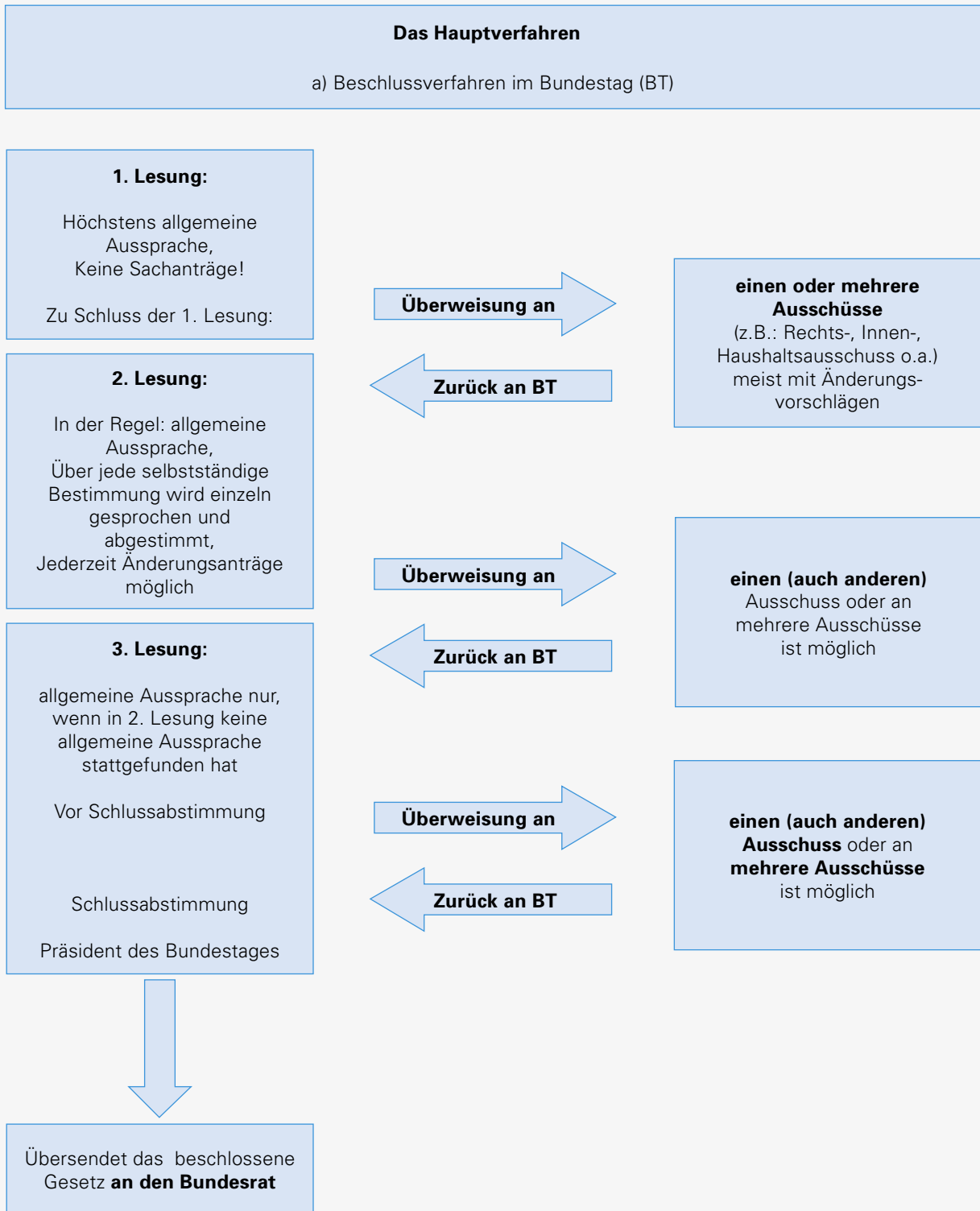
Die dritte Lesung beginnt gem. § 84 GeschO-BT mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn in zweiter Lesung keine allgemeine Aussprache stattgefunden hat und sie vom Ältestenrat empfohlen oder von anwesenden 5 % der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

Nach Schluss der dritten Lesung wird über den Gesetzentwurf abgestimmt.

Vor der Schlussabstimmung kann die Gesetzesvorlage jedoch nochmals auch an einen anderen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse zurückverwiesen werden. Danach kommt es nicht etwa zu einer vierten Lesung, sondern dann handelt es sich lediglich um die Fortsetzung der dritten Lesung, an deren Ende die Schlussabstimmung steht. Grundsätzlich genügt hierfür die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) nach Art. 42 Abs. 2 GG.

Das beschlossene Gesetz wird vom Bundestagspräsidenten unverzüglich an den Bundesrat übersendet (Art. 77 Abs. 1 Satz 2 GG). Je einen Abdruck erhalten der Bundeskanzler und der federführende Bundesminister zur Kenntnis. Ihnen wird mitgeteilt, wann der Gesetzesbeschluss dem Bundesrat zugeleitet worden ist (§ 122 Abs. 2 GeschO-BT).

Abb. 22





**b) Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Bundesrat**

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens ist zwischen Zustimmungsgesetzen und Einspruchsgesetzen zu unterscheiden.

**Zustimmungsgesetze**

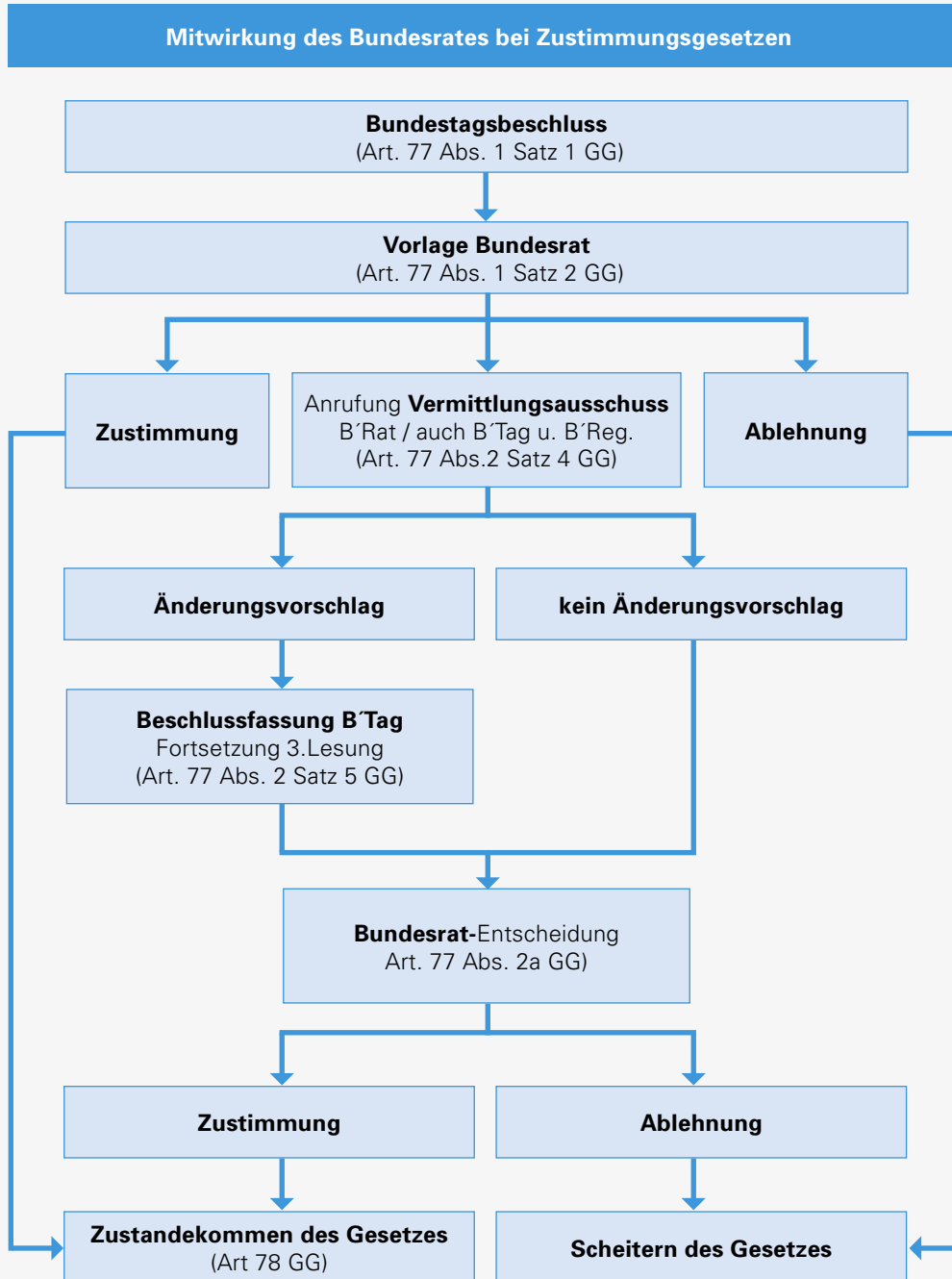
Zustimmungsgesetze sind solche Gesetze, die nach besonderer Anordnung des Grundgesetzes der Zustimmung bedürfen (siehe z.B. Art. 29 Abs. 7, Art. 84 Abs. 1, Art. 104a Abs. 4, Art. 105 Abs. 3 GG). Für verfassungsändernde Gesetze gilt die Besonderheit nach Art 79 Abs. 2 GG, dass sie nur zustande kommen, wenn sowohl der Bundestag mit 2/3 seiner Mitglieder das Gesetz beschließt und der Bundesrat mit 2/3 seiner Stimmen diesem Gesetz zustimmt (jeweils eine qualifizierte Mehrheit).

Zustimmungsgesetze kommen nur zustande, wenn der Bundesrat den Gesetzesbeschlüssen ausdrücklich zustimmt (Art. 78 GG). Verweigert der Bundesrat seine Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss des Bundestages, ist es gescheitert. Bevor es dazu kommt, ist es möglich, dass der Bundesrat den Vermittlungsausschuss anruft (Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GG). Dieses muss drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses erfolgen. Dieses Recht steht aber auch der Bundesregierung und dem Bundestag zu (Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG).

Der Vermittlungsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern, nämlich 16 Bundestagsmitgliedern und 16 Bundesratsmitgliedern (aus jedem Bundesland ein Mitglied). Diese sind nicht an Weisungen und Aufträge ihrer Regierungen gebunden. Schlägt der Vermittlungsausschuss Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so muss der Bundestag erneut einen Gesetzesbeschluss fassen (Art. 77 Abs. 2 Satz 5 GG). Auch dieser Gesetzesbeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Soweit der Vermittlungsausschuss nicht angerufen wurde oder der Vermittlungsausschuss keine Änderungen vorgeschlagen hat, muss der Bundesrat „in angemessener Frist“ über den Beschluss abstimmen (vgl. Art. 77 Abs. 2a GG).

Abb. 23



Grundgesetzänderungen bedürfen eines Zustimmungsgesetzes mit besonderen Änderungsschranken:

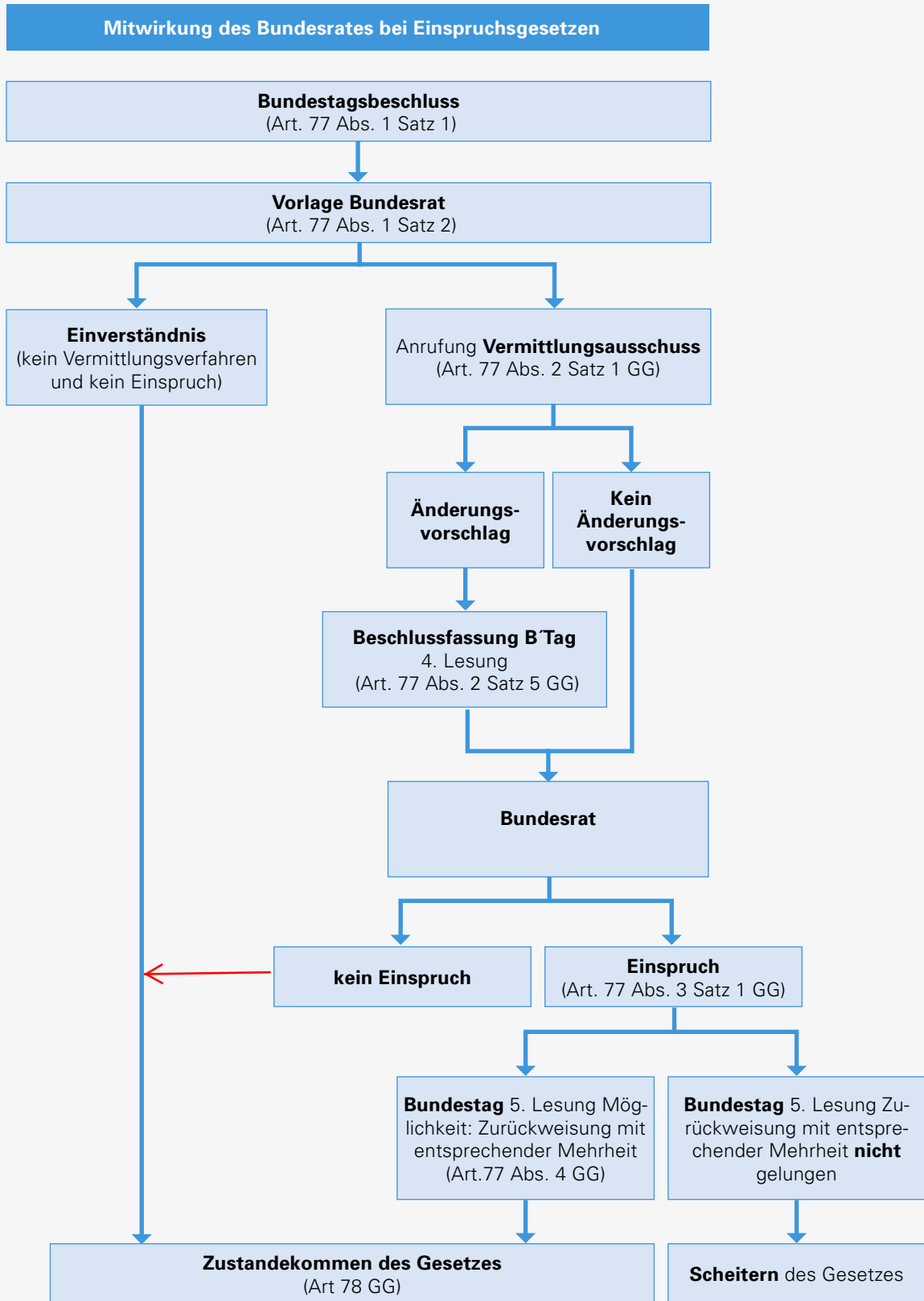
Abb. 24 Grundgesetzänderung	
Formelle Änderungsschranken	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 1</b></li> </ul>	Jede Änderung des Grundgesetzes muss in einem förmlichen Gesetz normiert werden und jede Änderung muss den Wortlaut des GG ausdrücklich ändern oder ergänzen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 2</b></li> </ul>	Jede GG-Änderung bedarf der <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages und der</li> <li>• 2/3-Mehrheit der Stimmen des Bundesrates</li> </ul>
Materielle Änderungsschranken	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abs. 3</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gliederung des Bundes in Länder</li> <li>• Grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung</li> <li>• die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze</li> </ul> <p><b>(Ewigkeitsgarantie)</b></p>

### Einspruchsgesetze

Einspruchsgesetze werden zuweilen auch „einfache Gesetze“ genannt. Ist der Bundesrat mit einem solchen Gesetzesbeschluss nicht einverstanden, kann er nicht sofort Einspruch einlegen, sondern muss gem. Art. 77 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuss anrufen. Beschließt der Vermittlungsausschuss eine Änderung des Gesetzes, muss der Bundestag erneut über dieses Gesetz beraten und es neu beschließen.

Nach der Durchführung des Vermittlungsverfahrens kann der Bundesrat binnen zwei Wochen Einspruch gegen den Gesetzesbeschluss einlegen. Hat der Bundesrat mit absoluter Mehrheit Einspruch eingelegt, kann der Bundestag diesen Einspruch mit der Mehrheit seiner Mitglieder (absolute Mehrheit) zurückweisen (Art. 77 Abs. 4 Satz 1 GG). Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Stimmen beschlossen, ist für die Zurückweisung dieses Einspruchs erforderlich, dass der Bundestag mit 2/3 der Abstimmenden den Einspruch zurückweisen muss, wobei die Anzahl dieser Stimmen mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages (absolute Mehrheit) entsprechen muss (Doppelerfordernis). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt das Gesetz zustande. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, ist das Gesetz gescheitert.

Abb. 25



### 4.1.2.3 Schlussverfahren (Art. 82 GG)

Das Schlussverfahren besteht aus der Gegenzeichnung, der Ausfertigung, der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes.

#### a) Gegenzeichnung

Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG fertigt der Bundespräsident das Gesetz erst „nach Gegenzeichnung“ aus.

#### **TIPP:**

**Markieren Sie in der VSV den Begriff „nach Gegenzeichnung“ und schreiben Sie an den Rand: „Art. 58 Satz 1 GG“.**

Die Gegenzeichnung erfolgt gem. Art. 58 Satz 1 GG durch den Bundeskanzler oder den zuständigen Bundesminister. Diese Norm ist missverständlich. Der Bundeskanzler darf nur gegenzeichnen, wenn es sich um eine Angelegenheit seines Kompetenzbereiches, insbesondere seiner Richtlinienkompetenz handelt (Art. 65 Satz 1 GG). Nach h.L. darf der Bundeskanzler nicht in die Ressortkompetenz der Bundesminister (Art. 65 Satz 2 GG) eingreifen. Deswegen wird das Gesetz in der Regel vom Bundeskanzler **und** dem zuständigen Fachminister gegengezeichnet.

#### b) Ausfertigung

Unter Ausfertigung versteht man die Unterzeichnung der Gesetzesurkunde durch den Bundespräsidenten. Mit der Unterschrift bescheinigt er, dass der zur Verkündung (siehe c) bestimmte Gesetzestext mit dem verabschiedeten Text übereinstimmt (Authentizitätsaspekt) und verfassungsgemäß zustande gekommen ist (Legalitätsaspekt).

Vor Ausfertigung eines Gesetzes steht dem Bundespräsidenten sowohl ein formelles als auch ein materielles Prüfungsrecht zu.

#### **Formelles Prüfungsrecht:**

Das formelle Prüfungsrecht bezieht sich auf die Gesetzgebungszuständigkeit und das Gesetzgebungsverfahren. Der Bundespräsident prüft also, ob das entsprechende Organ (Bundesrat, Bundesregierung oder aus der Mitte des Bundestages) den Gesetzesvorschlag einbringen durfte und ob das Gesetzgebungsverfahren mit den entsprechenden Lesungen und den Mitwirkungsmöglichkeiten (Zustimmungs- oder Einspruchsmöglichkeiten) des Bundesrates eingehalten wurde.

#### **Materielles Prüfungsrecht:**

Hier prüft der Bundespräsident, ob der Gesetzesinhalt mit dem Grundgesetz (z.B. Wahrung der Grundrechte, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) vereinbar ist. Er ist aber nur dann zur Ablehnung der Ausfertigung berechtigt (und verpflichtet), wenn ein offensichtlicher, klar erkennbarer Verfassungsverstoß vorliegt und der Bundespräsident von der Grundgesetzverletzung **überzeugt** ist. Für das formelle Prüfungsrecht gilt diese Einschränkung nicht.

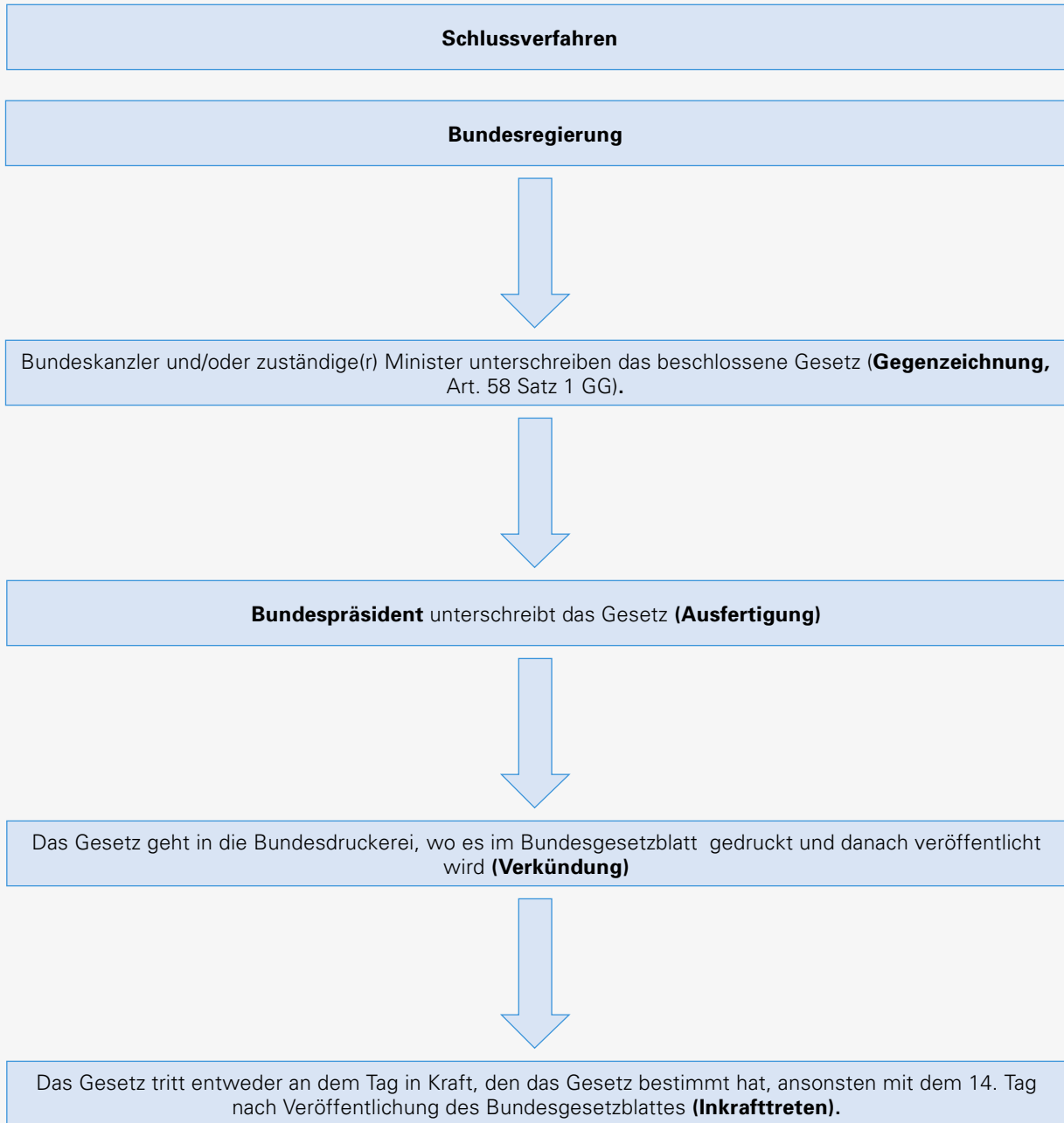
#### c) Verkündung

Mit der Ausfertigung ordnet der Bundespräsident die Verkündung im Bundesgesetzblatt (Art. 82 Satz 1 GG) an.

#### d) Inkrafttreten

Gem. Art. 82 Abs. 2 GG soll im Gesetz der Tag des Inkrafttretens bestimmt sein. Ist dies nicht erfolgt, ist das Gesetz nicht etwa nichtig, sondern es gilt dann am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft getreten, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

Abb. 26



**Übungsaufgabe 9:**

Nach hitzigen Debatten im Gesetzgebungsverfahren beschließt der Bundestag schließlich mit absoluter Mehrheit ein „Münzwesen-Änderungsgesetz“, in welchem festgelegt wird, dass ab dem 01. Januar 2021 die 1- und 2-Centmünzen in Deutschland kein amtliches Zahlungsmittel mehr sind. Die Cent-Preise in den Geschäften würden dann auf volle 5 Cent auf- bzw. abgerundet.

Der Bundesrat hat nach Einberufung des Vermittlungsausschusses gegen den Gesetzesentwurf mit 47 Stimmen Einspruch eingelegt.

Der Bundestag meinte, diesen Einspruch mit 390 von 600 der 709 Abgeordneten zurückgewiesen zu haben.

**Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob das Gesetz zustande gekommen ist und der Bundespräsident dieses Gesetz ausfertigen müsste!

## 4.2 Vollziehende Gewalt

Die vollziehende Gewalt obliegt der Bundesregierung sowohl als Gubernative (siehe Kapitel 3.6) als auch als Administrative. In dieser Funktion steht ihr das Recht zu, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, wenn sie in einem förmlichen Gesetz dazu ermächtigt worden ist.

### 4.2.1 Erlass von Rechtsnormen durch die Exekutive

Neben den förmlichen Gesetzen gibt es noch die Gesetze im materiellen Sinne. Gesetze im materiellen Sinne sind neben förmlichen Gesetzen Verordnungen und Satzungen. Sie sind abgeleitete Rechtsquellen, die nicht von der Legislative, sondern von der Exekutive erlassen werden.

a) Verordnungen (Art 80 GG, Art 84 ThürVerf.)

Verordnungen sind Rechtsvorschriften, die die Exekutive (Regierung oder Verwaltung) aufgrund einer Ermächtigung in einem förmlichen Gesetz erlassen darf (vgl. Art. 80 GG, Art. 84 ThürVerf.). Sie beinhalten (meist) Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Durch Verordnungen werden staatliche Angelegenheiten geregelt.

Wie oben beschrieben, ist es Sache der Legislative, Gesetze zu erlassen. Grundsätzlich sind die Parlamente (Bundestag und Landtage) gefordert, Entscheidungen, die die Bürger unmittelbar berühren, selbst zu treffen, also in förmlichen Gesetzen zu regeln (sogenannte Wesentlichkeitstheorie). Dieses wird auch Parlamentsvorbehalt genannt.

Wenn also die Exekutive Verordnungen erlässt, spricht man von einer Durchbrechung oder Verschränkung des Gewaltenteilungsprinzips. Aber aus Gründen der Praktikabilität sehen sowohl das Grundgesetz für förmliche Bundesgesetze als auch die Thüringer Verfassung für förmliche Landesgesetze vor, dass die Exekutive ausnahmsweise Recht setzen und zwar Verordnungen erlassen darf. Dabei müssen aber Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung in dem ermächtigenden Gesetz bestimmt sein.

b) Satzungen (Art. 28 Abs. 2 GG)

Art. 28 Abs. 2 GG gewährt den Gemeinden als Wesensmerkmal der Demokratie seine Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. Diese Regelungen erfolgen durch Satzungen. In Thüringen ist die ThürKO dafür die Rechtsgrundlage (Ermächtigungsnorm).

Satzungen sind Rechtsvorschriften, die bundes- oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund gesetzlich verliehener Satzungsautonomie im Bereich seiner eigenen Angelegenheiten (eigener Wirkungskreis) erlassen darf.

So können z.B. die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Thüringer Verwaltungsschule oder die Thüringer Handwerkskammer per Satzung ihre eigenen Angelegenheiten als subjektives öffentliches Recht selbst regeln.

Rechtsverordnungen und Satzungen stellen Gesetze im materiellen Sinne dar.<sup>16</sup>

### 4.2.2 Verteilung der Verwaltungskompetenzen

Der Vollzug der Gesetze ist gem. Art. 30 GG Sache der Länder (Regel), soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft (Ausnahme). In Art. 83 ff. GG wird diese Regelungskompetenz auch auf die Verwaltungsorganisation ausgedehnt.

Wie nachstehend dargestellt und erläutert wird, führen die Länder nicht nur ihre eigenen Gesetze aus, sondern im weiten Umfang auch die des Bundes.

Man kann somit feststellen, dass die **Gesetzgebung** schwerpunktmäßig beim **Bund** liegt, während der **Gesetzesvollzug** hauptsächlich bei den **Ländern** liegt.

Hinsichtlich der Verteilung der Verwaltungskompetenzen unterscheidet das Grundgesetz fünf Verwaltungstypen (Verwaltungsarten):

- Ausführung von Landesgesetzen (Art. 30 GG)
- Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit (Art. 83, 84 GG)
- Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrag des Bundes (Bundesauftragsverwaltung, Art. 85 GG)
- Ausführung der Bundesgesetze durch den Bund (Bundesverwaltung, Art. 86, 87 GG)
- Verwaltung der Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91a ff. GG)

#### 4.2.2.1 Ausführung von Landesgesetzen

Die Ausführung von Landesgesetzen (Art. 30 GG) ist ausschließlich Sache der Länder. In diesen Bereichen hat der Bund keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten.

---

<sup>16</sup> siehe Voß, Lehrbuch L 19, Methodik der Rechtsanwendung, S.26



#### 4.2.2.2 Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheiten

Art. 83 GG enthält eine Regelzuständigkeit des Vollzugs der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit. Soll davon abgewichen werden, muss im Grundgesetz ausdrücklich eine andere Zuständigkeitsregelung getroffen werden. So kommt es, dass etwa 90 Prozent aller Bundesgesetze durch die Länder vollzogen werden. Die Länder regeln in diesem Bereich die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren (Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG) selbst.

In diesem Verwaltungstypus hat der Bund gem. Art. 84 Abs. 3 GG die Rechtsaufsicht gegenüber dem Land (nicht die Fachaufsicht, also über die Zweckmäßigkeit).

#### 4.2.2.3 Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrag des Bundes

##### (Bundesauftragsverwaltung)

In der Bundesauftragsverwaltung (Art. 85 GG) führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrag des Bundes aus, wobei der Bund gegenüber den Ländern die Rechtsaufsicht (Rechtmäßigkeit) und die Fachaufsicht (Zweckmäßigkeit) ausübt. Das bedeutet, dass die Länder einer weitreichenden Weisungsgewalt des Bundes unterliegen. Beispiele für die Bundesauftragsverwaltung finden sich in Art. 87c GG i.V.m. § 24 Abs. 1 AtomG (Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Atomrechts) und Art. 104a Abs. 3 Satz 2 GG (Landesbehördliche Ausführung von Bundesgesetzen, die Geldleistungen gewähren).

#### 4.2.2.4 Bundesverwaltung

Die Bundesverwaltung wird nach Art. 86, 87 GG in unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung unterteilt.

##### a) Unmittelbare Bundesverwaltung

Um eine unmittelbare Bundesverwaltung handelt es sich immer dann, wenn sie nicht durch juristische Personen des öffentlichen Rechts erfolgt. Sie ist in zwei Formen anzutreffen, und zwar zum einen mit eigenem Verwaltungsunterbau und zum anderen ohne eigenen Verwaltungsunterbau.

##### aa) Unmittelbare Bundesverwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau

Der Ausdruck „Verwaltungsunterbau“ bedeutet, dass unterhalb eines Bundesministeriums als oberste Bundesbehörde bundeseigene Mittel- und Unterbehörden bestehen. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG führt solche Behörden im Einzelnen auf:

- Auswärtiger Dienst:  
Oberste Bundesbehörde: Bundesaußenministerium  
Mittelbehörden: Botschaften  
Unterbehörden: Konsulate
- Bundesfinanzverwaltung:  
Oberste Bundesbehörde: Bundesfinanzministerium  
Mittelbehörden: Oberfinanzdirektionen  
Unterbehörden: Hauptzollämter
- Bundeswasserstraßen und Schifffahrt (nach Maßgabe des Art. 89 GG):

Oberste Bundesbehörde: Bundesverkehrsministerium  
Mittelbehörden: Wasser- und Schifffahrtsdirektionen  
Unterbehörden: Wasser- und Schifffahrtsämter

Weitere Bundesbehörden mit eigenem Verwaltungsunterbau finden sich in verschiedenen GG-Artikeln:

Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG:	Bundespolizeibehörden
Art. 87b Abs. 1 Satz 1 GG:	Bundeswehrverwaltung
Art. 87d Abs. 1 Satz 1 GG:	Luftverkehrsverwaltung
Art. 87f Abs.2 Satz 2 GG:	Post- und Telekommunikationsverwaltung u.a.

bb) Unmittelbare Bundesverwaltung ohne eigenen Verwaltungsunterbau  
Soweit der Bund keine bundeseigenen Mittel- und Unterbehörden errichtet hat, besteht die Möglichkeit, selbstständige Bundesoberbehörden oder Zentralstellen zu schaffen (Art. 87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 GG).

Bundesoberbehörden sind z.B.: das Statistische Bundesamt (Wiesbaden), das Bundeskartellamt (Berlin), das Kraftfahrtbundesamt (Flensburg) oder das Umweltbundesamt (Dessau-Roßlau).

Diese Bundesoberbehörden sind sachlich für bestimmte Verwaltungsaufgaben und örtlich für das gesamte Bundesgebiet zuständig.

Zentralstellen sind das Bundesamt für Verfassungsschutz (Köln) und das Bundeskriminalamt (Wiesbaden).

Sie sind grundsätzlich Informationssammel- und Auswertungsstellen und nehmen in der Regel Koordinationstätigkeiten wahr.

b) Mittelbare Bundesverwaltung

Die mittelbare Bundesverwaltung erfolgt durch juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese sind gem. Art. 86 Satz 1 Halbsatz 1 Alt. 2 GG „bundesunmittelbar“, d.h., sie sind nicht nur dem Bund zugeordnet (durch ihn errichtet), sondern sie stehen auch unter seiner Aufsicht.

Die juristische Person des öffentlichen Rechts sind die rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen<sup>17</sup>. Die Stiftungen sind zwar in Art. 86 Satz 1 und in Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht genannt, doch ist nach h. L. anerkannt, dass es sich um eine ungenaue Terminologie handelt und die Stiftungen des öffentlichen Rechts hier mit erfasst werden.

### 4.2.2.5 Verwaltung von Gemeinschaftsaufgaben

Diese in Art. 91a bis e GG aufgeführten Bereiche stellen eine Besonderheit im Rahmen der Verwaltungsarten dar, weil hier eine strenge Trennung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern nicht besteht.

Der Bund wirkt bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.

---

<sup>17</sup> Nähere Ausführungen siehe Bruckner u.a., Lehrbuch L 5 „Allgemeines Verwaltungsrecht“, S. 21 ff. und Neu- Hurdubelea/Voß, Lehrbuch L 4, Grundlagen des Bürgerlichen Rechts S. 18 ff.

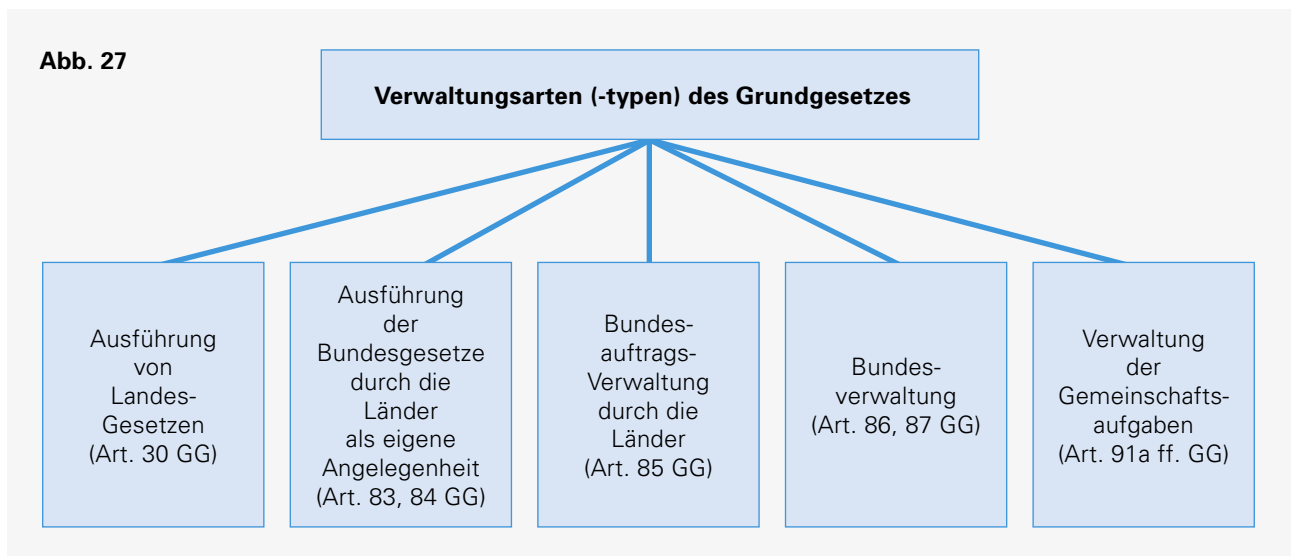
In Art. 91a Abs. 1 GG sind dies die Bereiche

- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und
- Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Bund und Länder können nach Art. 91 b GG in Fällen von überregionaler Bedeutung Vereinbarungen treffen, zusammenzuwirken, und zwar bei:

- Einrichtung und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen
- Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen
- Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Weitere Regelungen über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Bund und Ländern regeln die Art. 91c bis e GG.



### 4.3 Rechtsprechung

Die Rechtsprechung (Judikative) obliegt nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung unabhängigen Richtern (vgl. Art. 92, 97 GG). Sie sind sowohl sachlich als auch persönlich unabhängig (siehe Kap. 2.2.1.6).

Die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt erfolgt nach Art. 92 Halbsatz 2 GG grundsätzlich durch die Gerichte der Länder. Das als Ausnahme zu verstehende Gerichtswesen des Bundes ist im Grundgesetz erschöpfend aufgeführt worden und entspricht der Regelungssystematik des Art. 30 GG.

Das Gerichtswesen des Bundes besteht aus:

- dem Bundesverfassungsgericht (Art. 93 f. GG),
- den obersten Gerichtshöfen des Bundes (Art. 95 Abs. 1 GG: Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht),
- dem gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes (Art. 95 Abs. 3 GG),
- dem Bundespatentgericht (Art. 96 Abs. 1 GG),
- den Wehrstrafgerichten (Art. 96 Abs. 2 GG) sowie
- den Disziplinar- und Dienstgerichten für bestimmte Bundesbedienstete (Art. 96 Abs. 4 GG).

## Kontrollfragen:

30. Welche Gesetzgebungszuständigkeiten kennt das Grundgesetz?
31. Wer hat laut Grundgesetz das Gesetzesinitiativrecht?
32. Kann der Bundesrat in jedem Fall ein Gesetz blockieren?
33. Welche Aufgabe hat der Vermittlungsausschuss?
34. Wie erfolgt die Ausfertigung von Gesetzen?
35. Erläutern Sie die Begriffe formelles und materielles Prüfungsrecht des Bundespräsidenten vor der Ausfertigung von Gesetzen!

## 5. Politische Parteien

Art. 21 GG enthält Regelungen zu den politischen Parteien, die durch die Bestimmungen des Parteiengesetzes (PartG) konkretisiert und ergänzt werden.

### 5.1 Der Parteibegriff

Der Begriff der politischen Partei wird in Art. 21 GG nicht definiert. Wann es sich um eine politische Partei handelt, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 PartG. Danach sind politische Parteien

- Vereinigungen von Bürgern,
- die dauernd oder für längere Zeit
- für den Bereich des Bundes oder eines Landes
- auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und
- an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen und
- eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Es handelt sich also schon dann um Parteien, wenn diese mit der Kandidatenaufstellung an Parlamentswahlen teilnehmen wollen.

Keine politische Partei im rechtlichen Sinne sind Wählervereinigungen, die sich nur an den Kommunalwahlen beteiligen. Man spricht hier von „Rathausparteien“.

### 5.2 Aufgabe der politischen Parteien

Nach der allgemeinen Formulierung in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG wirken die politischen Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mit. „Mitwirken“ bedeutet, dass dies nicht alleinige Aufgabe der Parteien ist, sondern auch andere Institutionen wie Rundfunk, Fernsehen, Presse, Verbände, Bürgerinitiativen u.a. beteiligt sind. § 1 Abs. 2 PartG konkretisiert diesen Auftrag im beispielhaften Aufgabenkatalog, wonach die politischen Parteien insbesondere

- auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen,
- die politische Bildung anregen und vertiefen,
- die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,
- zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,
- sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen,

- auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen,
- die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und
- für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

### 5.3 Rechtsstellung der politischen Parteien

Die Parteien genießen in Art. 21 GG eine besondere verfassungsrechtliche Stellung gegenüber anderen Organisationen oder Verbänden. Die politischen Parteien sind zwar nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine obersten Bundesorgane (**Grundsatz der Staatsfreiheit**), wohl aber **verfassungsrechtliche Institutionen**. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass das Recht der **freien Parteiengründung** gewährleistet ist, d.h., dass die Parteiengründung keiner staatlichen Zulassung oder Genehmigung unterliegt. Außerdem obliegt die Entscheidung über die Frage der **Verfassungswidrigkeit** einer Partei ausschließlich dem Bundesverfassungsgericht (sog. Parteienprivileg).

Allerdings hat das Grundgesetz den politischen Parteien auch **Bindungen** auferlegt. So muss ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen (Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG). Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen müssen sie nach Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG öffentlich Rechenschaft ablegen.

### 5.4 Parteienfinanzierung

Es ist zwischen unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Parteienfinanzierung zu unterscheiden.

#### 5.4.1 Unmittelbare staatliche Parteienfinanzierung

Von unmittelbarer staatlicher Parteienfinanzierung spricht man, wenn es um finanzwirksame Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln an die politischen Parteien durch Bund und Länder geht. Sie ist in §§ 18 ff. PartG geregelt. Der Grundsatz der Staatsfreiheit (siehe Kap. 5.3) verbietet es, den Finanzbedarf der Parteien vorwiegend oder gar vollständig aus öffentlichen Mitteln zu decken. Vielmehr hat die **Selbstfinanzierung Vorrang vor der Staatsfinanzierung**.<sup>18</sup>

Der Gesamtbetrag finanzieller Zuwendungen des Staates an die Parteien darf einen bestimmten Wert nicht überschreiten (**absolute Obergrenze**). Das jährliche Gesamtvolumen ist in § 18 Abs. 2 ParteienG festgelegt, welches sich nach dem Preisindex ständig erhöht.

Die staatlichen Mittel dürfen gem. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 1 – 7 PartG nicht höher sein als die selbst erwirtschafteten Einnahmen der Partei (**relative Obergrenze**). Die Verteilung der staatlichen Mittel auf die verschiedenen Parteien hat nach § 18 Abs. 1 und 3 PartG nach einem gesetzlich festgelegten Verteilungsmaßstab zu erfolgen, wobei folgende Kriterien Berücksichtigung finden:

- der Wahlerfolg der Partei (Wählerstimmen nach den Landeslisten),
- das Beitragsaufkommen und
- das Spendenaufkommen.

<sup>18</sup> BVerfGE 85, 264

### 5.4.2 Mittelbare staatliche Parteienfinanzierung

Die mittelbare staatliche Parteienfinanzierung liegt im staatlichen Steuerverzicht in Form der steuerrechtlichen Begünstigung von Mitgliedsbeiträgen und vor allem von Spenden. Diese steuerrechtlichen Begünstigungen unterliegen gemäß Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlichen Beschränkungen, die sich aus zwei Gesichtspunkten ergeben:

- dem Recht des Bürgers auf gleiche Teilnahme an der politischen Willensbildung und
- dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit.

Diese Beschränkungen dienen dazu, staatliche Bevorzugung von politischen Parteien zu vermeiden, die mit ihrem Programm und deren Durchsetzung hauptsächlich einkommensstarke Bevölkerungskreise ansprechen und daher über ein hohes Spendenaufkommen verfügen. Deshalb sind die Steuerbegünstigungen auf ein im Parteiengesetz normiertes Höchstmaß begrenzt.

Parteispenden von Körperschaften dürfen nicht steuerrechtlich begünstigt werden. Solche steuerlichen Begünstigungen würden dazu führen, dass die hinter den Körperschaften stehenden Personen eine zusätzliche Möglichkeit staatlich geförderter Einflussnahme auf den politischen Willensbildungsprozess erhielten.

## 5.5 Parteiverbot

Art. 21 Abs. 2 GG regelt die **Verfassungswidrigkeit der Parteien**. Sie sind dann verfassungswidrig, wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Solche Parteien sind gem. Art. 21 Abs. 3 GG von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen.

Über die Verfassungswidrigkeit und dem daraus folgenden Parteienverbot entscheidet nach Art. 21 Abs. 4 GG das Bundesverfassungsgericht (vgl. dazu § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. BVerfGG, §§ 32 f. PartG). Hierfür gilt das sogenannte **Parteienprivileg**. Dieses bedeutet, dass ein **Parteiverbot nur durch das Bundesverfassungsgericht** erfolgt (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG), während ein Vereinsverbot durch die Exekutive ausgesprochen werden kann (§ 3 Abs. 2 VereinsG).

### 5.5.1 Rechtliche Voraussetzungen für ein Parteiverbot

Die Voraussetzungen sind in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG abschließend aufgezählt. Verboten werden können nur Parteien, die verfassungswidrig sind.

Verfassungswidrig sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen,

- Die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder
- den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

Der Begriff *freiheitlich demokratische Grundordnung* ist im Grundgesetz nicht definiert. Gemäß Bundesverfassungsgericht<sup>19</sup> handelt es sich um „...eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung

---

<sup>19</sup> BVerfGE 2, 1 ff.

auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Gleichheit darstellt.“

### 5.5.2 Das Parteiverbotsverfahren

Antragsteller für ein Parteiverbotsverfahren können gem. § 43 Abs. 1 BVerfGG der Bundestag, der Bundesrat oder die Bundesregierung sein. Eine Landesregierung kann den Antrag nur gegen eine Partei stellen, die sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt (§ 43 Abs. 2 BVerfGG).

Gem. § 45 BVerfGG gibt das Bundesverfassungsgericht in einem Vorverfahren den Vertretungsberechtigten der betreffenden Partei Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer zu bestimmenden Frist und beschließt dann, ob der Antrag

- als nicht zulässig,
- als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen oder
- ob die Verhandlung durchzuführen ist.

Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die politische Partei verfassungswidrig ist (§ 46 Abs. 1 BVerfGG). Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei verbunden. Das Vermögen der Partei kann zugunsten des Bundes oder des Landes zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen werden (§ 46 Abs. 3 BVerfGG).

Infolge der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungswidrigkeit einer Partei verlieren deren Abgeordnete ihre Mandate in den Parlamenten (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 5 BWG, § 46 Abs. 1 Nr. 4 ThürLWG).

Das Bundesverfassungsgericht hat bislang nur zwei Parteien für verfassungswidrig erklärt, und zwar im Jahre 1952 die (rechtsgerichtete) *Sozialistische Reichspartei (SRP)* und im Jahre 1956 die *Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)*. Zwei Verbotsanträge gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) wurden abschlägig beschieden.

#### Kontrollfragen:

36. Was versteht man unter einer Partei?
37. Welche verfassungsmäßige Rolle legt das Grundgesetz für die Parteien fest?
38. Nennen Sie vier wesentliche Aufgaben der Parteien!
39. Unter welchen Voraussetzungen können Parteien verboten werden?





## B Grundrechte des Grundgesetzes

### 1. Allgemeine Grundrechtslehre

Grundrechte sind Fundamentalrechte, die das Verhältnis des einzelnen Menschen in einem demokratischen Rechtsstaat regeln. Die besondere Bedeutung, die die Bundesrepublik Deutschland den Grundrechten beimisst, zeigt sich darin, dass sie am Anfang des Grundgesetzes stehen.

Die **Grundrechte im streng formalen Sinne** sind im ersten Abschnitt des Grundgesetzes in den Artikel 1 bis 18 GG normiert. **Grundrechtsähnliche Rechte** finden sich in den Artikeln 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103 und 104 GG. Sie sind den Grundrechten gleichgestellt.

Grundrechte sind keine bloßen Prinzipien oder Programmsätze, sondern stellen **unmittelbar geltendes Recht** dar. Sie binden sowohl die Gesetzgebung als auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung des Bundes und der Länder (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). Die Grundrechte begrenzen demnach die Staatsgewalt und haben eine doppelte Funktion:

- Grundrechte sind Abwehrrechte des Einzelnen gegen Eingriffe staatlicher Gewalt und
- bilden eine objektive Wertordnung.

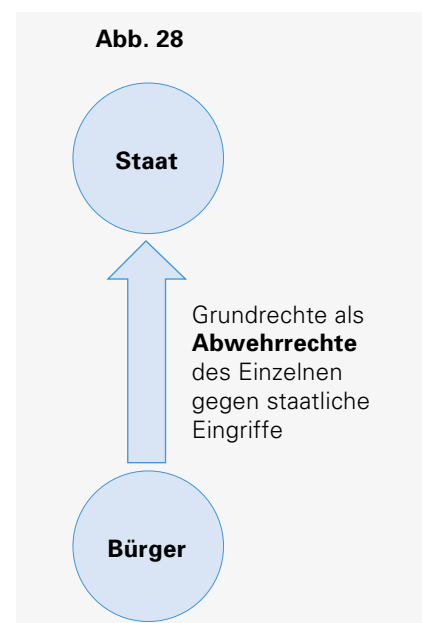
#### 1.1 Grundrechte als Abwehrrechte

Grundrechte sind in erster Linie **Abwehrrechte des Einzelnen gegen staatliche Eingriffe**. Sie gewähren dem Einzelnen damit einen geschützten Freiraum. Die besondere Bedeutung in der Gewährung von Grundrechten liegt darin, dass sie dem Einzelnen **subjektiv- öffentliche Rechte** gewähren, auf die er sich dem Staat gegenüber berufen und sie vor Gericht durchsetzen kann (Art. 19 Abs. 4, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG).

Die Grundrechte betreffen das Verhältnis des Einzelnen zum Staat. Sie gelten somit nicht für das Rechtsverhältnis zwischen Privatpersonen. Die Grundrechte haben also **keine** sogenannte **unmittelbare Drittwirkung** (mit Ausnahme des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG, worauf noch eingegangen wird).

Die Frage, ob der Einzelne vom Staat etwas fordern kann, die Grundrechte also auch **Leistungsrechte** darstellen, **kann grundsätzlich verneint werden**. Laut Bundesverfassungsgericht kann der Bürger **nur in außergewöhnlichen Fällen** Leistungen vom Staat fordern, wenn dieser auf diesem Gebiet eine Monopolstellung innehat, z.B. im Schul- und Hochschulwesen. In diesen Fällen muss der Staat eine ausreichende Anzahl von Bildungsstätten bereitstellen. Um dem Sozialstaatsprinzip gerecht zu werden, ist der Staat auch verpflichtet, dem Grundrecht auf Menschenwürde zu entsprechen, um dem Bedürftigen Sozialhilfe zu gewähren. Wie dieses zu geschehen hat, muss die Legislative im Rahmen der Sozialgesetzgebung (z.B. SGB II oder XII) regeln.

Deshalb können wir zusammenfassend feststellen, dass **Grundrechte grundsätzlich Abwehrrechte des Einzelnen gegen staatliche Eingriffe darstellen und nur ausnahmsweise Leistungsrechte gewähren**.



### 1.2 Grundrechte als objektive Wertordnung

Neben den Abwehrrechten verkörpern die Grundrechte auch eine objektive Wertordnung, also ein **Wertsystem des Staates**, das seinen Mittelpunkt in der Würde und in der Persönlichkeit des Menschen findet. Die Grundrechte gelten als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts und dienen der Legislative, der Exekutive und der Judikative als Rahmen und Richtlinien ihrer Entscheidungen und Handlungen. Das gesamte deutsche Recht, nicht nur das öffentliche, sondern auch das Privatrecht, muss im Geiste der Grundrechte ausgelegt werden.

### 1.3 Grundrechtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit

#### 1.3.1 Grundrechtsfähigkeit

Die Grundrechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, **Grundrechtsträger** zu sein. Diese können **alle Menschen** sein. Dann handelt es sich um **Menschenrechte**. Andere Grundrechte stehen nur **deutschen Staatsbürgern** zu. In diesen Fällen handelt es sich um **Bürgerrechte**, auch Deutschenrechte genannt.

Also: Bei Menschenrechten sind alle Menschen (Deutsche, Ausländer und Staatenlose) grundrechtsfähig, bei Bürgerrechten sind nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG grundrechtsfähig. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass sich EU-Ausländer wegen des seit dem 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon gemäß Art. 18 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), der die Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet, auf die Deutschen-Grundrechte berufen können.

Daneben gibt es noch das **Asylrecht** gem. Art. 16a GG, das **nur Ausländern** zusteht.

*Beispiele für Menschenrechte:*

- *Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG,*
- *Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG,*
- *Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 GG,*
- *Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG,*
- *Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG,*
- *Petitionsrecht, Art. 17 GG.*

*Beispiele für Bürgerrechte:*

- *Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG,*
- *Vereinigungsfreiheit, Art. 9 Abs. 1 GG,*
- *Freizügigkeit, Art. 11 GG,*
- *Berufsfreiheit, Art. 12 GG.*

Grundsätzlich stehen Grundrechte nur natürlichen Personen zu. Aber eine Reihe von Grundrechten gelten gem. Art. 19 Abs. 3 GG auch für **inländische juristische Personen grundsätzlich des Privatrechts**, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

*Beispiele für solche Grundrechte:*

- *Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG,*
- *Allgemeiner Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG,*
- *Koalitionsfreiheit, Art. 9 Abs. 3 GG,*
- *Gewerbefreiheit (als Teil der Berufsfreiheit), Art. 12 Abs. 1 GG,*
- *Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 Abs. 1 GG,*
- *Garantie des Eigentums (Art. 14 GG).*

Für **juristische Personen des öffentlichen Rechts** gelten die Grundrechte grundsätzlich bei Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben **nicht**, weil sich hinter ihnen der Staat verbirgt. Ihnen steht aber der grundrechtsgleiche Art. 103 Abs. 1 GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) zu. Auch Gemeinden sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts trotz ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 GG **nicht grundrechtsfähig**. Sie haben allerdings nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG das Recht, eine Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts mit Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zu rügen.

Innerhalb der Menschen- und Bürgerrechte werden noch Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte unterschieden.

**Freiheitsrechte** gewährleisten dem Einzelnen das Recht, sich nach seinem freien Willen zu betätigen.

**Gleichheitsrechte** sichern dem Einzelnen ein Recht auf Gleichbehandlung.

**Unverletzlichkeitsrechte** gewähren den Schutz gegen Eingriffe der Staatsgewalt in das Leben sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit.

### **Beispiele:**

*Schutz der Menschenwürde (Freiheitsrecht), Gleichberechtigung von Mann und Frau (Gleichheitsrecht), Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit (Unverletzlichkeitsrecht)*

### Übungsaufgabe 10:

Die 37-jährige Stefanie Klausner, die in der Boutique „Life-Style“ nach Schnäppchen sucht, wird von der Geschäftsführerin Rebecca Reich des Ladens verwiesen, weil ihrer Meinung nach die Kundin nicht dem von der Boutique gewünschten Erscheinungsbild entspricht.

Im Freundeskreis entrüstet sich Stefanie K., dass dies ein Grundrechtsverstoß sei, zumal die allgemeine Handlungsfreiheit ihr das Recht einräume, einzukaufen, wo sie will.

#### **Aufgabe:**

Beurteilen Sie die Argumentation von Stefanie Klausner verfassungsrechtlich!



## 1.3.2 Grundrechtsmündigkeit

Die Grundrechtsmündigkeit ist die Befugnis, von einem Grundrecht eigenverantwortlich Gebrauch zu machen. Hier kommt es nicht auf das Erreichen eines Mindestalters an, sondern es wird auf die Einsichtsfähigkeit in Wesen und Zweck des Grundrechts abgestellt.

### **Beispiel:**

*Ein 8-jähriger deutscher Schüler darf sich auf Art. 8 GG berufen, eine Versammlung zu organisieren und an ihr teilzunehmen, um gegen den ständigen Unterrichtsausfall zu demonstrieren.*

### 1.4 Grundrechtsschranken

Die im Grundgesetz enthaltenen Grundrechte gelten nicht schrankenlos. Es kann nicht hingenommen werden, dass der Einzelne sein Recht auf Kosten der Allgemeinheit durchsetzen könnte. In der Allgemeinen Grundrechtslehre finden sich folgende Grundrechtsschranken:

- verfassungsimmanente Schranken,
- verfassungsunmittelbare Schranken und
- Gesetzesvorbehalt.

#### **Verfassungsimmanente Schranken:**

Für alle Grundrechte gelten ungeschriebene Schranken, auch wenn sie keinen ausdrücklichen Vorbehalt aufweisen. „Verfassungsimmanente Schranken“ bedeutet, dass die Schranken in der Verfassung selbst „innewohnen“ (lat.: immanere = innewohnen). Diese Schranken finden sich in den Grundrechten anderer Rechtsträger als auch in sonstigen Rechtsgütern, die ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattet sind (z.B. Menschenwürde, Leben, Freiheit, Gesundheit, Schutz der Ehe und Familie u.a.). Die Grundrechte gehen davon aus, dass sich der Mensch als eigenverantwortliche Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft frei entfaltet („**Gemeinschaftsbindung des Individuums**“).

#### **Beispiel:**

*Art. 4 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit) ist vom Wortlaut her nicht einschränkbar. Dennoch ist es möglich, bei Vorliegen einer Allgemeingefahr (z.B. Seuchengefahr) einen Gottesdienst unter freiem Himmel oder einen Prozessionszug zu verbieten, um das Leben und die Gesundheit vieler Menschen zu schützen.*

#### **Verfassungsunmittelbare Schranken:**

Diese Schranken werden auch grundrechtsschranken genannt. Sie sind in einem jeweiligen Grundrecht ausdrücklich enthalten.

#### **Beispiel:**

*Nach Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Erlaubnis zu versammeln. Dieses Recht haben sie aber nur, wenn sie dies friedlich und ohne Waffen tun. „Friedlich“ und „ohne Waffen“ sind also verfassungsunmittelbare Schranken, weil sie in einem Grundrechtsartikel (hier Art. 8 Abs. 1 GG) ausdrücklich genannt sind.*

#### **Gesetzesvorbehalt:**

Die Einschränkung von Grundrechten durch Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass in dem Grundrechtsartikel selbst steht, dass in das Grundrecht nur „**durch Gesetz**“ oder „**aufgrund eines Gesetzes**“ eingegriffen werden darf.

#### **Gesetzesvorbehalt „durch Gesetz“:**

Das Gesetz muss ein **förmliches Gesetz** sein, also ein Gesetz, das von der Legislative erlassen worden ist (Bundestag für Bundesgesetze oder Landtag für Landesgesetze).

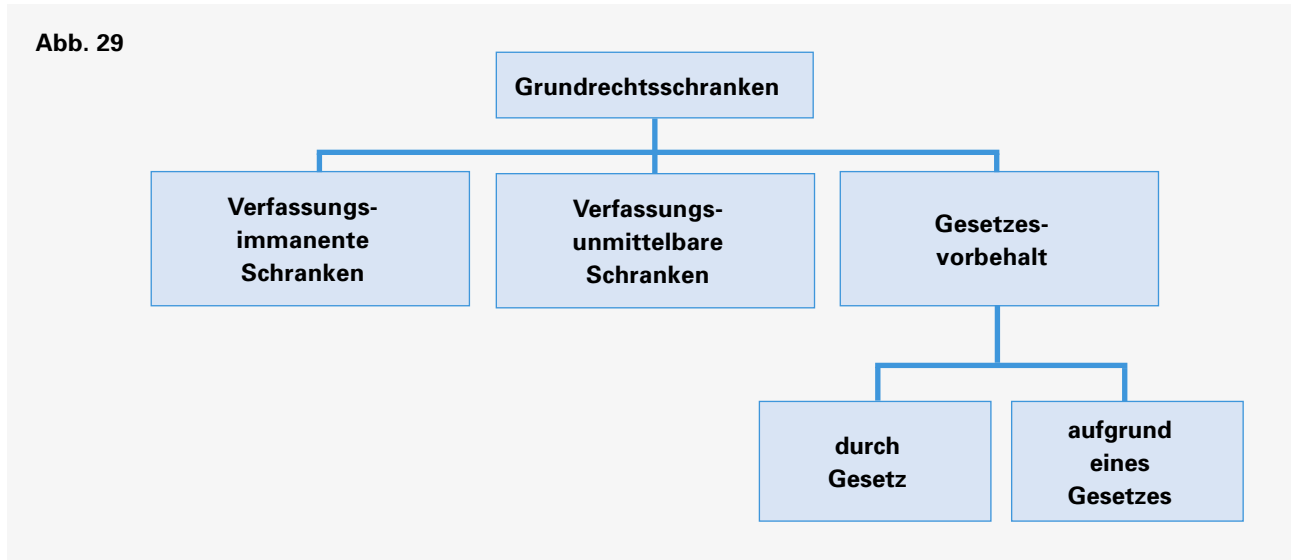
#### **Beispiele:**

§ 14 VersammlG, §§ 20 f. OBG

#### **Gesetzesvorbehalt „aufgrund eines Gesetzes“**

In diesem Fall kann das Grundrecht durch die Exekutive beschränkt werden, indem sie ein förmliches Gesetz durch eine Verordnung ergänzt bzw. konkretisiert oder Einzelfallmaßnahmen trifft, z.B. einen Verwaltungsakt aufgrund eines förmlichen Gesetzes oder einer Verordnung (Gesetz im materiellen Sinne) erlässt. Auch eine Verordnung ist eine

Grundrechtsschranke aufgrund eines Gesetzes, weil Verordnungen nur erlassen werden dürfen, wenn ein förmliches Gesetz dies ausdrücklich zulässt (vgl. Art. 80 Abs. 1 GG, Art. 84 Abs. 1 ThürVerf).



**Schranken-Schranken:**

Der Gesetzgeber muss jedoch die Grenzen des Art. 19 Abs. 1 und 2 GG beachten (sogenannte „Schranken-Schranken“). Das bedeutet, dass der Einschränkung von Grundrechten Schranken gesetzt sind. Dazu gehören:

- der Bestimmtheitsgrundsatz,
- das Verbot einschränkender Einzelfallgesetze,
- das Zitiergebot,
- das Verhältnismäßigkeitsprinzip und
- die Wesensgehaltsgarantie.

**Bestimmtheitsgrundsatz:**

Dieser Grundsatz hat Verfassungsrang und bedeutet, dass jedes Gesetz klar bestimmt sein muss und für jedermann erkennbar ist, welche Regelung diese Rechtsnorm enthält.

**Verbot von Einzelfallgesetzen:**

Es muss sich um ein allgemeines Gesetz handeln. Dieses liegt dann vor, wenn sich nicht genau überblicken lässt, auf wie viele und welche Fälle das Gesetz in Zukunft Anwendung findet.

**Zitiergebot:**

Das Grundrecht muss unter Angabe des Artikels in diesem Gesetz genannt werden. Dieses Zitiergebot gilt nur für Gesetze, die darauf abzielen, ein Grundrecht über die in ihm selbst angelegten Grenzen hinaus einzuschränken (ein Grundrecht also einen Gesetzesvorbehalt enthält). Dieses Zitiergebot gilt somit nicht für Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 5 Abs. 2 GG, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG.

*Beispiel für das Zitiergebot:*

*§ 14 OBG – 2060 in der VSV Thüringen*

**Verhältnismäßigkeitsprinzip:**

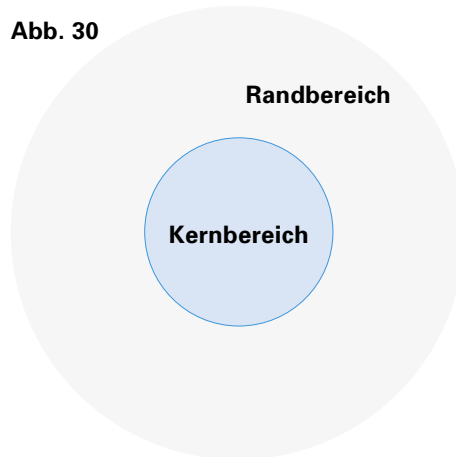
Jede Beschränkung der Grundrechte muss geeignet, angemessen und erforderlich sein.

## Wesensgehaltsgarantie:

Nach Art. 19 Abs. 2 GG ist zu beachten, dass in den Wesensgehalt eines Grundrechts nicht eingegriffen werden darf. Mit Wesensgehalt ist der absolut feststehende Kern des Grundrechts gemeint. Es darf somit nur der Randbereich des Grundrechts beschränkt werden. Der Kernbereich muss erhalten bleiben.

## Wesensgehalt eines Grundrechts

Abb. 30



## 1.5 Sicherung der Grundrechte

Das Grundgesetz enthält einige Sicherungen der Grundrechte:

- Die Bindung von Legislative, Exekutive und Judikative an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG ist **unmittelbar geltendes Recht**. Alle drei Funktionen haben sich also an die Grundrechte zu halten.
- Art. 1 GG darf gem. Art. 79 Abs. 3 GG nicht geändert oder gar abgeschafft werden (Ewigkeitsgarantie).
- Andere Grundrechte können ebenso wie sämtliche Grundgesetz-Artikel (mit Ausnahme der Belange, die in Art. 79 Abs. 3 GG aufgeführt sind) geändert oder aufgehoben werden. Dazu bedarf es aber einer **2/3-Mehrheit** der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages als auch einer 2/3-Mehrheit der Stimmen des Bundesrates.
- Die umseitig beschriebenen „Schranken-Schranken“ (das Verbot von Einzelfallgesetzen, das Zitiergebot und die Wesensgehaltsgarantie nach Art. 19 Abs. 1 und 2 GG) sichern die Grundrechte ebenfalls.
- Wenn sich der Einzelne in seinen Rechten durch die öffentliche Gewalt verletzt glaubt, steht ihm nach Art. 19 Abs. 4 GG der Rechtsweg offen (sog. Rechtsweggarantie). Diese Garantie des Rechtsweges gewährt dem Einzelnen einen lückenlosen gerichtlichen Schutz. Mit öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG ist aber nur die gesamte vollziehende Gewalt (Exekutive) und nicht die Legislative und Judikative gemeint. Welcher Rechtsweg im Einzelfall gegeben ist, richtet sich nach den Zuständigkeitsregelungen der jeweiligen Gesetze.<sup>20</sup>
- Der Schutz der Grundrechte obliegt allen Gerichten. Dabei nimmt aber das Bundesverfassungsgericht eine besondere Stellung ein. Dieses oberste Bundesorgan entscheidet über die Verfassungsbeschwerde (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), auf die später näher eingegangen wird.

<sup>20</sup> Voß, Methodik der Rechtsanwendung L 19, S. 43 ff.

**Kontrollfragen:**

40. Was versteht man unter Grundrechten?
41. Welche Bedeutung haben die im Grundgesetz enthaltenen Grundrechte?
42. Welche Funktionen haben die Grundrechte?
43. Nach welchen Gesichtspunkten lassen sich die Grundrechte einteilen?
44. Können Grundrechte eingeschränkt werden?

## 2. Einzelne Grundrechte

Die Grundrechte finden wir in Art. 1 – 18 GG. Die grundrechtsähnlichen Artikel, die den Grundrechten gleichgestellt sind (deshalb spricht man auch von grundrechtsgleichen Artikeln) sind Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, und 104 GG.

In diesem Lehrbuch werden wir uns näher mit den Artikeln 1 bis 5, 8, 9, 12, 14, 16a und 17 GG befassen.

### 2.1 Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG)

Der Schutz der **Menschenwürde** nach Art. 1 Abs. 1 GG gehört zu den tragenden Verfassungsprinzipien und bildet den Mittelpunkt des Wertsystems des Grundgesetzes.

Art. 1 Abs. 2 GG enthält das Bekenntnis des deutschen Volkes zu den **Menschenrechten**, welche die Grundlage der menschlichen Gemeinschaft darstellen.

Nach Abs. 3 sind alle drei Funktionen der Staatsgewalt an die Grundrechte als **unmittelbar geltendes Recht gebunden**.

#### **Schutzbereich der Menschenwürde:**

Eine positive Definition des Begriffs „Menschenwürde“ gibt es nicht. Für die Einordnung, ob die Menschenwürde verletzt ist, ist die Erklärung des Bundesverfassungsgerichts sicherlich hilfreich:

**„Der Mensch darf nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden.“**

#### **Beispiele für die Verletzung des Rechts auf Menschenwürde:**

- *Behandlung eines Festgenommenen wie ein Tier, z.B. einsperren in eine Zelle ohne Sitz- und Liegemöglichkeit ohne Getränke und Mahlzeit,*
- *Folterung (aber auch nur die Drohung dazu) eines Beschuldigten, damit er die Tat zugibt oder den Aufenthaltsort einer Geisel nennt,*
- *grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafen (z.B. wie im Mittelalter: Pranger, Hand abhacken, steinigen u.a.),*
- *Verbotene Vernehmungsmethoden bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei (z.B. Schlafentzug, Blenden mit grellem Licht u.a.).*

## 2.2 Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)

### 2.2.1 Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG:

Diesem Grundrecht – auch **allgemeine Handlungsfreiheit** genannt – hat das Bundesverfassungsgericht einen weiten Schutzbereich eingeräumt. Es werden sowohl Persönlichkeitsrechte als auch die Privatsphäre geschützt, wie:

- Vertragsfreiheit,
- Ausreisefreiheit
- Gestaltung der äußeren Erscheinung,
- Recht am eigenen Bild,
- Recht am gesprochenen Wort,
- informationelles Selbstbestimmungsrecht.

#### **Vertragsfreiheit:**

Jeder kann selbst bestimmen, ob, mit wem, wie und wann er einen Vertrag (§ 311 BGB) abschließen will.

#### **Ausreisefreiheit:**

Die Verweigerung der Pass- und Meldebehörde, unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Buchstabe a des Passgesetzes, einen neuen Reisepass auszustellen, ist nur unter der Voraussetzung der Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig.

#### **Gestaltung der äußeren Erscheinung:**

Dazu gehören Mode, Kleidung, Haarschnitt, Piercings, Tattoos, Schmuck u.a.

#### **Recht am eigenen Bild:**

Jeder kann selbst bestimmen, ob sein Bild – z.B. in einem Kalender oder einer Informationsschrift der Regierung – abgebildet wird.

#### **Recht am eigenen Wort:**

Niemand muss dulden, dass sein gesprochenes Wort (Telefonat oder sonstiges Gespräch) auf Tonträger aufgenommen und später wieder abgespielt wird.

#### **Informationelles Selbstbestimmungsrecht (Datenschutz):**

Im „Volkszählungsurteil“ hat das Bundesverfassungsgericht dem Einzelnen die Befugnis eingeräumt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

### 2.2.2 Schranken der allgemeinen Handlungsfreiheit:

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit kann durch die **Schrankentrias** (Dreiheit der Schranken) beschränkt werden. Danach steht dem Einzelnen dieses Grundrecht nur zu,

- soweit er nicht die Rechte anderer verletzt,
- nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt oder
- nicht gegen das „Sittengesetz“ verstößt.

#### **Verletzung der Rechte anderer:**

Das eigene Grundrecht endet dort, wo die Rechte anderer durch Wahrnehmung des Grundrechts verletzt werden. Mit den Rechten anderer sind alle Individualrechtsgüter gemeint, welche die Rechtsordnung den Menschen zugesteht.



**Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung:**

Mit diesem Begriff ist die verfassungsmäßige Rechtsordnung gemeint. Darunter fallen alle Rechtsnormen, die der Verfassung formell und materiell entsprechen. Damit ist also nicht nur das Grundgesetz gemeint, sondern alle förmlichen (von den Parlamenten beschlossene) Gesetze, sowie die Gesetze im materiellen Sinne, also auch Verordnungen und Satzungen sowie die darauf gestützten Verwaltungsakte. Einfach ausgedrückt: Der Einzelne kann sich nur auf die allgemeine Handlungsfreiheit berufen, wenn er sich an Recht und Gesetz hält.

**Verstoß gegen das „Sittengesetz“:**

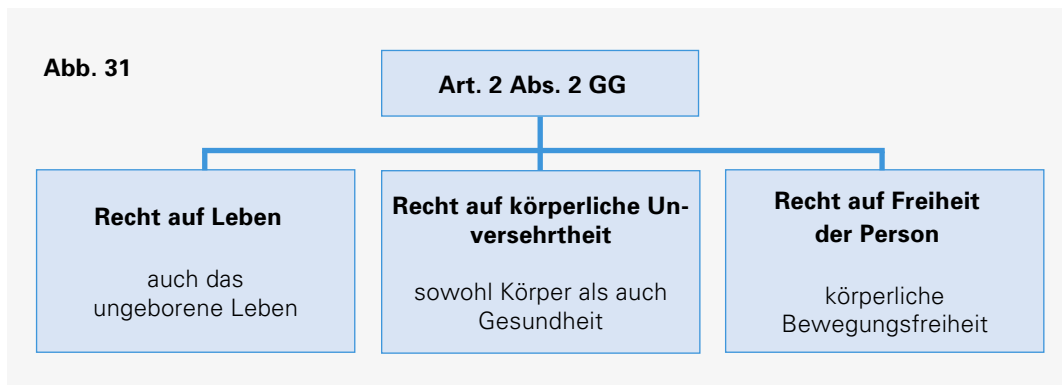
Es gibt natürlich kein ausdrückliches Sittengesetz. Der Verfassungsgeber meinte damit, dass sich der Grundrechtsträger an die guten Sitten hält, sich also nicht sittenwidrig zu verhalten hat.

**Wichtig für Klausuren:**

Art. 2 Abs. 1 GG ist ein sogenanntes **Auffanggrundrecht**. Es wird erst dann geprüft, wenn kein spezielles Grundrecht betroffen ist. In StVR-Klausuren prüfen Sie also zunächst, ob ein besonderes Grundrecht betroffen ist. Ist dies der Fall, genügt es, mit einem Satz darauf hinzuweisen, dass die Prüfung nach Art. 2 Abs. 1 GG entfällt. Ist jedoch kein Grundrecht einschlägig, weisen Sie darauf hin und prüfen Art. 2 Abs. 1 GG. Das **Auffanggrundrecht** ist wie eine **Generalklausel** (wie z.B. § 5 OBG) zu verstehen.

**2.3 Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit (Art. 2 Abs. 2 GG)**

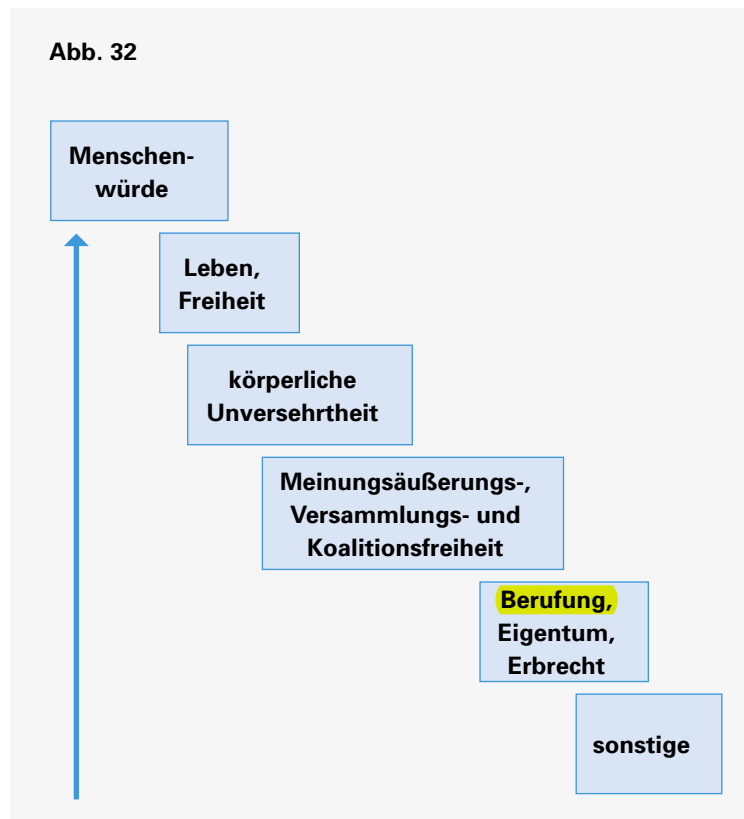
Art. 2 Abs. 2 GG enthält drei eigenständige Grundrechte.



**2.3.1 Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)**

Das Recht auf Leben und der Freiheit der Person gehören nach der Menschenwürde zu den höchsten Rechtsgütern auf der Leiter der Grundrechtshierarchie. Diese drei Güter bedingen sich gegenseitig und machen das Menschsein aus.

## Grundrechtshierarchie



Das Recht auf Leben ist ein selbstverständliches Recht. Dieses Recht wurde aber als Grundrecht ins Grundgesetz aufgenommen, um sich ausdrücklich von den Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes zu distanzieren (z.B. „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, „Liquidierung“ oder „Endlösung“). Deshalb war auch die Abschaffung der Todesstrafe konsequent (Art. 102 GG). Trotz dieses selbstverständlichen Rechts auf Leben verbergen sich hinter diesem Grundrecht zahlreiche verfassungsrechtliche Probleme, z.B.:

- Tötung der Leibesfrucht (Abtreibung)
- Zwangsernährung von Häftlingen im Hungerstreik
- Todesschuss der Polizei bei Befreiung einer Geisel
- Abschuss von Flugzeugen bei zu erwartendem Terroranschlag
- Sterbehilfe

### Tötung der Leibesfrucht

Der neue Abtreibungsparagraf 218 Strafgesetzbuch wurde mehrere Jahre nach der Wende kontrovers diskutiert. Das bisherige Strafkonzepkt musste gemäß Bundesverfassungsgericht einem neu zu entwickelnden **Schutzkonzept** weichen. Obwohl das ungeborene Leben grundsätzlich schützenswert ist, hat das Bundesverfassungsgericht den politischen Kompromiss gebilligt, wonach eine Abtreibung straffrei bleiben sollte, solange seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind und die Frau zuvor auf den Lebensschutz beraten wurde.

### Zwangsernährung von Häftlingen im Hungerstreik

In den Strafvollzugsgesetzen der Länder ist durchgängig geregelt, dass ein Häftling einer Justizvollzugsanstalt nur bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für seine Gesundheit zwangsweise ernährt werden darf. Der Grund hierfür ist die freie Selbstbestimmung des Menschen, die aus der Menschenwürde abgeleitet wird.

Allerdings hat der Staat die Pflicht zur Zwangsernährung, wenn die Lebensgefahr akut ist und der Häftling in seiner Willensbetätigung- und bestimmung nicht mehr frei ist (z.B. bei Bewusstlosigkeit, Koma).

### **Todesschuss der Polizei bei Befreiung einer Geisel**

Nach § 64 Abs. 2 Satz 2 PAG ist ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. Dieser sogenannte „finale Rettungsschuss“ darf also nur als „ultima ratio“ (letztmögliches Mittel) erfolgen.

### **Abschuss von Flugzeugen**

Im Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) a.F. wurden die Streitkräfte ermächtigt, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollten, abzuschießen. Dieses Gesetz hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 15.02.2004 als verfassungswidrig erklärt, weil diese Regelung nicht mit dem Recht auf Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) in Verbindung mit dem Recht auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar war.

Nach § 14 Abs. 1 LuftSiG n.F. dürfen die Streitkräfte zur Verhinderung eines besonders schweren Unglücksfalles im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben. **Ein Abschuss von Flugzeugen ist rechtlich nicht zulässig!** Auch dann nicht, wenn das Flugzeug an einem Hochhaus oder in einem vollbesetzten Stadion zerschellen soll.

### **Sterbehilfe**

In der Rechtslehre wird in der Sterbehilfe im Wesentlichen die **aktive** von der **passiven Sterbehilfe** unterschieden:

Die **aktive Sterbehilfe** ist die gezielte Herbeiführung des Todes durch Handeln aufgrund eines tatsächlichen oder mutmaßlichen Wunsches einer Person. Aktive Sterbehilfe erfolgt zum Beispiel durch Verabreichung einer Überdosis eines Schmerz- oder Beruhigungsmittels, Narkosemittels, Muskelrelaxans, von Insulin, durch Kaliuminjektion oder einer Kombination davon. Die **aktive Sterbehilfe** ist in Deutschland **verboten** (siehe § 216 StGB). Eine Tötung ohne Vorliegen einer Willensäußerung des Betroffenen wird allgemein nicht als aktive Sterbehilfe, sondern als Totschlag (§ 212 StGB) oder als Mord (§ 211 StGB) aufgefasst.

Als **passive Sterbehilfe** wird das Zulassen eines begonnenen Sterbeprozesses durch Verzicht, Abbruch oder Reduzierung lebensverlängernder Behandlungsmaßnahmen bezeichnet. Das Ziel dieser Maßnahmen ist nicht mehr kurativ (*med.: heilend*), sondern palliativ (*med.: schmerzlindernd*, mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität). Die Palliativmedizin ist auf Patienten mit einer begrenzten Lebenserwartung beschränkt. Dazu gehört zum Beispiel das Ausschalten von lebenserhaltenden Beatmungsgeräten, der Verzicht auf lebensnotwendige Operationen und das Unterlassen von Reanimationsversuchen. Die **passive Sterbehilfe** erfolgt im Einklang von Ärzten, Patienten und Angehörigen bzw. Betreuern und ist in Deutschland **straffrei**.

## 2.3.2 Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt in erster Linie vor zwangsweisen Eingriffen des Staates in den menschlichen Körper und ist nur durch den Gesetzesvorbehalt „aufgrund eines Gesetzes“ unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Dieses Gesetz muss ein förmliches Gesetz sein. Verordnungen oder Satzungen reichen für staatliche Eingriffe in dieses Grundrecht nicht aus. Zum Schutzbereich gehört aber nicht nur der Körper durch äußere Eingriffe, sondern auch psychische und physische Einwirkungen, die den Menschen gesundheitlich belasten und / oder ihm Schmerzen bereiten.

## 2.3.3 Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 GG)

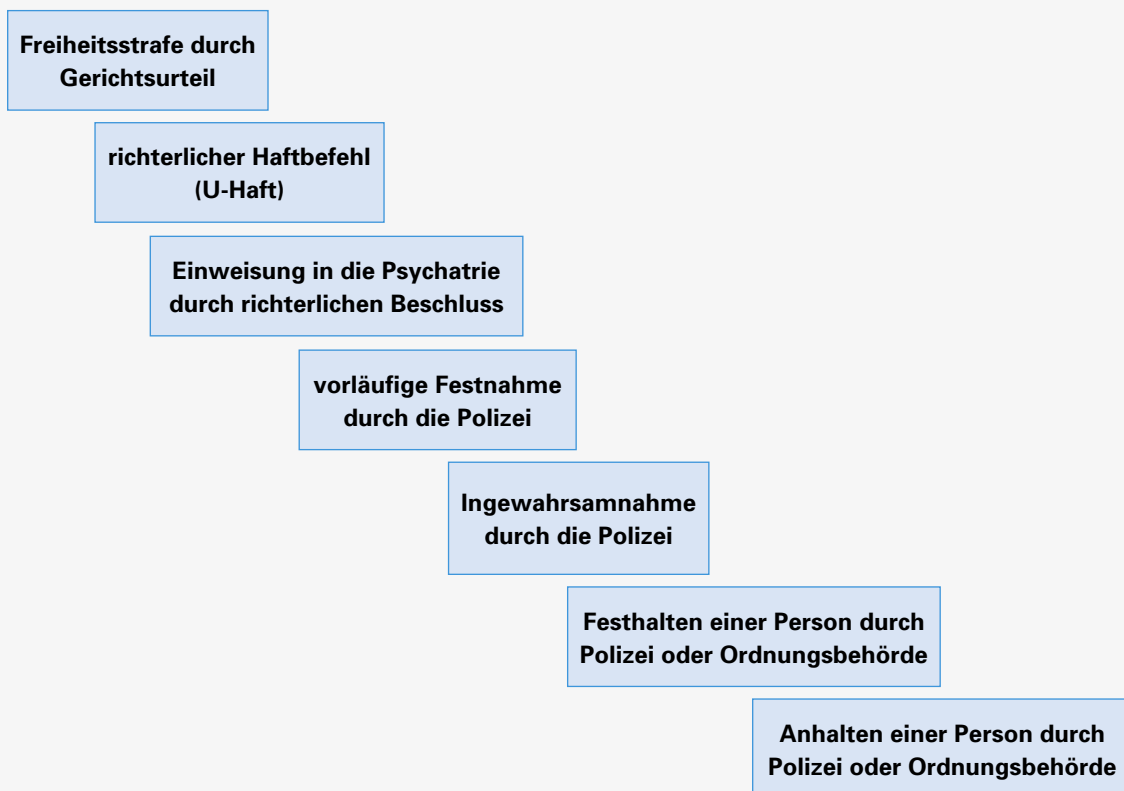
Dieses Grundrecht nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG schützt die körperliche Bewegungsfreiheit, also die Freiheit, einen beliebigen Ort aufzusuchen und sich dort aufzuhalten, während Art 104 GG verschiedene formelle Anforderungen an die Zulässigkeit von Eingriffen in die Freiheit der Person stellt.

Auch in dieses Grundrecht darf nur aufgrund eines **förmlichen** Gesetzes eingegriffen werden.

In der Praxis ergeben sich folgende Abstufungen des Eingriffs in das Recht auf Freiheit der Person, die nach der Intensität kurz dargestellt und erläutert werden sollen:

### Beschränkungen des Rechts auf Freiheit nach Abstufungen

Abb. 33



### Freiheitsstrafe nach Strafurteil

Nur ein Richter darf eine Strafe verhängen. Grundlage dafür bildet ein förmliches Gesetz (z.B. StGB oder BtmG).

### Richterlicher Haftbefehl

Liegen Haftgründe und Haftvoraussetzungen in einem Kriminalfall vor, beantragt der Staatsanwalt beim Untersuchungsrichter einen Haftbefehl gegen den Tatverdächtigen.

### Vorläufige Festnahme durch die Polizei

Hat kein Richter die vorläufige Festnahme wegen einer **Straftat** angeordnet, ist der Betroffene gem. Art. 104 Abs. 3 GG spätestens **am Tage nach der Festnahme** dem (Haft-) Richter vorzuführen. Dieser hat dem Festgenommenen die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Richter muss unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl erlassen oder die Freilassung anordnen. Nähere formelle Voraussetzungen regeln §§ 112 f., 127 StPO.

### Ingewahrsamnahme durch die Polizei

Die Polizei kann gem. § 19 PAG eine Person im Rahmen der **Gefahrenabwehr** in Gewahrsam nehmen, wenn die dort aufgeführten rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es ist jedoch nach § 20 Abs. 1 PAG grundsätzlich unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen (Art. 104 Abs. 2 GG). Wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung nicht durch einen Richter angeordnet worden ist, ist der in Gewahrsam Genommene spätestens **24 Stunden** nach dem Ergreifen zu entlassen (§ 22 Nr. 3 PAG).

### Festhalten einer Person durch Polizei oder Ordnungsbehörde

Diese Maßnahme gilt in der Rechtslehre nicht als Freiheitsentziehung, sondern als Freiheitsbeschränkung. Das Festhalten einer Person kommt in Betracht, wenn die Identität einer angehaltenen Person z.B. nach § 15 OBG oder nach § 14 PAG festgestellt werden soll. In diesem Falle darf sie aber nicht in einer Zelle untergebracht werden.

### Anhalten einer Person durch Polizei oder Ordnungsbehörde

Zum Zwecke der Befragung nach seinen Personalien und zur Aushändigung seiner Ausweispapiere kann eine Person zur Gefahrenabwehr (§ 15 OBG, § 14 PAG) oder zu Verkehrskontrollen (§ 14 PAG) angehalten werden. Diese Maßnahmen stellen unwesentliche Freiheitsbeschränkungen dar.

**Keine Freiheitsentziehungen oder Freiheitsbeschränkungen** sind Vorladungen (z.B. nach §§ 17 PAG oder § 16 OBG).

## 2.4 Gleichheitssatz (Art. 3 GG)

Nicht nur Artikel 3 GG befasst sich mit dem Gebot der Gleichheit, sondern auch **Art. 6 Abs. 5 GG** (Gleichheit von nichtehelichen und ehelichen Kindern), **Art. 33 GG** (Gleichheitsgebot für die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, gleicher Zugang zum öffentlichen Dienst und Verbot der Diskriminierung als Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes) und **Art. 38 GG** (Gleichheit der Wahl als Anwendungsfall des Art 3 Abs. 1 GG).

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich im Wesentlichen mit der Bedeutung des Ausdrucks „Gleichheit vor dem Gesetz“, dem Inhalt des allgemeinen Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 1 GG sowie den Inhalten der Absätze 2 und 3.

### 2.4.1 Bedeutung:

Der **allgemeine Gleichheitssatz** „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ entspringt dem Gerechtigkeitsgedanken. Dahinter verbirgt sich auch der Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das bedeutet, dass nicht nur Exekutive und Judikative an diesen Grundsatz gebunden sind, sondern auch die Legislative (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG).

### 2.4.2 Inhalt des Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz):

Dieser Grundsatz fordert:

#### **Gleiches ist gleich, Ungleiches ist ungleich zu behandeln!**

Der Gleichheitssatz verlangt also, dass Verschiedenes nach seiner Eigenart zu behandeln ist und enthält ein striktes Willkürverbot. Bei der Prüfung des Art. 3 Abs. 1 GG gilt sowohl für die Verwaltung, die Gerichte, aber auch für den Gesetzgeber, ob es für diese Regelung einen einleuchtenden Grund gibt. Falls ja, dann ist die Entscheidung nicht willkürlich. Sollte eine Behörde einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt (VA) erlassen haben, kann sich niemand darauf berufen, ebenfalls gleich falsch behandelt zu werden. Eine Gleichheit im Unrecht gibt es nicht.

### 2.4.3 Inhalte des Art 3 Abs. 2 und 3 GG:

Nach Art. 3 Abs. 2 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Dieser Grundsatz stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Absatzes 1 dar. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verpflichtet den Staat zur Förderung der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

So wurden in der Vergangenheit etliche Gesetze geändert.

Art. 3 Abs. 3 GG enthält eine Reihe von Diskriminierungsverboten gegenüber Menschen, welche die entsprechenden Merkmale aufweisen. Das Merkmal „Staatsbürgerschaft“ ist in diesem Artikel nicht enthalten, so dass eine Unterscheidung zwischen Menschen- und Bürgerrechten durchaus gewollt ist, weil fremde Staatsangehörige nicht in allen Angelegenheiten die gleiche Behandlung beanspruchen können wie deutsche Staatsangehörige (z.B. Versammlungsfreiheit, Art 8 GG oder Berufsfreiheit, Art. 12 GG).

## 2.5 Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG)

Art. 4 Abs. 1 GG gewährt als Menschenrecht die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, wobei nach Absatz 2 die ungestörte Religionsausübung gewährleistet wird.

### 2.5.1 Begriffsbestimmungen

**Gewissensfreiheit** ist die Freiheit, Entscheidungen und Handlungen aufgrund des Gewissens, frei von äußerem Zwang, treffen und durchführen zu können.

Gewissen wird im Allgemeinen als eine besondere Instanz im menschlichen Bewusstsein angesehen, die bestimmt, wie man urteilen soll. Es drängt, aus ethischen, moralischen oder intuitiven Gründen, bestimmte Handlungen auszuführen oder zu unterlassen.

Eine gegen das Gewissen sprechende Entscheidung führt in der Regel zu einem individuellen Unbehagen („Gewissensbisse“).

Eine besondere Ausgestaltung der Gewissensfreiheit stellt die in Art. 4 Abs. 3 GG gewährleistete Kriegsdienstverweigerung dar.

Die **Religionsfreiheit** besteht vor allem in der Freiheit eines Menschen, seine Glaubensüberzeugung (das Glauben an einen Gott oder Götter) oder ein weltanschauliches Bekenntnis frei zu bilden und seine Religion oder Weltanschauung ungestört auszuüben. Dazu gehört auch, dafür zu werben, einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugehören, aber auch die Religion oder Weltanschauung zu wechseln. Zur Religionsfreiheit gehört aber auch die **Freiheit von Religion**, also die Freiheit eines Menschen, keiner Religion oder einer bestimmten Religion angehören zu müssen, bzw. das Recht, nicht an einen Gott zu glauben (Atheismus).

Die **Glaubensfreiheit** als Glaubenswahlfreiheit im engsten Sinne ist ein Aspekt der Religionsfreiheit und umfasst die Freiheit, sich für eine Religion zu entscheiden.

### 2.5.2 Verfassungsimmanente Schranke

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sehen keine Einschränkungsmöglichkeiten vor. Aber dieses Grundrecht findet seine Schranken in kollidierenden Grundrechten Dritter (z.B. Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit u.a.) oder in anderen Verfassungswerten.

Allerdings müssen die Gewissens-, Religions- und Glaubensfreiheit gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weit ausgelegt werden.

## 2.6 Meinungsfreiheit (Art. 5 GG)

Art. 5 GG enthält 5 selbstständige Grundrechte:

- das Recht auf freie Meinungsäußerung,
- die Informationsfreiheit,
- die Pressefreiheit,
- die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (Fernsehen) und
- die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre.

### 2.6.1 Begriffsbestimmungen

Die Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit, die Freiheit von Rundfunk und Film und die Kunstfreiheit gehören zu den **Kommunikationsfreiheiten**, die den gesamten Prozess der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung schützen.

#### **Meinungsfreiheit:**

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist gem. Bundesverfassungsgericht als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend.<sup>21</sup>

---

<sup>21</sup> BVerfGE 7, 198

Allgemein wird der Begriff „Meinung“ als Moment der Stellungnahme, des Dafürhaltens und des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung definiert. - Art. 5 Abs. 1 GG erfasst jede denkbare Form der Kundgabe einer Meinung, also nicht nur das Aussprechen, sondern auch eine auf einem Plakat, Transparent oder Ansteck-Button festgehaltene Meinung. Die Meinungsfreiheit schützt auch Satire, Comedy, Karikaturen sowie die Werbung.

### **Informationsfreiheit**

Die Informationsfreiheit („Rezipientenfreiheit“) ist in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG gewährleistet (*Jeder hat das Recht...sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten*).

„**Allgemein zugänglich**“ sind dabei solche **Informationsquellen**, die technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen (z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet, soziale Netzwerke, Bibliotheken).

Die Informationsfreiheit schützt sowohl die Entgegennahme als auch das aktive Beschaffen von Informationen und ist damit in gewisser Weise das Gegenstück der Meinungsfreiheit, die den Menschen das Recht gibt, Meinungen zu äußern und zu veröffentlichen.

### **Pressefreiheit**

Der Begriff der Presse umfasst alle zur Verbreitung an die Öffentlichkeit geeignete Druckerzeugnisse, unabhängig von der Auflage oder Umfang.

Geschützt ist der gesamte Vorgang von der Beschaffung der Information über die Produktion bis hin zur Verbreitung der Nachricht und Meinung sowie auch das Presseergebnis selbst. Die Pressefreiheit bedeutet deshalb auch, dass Ausrichtung, Inhalt und Form des Presseergebnisses frei bestimmt werden können. Aber durch die Pressefreiheit werden auch Informanten geschützt und das Redaktionsgeheimnis gewahrt.

Inwieweit Telemedien, beispielsweise Internet-Zeitungen, dem verfassungsrechtlichen Presse- oder Rundfunkbegriff unterfallen, ist in der Fachliteratur umstritten.

### **Freiheit von Rundfunk und Film / Fernsehen**

Die Rundfunkfreiheit (zu der auch Film und Fernsehen gehören) ist ein in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistetetes Grundrecht, das alle mit Rundfunkveranstaltungen verbundenen Tätigkeiten schützt.

Auf die Rundfunkfreiheit können sich die Rundfunkveranstalter berufen. Dazu zählen sowohl die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch die privaten Veranstalter.

Rundfunkmitarbeiter sind gegenüber dem Staat, nicht aber gegenüber ihren Vorgesetzten geschützt.

Die Rundfunkfreiheit umfasst alle Darbietungen in Wort, Ton und Bild, Berichterstattung und Meinungsäußerung, aber auch Sendungen mit unterhaltendem Charakter in Rundfunk und Fernsehen. Dazu sind alle Tätigkeiten geschützt, die der Informationsbeschaffung, der Programmgestaltung bis zur Ausstrahlung und Verbreitung des Programms dienen.

Kernbereich der Rundfunkfreiheit ist die Programmautonomie des Rundfunkveranstalters, also seine Freiheit, über die Inhalte und Umfang seines Programmes selbst zu entscheiden.

### **Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre**

Die **Kunstfreiheit** ist ein eigenständiges Grundrecht, das zum Schutz künstlerischer Ausdrucksformen gedacht ist. Es gehört laut Bundesverfassungsgericht zu den Kommunikationsgrundrechten. Es ist von der Wissenschaftsfreiheit, zu der auch Forschung und Lehre gehören, auszuklammern.



Eine Definition für Kunst gibt es nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat als kennzeichnendes Merkmal der Kunst gesehen, dass „... durch freie schöpferische Gestaltung bestimmte Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers zum Ausdruck gebracht werden.“<sup>22</sup>

Da im Art. 5 Abs. 3 GG keine Angaben zum Kreis der Grundrechtsträger gemacht werden, können sich **alle natürlichen Personen** auf dieses Grundrecht berufen. Einschlägige Grundrechtsträger sind in erster Linie Künstler. Es kommen aber auch solche Personen in Betracht, welche die Kunst einem Publikum zugänglich machen, z.B. Verleger oder Filmproduzenten. **Juristische Personen** können ebenfalls Träger dieses Grundrechts sein. Darunter fallen auch staatliche Einrichtungen, z.B. Hochschulen für Kunst und Musik.

Zur **Wissenschaftsfreiheit** gehört auch die Freiheit der Forschung und Lehre. Dieses Grundrecht ist ein Menschenrecht. Es kann sich also jedermann darauf berufen. Einschlägige Grundrechtsträger sind alle Personen, die wissenschaftlich tätig sind oder es werden wollen.

**Wissenschaft** im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG ist nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts „jede Tätigkeit, die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist.“<sup>23</sup>

Wissenschaftliche **Forschung** ist laut Bundesverfassungsgericht in gleicher Entscheidung die „geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.“

Unter den Begriff der Lehre fallen Betätigungsformen die zur pädagogischen Vermittlung des durch Forschung erlangten Wissens dienen. Darunter fällt in erster Linie die Freiheit des Lehrpersonals, den Ablauf und den Inhalt des Unterrichts eigenständig zu gestalten. Das Grundrecht schützt aber nicht vor dienstlichen und organisatorischen Vorgaben, die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendig sind. Vom Schutzbereich nicht erfasst sind allgemeinbildende Schulen.

### 2.6.2 Grundrechtsschranken

Die Meinungs-, Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit finden gem. Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der **allgemeinen Gesetze**, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre.

Allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG sind nicht identisch mit den gem. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG zur Einschränkung sämtlicher Grundrechte erforderlichen allgemeinen Regelungen (Verbot des Einzelfallgesetzes). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind nur solche Gesetze allgemein, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich also nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern die vielmehr dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsgutes dienen<sup>24</sup>

Die allgemeinen Gesetze dürfen außerdem die Bedeutung der Grundrechte nicht verkennen, seinen Wesensgehalt nicht antasten und nicht unverhältnismäßig sein.

Die Freiheit der Kunst, Wissenschaft und Forschung unterliegen lediglich der Schranke kollidierenden Verfassungsrechts (verfassungsimmanente Schranke). Als Schranke

<sup>22</sup> BVerfGE 30, 188f.

<sup>23</sup> BVerfGE 35, 113

<sup>24</sup> BVerfGE 7, 198, 209

kommt das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht. Dieses findet beispielsweise Ausdruck durch die Vorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre, die etwa verunglimpfende Abbildungen unter Strafe stellen<sup>25</sup>. Auch im Jugendschutz finden sich Schranken für jugendgefährdende Kunst, z.B. das Verbot pornografischer Romane. Auch die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit unterliegen den verfassungsimmanenten Schranken (Menschenwürde, Datenschutz als allgemeines Persönlichkeitsrecht, Tierschutz).

Die Lehre enthält gem. Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG die verfassungsunmittelbare Schranke der Treuepflicht der Lehre gegenüber der Verfassung. Dies stellt eine Ausprägung der auf Art. 33 Abs. 5 gestützten Loyalitätspflicht des Beamtentums gegenüber der demokratischen Grundordnung dar.

## 2.7 Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gibt dem Bürger das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis, friedlich und ohne Waffen zu versammeln und eine gebildete Meinung kundzutun. Die Versammlungsfreiheit wird auch als kollektive Meinungsfreiheit bezeichnet. Die Versammlungsfreiheit (Demonstrationsrecht) leitet sich somit aus Art. 8 i. V. m. Art. 5 GG ab.

Versammlungen können ortsfest (Kundgebung) oder in Bewegung (Aufzug) erfolgen.

### 2.7.1 Begriffsbestimmungen

#### **Versammlung:**

Eine Legaldefinition im Grundgesetz gibt es für den Begriff der Versammlung nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat die Versammlung definiert als

örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen, mit dem Zweck, sich in gesellschaftspolitischen Angelegenheiten eine Meinung zu bilden und diese kundzutun.

Bloße Menschenansammlungen, beispielsweise Schaulustige bei Unfällen oder sonstiges zufälliges Zusammentreffen, gelten somit nicht als Versammlungen und werden nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt. Ihnen fehlt es am gemeinsamen gesellschaftspolitischen Zweck.

Auch Sportveranstaltungen, Festumzüge bei Kirmes, Fasching, Kirchenprozessionen oder die Loveparade genießen nicht die Versammlungsfreiheit.

#### **Friedlich und ohne Waffen:**

Eine Versammlung ist **friedlich**, solange sie gewaltfrei verläuft und keine fremden Rechtsgüter gefährdet. Eine Versammlung ist unfriedlich, wenn sie einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt. Unfriedlichkeit liegt gem. Bundesverfassungsgericht vor, „wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt.“<sup>26</sup>

---

25 NJW 1985, 264

26 BVerfGE 104, 106

Somit liegt eine friedliche Versammlung auch bei einer Sitzblockade, die andere Personen behindert aber ansonsten gewaltfrei verläuft, vor. Diese kann zwar unter den Tatbestand der Nötigung fallen; sie wird jedoch von der Versammlungsfreiheit geschützt.<sup>27</sup>

Eine Versammlung ist **waffenlos**, solange die Teilnehmer nicht von Waffen im Sinne des Waffengesetzes oder von anderen Gegenständen die geeignet sind, fremde Rechtsgüter zu verletzen, Gebrauch machen.

### Unter freiem Himmel

Der Begriff „unter freiem Himmel“ ist nicht wortwörtlich zu verstehen. Er kennzeichnet einen Ort, welcher der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Versammlungen an Orten des allgemeinen kommunikativen Verkehrs, wie beispielsweise Flughäfen oder Bahnhöfen, sind nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts als Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Art. 8 Abs. 2 GG anzusehen und unterliegen somit dem Gesetzesvorbehalt und den Einschränkungen des Versammlungsgesetzes.

## 2.7.2 Grundrechtsschranken

**Art. 8 Abs. 1 GG** enthält die verfassungsunmittelbaren (grundrechtsimmanenten) Schranken „friedlich“ und „ohne Waffen“. Diese Schranken gelten sowohl für Versammlungen in geschlossenen Räumen als auch für Versammlungen unter freiem Himmel.

Für letztere sieht **Art. 8 Abs. 2 GG** den Gesetzesvorbehalt vor. Will die Behörde gegen die Versammlung bzw. gegen Versammlungsteilnehmer vorgehen, erfolgen diese Maßnahmen nach dem Versammlungsgesetz und nicht etwa nach dem Polizeiaufgabengesetz (PAG) oder dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) wegen des Rechtsgrundsatzes „lex specialis vor lex generalis“.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

## 2.8 Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG)

Während in Art. 9 Abs. 1 GG allen Deutschen das Recht gewährt wird, Vereine und Gesellschaften zu bilden (**Vereinigungsfreiheit**), die sich nach Abs. 2 nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten dürfen und nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen (verfassungsunmittelbare Schranken), beinhaltet Art. 9 Abs. 3 GG die **Koalitionsfreiheit**.

### 2.8.1 Begriffsbestimmungen:

Unter Koalitionsfreiheit versteht man das Recht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sich zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zusammenzuschließen. Kern dieses Rechtes ist die Möglichkeit, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zu gründen und sich diesen anzuschließen. Die Koalitionsfreiheit entfaltet als einziges Grundrecht eine **unmittelbare Drittwirkung** zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

### 2.8.2 Schutzbereiche

Es wird zwischen positiver und negativer Koalitionsfreiheit unterschieden.

<sup>27</sup> BVerfGE 73, 249

**Positive Koalitionsfreiheit** ist das Recht, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden **beizutreten**.

**Negative Koalitionsfreiheit** ist das Recht, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden **fernzubleiben**.

Desweiteren wird unterschieden in individuelle und kollektive Koalitionsfreiheit.

Die **individuelle Koalitionsfreiheit** schützt den Einzelnen in seiner Freiheit, eine Vereinigung zur Wahrung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gründen, ihr beizutreten oder sie zu verlassen. Daher ist nach Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG die Kündigung eines Arbeitnehmers aufgrund seiner Gewerkschaftszugehörigkeit nichtig, da eine solche Diskriminierung den Arbeitnehmer in seinem Recht auf Koalitionsfreiheit verletzt.

Die **kollektive Koalitionsfreiheit** schützt die Koalition als Verband. Die individuelle und die kollektive Koalitionsfreiheit bilden somit ein **Doppelgrundrecht**. Durch die kollektive Koalitionsfreiheit ist die Koalition in mehrfacher Hinsicht geschützt:

- in ihrem Bestand (Bestandsgarantie),
- in ihrer organisatorischen Ausgestaltung (Organisationsautonomie) und
- in ihren Betätigungen (Betätigungsgarantie).

**Bestandsgarantie:**

Der Bestand der Koalitionen ist gegenüber Dritten geschützt. Abreden und Maßnahmen Dritter, die in den Bestand der Koalitionen eingreifen, sind rechtswidrig (*z.B. wenn die Einstellung eines Bewerbers von dessen Austritt aus einer Gewerkschaft abhängig gemacht wird*).

**Organisationsautonomie:**

Durch die Organisationsautonomie werden die Selbstbestimmung über die Organisation und innere Ordnung der Koalitionen, das Verfahren ihrer inneren Willensbildung und die Führung der Geschäfte garantiert.

**Betätigungsgarantie:**

Die Betätigungsgarantie erstreckt sich auf alle koalitionsspezifischen Verhaltensweisen und umfasst insbesondere die **Tarifautonomie**, die eine zentrale Bedeutung für die Möglichkeiten einer Koalition zur Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ziele hat.

Dementsprechend schützt die Koalitionsfreiheit auch Arbeitskampfmaßnahmen, die auf den Abschluss von Tarifverträgen gerichtet sind. Dazu gehören auch der Streik und die Aussperrung.

**Streiks** sind Arbeitskampfmaßnahmen der Arbeitnehmerseite. Sie sind laut herrschender Lehre *„die gemeinsame und planmäßig durchgeführte Arbeitsniederlegung durch eine größere Anzahl von Arbeitnehmern, um ein bestimmtes Kampfziel zu erreichen“*.

**Aussperrungen** sind Arbeitskampfmittel der Arbeitgeberseite. *Sie sind planmäßige Ausschlüsse von Arbeitnehmern von der Arbeit, um ein bestimmtes Kampfziel zu erreichen*. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind sie aber als **„ultima ratio“**, also als letztes Mittel der Arbeitgeberseite anzuwenden und nur rechtmäßig als Abwehrmaßnahme **gegen zuvor durchgeführte Streiks**.

Der **Staat** hat gegenüber den Tarifvertragsparteien **strikte Neutralität** zu wahren, um der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie gerecht zu werden.

### 2.8.3 Grundrechtsschranken

Art. 9 Abs. 3 GG ist ein grundsätzlich schrankenlos gewährleistetetes Grundrecht, in welches nur rechtmäßig eingegriffen werden darf, wenn es zum Schutz anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang erforderlich ist (**verfassungsimmanente Schranken**). Aber auch hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

## 2.9 Berufsfreiheit (Art. 12 GG)

Art. 12 Abs. 1 GG ist ein Bürgerrecht (Deutschenrecht), das die **Berufswahlfreiheit** und die **Berufsausübungsfreiheit** schützt. Der Wortlaut der Norm legt zwar eine Differenzierung zwischen der Berufswahl- und der Berufsausübungsfreiheit nahe, aber das Bundesverfassungsgericht will die Berufsfreiheit als **einheitliches Grundrecht** verstanden wissen.

Die Berufsfreiheit ist zunächst ein Freiheitsrecht, das den Einzelnen vor der Beschränkung seiner beruflichen Betätigung durch den Staat schützen will. Art. 12 Abs. 1 GG ist in erster Linie ein Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat. Es enthält aber keinen Leistungsanspruch gegen den Staat. Der Artikel garantiert kein „Recht auf Arbeit“. Der Staat kann dem Einzelnen nur helfen, seine Freiheit in beruflicher Hinsicht zu entfalten, gewährt aber keinen subjektiven Anspruch auf die Einrichtung von bestimmten Arbeitsplätzen im Einzelfall.

### 2.9.1 Schutzbereich/Begriffsbestimmungen

Sollen in Klausuren staatliche Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit der Berufsfreiheit beurteilt werden, ist zunächst zu prüfen, ob das Grundrecht im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt betroffen ist.

#### 2.9.1.1 Persönlicher Schutzbereich

Die Berufsfreiheit ist gem. Art. 12 Abs. 1 GG als sogenanntes **Bürgerrecht** allen Deutschen verbürgt. Deutsche in diesem Sinne sind alle deutschen Staatsbürger nach Maßgabe des Art. 116 Abs. 1 GG. Ob Bürger der EU sich auf Art. 12 Abs. 1 GG berufen können, ist umstritten. Die vier Grundfreiheiten des EG-Vertrages (freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapital- und Zahlungsverkehr) räumen aber den EU-Bürgern eine Rechtstellung ein, die hinsichtlich der Berufsfreiheit der eines deutschen Staatsbürgers entspricht.

Inländische juristische Personen des Privatrechts können nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 3 GG Grundrechtsträger sein. Sie sind dann inländisch, wenn sich ihr tatsächlicher Handlungsmittelpunkt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausländische juristische Personen können sich nicht auf das Grundrecht berufen. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die im EU-Ausland ansässig sind. Sie können sich auf das Grundrecht berufen, wenn sie in Deutschland tätig sind. Das Grundrecht der Berufsfreiheit ist laut Bundesverfassungsgerichts auf juristische Personen aber nur anwendbar, wenn sie eine Tätigkeit ausüben, die zu Erwerbszwecken dient. Juristische **Personen des öffentlichen Rechts** unterfallen nicht dem Schutz der Berufsfreiheit, weil sie als Teil der öffentlichen Hand bereits **Grundrechtsverpflichtete** sind.

### 2.9.1.2 Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich der Berufsfreiheit muss vom Begriff des Berufs her bestimmt werden.

#### **Beruf:**

Der Begriff Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG wird sehr weit verstanden. Er wird definiert als *„jede auf Erwerb gerichtete und erlaubte Tätigkeit, die auf eine gewisse Dauer angelegt ist.“*<sup>28</sup>

Erlaubt ist eine Tätigkeit, wenn sie der Rechtsordnung nicht zuwiderläuft, wenn sich also keine Verbote aus ihr ergeben. Selbstständige Tätigkeiten werden ebenso erfasst wie abhängige Beschäftigung. Bestimmte Berufsbilder sind nicht vorgegeben.

#### **Berufsausbildung:**

Art. 12 Abs. 1 GG umfasst auch das Recht, die Ausbildungsstätte frei zu wählen. Mit Ausbildung ist die **berufsbezogene** Ausbildung gemeint, die der Ausübung des Berufs logisch und praktisch vorausgeht. Nicht hierzu zählt die Ausbildung in allgemeinbildenden Schulen.

#### **Berufsausübung:**

Der Begriff der Berufsausübung umfasst alles, was zur beruflichen Tätigkeit im engeren Sinne gehört, wie oben erläutert worden ist, z.B. *die Führung eines Unternehmens, der Abschluss von Arbeitsverträgen, der Einkauf von Waren oder Betriebsgegenständen, die Einrichtung eines Büros, berufsbezogene Werbung oder das Führen beruflicher oder geschäftlicher Titel und Bezeichnungen.*

### 2.9.2 Eingriffe/Grundrechtsschranken

Ist der Schutzbereich betroffen, ist zu prüfen, ob die staatliche Maßnahme einen Eingriff in die Berufsfreiheit darstellt. Hierbei kann es sich um das „Ob“ der beruflichen Tätigkeit (Wahlfreiheit) als auch um das „Wie“ der beruflichen Tätigkeit (Berufsausübung) handeln.

Wird ein Eingriff bejaht, bedeutet dies nicht automatisch, dass die Maßnahme verfassungswidrig ist. Auch Eingriffe in die Berufsfreiheit können gerechtfertigt sein. Die Berufsfreiheit steht gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG unter Gesetzesvorbehalt. Das Bundesverfassungsgericht hat die sogenannte **Dreistufentheorie** (auch Stufenlehre genannt) entwickelt. Hierbei ist in der Prüfung der Rechtfertigung des Eingriffs eine **abgestufte Verhältnismäßigkeitsprüfung** vorzunehmen.

- **Reine Berufsausübungsregelungen** können durch *„vernünftige, zweckmäßige Gründe des Gemeinwohls“* gerechtfertigt werden. Zu den Berufsausübungsregelungen gehören *beispielsweise die Normen der Gewerbeordnung (GewO), des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG), die Festsetzungen des Ladenschlussgesetzes (LSchlG) und deren landesrechtlichen Vorschriften, die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Pflichtmitgliedschaft in Kammern u.a.*

Dies sind Voraussetzungen, die jedermann erfüllen kann.

- Die zweite Stufe beinhaltet **subjektive Berufswahlbeschränkungen (Zulassungsbeschränkungen)**. Sie dienen dem Schutz *„wichtiger Gemeinschaftsgüter“*, die der Gesetzgeber nach politischer Zwecksetzung vorgeben kann (deshalb: *„relative“*)

---

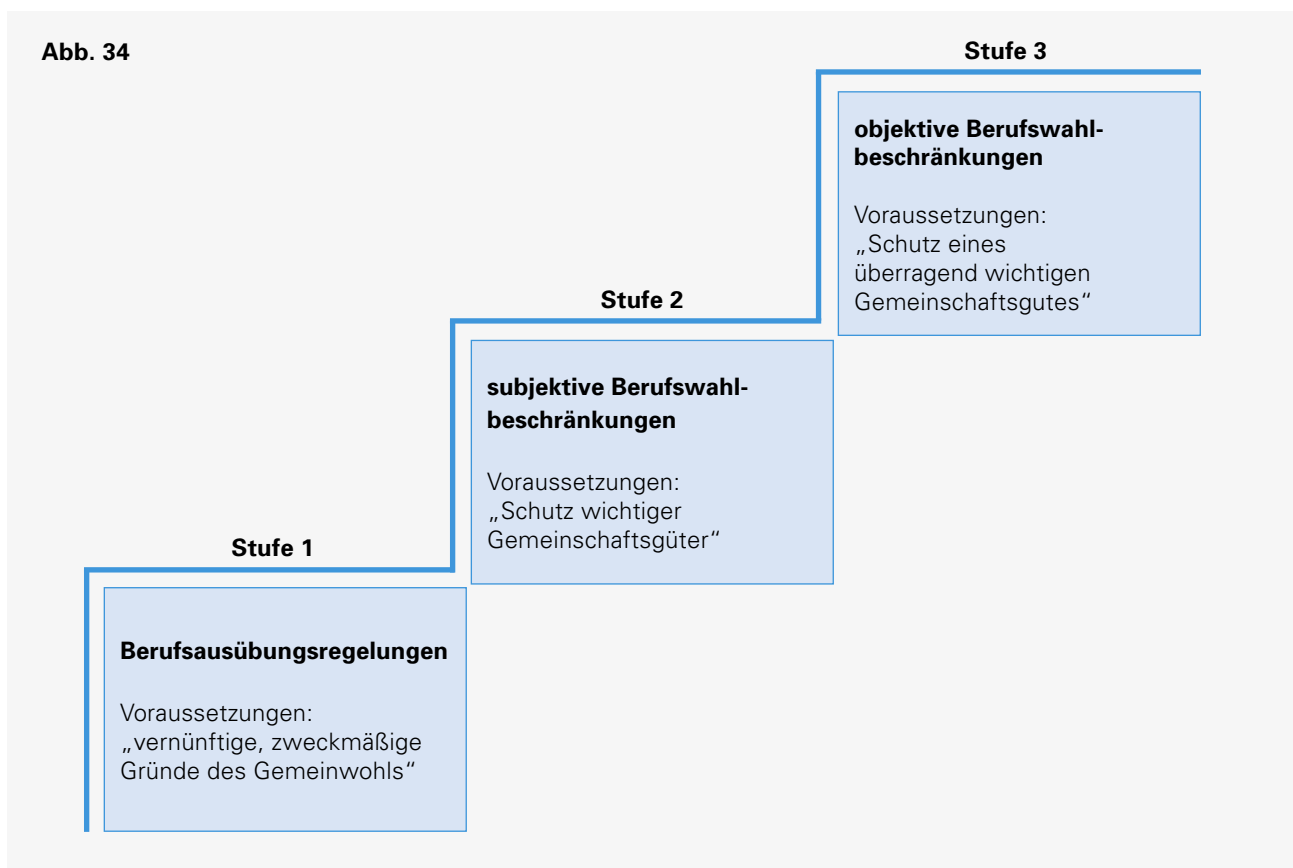
<sup>28</sup> BVerfGE 111, 28

Gemeinschaftsgüter- oder werte), z.B. die Ausübung des Anwaltberufs nur nach Bestehen der Staatsexamina, Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt an der Thüringer Verwaltungsschule, Ablegen einer Prüfung zur Erlangung des Fahrgastbeförderungsscheines und damit einer Konzession (Erlaubnis) zum Führen eines Taxis u.a.

Hier geht es um subjektive Eigenschaften, Kenntnisse, Qualifizierungen des Betroffenen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Berufsausübung sind.

- Die dritte Stufe sind die **objektiven Berufswahlbeschränkungen (Zulassungsbeschränkungen)**. An sie werden strengste Anforderungen gestellt. Sie sind nur zulässig, wenn sie der Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlich schwerwiegender Gefahren für „absolute“, also durch Verfassungsrecht vorgegebene „*überragend wichtige Gemeinschaftsgüter*“ dienen.  
z.B. Fahrverbot für Pkw mit einer Prüfplakette weniger als „Euro 4“ in ausgewiesenen Innenstadtbereichen, Verlegung von Gefahrguttransporten von der Straße auf die Schiene

**Dreistufentheorie**



Eingriffe in die Berufsfreiheit sind nur auf der Stufe gerechtfertigt, welche die geringste Beschränkung der Berufsfreiheit des Einzelnen mit sich bringt (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Wenn also Berufsausübungsregelungen bereits zum Ziel führen (geeignete Maßnahme), dann dürfen keine subjektiven Berufswahlbeschränkungen getroffen werden. Reichen subjektive Berufswahlbeschränkungen aus, so dürfen keine objektiven Berufswahlbeschränkungen getroffen werden.

### Abgrenzung von Berufsfreiheit und Eigentumsgarantie:

**Art. 12 GG** schützt die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung des **Erwerbens**, während das Eigentum nach **Art 14 GG** den Schutz des **Erworbenen** zum Gegenstand hat.

## 2.10 Recht am Eigentum (Art 14 GG)

Das Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG ist ein Menschenrecht. Nach Abs. 1 werden Eigentum und das Erbrecht gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt (Inhalts- und Schrankenbestimmungen).

Abs. 2 regelt die Sozialbindung des Eigentums (Sozialpflichtigkeit). Sein Gebrauch soll dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Abs. 3 regelt, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist. Sie darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen (Gesetzesvorbehalt), welches gleichzeitig Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Junktim-Klausel).

### 2.10.1 Schutzbereich des Eigentums

Die Definition von Eigentum im Sinne des Art. 14 GG geht über den privatrechtlichen Eigentumsbegriff („rechtliche Sachherrschaft“) hinaus, beschränkt ihn aber zugleich. Geschützt sind alle privatrechtlichen Rechte und Güter, in erster Linie das Sacheigentum im Sinne des Sachenrechts (§ 903 BGB). Aber auch Forderungen, Urheberrecht, Patentrecht oder Marken- und Geschmacksmusterrecht werden in den Schutzbereich des Eigentums mit einbezogen. Das gilt auch für das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.05.1993 wurde das Besitzrecht des Mieters dem Eigentumsrecht des Vermieters gleichgestellt. Damit hat das Besitzrecht **Verfassungsrecht** wie das Eigentumsrecht erhalten, weil die Wohnung auch für den Mieter Mittelpunkt der privaten Existenz sei.

Andererseits kann die Nutzung eines Grundstücks beispielsweise durch das Nachbarschaftsrecht oder durch die Bauvorschriften eines Bebauungsplanes beschränkt sein.

Art 14 Abs. 1 GG enthält als Grundrecht in erster Linie ein subjektiv-öffentliches Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe. Die Eigentumsgarantie gewährt die Befugnis, jede ungerechtfertigte Einwirkung des Staates auf den Bestand der geschützten vermögenswerten Güter abzuwehren (**Eigentumsbestandsgarantie**).

Nur ausnahmsweise und unter den Voraussetzungen des Art 14 Abs. 3 GG reduziert sich der Eigentumsschutz zu einer bloßen **Wertgarantie** (Entschädigungspflicht).

Weiter enthält Art. 14 Abs. 1 GG eine **Einrichtungsgarantie** (Institutsgarantie). Das bedeutet, dass der Staat das Rechtsinstitut „Eigentum“ zwar regeln, inhaltlich ausgestalten und beschränken darf, es aber im Kern gewährleisten muss und nicht auf Null reduzieren darf. Zum Kern der **Eigentumsgarantie** gehören die generelle Verfügungsbefugnis, die Gewährleistung der Substanz und ein gewisses Maß an privatem Nutzen.



### 2.10.2 Inhalts- und Schrankenbestimmung

Der Inhalt des Eigentums ist nicht durch die Verfassung selbst vorbestimmt. Eigentum wird durch förmliche Gesetze ausgeformt und bildet den Gegenstand der Eigentumsgarantie.

Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist jede gesetzliche Regelung des Eigentums, die keine Enteignung ist. Es handelt sich dabei um **generell-abstrakt festgelegte Pflichten**, die durch Rechtsnormen dem Eigentümer auferlegt werden. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Der Gesetzgeber hat dabei eine weite Gestaltungsbefugnis. Bei der Ausgestaltung des Eigentums ist der Gesetzgeber wegen Art. 14 Abs. 2 GG verpflichtet, einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen der grundsätzlich gewährleisteten Privatnützigkeit des Eigentums und der Sozialpflichtigkeit des Gebrauchs des Eigentums herzustellen. Die Sozialpflichtigkeit begründet jedoch keine individuelle Verpflichtung des einzelnen Eigentümers.

### 2.10.3 Enteignung

Eine Enteignung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es muss ein hoheitlicher Eingriff in Form eines Rechtsaktes vorliegen.
- Der Eingriff muss inhaltlich auf einen vollständigen oder teilweisen Entzug einer individuellen Rechtsposition des Eigentümers (**konkret-individuell**) gerichtet sein.
- Die Enteignung muss der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und dem Allgemeinwohl dienen
- Sie darf gem. Art 14 Abs. 3 Satz 2 GG nur **durch ein Gesetz** (Legalenteignung) oder **aufgrund eines** Gesetzes (Administrativenteignung) erfolgen, welches Art und Ausmaß der Entschädigung regelt (Junktim-Klausel). Die Enteignung enthält also die Schranke eines **Gesetzesvorbehalts**.

#### **Legalenteignung:**

Um eine Legalenteignung handelt es sich, wenn die Enteignung unmittelbar durch ein Gesetz erfolgt.

#### **Administrativenteignung:**

Von einer Administrativenteignung spricht man, wenn die Enteignung aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt als einer Handlung der Verwaltung (Administration) erfolgt. Die Administrativenteignung ist aber nur rechtmäßig, wenn sie auf einem förmlichen Gesetz beruht.

Für den Bürger bietet die Administrativenteignung einen besseren Rechtsschutz als die Legalenteignung. Bei der Legalenteignung kann der Bürger in der Regel nur versuchen, Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das Gesetz zu erheben, während bei der Administrativenteignung der förmliche Rechtsbehelf mit Widerspruch und Verwaltungsklage und deren Rechtsmitteln offensteht.

#### **Junktim-Klausel:**

Eine Junktim-Klausel (*von lat. „iunctim“, Adverb: vereint, hintereinander*) nennt man in der Rechtswissenschaft eine Norm, in welcher ein bestimmter Bedingungs Zusammenhang oder eine sonstige sehr enge Verbindung besteht. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG ist solch ein Bedingungs Zusammenhang: „Sie (die Enteignung) darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.“ Einfach ausgedrückt: Ohne das eine (Entschädigung) geht das ganze andere (Enteignung) nicht.

### 2.10.4 Unterscheidung von Begriffen

#### **Enteignender Eingriff:**

Der enteignende Eingriff ist ein **gesetzlich nicht geregeltes** Instrument des deutschen Staatshaftungsrechts und stellt aus dem Preußischen Allgemeinen Landrecht (PrALR) abgeleitetes Gewohnheitsrecht dar. Grundsätzlich regelt das Staatshaftungsrecht den Bereich der Haftung für staatliches **Unrecht**. Die Staatshaftung soll vor allem die Verantwortlichkeit für hoheitliches Handeln sein, denn auch **rechtmäßiges Handeln** der Verwaltung kann Entschädigung auslösen. Der enteignende Eingriff ist derartig stark beeinträchtigend, dass dem betroffenen Eigentümer nicht zumutbar ist, diesen Eingriff entschädigungslos hinzunehmen.

#### **Beispiel:**

*Es werden Straßenbauarbeiten ausgeführt, die, für sich genommen, rechtmäßig erfolgen, jedoch zu Verkehrsbehinderungen führen und auf Seiten der an der betroffenen Straße anliegenden Gewerbebetriebe zu erheblichen Umsatzeinbußen führen, da die erforderliche Laufkundschaft wegbricht.*

#### **Enteignungsgleicher Eingriff:**

Auch dieser Begriff ist ein Institut des deutschen Staatshaftungsrechts, der im Wege der Rechtsfortbildung (richterliches Gewohnheitsrecht) entstanden ist. Der Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff ist auf die Entschädigung für Eigentumsverletzungen durch **rechtswidrige hoheitliche Eingriffe** gerichtet, wobei es am **Verschulden** des handelnden Hoheitsträgers **fehlt**. Ansprüche aus Eigentumsverletzung aufgrund rechtswidrigen hoheitlichen Handelns können nicht im Wege des Amtshaftungsanspruchs gem. Art. 34 GG, § 839 BGB geltend gemacht werden, wenn es am Verschulden des Hoheitsträgers fehlt.

Schutzgut des enteignungsgleichen Eingriffs sind die durch Art 14 Abs. 1 GG und **Art. 2 Abs. 2 GG** geschützten Rechtsgüter der betroffenen Grundrechtsträger.

#### **Inhalts- und Schrankenbestimmung:**

Eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG ist jede gesetzliche Regelung des Eigentums, die **keine Enteignung** ist. Es handelt sich dabei um generell-abstrakt festgelegte Pflichten, die durch Rechtsnormen dem Eigentümer auferlegt werden.

## 2.11 Asylrecht (Art. 16a GG)

Auf dieses Grundrecht soll nur kurz eingegangen werden, indem einige Begriffe erläutert werden.

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht. Es stellt weder ein Menschen- noch ein Bürgerrecht dar, sondern gilt nur für Ausländer.

Das zunächst schrankenlos gewährte Asylrecht wurde 1993 und hauptsächlich 2015 in wesentlichen Punkten in zahlreichen gesetzlichen Normen überarbeitet und eingeschränkt.

#### **Begriffe und ihre Bedeutung:**

##### **Asyl:**

Der Begriff Asyl (lat.: asyllum, „sicher, unberaubt“) hat eine mehrfache Bedeutung:

- einen Zufluchtsort,

- den Schutz vor Gefahr und Verfolgung und
- die temporäre (zeitweise) Aufnahme der Verfolgten.

## **Asylrecht:**

Unter Asylrecht versteht man

- das im deutschen Asylgesetz (AsylG) geregelte Rechtsgebiet um Asyl, im engeren Sinne alle materiellen Normen der temporären Aufnahme Verfolgter und der Abschiebung oder Einbürgerung,
- im Speziellen das konkrete **Recht des Einzelnen**, als Asylbewerber Asyl zu beantragen und die **Pflicht des Staates**, darauf einzugehen.

## **Flüchtlinge:**

Nach Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 sind Menschen „...als Flüchtlinge anzuerkennen, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befinden und berechtigte Furcht haben müssen, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt zu werden.“

Wirtschaftliche Not, Naturkatastrophen, Krieg oder Armut **werden nicht** als Fluchtgründe im Sinne des internationalen Asylrechts **anerkannt**. Allerdings kann den z.B. durch Krieg vom Tode bedrohten Menschen ein **zeitweiliger subsidiärer Schutz** gewährt werden, etwa für die vom seit 2011 andauernden syrischen Bürgerkrieg betroffenen Menschen. Unter „subsidiär“ ist hier „behelfsmäßig“ im Sinne der fehlenden Flüchtlingseigenschaft gemeint.

## **Subsidiär Schutzberechtigte:**

Es sind in der Europäischen Union (mit Ausnahme von Großbritannien, Dänemark und Irland) Ausländer, denen bei fehlender Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (Konventionsflüchtling) nach Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) ein ernsthafter Schaden drohen würde, wenn sie in ihr Herkunftsland abgeschoben werden würden. Als ernsthafter Schaden im Sinne dieses Artikels gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zielperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

## **Konventionsflüchtlinge:**

In Deutschland wird der Begriff Konventionsflüchtling benutzt, um diese als Begünstigte des „kleinen Asyls“ (Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 13 Abs. 1 AsylG) von denen des grundgesetzlichen „großen Asyls“ (Asylberechtigung nach Art. 16a GG) zu unterscheiden. Der Anspruch auf Asyl in Deutschland entfällt, wenn der Asylbewerber über einen sicheren Drittstaat eingereist ist.

Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling erfolgt im Rahmen eines Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sie ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich (Ressort) des Bundesinnenministeriums.

## **2.12 Petitionsrecht (Art. 17 GG)**

Das Petitionsrecht ist in Deutschland in Art. 17 GG enthalten:

*„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“*

Eine Petition (*lat. petitio*) ist eine Bittschrift, eine Eingabe, ein Gesuch an eine zuständige Stelle, z.B. an eine Behörde oder eine Volksvertretung.

Eine Petition ist ein sogenannter **formloser Rechtsbehelf**, der zwar die Schriftform vorsieht (in Thüringen ist gem. Art. 14 ThürVerf auch eine mündliche Petition möglich), aber keinen inhaltlichen oder zeitlichen Beschränkungen oder Zuständigkeitsregelungen unterliegt. Wurde eine Petition bei einer nicht zuständigen Stelle erhoben, muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Wer eine Petition einreicht, wird **Petent** genannt. Er hat einen Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen und beschieden wird. Ihm muss aber nur das Ergebnis mitgeteilt werden. Einen Anspruch auf eine Begründung oder gar auf eine mündliche Verhandlung hat der Petent nicht.

Die **formlosen Rechtsbehelfe** haben ihre **Wurzeln im Petitionsrecht**.

### **Achtung:**

**In den (fach-) praktischen Prüfungen für Beamte, VfA und Verwaltungsfachwirte werden häufig Zusatzfragen zu den formlosen und förmlichen Rechtsbehelfen – sowohl in den Fächern Staats- und Verfassungsrecht als auch im Verwaltungsrecht – gestellt!**

### **Formlose Rechtsbehelfe:**

Formlose Rechtsbehelfe sind die Gegenvorstellung und die Aufsichtsbeschwerde, die sich in Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde unterteilen lässt.

### **Gegenvorstellung:**

Sie richtet sich an die Behörde, welche die Verwaltungsmaßnahme erlassen hat und begehrt von ihr deren Änderung oder Aufhebung.

### **Fachaufsichtsbeschwerde:**

Sie richtet sich an die Aufsichtsbehörde und begehrt von ihr die Nachprüfung einer Verwaltungsmaßnahme mit dem Ziel, die zuständige Behörde anzuweisen, die beanstandete Maßnahme zu ändern oder aufzuheben oder im Falle einer Unterlassung tätig zu werden.

### **Dienstaufsichtsbeschwerde:**

Sie richtet sich gegen das persönliche Verhalten eines Behördenbediensteten und begehrt vom Dienstvorgesetzten des gerügten Bediensteten eine Anweisung an diesen, sich ordnungsgemäß zu verhalten oder gegenüber dieser Person disziplinarrechtliche (bei Beamten) oder arbeitsrechtliche (bei Beschäftigten) Maßnahmen einzuleiten.

### **Förmliche Rechtsbehelfe:**

Förmliche Rechtsbehelfe (im Verwaltungsverfahren) sind der Widerspruch und die Verwaltungsklage.

### Kontrollfragen:

45. In welchem Verhältnis steht Art. 2 Abs. 1 GG zu anderen Grundrechten?
46. Über 1.000 Thüringer Schüler ziehen vom Erfurter Hauptbahnhof über die Bahnhofstraße, Am Anger zur Regierungsstraße und fordern auf mitgebrachten Transparenten und über Megafon vor der Thüringer Staatskanzlei die Einstellung neuer Lehrer und eine Reform der Schulhalte, vor allem auf dem Gebiet der Informatik. Aus welchen Grundrechten ergibt sich das sogenannte Demonstrationsrecht?
47. Sind Versammlungen genehmigungspflichtig?
48. Türkische Kurden demonstrieren in einer Kundgebung vor dem Deutschen Nationaltheater in Weimar für autonome Rechte in der Türkei.  
Gilt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch für Ausländer?
49. Welche zwei Arten des Grundrechts der Koalitionsfreiheit kann man unterscheiden?
50. Wodurch unterscheidet sich die Koalitionsfreiheit Art. 9 Abs. 3 GG von anderen Grundrechten?
51. Was regelt das Grundrecht der Berufsfreiheit?
52. Erläutern Sie die Drei-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 12 GG!
53. Was bedeutet die Junktim-Klausel in Art 14 GG?
54. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG sieht einen Gesetzesvorbehalt für Enteignungen vor. Kann auch eine Verordnung eine Enteignung regeln?
55. Was regelt das Grundrecht des Asyls?
56. Was bedeutet Petitionsrecht?
57. Nennen und erläutern Sie die aus dem Petitionsrecht abgeleiteten formlosen Rechtsbehelfe!

### 3. Die Verfassungsbeschwerde

#### 3.1 Allgemeines

Die Verfassungsbeschwerde ist ein **außerordentlicher Rechtsbehelf**, mit dem Personen vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verletzung ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte durch Akte der Staatsgewalt geltend machen können. Gerügt werden können alle rechtserheblichen Maßnahmen der Legislative, Exekutive und der Judikative.

Die Verfassungsbeschwerde ist jedoch grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtsweges möglich.

#### 3.2 Prüfschema bei Verfassungsbeschwerde:

**Soll in Klausuren eine Verfassungsbeschwerde geprüft werden, ist folgendes Prüfschema zu beachten:**

##### A. Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde

1. Beschwerdeberechtigung (Grundrechtsträger: jedermann)
2. Beschwerdefähigkeit (Grundrechtsmündigkeit)
3. Beschwerdegegenstand (Maßnahmen der öffentlichen Gewalt)
4. Beschwerdebefugnis (selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen?)
5. Rechtswegerschöpfung
6. Ordnungsgemäße Beschwerde (Frist und Form)

##### B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

zu A.

###### zu 1. Beschwerdeberechtigung:

Die Verfassungsbeschwerde kann von „**jedermann**“ erhoben werden. Beschwerdefähig ist jeder, der sich auf ein Grundrecht oder eines in Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG aufgezählten grundrechtsgleichen Rechte berufen kann. Der Beschwerdeführer muss also **Träger des gerügten Grundrechts** oder des grundrechtsgleichen Rechts sein (Menschen- oder Bürgerrecht).

###### zu 2. Beschwerdefähigkeit:

Im Verfassungsbeschwerdeverfahren ist verfahrensfähig, wer **grundrechtsmündig** ist (siehe Kap. 1.3.2 dieses Abschnitts). Dabei ist auf die Einsichtsfähigkeit im Hinblick auf das in Rede stehende Grundrecht und nicht auf die rechtliche Handlungsfähigkeit abzustellen.

###### zu 3. Beschwerdegegenstand:

Beschwerdegegenstand ist die **behauptete** Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten der Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 GG durch die öffentliche Gewalt. Die Verfassungsbeschwerde kann sich gegen alle Maßnahmen der staatlichen Gewalt, also Legislative, Exekutive als auch Judikative richten.

###### zu 4. Beschwerdebefugnis:

Der Beschwerdeführer muss **selbst, unmittelbar und gegenwärtig** betroffen sein.

Die **Selbstbetroffenheit** setzt voraus, dass der Beschwerdeführer die Verletzung eigener Rechte geltend macht, nicht die Rechte Dritter oder bloß objektives Verfassungs-

recht. Nur der Rechtsinhaber selbst kann Verfassungsbeschwerde erheben, nicht etwa eine Gewerkschaft oder ein Verein für sein Mitglied.

Der Beschwerdeführer muss **gegenwärtig**, also schon oder noch **betroffen** sein. Das setzt in der Regel ein bereits in Kraft getretenes Gesetz voraus.

Die Beeinträchtigung muss den Beschwerdeführer **unmittelbar betreffen**. Das ist immer dann der Fall, wenn nicht ein selbstständiger Vollzugsakt notwendig ist. Ist dagegen zur Durchführung eines Gesetzes ein selbstständiger Vollzugsakt notwendig, muss dieser zunächst abgewartet und mit zulässigen Rechtsbehelfs- und Rechtsmitteln angegriffen werden.

*Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Erhöhung der Hundesteuer in einer Gemeinde durch eine Satzung. Ein Hundehalter ist mit Inkrafttreten der Hundesteuersatzung noch nicht unmittelbar betroffen. Erst mit Zustellung des Steuerbescheides seiner Gemeinde ist er unmittelbar betroffen.*

### zu 5. Erschöpfung des Rechtsweges:

Im deutschen Recht gilt das Prinzip der Subsidiarität (von lateinisch subsidium, „Hilfe, Reserve“). Das Subsidiaritätsprinzip legt eine genau definierte Rangfolge staatlich-gesellschaftlicher Maßnahmen fest und bestimmt die grundsätzliche Nachrangigkeit der nächsthöheren Ebene. So gilt für Verfassungsbeschwerden, dass der Beschwerdeführer zunächst versuchen muss, die Grundrechtsverletzung durch Ausschöpfung des Instanzenzuges der Fachgerichte zu beseitigen. Zum Rechtsweg zählen auch (abstrakte) Normenkontrollen nach § 47 VwGO. Das bedeutet, dass die Verfassungsbeschwerde gegen Rechtsverordnungen und Satzungen (das Baurecht betreffend) erst erhoben werden kann, wenn die Normenkontrolle (beim Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht) erfolglos war<sup>29</sup>.

Für förmliche Gesetze gilt die Subsidiarität nicht, weil das Grundgesetz hierfür keinen Rechtsweg vorsieht.

### zu 6. Ordnungsgemäße Beschwerde:

Eine Verfassungsbeschwerde muss gem. § 23 Abs. 1 BVerfGG **schriftlich** erhoben werden. Sie ist nach § 92 BVerfGG ausführlich zu **begründen**.

Die **Frist** bei Verfassungsbeschwerden gegen letztinstanzliche **Urteile** beträgt gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG **einen Monat** ab Zustellung des Urteils. Innerhalb dieser Frist muss die Verfassungsbeschwerde ordnungsgemäß erhoben und ausführlich begründet werden. Das Nachschieben von neuen Rügen nach Fristablauf ist nicht möglich.

Bei Verfassungsbeschwerden **unmittelbar gegen Gesetze** beträgt die Frist gem. § 93 Abs. 3 BVerfGG **ein Jahr**. Entscheidend ist das Inkrafttreten des angegriffenen Gesetzes.

### Zu B.

In Klausuren ist hierbei auf die Inhalte der Grundrechte oder grundrechtsgleicher Rechte einzugehen, also ob **materiell** eine Grundrechtsverletzung vorliegt.

---

<sup>29</sup> Vgl. Bruckner u.a., Lehrbuch L 5 „Allgemeines Verwaltungsrecht“, S. 225 ff.





# C Verfassung des Freistaates Thüringen

## 1. Thüringer Verfassungsgeschichte ab dem 20. Jahrhundert

Eckdaten:

### **1919 bis 1933**

Weimar war im Jahre 1919 Schauplatz der konstituierenden Nationalversammlung. Die „Weimarer Reichsverfassung“ und die „Weimarer Republik“ erinnern an die Vorgänge zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Bildung des Landes Thüringen am 23. April 1920 durch die Nationalversammlung entstand mit Wirkung vom 01. Mai 1921 das Land Thüringen. Zunächst gab es eine „Vorläufige Verfassung des Landes Thüringen“. Am 11. März 1921 verabschiedete der Landtag die erste endgültige, demokratische und rechtsstaatliche Verfassung. Thüringen nannte sich damals schon Freistaat. Nachdem die Thüringer Arbeiterpartei 1923 gewaltlos beseitigt worden war, wendete sich das politische Blatt. 1929 zog die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) in den thüringischen Landtag ein. 1932 erlangte die NSDAP unter Fritz Sauckel die Beteiligung an der Regierung. Die Verfassung von 1921 wurde kurz nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten im Reich nicht mehr angewandt.

### **1945 bis 1990**

Amerikanische Truppen befreiten im Frühjahr 1945 das Land Thüringen, das im Juli 1945 Teil der sowjetischen Besatzungszone wurde. Nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Staates und der Wiedereinführung der Länder gab sich Thüringen am 20. Dezember 1946 wieder eine Verfassung. Die historische Mission währte nicht lange. Das Gebiet Thüringens gehörte von 1949 bis 1990 der Deutschen Demokratischen Republik an. Eine Verwaltungsreform gliederte im Jahre 1952 die politisch-geografische Karte neu: Thüringen bestand nunmehr aus den drei Verwaltungsbezirken Erfurt, Gera und Suhl.

### **ab 1990**

Seit 1990 besteht das Land Thüringen wieder. Aufgrund des Ländereinführungsgesetzes der Volkskammer der DDR vom 22. Juli 1990 wurden mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 die fünf Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gebildet. West- und Ostberlin vereinigten sich. Für den weiteren Weg der staatlichen Entwicklung zu einem demokratischen Staat ist die Verabschiedung einer „Vorläufigen Landesverfassung“ vom 7. November 1990 durch das erste frei gewählte Parlament des Landes Thüringens zu erwähnen. Der Landtag hat die Verfassung des Freistaats Thüringen am 25. Oktober 1993 auf der Wartburg beschlossen. Am 16. Oktober 1994 ist sie durch Volksentscheid mit 70,1 % der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden. Mit dem Bekenntnis zum Freistaat knüpft Thüringen an eine alte Verfassungstradition an.

## 2. Verhältnis zum Grundgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat, der Freistaat Thüringen einer ihrer Gliedstaaten. Es ist die rechtliche Entscheidung des gesamtstaatlichen Verfassungsgebers, d. h. des Grundgesetzes, dass nicht nur der Bund Staatsqualität besitzt, sondern auch die Gliedstaaten über eine – wenn auch begrenzte – Staatlichkeit verfügen. Die Präambel und Art. 20 Abs. 1 GG sind die einschlägigen Bestimmungen. Ihre Regelung bekräftigend, heißt es in Art. 44 Abs. 1 ThürVerf: „Der Freistaat Thüringen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland“. Der Landesverfassungsgeber ist in der Ausgestaltung seiner Verfassungsordnung nicht frei. Er muss die durch das **Homogenitätsgebot** des Art. 28 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen beachten. Nur innerhalb dieses Rahmens genießen die Länder Verfassungsautonomie.

Die staatlichen Aufgaben und Befugnisse verteilt das Grundgesetz zwischen Bund und Ländern abschließend. Art. 30 GG enthält eine Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten der Länder. Danach ist der Bund für eine Aufgabe nur zuständig, wenn es ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesen ist. Dieser allgemeine Grundsatz wird in Art. 70 GG für die Gesetzgebung, in Art. 83 GG für die Ausführung der Bundesgesetze und in den Art. 92 ff. GG für die Rechtsprechung konkretisiert.

Die weitestgehende Beschränkung der Zuständigkeit der Länder in der Ausübung der Staatsgewalt besteht auf dem Gebiet der Gesetzgebung (vgl. S. 46 ff.)  
Einer bundesstaatlichen Ordnung sind somit Kollisionen zwischen Bundes- und Landesrecht immanent. Im Interesse der Rechtssicherheit bestimmt Art. 31 GG daher

**Bundesrecht bricht Landesrecht.**

## 3. Elemente des Staates

Nach der Allgemeinen Staatslehre besteht ein Staat aus drei Elementen: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Alle drei Elemente treffen auf den Freistaat Thüringen zu.

Abb. 35



### 3.1 Staatsgebiet

Eine genaue Festlegung des Staatsgebiets enthält die Thüringer Landesverfassung nicht. Ein Ansatz für die Gliederung des Staatsgebiets ergibt sich aus den Art. 91 ff. ThürVerf. Danach bestehen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften. Zwar sind diese Gebilde in ihrer Gesamtheit mit dem Staatsgebiet räumlich identisch. Keinesfalls bildet jedoch die Summe dieser Körperschaften den Freistaat Thüringen, ebenso wenig wie der Bund aus der Summe der Länder besteht. Vielmehr handelt es sich bei Bund, Ländern und Gemeinden um jeweils eigenständige Gebietskörperschaften.

**MERKE:**

Thüringen besteht aus einem festumgrenzten Staatsgebiet. Es gliedert sich räumlich in Landkreise mit Gemeinden und in weitere Gemeindeverbände sowie in kreisfreie Städte.

### 3.2 Staatsvolk

Die Staatsangehörigen bilden das Staatsvolk. ~~Normalerweise begründet die Staatsangehörigkeit~~ ein besonderes Rechts- und Schutzverhältnis der Staatsbürger im Staat und zum Staat. Die Staatsgewalt geht vom Volk aus (Art. 45 ThürVerf).

Die Thüringer Landesverfassung regelt in Art. 46 Abs. 2, wer das Wahlrecht zum Thüringer Landtag besitzt, nämlich jeder Bürger der volljährig ist und seinen Wohnsitz im Freistaat hat. Wer Bürger im Sinne der Thüringer Landesverfassung ist, bestimmt Art. 104 ThürVerf. Bürger ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Also, das Staatsvolk in Thüringen sind alle Deutschen, die dort leben.

Die unmittelbaren Rechte des Volkes werden im Rahmen der Ausführungen über die Staatsfunktionen näher dargestellt (siehe Kapitel 5).

### 3.3 Staatsgewalt

Die Staats- und Regierungsform richtet sich danach, wie die Staatsgewalt ausgeübt wird und wer Träger der Staatsgewalt ist. Thüringen ist ein Freistaat. Der Begriff Freistaat ist gleichbedeutend mit dem Begriff Republik (*lat. res publica = Staat*). Thüringen ist eine demokratische Republik (Art. 44 ThürVerf). Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus (Art. 45 ThürVerf).

Wie im Einzelnen das Staatsvolk die Staatsgewalt mittelbar und unmittelbar ausübt, wie also das demokratische Element ausgeformt ist, behandeln die folgenden Kapitel.

### 3.4 Staatssymbole

Die Wahl des Begriffs „Freistaat“ besitzt auch Verbindungslinien zu den Staatssymbolen. Sie drückt staatliches Bewusstsein aus. Sie enthält ein Angebot an die Thüringer Bevölkerung, den durch die Thüringer Verfassung geordneten Staat anzunehmen und sich mit ihm zu identifizieren. Nach über 20 Jahren Verfassungspraxis prägt er die Verfassungskultur des Landes.

Demselben Anliegen dienen auch die Staatssymbole. Die Thüringer Verfassung legt insoweit die Landesfarben Weiß-Rot, den Thüringer Löwen als Landeswappen und Erfurt als Landeshauptstadt fest (Art. 44 Abs. 2 und 3 ThürVerf).

Am 10. Januar 1991 beschloss der Thüringer Landtag das Gesetz über die Hoheitszeichen Thüringens, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 7/1991. Danach zeigt das Thüringer Landeswappen in Blau einen goldgekrönten und bewehrten, achtfach von Rot und Silber quergestreiften Löwen, umgeben von acht silbernen Sternen. Diese symbolisieren die ehemals 7 Fürstentümer und der 8. Stern steht für die ehemaligen preußischen Teile in Thüringen.

**Abb. 36**



### Kontrollfragen:

58. Wer ist in Thüringen Träger der Staatsgewalt?
59. Wie gliedert sich das Thüringer Staatsgebiet?
60. Was bedeutet der in Art. 44 ThürVerf verwendete Begriff „Freistaat“?

## 4. Tragende Verfassungsgrundsätze

Staats- und Regierungsform müssen Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG entsprechen. Danach muss die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen der Republik, der Demokratie, des Rechtsstaates und des Sozialstaates folgen (Homogenitätsprinzip).



### 4.1 Republik

Den Begriff der republikanischen Staatsform enthält die Thüringer Verfassung nicht. Diese Staatsform ergibt sich jedoch daraus, dass nach Art. 44 Abs. 1 ThürVerf Thüringen ein „Freistaat“ ist. Dieser Begriff ist gleichbedeutend mit Republik.

**Beispiel:**

Das Thüringer Landesparlament beschließt mit der erforderlichen Mehrheit eine Änderung der Landesverfassung, nach der Thüringen in ein Fürstentum umgewandelt werden soll. Fürst Alexander von Sachsen-Coburg-Gotha soll nach Inkrafttreten des verfassungsändernden Gesetzes auf Lebenszeit zum Staatsoberhaupt gewählt werden. Sprecher der Regierungskoalition im Deutschen Bundestag begrüßen die Absicht Thüringens.

**Aufgabe: Beurteilen Sie diese Änderungen verfassungsrechtlich!**

*Das verfassungsgebende Recht der Länder ist in Art. 28 Abs. 1 GG festgelegt. Danach muss die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern diesen Vorgaben entsprechen, u. a. müssen sich die Länder die Staatsform der Republik und die Regierungsform der Demokratie geben.*

*Gem. Art. 44 Abs. 1 ThürVerf hat Thüringen die Staatsform der Republik, das kommt durch die Bezeichnung „Freistaat“ zum Ausdruck; die Regierungsform der Demokratie ist dort ebenso festgelegt und wird im Art. 45 ThürVerf genauer beschrieben. Der Art. 83*

*Abs. 1 und 2 ThürVerf macht eine Änderung der ThürVerf möglich, wobei allerdings der Art. 83 Abs. 3 ThürVerf zu beachten ist, wonach Änderungen der Art. 44 Abs. 1 und 45 ThürVerf nicht zulässig sind.*

*Die Umwandlung Thüringens in ein Fürstentum ist damit unzulässig. Die Wahl von Fürst Alexander zum Staatsoberhaupt (hier: Ministerpräsident) wäre nach den Vorgaben des Art. 70 Abs. 3 ThürVerf durchaus möglich. Allerdings nicht auf Lebenszeit. Dies würde dem Demokratiedanken widersprechen. Demokratie bedeutet u. a. Herrschaft auf Zeit.*

## 4.2 Demokratie

Die Regierungsform der Demokratie ist in Art. 44 Abs. 1 und in Art. 45 ThürVerf festgelegt. Es müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen, damit von einem demokratischen Staat gesprochen werden kann. In der Thüringer Verfassung finden wir folgende

### **Wesensmerkmale der Demokratie:**

- Wahlen (Art. 46 Abs., Art. 48 Abs. 1, Art. 49 ThürVerf),
- Mehrheitsentscheid (Art. 61 ThürVerf),
- Gleichheitssatz (Art. 2, Art. 46 Abs. 1 ThürVerf),
- Meinungsfreiheit (Art. 11 ThürVerf),
- Selbstverwaltungsrecht (Art. 90,91 ThürVerf).

In der Thüringer Verfassung ist das unmittelbare demokratische Element stark ausgeformt, d.h. das Thüringer Staatsvolk übt im Gegensatz zum Bundesvolk in wichtigen Angelegenheiten die Staatsgewalt direkt aus.

Folgende Fälle sollen das verdeutlichen:

- Das Thüringer Staatsvolk übt die Staatsgewalt durch Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheid aus (Art. 45 ThürVerf).
- Das Thüringer Staatsvolk kann Gesetzesvorlagen einbringen (Volksbegehren, Art. 81 Abs. 1 ThürVerf; Bürgerantrag, Art. 68 Abs. 1 ThürVerf) und Gesetze beschließen (Volksentscheid, Art. 81 Abs. 2 ThürVerf).
- Die Thüringer Verfassung kann auch durch Volksentscheid geändert werden (Art. 83 Abs. 2 ThürVerf).

Im Übrigen übt das Thüringer Staatsvolk die Staatsgewalt in Thüringen mittelbar über die dafür gebildeten Staatsorgane aus (Art. 45 und 47 ThürVerf).

## 4.3 Rechtsstaat

Im Gegensatz zum Grundgesetz, das die Elemente der Rechtsstaatlichkeit festlegt (vgl. z. B. Art. 20 Abs. 2 und 3 und Art. 28 GG), bezeichnet die Thüringer Verfassung Thüringen ausdrücklich als Rechtsstaat (Art. 44 Abs. 1 ThürVerf).

Folgende Elemente prägen Thüringen als Rechtsstaat:

- Gewaltenteilung (Art. 45, 47 ThürVerf),
- Gewährleistung der Grundrechte (Art. 42 Abs. 1 ThürVerf),
- Unabhängigkeit der Richter (Art. 86 Abs. 2 ThürVerf),
- Anspruch auf einen gesetzlichen Richter (Art. 87 Abs. 3 ThürVerf),
- Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 88 Abs. 1 ThürVerf),
- keine Strafe ohne Gesetz (Art. 88 Abs. 2 ThürVerf),
- Verbot der Doppelbestrafung (Art. 88 Abs. 3 ThürVerf),
- Rechtsweggarantie (Art. 42 Abs. 5 ThürVerf),

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 42 Abs. 4 ThürVerf),
- Verfassungsmäßigkeit der Gesetze (Art. 47 Abs. 4 ThürVerf),
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 47 Abs. 4 ThürVerf).

## 4.4 Sozialstaat

Durch Art. 44 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 ThürVerf wird der Staat verpflichtet, auch dem wirtschaftlich Schwächeren die Grundlage für ein angemessenes, menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Der Staat muss danach dafür sorgen, dass die soziale Gerechtigkeit sein Handeln bestimmt (Art. 43, Art. 38 und Art. 16 ThürVerf).

Ein unmittelbarer Rechtsanspruch lässt sich für den Einzelnen aus dem Sozialstaatsprinzip i. d. R. nicht ableiten, gleichwohl ist es für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung bindend.

Eine Konkretisierung des Sozialstaates hat bereits in vielen Bereichen stattgefunden.

### **Beispiel:**

*Der Sozialstaatsgedanke wurde bundesweit z. B. mit dem Sozialgesetzbuch verwirklicht. Der Freistaat Thüringen hat in diesem Zusammenhang u. a. den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (ThürKitaG) gesetzlich geregelt.*

## 4.5 Ökologisch orientierter Staat

Die Verfassung des Freistaates Thüringen sieht die ökologische Orientierung als Staatszielbestimmung vor (Art. 44 Abs. 1 ThürVerf). Eine Konkretisierung dieser Staatszielbestimmung enthalten die Art. 31, 32 und 33 ThürVerf, wonach der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage die Pflicht des Staates und aller Bewohner im Staat ist.

## 4.6 Kulturstaat

Die Bezeichnung Kulturstaat ist in der Thüringer Verfassung nicht ausdrücklich enthalten. Zahlreiche Bestimmungen weisen jedoch darauf hin, dass der Staat der Pflege der Kultur, Bildung und Wissenschaft verpflichtet ist (Art. 20 bis 30 ThürVerf). Dies spiegelt sich auch in den Art. 39 bis 41 ThürVerf wider. Hier ist auch festgelegt, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften vom Staat getrennt sind.

### **MERKE:**

Der Freistaat Thüringen ist eine Republik, eine Demokratie, ein Sozialstaat und ein ökologisch orientierter Rechtsstaat. Er erfüllt also alle Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG. Außerdem ergibt sich aus zahlreichen Vorschriften, dass Thüringen auch ein Kulturstaat ist.

### **Kontrollfragen:**

61. Worin unterscheidet sich im Wesentlichen die verfassungsrechtliche Stellung des Thüringer Staatsvolkes von der des Bundesvolkes?
62. Worin liegt der Unterschied zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Demokratie?
63. Nennen Sie drei wesentliche Elemente des Rechtsstaats nach der Thüringer Verfassung!

## 5. Staatsfunktionen

Durch den rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung ist die Staatsgewalt in drei Funktionen gegliedert, nämlich in die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung (vgl. Art. 45 und 47 ThürVerf).

Im Folgenden werden diese Staatsfunktionen näher behandelt, und zwar mit den Fragen

- Wie werden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung ausgeübt? und
- Wer ist hierfür im Einzelnen zuständig?

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die den Staatsfunktionen im Schwerpunkt zugeordneten Staatsorgane:



### 5.1 Gesetzgebung

Am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens steht der Gesetzesentwurf, auch Gesetzesvorlage genannt.

#### 5.1.1 Wer hat das Recht der Gesetzesinitiative?

Art. 81 Abs. 1 ThürVerf regelt das Recht der Gesetzesinitiative, also das Recht, Gesetzesvorschläge einzubringen.

Wie sehen diese Initiativen im Einzelnen aus?

##### 5.1.1.1 Gesetzesinitiative aus der Mitte des Landtages

Der unbestimmte Begriff „aus der Mitte des Landtags“ wird durch die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags erklärt: Nach § 51 Abs. 3 GeschOLT können Gesetzesvorlagen von einer Fraktion oder von 10 Abgeordneten eingebracht werden.



## 5.1.1.2 Gesetzesvorlagen der Landesregierung

Gesetzesvorlagen der Landesregierung können nicht von einzelnen Landesministern, sondern nur von der Regierung als gesamtes Organ eingebracht werden. Dazu ist ein Kabinettsbeschluss notwendig (Art. 76 Abs. 2 ThürVerf). Diese Vorlagen sind schriftlich an den Landtag einzureichen (§ 51 Abs. 2 GeschOLT).

## 5.1.1.3 Gesetzesvorlagen des Volkes

Die Verfassung hat dem Thüringer Staatsvolk in der Gesetzgebung eine starke Rolle zugedacht.

Nach Art. 81 Abs. 1 und Art. 82 Abs. 1 ThürVerf hat das Staatsvolk das Recht, Gesetzesvorlagen im Wege von Volksbegehren einzubringen. Auch können durch Bürgerantrag Gesetzentwürfe eingebracht werden (Art. 68 Abs. 1 ThürVerf).

Vergleichen Sie hierzu das „Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid–ThürBVVG“.

## 5.1.1.4 Bürgerantrag

Zur Arbeitsweise des Landtags gehört auch das in der Praxis bislang bedeutungslose Instrument des Bürgerantrages (Art. 68 ThürVerf). Dieser ist ein dem Bürger vorbehaltenes Partizipationsinstrument, um den Landtag zu einer Beschlussfassung mit Gegenständen der politischen Willensbildung zu veranlassen. Das können auch Gesetzentwürfe sein. Das nähere Verfahren ist in dem ThürBVVG geregelt. Der Bürgerantrag ähnelt eher einer Massenpetition (Art. 14 ThürVerf) als einem echten Plebiszit. Deshalb regelt ihn die ThürVerf auch nicht im Zusammenhang mit der Staatsfunktion „Gesetzgebung“ (vgl. Art. 82 ThürVerf).

Der Bürgerantrag ist schriftlich an den Präsidenten des Landtags zu richten und muss landesweit von mindestens 50.000 Stimmberechtigten auf Unterschriftsbögen unterzeichnet sein. Der Präsident des Landtags entscheidet innerhalb von sechs Wochen über die Zulässigkeit des Bürgerantrags (vgl. § 7 ff. ThürBVVG).

## 5.1.1.5 Volksbegehren

Voraussetzung ist, dass dem Volksbegehren ein vollständiger Gesetzentwurf zugrunde liegt, die zu regelnde Materie in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt, und dass der Gesetzentwurf keinen der nach Art. 82 Abs. 2 ThürVerf ausgeschlossenen Gegenstände betrifft. Das sind der Landeshaushalt, Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Abgaben und Personalentscheidungen. Initiativberechtigt sind die wahl- und stimmberechtigten volljährigen Deutschen, die ihren Wohnsitz in Thüringen haben (Art. 82 Abs. 1 i. V. m. Art. 46 Abs. 2 ThürVerf).

Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens bedarf der Unterstützung durch die Unterzeichnung von landesweit mindestens 5.000 Stimmberechtigten auf Unterschriftsbögen und ist schriftlich an den Präsidenten des Landtags zu richten. Dieser entscheidet innerhalb von sechs Wochen über die Zulässigkeit (vgl. Art. 82 ThürVerf i. V. m. §§ 10 ff. ThürBVVG).

Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ihm 8% der Stimmberechtigten innerhalb von zwei Monaten zugestimmt haben oder in freier Sammlung mindestens 10% der

Stimmberechtigten innerhalb von vier Monaten zugestimmt haben (vgl. Art. 82 Abs. 5 ThürVerf i. V. m. § 17 ThürBVVG).

### **MERKE:**

Gesetzesvorlagen können

- von einer Fraktion oder von 10 Abgeordneten
- von der Landesregierung
- vom Volk (Volksbegehren oder Bürgerantrag)

eingebraucht werden.

### **5.1.2 Beschluss über Gesetzesvorlagen**

Nach Art. 81 Abs. 2 ThürVerf werden Gesetze vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen. Im Regelfall werden die Gesetze vom Landtag beschlossen. Das Verfahren ist, im Gegensatz zur Regelung nach dem Grundgesetz, recht unkompliziert.

Nach Art. 81 Abs. 2 i. V. m. Art. 61 Abs. 2 ThürVerf beschließt der Landtag mit einfacher Mehrheit über Gesetzesvorlagen (Ausnahme: Gesetze, die die Verfassung ändern, vgl. Art. 83 Abs. 2 ThürVerf).

Grundsätzlich ist das Volk am Gesetzgebungsverfahren nicht beteiligt. Die starke Position des Staatsvolkes zeigt sich jedoch darin, dass über Volksbegehren oder Bürgerantrag ein Gesetz zustande kommen kann.

Die Thüringer Verfassung kann auch durch Volksentscheid geändert werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten, diese Mehrheit muss mindestens 40% der Stimmberechtigten betragen (Art. 83 Abs. 2 ThürVerf und § 28 ThürBVVG).

### **MERKE:**

Nach der Verfassung des Freistaates Thüringen werden die Gesetze vom Landtag oder vom Volk beschlossen. Verfassungsänderungen können vom Landtag mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen werden.

Entspricht der Landtag einem zulässigen Volksbegehren nicht, findet über den Gesetzentwurf des Volksbegehrens ein Volksentscheid statt. Diesen hat die Landesregierung herbeizuführen. Der Landtag kann in diesem Fall einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung vorlegen (Art. 82 Abs. 7 ThürVerf und § 19 Abs. 1 ThürBVVG). Das Volk entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), dies gilt jedoch nur, wenn mindestens mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat (Art. 82 Abs. 7 ThürVerf und § 25 Abs. 1 ThürBVVG). Lehnt der Präsident des Landtags einen Bürgerantrag ab, so kann der Verfassungsgerichtshof angerufen werden (§ 7 Abs. 7 ThürBVVG).

Ähnlich wie das Grundgesetz kann auch die Thüringer Verfassung nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt (Art. 83 Abs. 1 ThürVerf). Die Änderung darf den Grundsätzen der Art. 1, 44 Abs. 1, 45 und 47 Abs. 4 ThürVerf nicht widersprechen. Der Landtag kann ein solches Gesetz nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen (Art. 83 Abs. 2 ThürVerf).

### 5.1.3 Verkündung der Gesetze

Damit Gesetze rechtswirksam werden können, müssen sie den Betroffenen zur Kenntnis gegeben werden, sie müssen also verkündet und bekannt gemacht werden. In einem Rechtsstaat darf es keine geheimen Gesetze geben.

Nach Art. 85 Abs. 1 ThürVerf fertigt der Präsident des Landtags die verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetze aus und verkündet sie innerhalb eines Monats im Gesetz- und Verordnungsblatt. Mit der Ausfertigung bestätigt er, dass das von ihm unterzeichnete Gesetz mit dem vom Landtag oder vom Volk beschlossenen Text übereinstimmt und dass es verfassungsmäßig ist.

**Beispiel:**

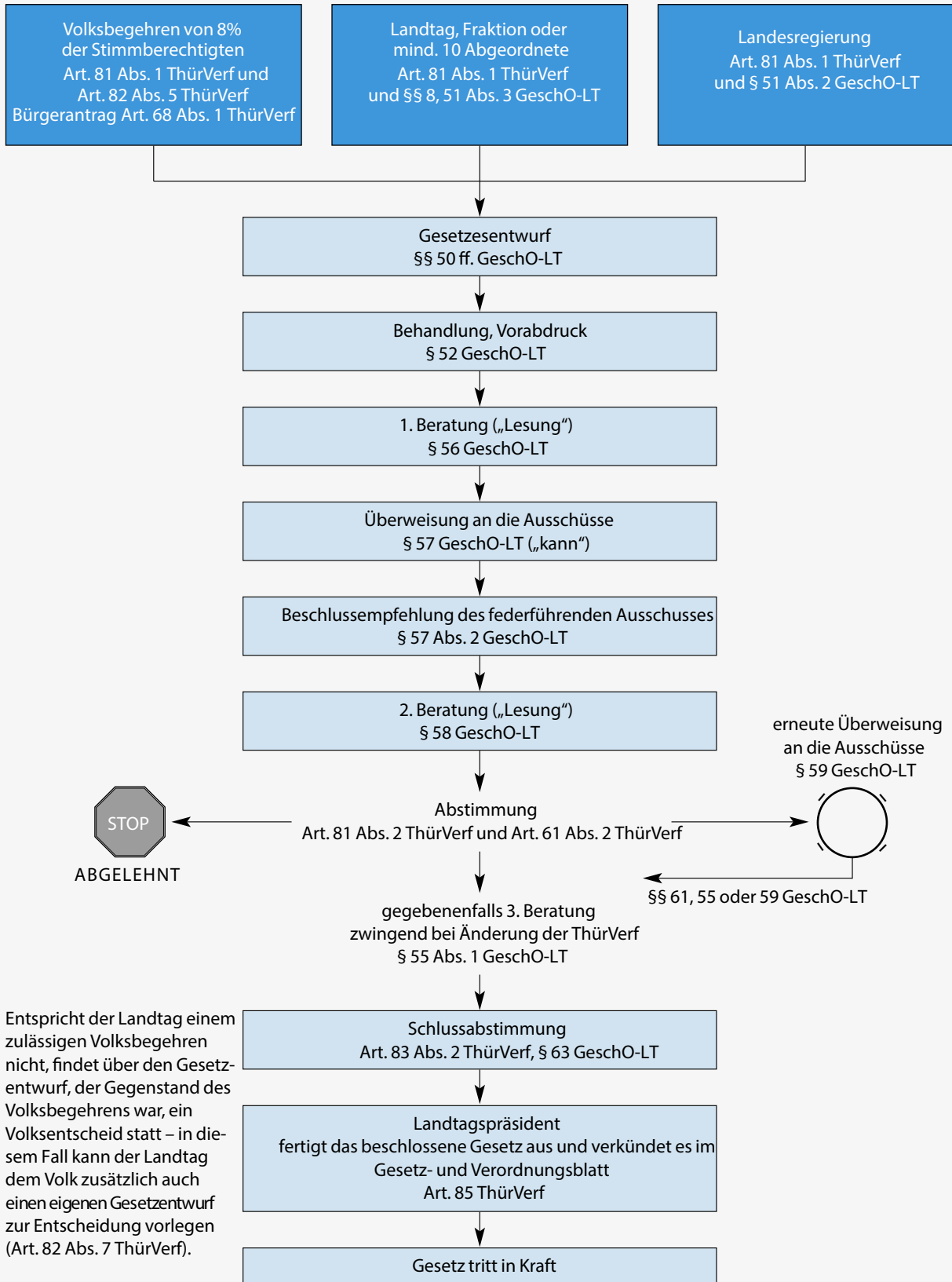
*Sowohl der Bund als auch die Länder haben in der Bundesrepublik Deutschland Gesetzgebungskompetenzen. Die Gesetzgebungsverfahren sind unterschiedlich ausgestaltet. Die Länder sind gem. Art. 70 GG grundsätzlich zuständig. Auch haben sie gem. Art. 71 GG Gesetzgebungsbefugnis, wenn sie durch Bundesgesetz ermächtigt sind. Auf den Gebieten der konkurrierenden Gesetzgebung sind sie zuständig gem. Art. 72 Abs. 1 GG, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat; gem. Art. 72 Abs. 2 GG, soweit der Bund nicht die Erforderlichkeit erklärt hat und gem. Art. 72 Abs. 3 GG im Bereich der Abweichungskompetenz.*

**MERKE:**

Die Gesetzgebung gliedert sich in drei Teile: in die Gesetzesinitiative, in den Gesetzesbeschluss und in die Verkündung der Gesetze. Die Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen, vom Landtagspräsidenten ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen verkündet.

Der Weg zur Verabschiedung eines Gesetzes

Abb. 39



## 5.2 Vollziehende Gewalt

Im Gegensatz zur Gesetzgebung, die hauptsächlich in den Händen des Bundes liegt, liegt bei der vollziehenden Gewalt das Schwergewicht bei den Ländern, beim Freistaat Thüringen. Die Landesregierung ist oberstes Organ der vollziehenden Gewalt (Art. 70 Abs. 1 ThürVerf).

Die vollziehende Gewalt liegt bei der Landesregierung und den Verwaltungsorganen (den ihr unterstellten Behörden, Art. 47 Abs. 2, Art. 90 ThürVerf). Daneben wird die vollziehende Gewalt auch von der kommunalen und anderen (z. B. Universitäten, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) Trägern der Selbstverwaltung (Art. 91, 93, 94 ThürVerf) ausgeübt.

**MERKE:**

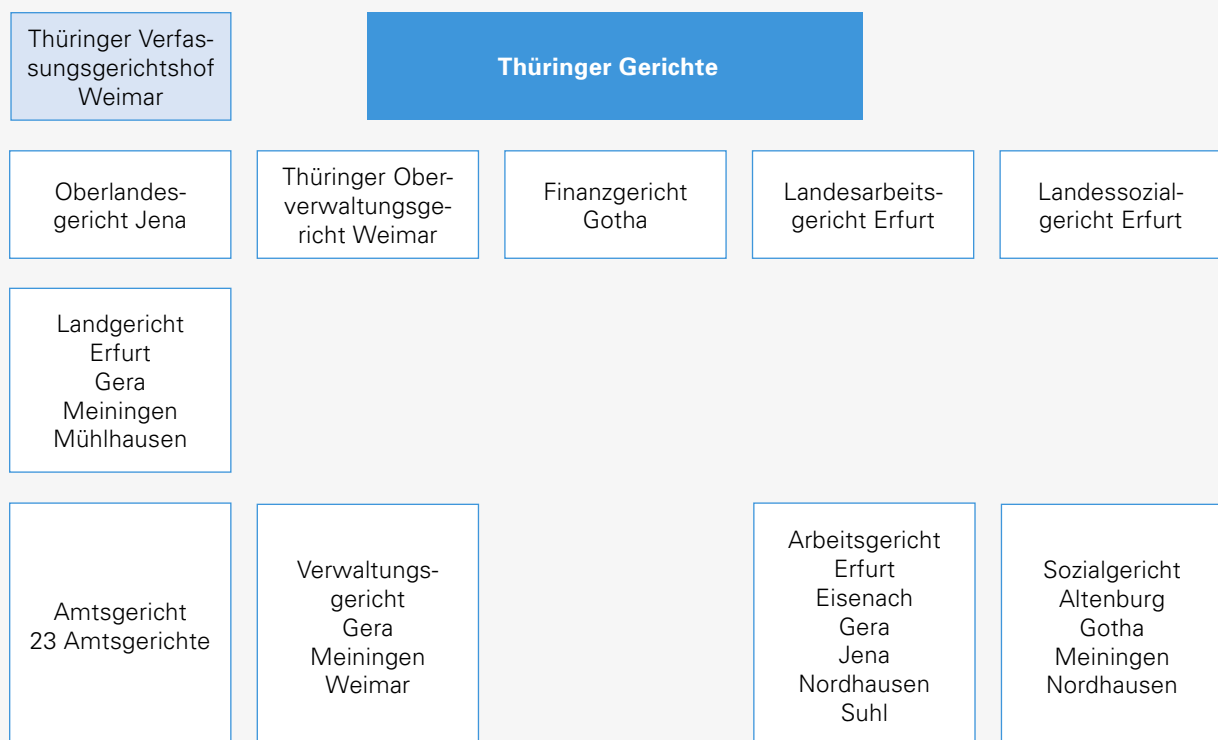
Die Landesregierung und die nachgeordneten Behörden üben die vollziehende Gewalt aus.

## 5.3 Rechtsprechung

Bei dieser Staatsfunktion hat sich der Bund nur die Errichtung der Bundesgerichte vorbehalten. In der Regel befassen sich diese Gerichte mit dem Rechtsmittel der Revision. Die Länder sind zuständig für die Errichtung der ersten Instanz (Klageinstanz) und zweiten Instanz (Berufungsinstanz); (vgl. Art. 47 Abs. 3, 86 Abs. 1 ThürVerf).

Die Struktur der Gerichtsbarkeit zeigt folgende Übersicht:

**Abb. 40**



Die Organisation der Gerichte ergibt sich aus den Gerichtsorganisationsgesetzen.

Die Richter sind persönlich und sachlich unabhängig (Art. 86 Abs. 2 ThürVerf). Sie sind keine Beamten und somit Weisungen der Regierung nicht unterworfen. Im Einzelnen wird die Rechtsstellung der Bundesrichter durch Bundesgesetz (vgl. Deutsches Richtergesetz), die der Richter in den Ländern durch Landesgesetz (Art. 89 Abs. 1 ThürVerf, Thüringer Richtergesetz) bestimmt.

### MERKE:

Die Rechtsprechung wird durch die Gerichte und damit durch sachlich und persönlich unabhängige Richter ausgeübt.

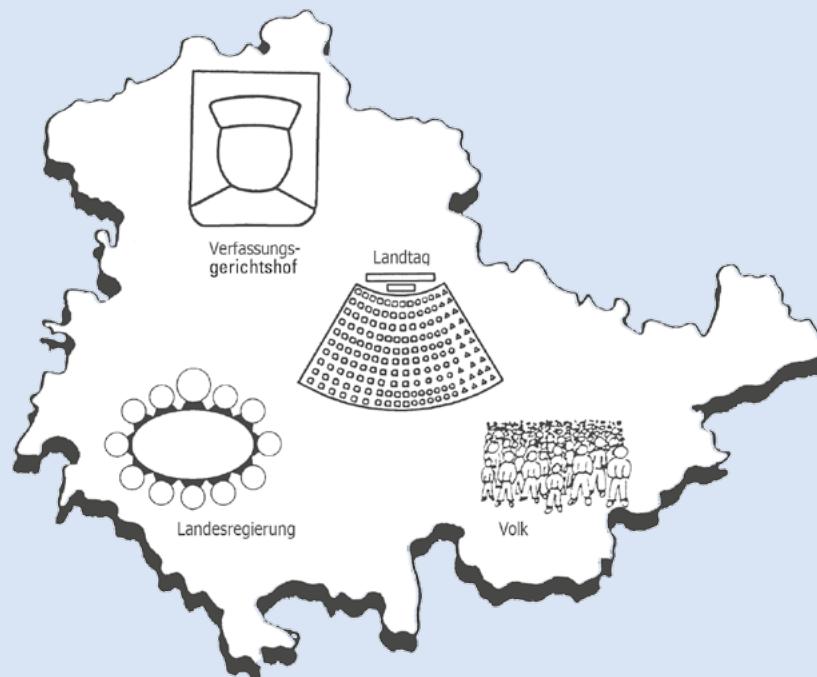
### Kontrollfragen:

64. Wer hat nach der Thüringer Verfassung das Recht der Gesetzesinitiative?
65. Hat der Landtag das ausschließliche Recht, Gesetze zu beschließen?
66. Wie hat die Thüringer Verfassung die unmittelbare Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung geregelt?
67. Mit welcher Mehrheit beschließt der Landtag Gesetze?
68. Wer übt in Thüringen die vollziehende Gewalt aus?
69. Wer ist zur Errichtung der Gerichte in Thüringen zuständig?

## 6. Staatsorgane

Der Staat als juristische Person des öffentlichen Rechts braucht Organe, die ihn vertreten. So kann man die Staatsorgane als unselbstständige Teile einer juristischen Person bezeichnen. In einer Demokratie werden diese Staatsorgane unmittelbar oder mittelbar vom Volk gewählt. Auch das Volk selbst nimmt Aufgaben als Staatsorgan wahr.

Abb. 41



## 6.1 Staatsvolk

Das Staatsvolk hat folgende Rechte:

- Wahl des Thüringer Landtags
- Volksbegehren, Volksentscheid, Bürgerantrag
- mittelbare Ausübung der Staatsgewalt
- sonstige verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger.

### 6.1.1 Wahl des Landtags

Die Vertretung des Staatsvolks in der Ausübung der Staatsgewalt liegt primär beim Thüringer Landtag. Er wird vom Volk unmittelbar gewählt (Art. 45, 48 Abs. 1 ThürVerf).

### 6.1.2 Volksbegehren, Volksentscheid und Bürgerantrag

Im Gegensatz zum Bundesvolk wirkt das Thüringer Volk direkt **und** indirekt bei der Gesetzgebung mit (vgl. hierzu unter dem Abschnitt „Gesetzgebung“).

### 6.1.3 Mittelbare Ausübung der Staatsgewalt

In folgenden Fällen übt das Volk über die Staatsorgane die Staatsgewalt (mittelbar) aus:  
**Legislative** – Durch den Thüringer Landtag erlässt das Staatsvolk Gesetze und übt die parlamentarische Kontrolle aus.

**Exekutive** – Die Organe der vollziehenden Gewalt werden unmittelbar oder mittelbar vom Landtag bestimmt (z. B. Wahl des Ministerpräsidenten durch den Landtag gem. Art. 70 Abs. 3 ThürVerf). Dadurch ist das Staatsvolk sowohl an der Bildung der Landesregierung als auch an der Ausübung der vollziehenden Gewalt mittelbar beteiligt.

**Judikative** – Auch hier übt das Staatsvolk mittelbar Staatsgewalt dadurch aus, dass der Landtag, also die Volksvertretung, die Mitglieder des Thüringer Verfassungsgerichtshofs wählt (Art. 79 Abs. 3 ThürVerf). Zahlreiche Bürger wirken darüber hinaus als Schöffen bzw. ehrenamtliche Richter unmittelbar an der Rechtsprechung der Thüringer Gerichte mit (Art. 86 ThürVerf).

### 6.1.4 Sonstige verfassungsmäßige Rechte der Staatsbürger

**Petitionsrecht** – Aufgrund dieses Rechts (vgl. Art. 14 ThürVerf) können sich alle Bewohner an die zuständigen Stellen oder an den Landtag mit Bitten und Beschwerden wenden. Dadurch können sich die Bewohner gegen staatliche Eingriffe zur Wehr setzen.

**Verfassungsbeschwerde** – Nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf können Bewohner Thüringens gegen Akte der öffentlichen Gewalt (Akte aller drei Funktionen der Staatsgewalt) den Thüringer Verfassungsgerichtshof anrufen, wenn sie sich in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlen.

**Grundrechte der Thüringer Landesverfassung** – Die Grundrechte der Thüringer Verfassung gelten neben den Grundrechten des Grundgesetzes, allerdings mit einer Einschränkung: Sie müssen mit den Grundrechten des Grundgesetzes übereinstimmen (Art. 142

GG). Übereinstimmung liegt vor, wenn ein und dasselbe Grundrecht inhaltsgleich sowohl im Grundgesetz als auch in der Thüringer Verfassung garantiert ist. Übereinstimmung besteht aber auch dann, wenn die Thüringer Verfassung ohne Widerspruch zum Grundgesetz einen weitergehenden Grundrechtsschutz gewährleistet. Zu beachten ist jedoch, dass solche Grundrechte durch (einfaches) Bundesrecht verdrängt werden können (Art. 31 GG).

Ebenso wie im Grundgesetz stehen die Grundrechte in der Thüringer Verfassung am Anfang der Verfassung. Dadurch wird auch in Thüringen hervorgehoben, dass Grundrechte die objektive Wertordnung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bilden.

Siehe dazu im Einzelnen unten im Kapitel 7.

## 6.2 Der Thüringer Landtag

Der Thüringer Landtag ist, wie der Bundestag, die Volksvertretung (vgl. Art. 45 und Art. 48 Abs. 1 ThürVerf). Er repräsentiert das Volk bei der Ausübung der Staatsgewalt. Als Parlament des Freistaats Thüringen wird er vom Volk auf fünf Jahre gewählt (vgl. Art. 50 Abs. 1 ThürVerf). Seine Hauptaufgabe ist die Gesetzgebung.

### 6.2.1 Zusammensetzung des Landtags

Der Landtag besteht grundsätzlich aus 88 Abgeordneten (vgl. § 1 Abs. 1 ThürLWG). Sie werden nach Art. 49 Abs. 1 ThürVerf in einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. (Das Wahlsystem ist eine kombinierte Mehrheits- und Verhältniswahl.)

### 6.2.2 Wahl der Abgeordneten

Die folgende Grafik zeigt, wem das Wahlrecht zum Thüringer Landtag – also das aktive und passive Wahlrecht – zusteht.

#### Wahlrecht:

Abb. 42	Aktives Wahlrecht	Passives Wahlrecht
	Art. 46 Abs. 1 ThürVerf.	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutscher i.S. Art. 116 GG</li> <li>• 18 Jahre alt</li> <li>• 3 Monate Aufenthalt in Thüringen</li> <li>• Nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen</li> </ul> <p>(§§ 13 und 14 ThürLWG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutscher i.S. Art. 116 GG</li> <li>• 18 Jahre alt</li> <li>• Mindestens 1 Jahr Aufenthalt in Thüringen</li> <li>• Nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen</li> </ul> <p>(§§ 16 und 17 ThürLWG)</p>

#### Wahl in Wahlkreisen und nach Landeslisten

Das gesamte Staatsgebiet wird in Wahlkreise eingeteilt. Nach § 1 Abs. 2 ThürLWG werden 44 Abgeordnete in den Wahlkreisen und 44 Abgeordnete aus Landeslisten gewählt. Die Einteilung des Wahlgebiets ergibt sich aus der Anlage zum ThürLWG (§ 2 Abs. 1 ThürLWG). Wahlvorschläge können von Parteien oder von Wahlberechtigten eingereicht werden (§§ 20 ff. ThürLWG).



### Stimmabgabe

Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der ersten Stimme wählt er den Wahlkreisabgeordneten (sog. Direktkandidat), mit der zweiten die Landesliste (§ 3 ThürLWG).

### Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand stellt nach Beendigung der Wahlhandlung fest, wie viele Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind (§ 37 ThürLWG). Das Gleiche gilt für das Briefwahlergebnis (§ 38 ThürLWG).

In den Wahlkreisen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen errungen hat (§ 4 ThürLWG). Nach § 5 ThürLWG ist für die Sitzverteilung im Thüringer Landtag das Ergebnis der Zweitstimme maßgebend. Hierbei werden allerdings nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben (Art. 49 Abs. 2 ThürVerf und § 5 Abs. 1 ThürLWG). Die Berechnung der Sitzverteilung erfolgt nach dem sog. „Hare-Niemeyer-Verfahren“ (§ 5 Abs. 5 ThürLWG).

### Berechnungsbeispiel:

#### (Sitzverteilung aufgrund der Zweitstimmen unter Berücksichtigung der 5 %-Klausel)

Abgegebene gültige Stimmen: 12.400

Zahl der zu vergebenden Sitze: 10

Partei A 6200 Stimmen

Partei B 4200 Stimmen

Partei C 2000 Stimmen

### Allgemeine Berechnungsformel

$$\frac{\text{Zahl der zu vergebenden Sitze} \times \text{Stimmzahl der Partei}}{\text{Gesamtzahl der Stimmen aller Parteien}}$$

Für jede Partei wird also berechnet

Partei A 5,0

Partei B 3,38

Partei C 1,61

Vor dem Komma ist abzulesen, wie viele Sitze jede Partei mindestens erhält. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden den Parteien in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile hinter dem Komma zugeteilt.

Endergebnis: Partei A 5 Sitze  
 Partei B 3 Sitze  
 Partei C 1 + 1 Sitze

Gemäß § 5 Abs. 6 ThürLWG verbleiben einer Partei die in den Wahlkreisen errungenen Sitze auch dann, wenn diese Anzahl höher als die Anzahl der Sitze aufgrund des Zweitstimmenergebnisses ist. Das sind dann die sog. Überhangmandate. Dies führt dann zur Vergabe von Ausgleichsmandaten. Die entstandenen Überhangmandate werden durch die Vergabe weiterer Mandate unter Berücksichtigung des Parteienproporztes ausgeglichen. Es wird die Gesamtzahl der Sitze der einzelnen Parteien solange vergrößert, bis sich der Parteienproporz nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung widerspiegelt (vgl. Rechenbeispiel zur Bundestagswahl).

**MERKE:**

Das Staatsvolk ist Träger der Staatsgewalt. Es übt die Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar über Staatsorgane aus.

## 6.2.3 Auflösung des Landtags

Der Thüringer Landtag wird auf fünf Jahre gewählt (Art. 50 Abs. 1 ThürVerf). Das ist die Regelwahldauer. Unter bestimmten Voraussetzungen endet die Wahlperiode jedoch vorzeitig, d. h. es kommt dann zu vorgezogenen Neuwahlen:

- Der Landtag kann seine Selbstauflösung auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen (Art. 50 Abs. 2 Nr. 1 ThürVerf).
- Der Landtag ist dann aufgelöst, wenn er nach einem erfolglosen Vertrauensantrag des Ministerpräsidenten nicht innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung über den Vertrauensantrag einen neuen Ministerpräsidenten wählt (Art. 50 Abs. Nr. 2 ThürVerf).

Zur Erinnerung: Das Grundgesetz sieht für die Auflösung des Bundestages auch nur zwei Möglichkeiten vor. Der Bundestag kann nur im Falle des Art. 63 Abs. 4 GG und Art. 68 GG vorzeitig aufgelöst werden. Eine Selbstauflösung des Bundestages sieht das Grundgesetz jedoch nicht vor.

## 6.2.4 Rechte der Abgeordneten

Die Rechte der Thüringer Abgeordneten entsprechen i. d. R. denen der Abgeordneten des Bundestages. Es sind dies folgende:

- Indemnität (Rede- und Äußerungsfreiheit) – Art. 55 Abs. 1 ThürVerf
- Immunität (Strafverfolgungsfreiheit) – Art. 55 Abs. 2 ThürVerf
- Zeugnisverweigerungsrecht – Art. 56 ThürVerf
- Urlaub (Wahlvorbereitungsurlaub) – Art. 51 Abs. 1 ThürVerf und § 3 ThürAbgG
- Kündigungsschutz – Art. 51 Abs. 2 ThürVerf und § 2 ThürAbgG
- Aufwandsentschädigung, Freifahrt – Art. 54 ThürVerf und §§ 3 ff. ThürAbgG

Diese Rechte der Abgeordneten dienen in erster Linie der Funktionsfähigkeit des Parlaments.

Nach Art. 53 Abs. 1 ThürVerf sind die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie verfügen über das so genannte freie Mandat. Wer zum Abgeordneten gewählt ist, erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Annahme der Wahl, er kann jederzeit auf sein Mandat verzichten (Art. 52 Abs. 1 und 2 ThürVerf).

## 6.2.5 Autonomie

Ähnlich wie der Bundestag verfügt der Thüringer Landtag über das Recht, sich selbst zu verwalten und sich damit eine Geschäftsordnung zu geben. Im Einzelnen sollen hier die wichtigsten Rechte genannt werden:

- Erlass einer Geschäftsordnung (Art. 57 Abs. 5 ThürVerf und Geschäftsordnung des Thüringer Landtags i. d. F. vom 7. Juli 1994, die grundsätzlich auch für die folgenden Wahlperioden gilt)
- Wahl des Präsidiums aus seiner Mitte (Art. 57 Abs. 1 ThürVerf)
- Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt im Landtagsgebäude (Art. 57 Abs. 3 ThürVerf)
- Fraktionsbildung (Art. 58 ThürVerf)
- Öffentlichkeit (Art. 60 ThürVerf)
- Beschlussfähigkeit und Mehrheitsentscheid (Art. 61 ThürVerf)
- Ausschussbildung (Art. 62 ThürVerf)
- Enquetekommissionen (Art. 63 ThürVerf)

## 6.2.6 Aufgaben des Landtags

Die wichtigsten Aufgaben des Landtags liegen in der Gesetzgebung. Daneben übt er jedoch auch die parlamentarische Kontrolle gegenüber der Exekutive und – im begrenzten Umfang – auch gegenüber der Judikative aus.

### **Gesetzgebung**

Die Zuständigkeit des Landtags im Rahmen der Gesetzgebung ist im Kapitel über die Staatsfunktionen bereits erörtert worden.

### **Parlamentarische Kontrolle**

Als Vertretung des Volkes kontrolliert der Landtag die Landesregierung. Die Thüringer Verfassung hat zu diesem Zweck dem Landtag folgende Rechte eingeräumt:

- Das Schicksal der Landesregierung hängt vom Landtag ab. Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten (Art. 70 Abs. 3 ThürVerf).
- Der Landtag kann die Landesregierung über das konstruktive Misstrauensvotum gegenüber dem Ministerpräsidenten stürzen (Art. 73 i. V. mit Art. 75 Abs. 2 ThürVerf).
- Ähnlich wie der Bundestag kann auch der Landtag die Anwesenheit von Regierungsmitgliedern in seinen Sitzungen verlangen (Art. 66 Abs. 1 ThürVerf – Zitierungsrecht).
- Der Landtag hat auch das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen (Art. 64 ThürVerf – Enqueterecht).
- Zur Unterstützung der parlamentarischen Kontrolle wird beim Landtag ein Datenschutzbeauftragter berufen (Art. 69 ThürVerf).
- Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung zu beantworten (sog. Interpellationsrecht) (Art. 67 Abs. 1 bis 3 ThürVerf).
- Die Landesregierung hat den Landtag z. B. über Gesetzentwürfe der Landesregierung zu unterrichten (Art. 67 Abs. 4 ThürVerf).
- Feststellung des Haushaltsplanes per Haushaltsgesetz (Art. 99 Abs. 1 ThürVerf – Budgetrecht).
- Entlastung der Landesregierung durch den Finanzminister (Art. 102 Abs. 1 ThürVerf – Rechnungslegung).

### **Einfluss auf die Rechtsprechung**

Durch die Wahl der Mitglieder des Thüringer Verfassungsgerichtshofs übt der Landtag eine gewisse Kontrolle über die Verfassungsgerichtsbarkeit aus (Art. 79 Abs. 3 ThürVerf).

#### **MERKE:**

Die wichtigsten Aufgaben des Landtags liegen in der Gesetzgebung und der parlamentarischen Kontrolle der Landesregierung.

## Kontrollfragen:

70. Welche unmittelbaren Aufgaben fallen dem Staatsvolk zu?
71. Inwieweit wirkt das Staatsvolk bei der Rechtsprechung mit?
72. In welchem Verhältnis stehen die Grundrechte der ThürVerf zum Bundesrecht?
73. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Wahlsystem für die Wahl der Landtagsabgeordneten und dem für die Wahl der Bundestagsabgeordneten?
74. In welchen Fällen endet die Wahlperiode des Landtags vorzeitig?
75. Worin liegt der Unterschied zwischen Indemnität und Immunität?
76. Was versteht man unter dem freien Mandat?
77. Was versteht man unter einem parlamentarischen Regierungssystem?

## 6.3 Die Landesregierung

### 6.3.1 Allgemeines

Der Aufgabenschwerpunkt der Landesregierung liegt in der Ausführung der Gesetze; sie ist also der vollziehenden Gewalt zuzuordnen. Sie ist gemäß Art. 70 Abs. 1 ThürVerf das oberste leitende und vollziehende Organ des Staates. Damit soll auch zum Ausdruck gebracht werden, dass sie neben der Verwaltung auch die politischen Geschäfte leitet (Gubernative). Sie wirkt aber auch, soweit es die Verfassung vorsieht, bei der Gesetzgebung mit. Näheres ergibt sich aus der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO).

#### **Beispiel:**

*Die Landesregierung hat das Recht, Gesetzesvorlagen einzubringen gemäß Art. 81 Abs. 1 ThürVerf.*

### 6.3.2 Zusammensetzung und Organisation

Nach Art. 70 Abs. 2 ThürVerf besteht die Landesregierung aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern; es werden auch Staatssekretäre ernannt (§ 10 Abs. 3 ThürGGO). Für die laufenden Geschäfte in seinem Geschäftsbereich wird der Minister durch den Staatssekretär vertreten (§ 1 Abs. 2 ThürGGO). Die Zahl der Geschäftsbereiche, also der Ministerien und ihre Abgrenzung, ist in der Verfassung nicht festgelegt. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Minister werden von der Landesregierung beschlossen (§ 1 Abs. 3 ThürGGO).

Die Landesregierung, als Kollegialorgan, wird als Kabinett bezeichnet.

Der Ministerpräsident ist der „Kopf“ der Landesregierung. Er ist der „erste Minister“ und bestimmt die Richtlinien der Politik, innerhalb derer die Minister ihren Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag leiten (Art. 76 Abs. 1 ThürVerf).

Verglichen mit dem Bundeskanzler und dem Bundespräsidenten vereinigt der Ministerpräsident nach der Verfassung des Freistaats Thüringen die Aufgaben beider Amtsträger in einer Person.

Folgende herausragende **Aufgaben sind dem Ministerpräsidenten** übertragen:  
*als Staatsoberhaupt:*

- Er vertritt Thüringen nach außen (Art. 77 Abs. 1 ThürVerf) und schließt Staatsverträge nach vorheriger Zustimmung des Landtags (Art. 77 Abs. 2 ThürVerf).
- Er übt das Begnadigungsrecht nach Art. 78 Abs. 2 ThürVerf aus.
- Er ernennt und entlässt die Minister (Art. 70 Abs. 4 ThürVerf).
- Er ernennt und entlässt die Beamten und Richter des Landes (Art. 78 Abs. 1 ThürVerf).

*als Regierungschef:*

- Er bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür gegenüber dem Landtag die Verantwortung (Art. 76 Abs. 1 ThürVerf).
- Er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte (Art. 76 Abs. 3 ThürVerf).
- Die von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwürfe leitet der Ministerpräsident dem Präsidenten des Landtags zu (§ 29 Abs. 1 ThürGGO).

### 6.3.3 Regierungsbildung und Auflösung

#### **Wie wird die Landesregierung gebildet?**

Im Hinblick auf das nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Freistaats Thüringen festgelegte Regierungssystem hängt nach Art. 70 ff. ThürVerf die Existenz der Landesregierung vom Parlament, also vom Landtag ab.

Die Bildung der Landesregierung vollzieht sich in zwei Schritten:

- Wahl des Ministerpräsidenten
- Ernennung der Minister

Zunächst wählt der Landtag den Ministerpräsidenten für die Dauer der laufenden Legislaturperiode, in der Regel also auf fünf Jahre. Erforderlich ist dazu die absolute Mehrheit. Wird diese auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend (Art. 70 Abs. 3 ThürVerf). Die Regierungsbildung wird mit der Ernennung der Minister durch den Ministerpräsidenten abgeschlossen (Art. 70 Abs. 4 ThürVerf). Der Landtag hat also auf das Amt der Minister keinen unmittelbaren Einfluss.

Da das Schicksal der Minister vom Amt des Ministerpräsidenten abhängt, sind diese in der Regel ebenfalls fünf Jahre im Amt (Art. 75 Abs. 2 ThürVerf).

#### **Unter welchen Voraussetzungen endet die Amtszeit der Landesregierung vorzeitig?**

Die Landesregierung und jedes ihrer Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären (Art. 75 Abs. 1 ThürVerf). Das Amt der Mitglieder endet mit dem Rücktritt der Landesregierung. Das Amt eines Ministers endet auch mit dem Rücktritt oder jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten (Art. 75 Abs. 2 ThürVerf).

*Einen solchen Wechsel im Amt des Ministerpräsidenten gab es im Laufe der ersten Legislaturperiode des Thüringer Landtags durch den Wechsel von Ministerpräsident Josef Duchac auf Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel mit dessen Wahl im Jahre 1992; sowie durch den Wechsel von Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel auf Ministerpräsident Dieter Althaus mit dessen Wahl im Jahre 2003*

Nach Art. 75 Abs. 2 ThürVerf endet die Amtszeit der Landesregierung, wenn die politischen Verhältnisse ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen ihr und dem Landtag unmöglich machen, also wenn die Vertrauensfrage (vgl. Art. 74 ThürVerf) des Minis-

terpräsidenten erfolglos war. Es kann dann zu vorgezogenen Neuwahlen kommen (Art. 50 Abs. 2 Nr. 2 ThürVerf).

Es kommt dann zu vorgezogenen Neuwahlen, wenn der Landtag nicht innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung über den Vertrauensantrag einen neuen Ministerpräsidenten gewählt hat.

Ähnlich wie das Grundgesetz sieht auch die Verfassung des Freistaats Thüringen ein konstruktives Misstrauensvotum vor. Danach kann gemäß Art. 73 ThürVerf der Landtag dem Ministerpräsidenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit absoluter Mehrheit einen Nachfolger wählt. Die Folge eines solchen Vertrauensentzugs ist die Beendigung der Amtszeit der gesamten Landesregierung, da mit der Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten auch das Amt der Minister endet (vgl. Art. 75 Abs. 2 ThürVerf).

### 6.3.4 Aufgaben

Der Landesregierung obliegen leitende und vollziehende Aufgaben. (vgl. Art. 70 Abs. 1 ThürVerf). Aufgrund ihrer leitenden Aufgabe hat die Landesregierung im Rahmen der Rechtsordnung alles zu tun, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Staatswesens zu gewährleisten.

#### **Die Hauptaufgaben sind u. a.**

- Beschluss über alle Gesetzesvorlagen, die dem Landtag unterbreitet werden
- Beschluss über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche
- Beschluss über den Abschluss von Staatsverträgen und die Stimmabgabe Thüringens im Bundesrat (Art. 76 Abs. 2 ThürVerf)
- Recht der Mitglieder der Landesregierung, an allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilzunehmen (Art. 66 Abs. 2 ThürVerf)
- Führung der gesamten Staatsverwaltung und Errichtung der staatlichen Behörden (Art. 90 ThürVerf)
- Dienstaufsicht durch jeden Minister über die Behörden seines Geschäftsbereiches (Art. 76 Abs. 1 ThürVerf)

#### **MERKE:**

Die Thüringer Landesregierung hat leitende und vollziehende Aufgaben. Sie gehört im Rahmen der Gewaltenteilung zur Exekutive. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Die gesamte Staatsverwaltung ist der Landesregierung und den einzelnen Ministern nachgeordnet.

## 6.4 Thüringer Verfassungsgerichtshof

Wie das Bundesverfassungsgericht für den Bereich des Bundes, so ist auch der Thüringer Verfassungsgerichtshof oberster Hüter der Verfassung des Landes. Er hat den Rang eines obersten Staatsorgans; dadurch wird seine besondere Stellung gegenüber anderen Gerichten und Behörden dokumentiert. Der Verfassungsgerichtshof ist als oberstes Gericht dazu berufen, das Verfassungsrecht bindend auszulegen und fortzubilden (vgl. Art. 79 ThürVerf).

Die Besonderheit seiner Entscheidungen besteht darin, dass sie für alle Thüringer Gerichte und Behörden bindend sind (§ 25 Abs. 1 ThürVerfGHG). Soweit Rechtsnormen für verfassungswidrig erklärt werden, sind die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs allgemein verbindlich und damit Gesetz im materiellen Sinne.

Haben Entscheidungen Gesetzeskraft, so sind diese vom Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen zu veröffentlichen (§ 25 Abs. 2 ThürVerfGHG).

## 6.4.1 Zusammensetzung

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat seinen Sitz in Weimar (§ 1 Abs. 1 ThürVerfGHG). Er besteht aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Der Präsident und zwei weitere Mitglieder müssen Berufsrichter sein. Drei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben (Art. 79 Abs. 2 ThürVerf i. V. § 2 ThürVerfGHG).

Der Präsident und die weiteren Mitglieder werden vom Landtag für die Dauer von sieben Jahren mit zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt (§ 3 Abs. 1 ThürVerfGHG), einmalige Wiederwahl ist möglich (§ 3 Abs. 2 ThürVerfGHG). Alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben (höchstens das 68. Lebensjahr) und das Wahlrecht zum Thüringer Landtag besitzen (§ 4 Abs. 1 ThürVerfGHG); sie dürfen weder dem Landtag oder der Landesregierung noch entsprechenden Organen des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Sie dürfen, außer als Richter oder Hochschullehrer, beruflich weder im Dienst des Landes noch einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts unter Aufsicht des Landes stehen (§ 4 ThürVerfGHG). Gem. § 9 ThürVerfGHG sind diese Richter ehrenamtlich tätig.

## 6.4.2 Aufgaben

In folgenden wesentlichen Fällen entscheidet der Verfassungsgerichtshof (vgl. Art. 80 ThürVerf und § 11 ThürVerfGHG):

- Verfassungsbeschwerden, die von jedermann erhoben werden können, der behauptet durch die Staatsgewalt in einem Grundrecht, grundrechtsgleichen Recht oder staatsbürgerlichen Recht verletzt zu sein.
- Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Verfassungsorganen (Organstreitigkeiten). Hierunter fällt z. B. eine Streitigkeit zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Landtag über den Umfang der Rechte des Ministerpräsidenten.
- Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen als abstrakte Normenkontrolle
- Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit der Verfassung auf Antrag eines Gerichts als konkrete Normenkontrolle
- Zulässigkeit eines Volksbegehrens
- Anfechtung der Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahl

## 6.4.3 Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht

Die Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder, also hier des Freistaats Thüringen, besteht selbstständig neben der Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes. Dies ergibt sich aus dem Bundesstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

Was folgt daraus?

Grundsätzlich kann z. B. eine in Thüringen wohnende Person, die sich in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus der Verfassung des Freistaats Thüringen von einer Behörde verletzt fühlt, nach Erschöpfung des Rechtswegs und unter Einhaltung der gesetzlichen Einlegungsfrist, sowohl den Thüringer Verfassungsgerichtshof als auch – sogar gleichzeitig – das Bundesverfassungsgericht anrufen. Gegenüber dem Verfassungsgerichtshof

kann sie allerdings nur eine Verletzung eines nach der Thüringer Verfassung, gegenüber dem Bundesverfassungsgericht nur die Verletzung eines nach dem Grundgesetz verbürgten Grundrechts geltend machen.

**Beispiel:**

*Rudi Ratlos will einen Neubau auf seinem Grundstück errichten. Die Stadt Erfurt versagt die Baugenehmigung. Die verwaltungsgerichtlichen Rechtsmittel führen zu keinem Erfolg. Macht Ratlos nun geltend, dass er sich durch die Versagung der Baugenehmigung in seinem Eigentumsrecht nach Art. 34 Abs. 1 ThürVerf verletzt fühlt, so kann er Verfassungsbeschwerde gem. Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf einlegen. Er kann sich auch gleichzeitig mittels Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG an das Bundesverfassungsgericht wenden und geltend machen, dass er sich durch den Verwaltungsakt auch in seinem Grundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG verletzt fühlt.*

Entscheidungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs können durch das Bundesverfassungsgericht nachgeprüft werden.

**MERKE:**

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof ist Hüter der Verfassung des Freistaats Thüringen. Seine Entscheidungen binden die Verfassungsorgane des Landes, alle Behörden und Gerichte in Thüringen.

Die verfassungsmäßigen Rechtsbehelfe nach der Thüringer Verfassung und dem Grundgesetz stehen grundsätzlich selbstständig nebeneinander.



<b>„Wissen Sie es?“ (multiple-choice-Methode)</b> Kreuzen Sie die richtigen Antworten an!	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	78. Träger der Staatsgewalt in Thüringen ist a) das Volk b) eine Partei c) eine Einzelperson
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	79. Das Thüringer Staatsgebiet gliedert sich in a) Länder b) Landkreise c) Gemeinden und Gemeindeverbände
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	80. Der in Art. 44 Abs. 1 ThürVerf verwendete Begriff „Freistaat“ bedeutet a) Thüringen ist eine Monarchie b) Thüringen ist eine Demokratie c) Thüringen ist eine Republik
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	81. Gesetzgeber in Thüringen ist a) das Volk b) das Parlament c) die Landesregierung
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	82. In Thüringen werden Gesetze beschlossen a) von den Landkreisen b) vom Landtag c) vom Landeskabinett d) vom Volk
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	83. Die vollziehende Gewalt wird in Thüringen ausgeübt a) vom Landtag b) vom Volk c) von der Landesregierung und der Verwaltung
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	84. Die Thüringer Landtagsabgeordneten werden gewählt in a) einer reinen Mehrheitswahl b) einer reinen Verhältniswahl c) einer personalisierten Verhältniswahl
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	85. Die Legislaturperiode des Thüringer Landtages endet vorzeitig, wenn a) sich der Landtag selbst auflöst b) der Ministerpräsident die Auflösung verkündet c) die Vertrauensfrage erfolglos ist d) nie
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	86. Der Thüringer Ministerpräsident wird gewählt a) vom Volk b) vom Landtag c) von den Parteien
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	87. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof ist a) ein Berufungsgericht b) ein Verfassungsorgan c) ein Rechtsprechungsorgan

## 7. Grundrechte

### 7.1 Allgemeines

Sowohl das Grundgesetz als auch die Thüringer Verfassung enthalten umfangreiche Grundrechtskataloge. Dabei handelt es sich um unterschiedliche Rechte. Zwar geht es bei inhaltsgleichen Grundrechten um den Schutz identischer Interessen, um den Schutz desselben Schutzgutes also. Die Rechte beziehen sich jedoch auf unterschiedliche Rechtsverhältnisse. Namentlich sind der Bund und seine Organe nicht Adressaten der Landesgrundrechte.

Würden auch im Bereich des Grundrechtsschutzes die allgemeinen Regelungen über den Vorrang des Bundesrechtes Anwendung finden, so wären die Landesgrundrechte, und damit der Erste Teil der Thüringer Verfassung, weitgehend Makulatur. Um dies zu vermeiden, bestimmt Art. 142 GG, dass ungeachtet des Art. 31 GG Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft bleiben, als sie in Übereinstimmung mit den Art. 1 bis 18 GG Grundrechte gewährleisten. Sein Zweck ist es vor allem, den landesverfassungsrechtlichen Grundrechtsstandard als Maßstab für die Verfassungsgerichte der Länder zu erhalten.

Art. 142 GG stellt damit eine Ausnahmeregelung gegenüber Art. 31 GG dar, der wie dargelegt, grundsätzlich auch für inhaltsgleiches Landes- und Landesverfassungsrecht gilt. Gegenüber Art. 31 GG ist er *lex specialis*.

Art. 142 GG ist grundsätzlich weit auszulegen (BVerfGE 96, 345 [364]). Trotz der Formulierung vom in Kraft „bleiben“ findet er auch auf solche Landesgrundrechte Anwendung, die bei Inkrafttreten des Grundgesetzes noch nicht galten, also insbesondere auch auf die Grundrechte der Thüringer Verfassung, die es erst seit 1993 gibt. Über den Wortlaut hinaus bezieht sich Art. 142 GG ferner auch auf andere als die in den Art. 1 bis 18 GG verbrieften Grundrechte – auf Art. 19 Abs. 4 GG etwa oder auf die Justizgrundrechte (Art. 101, 103 f. GG) [BVerfGE 22, 267 (271)].

#### **Grundrechte haben unterschiedliche Funktionen:**

Zum einen sichern und schützen sie eine Sphäre des Einzelnen, in die der Staat grundsätzlich nicht eingreifen darf (Abwehrrechte).

#### **Beispiel**

*Jeder Bürger hat das Recht, sich mit anderen ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln (Art. 10 Abs. 1 ThürVerf). Der einzelne Versammlungsteilnehmer darf gegen staatliche Eingriffe in dieses Versammlungsrecht ggf. Rechtsschutz in Anspruch nehmen (Art. 42 Abs. 5 ThürVerf). Allerdings darf der Staat das Versammlungsrecht nach Maßgabe des Versammlungsgesetzes beschränken (Art. 10 Abs. 2 ThürVerf).*

Zum anderen können Grundrecht dem Einzelnen aber auch Ansprüche auf bestimmte Leistungen garantieren (Leistungs- bzw. Teilhaberechte bzw. soziale Grundrechte).

#### **Beispiel**

*Das Land und seine Gebietskörperschaften sichern allen im Notfall ein Obdach (Art. 16 ThürVerf).*

Private werden durch die Grundrechte der Thüringer Verfassung nur im Ausnahmefall verpflichtet. Das betrifft etwa den Fall der mit unmittelbarer Drittwirkung versehenen

Koalitionsfreiheit gem. Art. 37 ThürVerf oder den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch gemäß Art. 6 Abs. 4 ThürVerf.

Eine Besonderheit des Auskunftsanspruchs nach Art. 6 Abs. 4 ThürVerf liegt darin, dass er zumindest dem Wortlaut nach nicht nur öffentliche Stellen verpflichtet, sondern alle Inhaber von Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten, d. h. auch Private.

Die sog. „Grundrechtsfähigkeit“ bezeichnet die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein. Nach ihrem Wesen sind folgende Arten von Grundrechten zu unterscheiden:

**Menschenrechte**, deren Träger jedermann sein kann (z. B. Art. 3 Abs. 1 ThürVerf: Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit).

**Bürgerrechte** stehen nur Deutschen (im Sinne des Art. 104 ThürVerf, Art. 116 GG) zu (z. B. das Versammlungsrecht nach Art. 10 ThürVerf).

Die Grundrechte gelten grundsätzlich auch für inländische juristische Personen des Privatrechts (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.), Art. 42 Abs. 2 ThürVerf.

Alle drei Funktionen der Staatsgewalt des Freistaats Thüringen haben selbstverständlich auch die Grundrechte des Grundgesetzes zu beachten (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). Die Thüringer Verfassung wiederholt nicht nur den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes; sie enthält vielmehr darüber hinausgehende Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte (vgl. auch Art. 142 GG).

## 6.2 Einzelne Grundrechte

### 6.2.1 Menschenwürde

Der Schutz der Menschenwürde beansprucht unter allen Grundrechten den höchsten Wert (Art. 1 Abs. 1 ThürVerf). Der Mensch darf keiner (hoheitlichen) Behandlung ausgesetzt werden, die ihn zu einem bloßen Objekt herabwürdigt (z. B. Folter, Sklaverei). Entscheidend kommt es darauf an, was der Einzelne selbst empfindet. Übertriebene Empfindlichkeiten sind nicht geschützt.

Legislative, Exekutive und Judikative sind verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Diese Pflicht sowie das Recht des Einzelnen auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 3 Abs. 1 S. 1 ThürVerf) verbürgt auch einen individuellen Anspruch gegenüber dem Staat auf ein Existenzminimum, das ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht.

### 6.2.2 Gleichheitsrechte

Die in der Thüringer Verfassung verbrieft Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 2 Abs. 1 ThürVerf, Art. 3 Abs. 1 GG) darf nicht mit absoluter Gleichmacherei verwechselt werden. Vielmehr besagt dieses Grundrecht, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Verboten ist vor allem ein willkürliches Verhalten der Legislative, Exekutive und Judikative, das der sachlichen Rechtfertigung entbehrt.

Gleich sind alle Menschen bei der Anwendung des Rechts zu behandeln. Das bedeutet etwa, dass gleich gelagerte Sachverhalte zu gleichartigen Behörden- oder Gerichtsent-

scheidungen führen müssen. Die vom Parlament beschlossenen Gesetze binden Verwaltung und Rechtsprechung (Art. 47 Abs. 4 ThürVerf, Art. 20 Abs. 3 GG).

Die Thüringer Verfassung enthält einige weitere Differenzierungen des Gleichheitssatzes: die Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Art. 2 Abs. 2 ThürVerf), Diskriminierungsverbote (Art. 2 Abs. 3 ThürVerf), die bildungspolitische Chancengleichheit (Art. 20 Satz 2 ThürVerf) und die Wahlgleichheit (Art. 46 Abs. 1 ThürVerf).

### 6.2.3 Freiheitsrechte

Gleichheit wäre ohne die Freiheit, sie zu verwirklichen, nur wenig wert. Die Verfassung sieht daher eine ganze Reihe fundamentaler Freiheitsgrundrechte vor.

Dem Schutz der Persönlichkeitssphäre dient in erster Linie das Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 3 Abs. 1 S. 2, Art. 4 ThürVerf). Einschränkungen der persönlichen Freiheit bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 4 Abs. 1 ThürVerf), ggf. auch einer richterlichen Entscheidung (Art. 4 Abs. 3, 4 ThürVerf). Die Persönlichkeit und den privaten Lebensbereich (wie z. B. personenbezogene Daten) darf nicht nur jeder grundsätzlich frei entfalten (Art. 3 Abs. 2 ThürVerf), sie sind darüber hinaus zu achten und zu schützen (Art. 6 ThürVerf).

Weltanschauliche und religiöse Freiheit garantieren die Art. 39 bis 41 ThürVerf.

Die Garantie der Freizügigkeit ist ein Bürgerrecht (Art. 5 ThürVerf). Es gestattet jedem Deutschen, an jedem Ort im Freistaat Thüringen bzw. in der Bundesrepublik Deutschland Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen.

Art. 8 ThürVerf gibt jedermann das Recht auf Unverletzlichkeit seiner Wohnung. Durchsuchungen sowie andere Eingriffe und Beschränkungen sind nur nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2, 3 ThürVerf bzw. Art. 13 GG zulässig.

Die Beteiligung aller, insbesondere aller Bürger, an der Mitgestaltung des politischen Lebens hebt Art. 9 ThürVerf hervor. Ergänzt wird dieses Grundrecht durch die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit (Art. 10 ThürVerf), auf Meinungsfreiheit (Art. 11 ThürVerf), auf Bildung politischer Vereinigungen (Art. 13 Abs. 1 ThürVerf) und das Petitionsrecht (Art. 14 ThürVerf).

Die Freiheit der öffentlichen Meinung findet ihre Ausgestaltung in der Freiheit von Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien. Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 ThürVerf enthalten hierzu grundrechtliche Regelungen, die eine Meinungsvielfalt in Freiheit sichern sollen.

Zu den wirtschaftlichen Freiheitsrechten enthält die Thüringer Verfassung mehrere Artikel: Eigentum und Erbrecht werden garantiert (Art. 34 ThürVerf). Die Freiheit der Erwerbstätigkeit (Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte) schützt Art. 35 ThürVerf. Der Art. 37 ThürVerf gewährleistet die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit, wie z. B. die Bildung und Betätigung freier Gewerkschaften; Abs. 2 garantiert das Recht, Arbeitskämpfe zu führen, und hierbei insbesondere das Streikrecht.

## 6.3 Grundrechtsschranken

Kein Grundrecht gilt schrankenlos. Würden die Menschen ihre Grundrechte ohne Rücksicht auf andere und das Gemeinwesen, das sie ihnen garantiert, ausüben, wären Chaos und Anarchie vorprogrammiert.

Einige Grundrechte beinhalten **verfassungsunmittelbare Schranken**.

### **Beispiel**

*Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit ist nur geschützt, wenn die Versammlung friedlich und unbewaffnet abläuft (Art. 10 Abs. 1 ThürVerf).*

Eine andere Gruppe von Grundrechten unterliegt sog. **Gesetzesvorbehalten**.

### **Beispiel**

*Die Fortbewegungsfreiheit der Person kann aufgrund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen eingeschränkt werden (Art. 4 Abs. 1 ThürVerf).*

Auch soweit Grundrechte nicht unter einem Gesetzesvorbehalt stehen, gelten für sie sog. **verfassungsimmanente Schranken** (innewohnende, selbstverständliche Einschränkungen).

### **Beispiel**

*Es dürfen weder Rechte anderer noch darf gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen werden. Dieser Grundsatz, der sich in Art. 3 Abs. 2 ThürVerf findet, gilt für alle an sich uneinschränkbaren Grundrechte.*

### **Kontrollfragen:**

88. Wie setzt sich der Thüringer Verfassungsgerichtshof zusammen?
89. Der in Sömmerda wohnende Robert Krumm fühlt sich durch Teile der Straßenverkehrsordnung (z. B. Gurtpflicht) in seinem Grundrecht auf Handlungsfreiheit nach Art. 3 Abs. 2 ThürVerf verletzt. Welche verfassungsrechtlichen Möglichkeiten hat er, gegen diese Bestimmung vorzugehen?
90. Was sind Organstreitigkeiten?
91. Was sind Normenkontrollen?
92. Nennen Sie drei Beispiele für Freiheitsgrundrechte der Thüringer Verfassung!



## D Klausurentraining I – Wissensfragen

### Aufgabe 1:

Am 14. September 2014 fanden in Thüringen die letzten Landtagswahlen statt.

- 1.1 Wer hat diesen Termin festgelegt?
- 1.2 Wie viele Abgeordnete werden in den Thüringer Landtag gewählt?
- 1.3 Nach welchem Wahlsystem wird in Thüringen gewählt? Beschreiben Sie dieses!
- 1.4 Wie kommt es nach der Landtagswahl in Thüringen zur Regierungsbildung?
- 1.5 Die regelmäßige Legislaturperiode beträgt in Thüringen 5 Jahre. Kann es vor Ablauf der 5 Jahre zu „vorgezogenen“ Neuwahlen kommen?
- 1.6 Auch in Thüringen existiert das „Parlamentarische Regierungssystem“. Was bedeutet das? Zeigen Sie dieses Regierungssystem an drei Beispielen auf!

### Aufgabe 2:

Welche in Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätze ordnen Sie die nachfolgend aufgeführten Begriffe, Feststellungen, Prinzipien und Artikel des GG zu? (Eine Begründung ist nicht erforderlich).

- 2.1 Art 30 GG
- 2.2 Meinungsfreiheit
- 2.3 Gewaltenteilung
- 2.4 Parteienpluralismus
- 2.5 Art. 38 Abs. 1 GG
- 2.6 Keine Strafe ohne Gesetz
- 2.7 Art. 19 Abs. 2 GG
- 2.8 Gewährleistung von Grundrechten
- 2.9 Art. 42 Abs. 2 GG
- 2.10 Art. 20 Abs. 3 GG

### Aufgabe 3:

Vor geraumer Zeit hat sich die XY-Partei gegründet. Eines ihrer Ziele ist eine „grundlegende Staatsreform“. Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern soll neu geordnet werden. Die Länder sollen in ihren bisherigen Grenzen erhalten bleiben, jedoch in Verwaltungsbezirke umgewandelt werden, sodass die Landesparlamente überflüssig wären.

#### Frage:

Könnte die Bundesrepublik Deutschland unter Beibehaltung der Gebietsgrenzen der bisherigen Länder durch Bundesgesetz neu strukturiert werden?

**Aufgabe 4:**

Felix Falk hat sich mit dem Parteiprogramm der XY-Partei auseinandergesetzt und ist der Meinung, diese Partei sei verfassungswidrig und sollte von der Bundesregierung verboten werden.

**Frage:**

Könnte ein Parteiverbot von der Bundesregierung ausgesprochen werden?

**Aufgabe 5: Stellen Sie fest, ob die nachfolgenden Aussagen zutreffen sind:**

ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.1 Der Bundestag gehört der Exekutive an.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.2 Der Bundesgerichtshof ist ein oberstes Bundesorgan.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.3 Die Bundesregierung gehört der Exekutive an.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.4 Der Thüringer Landtag gehört der Legislative an.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.5 Das Verwaltungsgericht Weimar gehört der Exekutive an.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.6 Das Bundesverfassungsgericht gehört der Judikative an.
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.7 Die Thüringer Landesregierung ist der Legislative zuzuordnen.

**Aufgabe 6:**

Seit Jahren wird darüber diskutiert, dass die Schulabschlüsse in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich ausfallen. Ein einheitlicher Maßstab lässt sich nicht feststellen. Hochschulprofessor Bernd Besser vertritt die Meinung, dass dieses Dilemma dadurch beseitigt werden kann, indem ein neues Bundesschulministerium errichtet wird.

**Fragen:**

- 6.1 Wäre die Errichtung eines Bundesschulministeriums verfassungsgemäß?
- 6.2 Falls nein, könnte das GG entsprechend geändert werden?

**Aufgabe 7:**

Nachdem es in der Bundesrepublik Deutschland in der jüngeren Vergangenheit wiederholt zu schweren Terroranschlägen auf Bahnhöfen, Flughäfen und anderen öffentlichen Einrichtungen kommt erhält § 211 Abs. 1 StGB folgende Fassung:

**„Der Mörder wird mit der Todesstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.“**

Der tatverdächtige Terrorist Theo Toll sitzt in Untersuchungshaft. Gegen ihn wird Anklage wegen Mordes erhoben.

**Frage:**

Könnte Theo Toll aufgrund des neuen § 211 Abs. 1 StGB zum Tode verurteilt werden?



**Aufgabe 8:**

Art. 12 Abs. 1 GG garantiert die Berufsfreiheit, steht aber unter einem Regelungsvorbehalt. Für Regelungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gilt in besonderem Maß der rechtsstaatliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu die sog. „3-Stufentheorie“ entwickelt.

**Aufgabe:**

Entscheiden Sie, welche der folgenden Aussagen zutreffend sind (eine Begründung ist nicht erforderlich):

**8.1 Bei Beschränkungen der Berufsausübung (Ausübungsregelung Stufe 1)**

ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.1.1 können Zweckmäßigkeitserwägungen berücksichtigt werden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.1.2 hat der Gesetzgeber kein Ermessen,
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.1.3 muss das eingesetzte Mittel geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen,
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.1.4 muss immer diejenige Form des Eingriffes gewählt werden, die das Grundrecht am wenigsten einschränkt.

**8.2 Subjektive Zulassungsvoraussetzungen (Stufe 2) sind nur zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes zulässig. Danach kann zulässigerweise die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit von persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten abhängig gemacht werden bei**

ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.1 Handwerkern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.2 Ärzten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.3 Zahnärzten
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.4 Steuerberatern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.5 Handelsvertretern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.6 Omnibusfahrern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.7 Rechtsanwälten,
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.8 Haushaltshilfen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.9 Lehrern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.10 Altenpflegern
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.11 Journalisten.

8.3 Objektive Zulassungsvoraussetzungen (Stufe 3), also Voraussetzungen, die nichts mit der persönlichen Qualifikation zu tun haben sind zulässig		
ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.3.1 aus Gründen des Konkurrenzschutzes
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.3.2 zur allgemeinen wirtschafts- und verkehrspolitischen Planung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.3.3 im Interesse der Volksgesundheit
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.3.4 zur Minderung der Arbeitslosigkeit

## E Klausurentraining II – Sachverhalte

Sachverhalt 1:
<p>Angesichts der angespannten Haushaltslage beim Bund und bei den Ländern finden erneut bundespolitische Diskussionen um die Erhebung einer „Reichensteuer“ statt.</p> <p><b>Fragen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1 Ist der Bund überhaupt für eine solche gesetzliche Regelung zuständig?</li> <li>1.2 43 Bundestagsabgeordnete aus unterschiedlichen Fraktionen beabsichtigen einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen. Ist dies zulässig? (Hinweis: Der Bundestag besteht derzeit aus 709 Abgeordneten!)</li> <li>1.3 Mit welcher Mehrheit könnte der Bundestag ein solches Gesetz beschließen?</li> <li>1.4 Könnte der Bundesrat das Zustandekommen dieses Gesetzes verhindern?</li> </ol>

Sachverhalt 2:
<p>Im Rahmen einer politischen Diskussion über eine erneute Reform des Grundgesetzes wurde u. a. die Frage erörtert,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1 ob es nicht zweckmäßig sei, die bisherige Legislaturperiode von vier auf sechs Jahre zu verlängern.</li> <li>2.2 Einer der Diskussionsteilnehmer, der sich sehr für eine Verlängerung der Legislaturperiode einsetzte, hielt es sogar für angebracht, diese Verlängerung schon für die laufende Legislaturperiode durchzusetzen.</li> <li>2.3 Darüber hinaus schlug er vor, hierüber einen Volksentscheid herbeizuführen.</li> <li>2.4 Eine andere Diskussionsteilnehmerin meinte sogar, das deutsche Volk solle das Gesetzesinitiativrecht und ein Gesetzesbeschlussrecht erhalten.</li> </ol> <p><b>Aufgabe:</b> Prüfen Sie, ob sich die in der Diskussion aufgeworfenen Überlegungen verfassungsrechtlich verwirklichen lassen!</p>

**Sachverhalt 3:**

Erich Engel ist entrüstet. Er hat von der Universität Jena ein Schreiben erhalten, wonach sein Antrag auf Zulassung zum Studium im Fach „Hauswirtschaftswissenschaften“ abgelehnt wurde. In der Begründung wurde angeführt, dass dieser Studiengang ausschließlich Frauen vorbehalten ist.

In der „Thüringer Landeszeitung“ entdeckt Erich Engel eine Annonce über den Verkauf eines Motorrades der Marke „Blitzschnell“. Der Preis von 2.800 Euro erscheint ihm angemessen. Er ruft unter der angegebenen Handynummer an und erfährt von der Eigentümerin, dass sie mit Männern nach zahlreichen schlechten Erfahrungen nichts mehr zu tun haben möchte. Außerdem hält sie Männer im Straßenverkehr für eine ständige Gefahr für die Allgemeinheit, und sie wird das Motorrad nur an eine Frau verkaufen, auch wenn sie nur 2.200 Euro dafür erhält.

Durch diese Vorfälle fühlt sich Erich Engel ungerecht behandelt und in seinem Grundrecht auf Gleichbehandlung von Mann und Frau verletzt.

**Fragen:**

- 3.1 Welche Bedeutung haben Grundrechte im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland?
- 3.2 Ist Erich Engel durch das Schreiben der Universität Jena in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 2 GG verletzt?
- 3.3 Ist Erich Engel durch die Weigerung der Eigentümerin des Motorrades, ihm dieses zu verkaufen, in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 2 GG verletzt?
- 3.4 Welche Möglichkeit hat Erich Engel, sich gegen eine Grundrechtsverletzung zu wehren und hätte er damit Aussicht auf Erfolg?

**Sachverhalt 4:**

**Aus der Tagespresse:**

„Die Bundesfamilienministerin brachte ein Änderungsgesetz zum BGB – ein Einspruchsgesetz – im Deutschen Bundestag ein. Dieser fasste den Gesetzesbeschluss mit der erforderlichen absoluten Mehrheit. Der Bundesrat stimmte diesem Änderungsgesetz nicht zu. Trotzdem zeichnete der Bundespräsident das Änderungsgesetz gegen und verkündete es in der „Bild-Zeitung“.

**Aufgabe:**

Alle im Presstext enthaltenen Unrichtigkeiten sind aufzuzeigen und richtig zu stellen!

### Sachverhalt 5:

Im oberbayerischen Ort Oberschönbach will die gerade gegründete rechtsgerichtete Bürgerinitiative „DdD“ („Deutschland den Deutschen“) ihren Gründungsdelegiertentag im Gasthof „Zur Linde“ abhalten. Gastredner ist der NPD-Landtagsabgeordnete Josef Huber. Vor Beginn des Delegiertentages soll ein Protestmarsch unter dem Motto „Ausländer raus aus dem schönen Bayern“ vom Bahnhof zur 2 km entfernten Gaststätte stattfinden, wo ca. 5.000 rechtsgerichtete Personen aus Bayern, Thüringen und sogar aus Österreich erwartet werden. Eine Abschlusskundgebung vor der Gaststätte soll die Delegierten auf ihren Delegiertentag einschwören. Wegen einer ebenfalls angemeldeten Gegendemonstration mit etwa 3.000 Personen erwartet die Polizei heftige Ausschreitungen.

Wegen dieses Sachverhalts fordert ein Leser des „Bayern-Echo“ in einem Leserbrief

- 5.1 den Landesdelegiertentag im Gasthof „Zur Linde“ sowie
- 5.2 den Aufzug und die Abschlusskundgebung unter freiem Himmel

zu verbieten.

#### **Aufgabe:**

Nehmen Sie zu den obigen Forderungen verfassungsrechtlich Stellung!

### Sachverhalt 6:

Der Freistaat Thüringen erlässt ein formell verfassungsgemäßes Gesetz, wonach das Reiten im Walde nur auf solchen Wegen gestattet ist, die ausdrücklich als Reitwege gekennzeichnet sind. Damit sollen Wanderer vor einem Zusammentreffen mit Pferden geschützt werden. Dr. Bergmeister ist begeisterter Reiter. Er fühlt sich durch die gesetzliche Regelung in seinen Grundrechten verletzt. Kurz nach der Verkündung des Gesetzes erhebt Dr. Bergmeister Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

#### **Aufgabe:**

Prüfen Sie, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist!

F Antworten zu den Kontrollfragen

<b>„Wissen Sie es?“ (multiple-choice-Methode)</b> Kreuzen Sie zu den nachfolgenden Fragen die Antwortkästchen an:	
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p><b>zu 1.</b> Woraus besteht nach Georg Jellinek ein Staat?</p> <p>a) aus Regierung, Präsident und einer Verwaltung</p> <p>b) aus einem Gebiet mit einer Verfassung und Gesetzen</p> <p>c) aus Legislative, Exekutive und Judikative</p> <p>d) aus Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk</p> <p>e) aus Staatenverbindungen</p> <p>f) aus dem Gesamtstaat und Gliedstaaten</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>
<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>zu 2.</b> Nach welchen Prinzipien kann die Staatsbürgerschaft erworben werden?</p> <p>a) Territorialprinzip</p> <p>b) Offenkundigkeitsprinzip</p> <p>c) Repräsentationsprinzip</p> <p>d) Abstammungsprinzip</p> <p>e) Einbürgerungsprinzip</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen! Mehrfachnennungen sind erforderlich.</p>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>zu 3.</b> Aus wieviel Staaten besteht die Bundesrepublik Deutschland?</p> <p>a) 1 Staat</p> <p>b) 2 Staaten</p> <p>c) 16 Staaten</p> <p>d) 17 Staaten</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p><b>zu 4.</b> Welche Staatsformen gibt es?</p> <p>a) Demokratie</p> <p>b) Republik</p> <p>c) Monarchie</p> <p>d) Diktatur</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen! Mehrfachnennungen sind erforderlich.</p>
<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<p><b>zu 5.</b> Leben wir in Deutschland in...</p> <p>a) einer mittelbaren Demokratie</p> <p>b) einer unmittelbaren Demokratie</p> <p>c) einer Monarchie</p> <p>d) einer Diktatur</p> <p>e) einer Republik</p> <p>f) einer Präsidialdemokratie</p> <p>g) einer Minderheitenherrschaft</p> <p>h) einer parlamentarischen Demokratie?</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen! Mehrfachnennungen sind erforderlich.</p>

<b>„Wissen Sie es?“ (multiple-choice-Methode)</b> Kreuzen Sie zu den nachfolgenden Fragen die Antwortkästchen an:																			
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p><b>zu 6.</b> Demokratie bedeutet</p> <p>a) machen zu können, was man will</p> <p>b) Herrschaft auf Zeit</p> <p>c) dass auch der Staat sich an Gesetze halten muss</p> <p>d) Volksherrschaft</p> <p>e) ein Staat ohne einen Monarchen als Staatsoberhaupt</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind erforderlich!</p>																		
<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p><b>zu 7.</b> Welche Mehrheit ist für Bundestagsbeschlüsse grundsätzlich vorgesehen?</p> <p>a) einfache Mehrheit</p> <p>b) absolute Mehrheit</p> <p>c) qualifizierte Mehrheit</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>																		
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ja</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">nein</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> </tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> </tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> </tr> </table>	ja	nein		<b>x</b>		<b>x</b>			<b>x</b>			<b>x</b>		<b>x</b>			<b>x</b>		<p><b>zu 8.</b> Treffen die nachfolgenden Behauptungen zu?</p> <p>a) Gewaltenteilung bedeutet, dass sich das Volk und die Polizei die Gewalt teilen.</p> <p>b) Justizgrundrechte sind Grundrechte, die Anwälte und Richter gegenüber dem Staat in Anspruch nehmen können.</p> <p>c) Die vertikale Gewaltenteilung ist die Aufteilung staatlicher Gewalt in Bund und Länder.</p> <p>d) Homogenitätsprinzip ist ein Recht von Schwulen und Lesben.</p> <p>e) Die staatstragenden Prinzipien in Art. 20 GG können nur mit einer 2/3-Mehrheit abgeschafft werden.</p> <p>f) Nach dem Grundgesetz ist die Ausübung der Staatsgewalt grundsätzlich Sache der Länder</p>
ja	nein																		
	<b>x</b>																		
	<b>x</b>																		
<b>x</b>																			
	<b>x</b>																		
	<b>x</b>																		
<b>x</b>																			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ja</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">nein</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> </tr> </table>	ja	nein		<b>x</b>		<b>x</b>	<b>x</b>		<p><b>zu 9.</b> „Ewigkeitsprinzip“ bedeutet</p> <p>a) Das Grundgesetz bleibt ewig bestehen</p> <p>b) Gesetze bleiben ewig bestehen</p> <p>c) Die staatstragenden Prinzipien dürfen in ihrem Wesen nicht verändert oder gar abgeschafft werden</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen!</p>										
ja	nein																		
	<b>x</b>																		
	<b>x</b>																		
<b>x</b>																			
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ja</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">nein</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> </tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px; text-align: center;"><b>x</b></td> </tr> </table>	ja	nein		<b>x</b>		<b>x</b>				<b>x</b>	<p><b>zu 10.</b></p> <p>a) Ist der Umweltschutz (einschließlich Tierschutz) als Grundrecht ausgestaltet?</p> <p>b) Ergeben sich aus einer Staatszielbestimmung subjektive Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat?</p> <p>c) Unterliegt der Umweltschutz der Ewigkeitsgarantie?</p>								
ja	nein																		
	<b>x</b>																		
	<b>x</b>																		
	<b>x</b>																		

**zu 11.** *Träger der Staatsgewalt ist gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG das Volk. In welcher Weise wird die Staatsgewalt ausgeübt?*

Die Staatsgewalt wird ausgeübt vom Volk durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG).

**zu 12.** *Welche Wesensmerkmale gehören zur Demokratie?*

Nach etlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und nach herrschender Lehre kann man von Demokratie sprechen, wenn in einem Staat folgende Wesensmerkmale der Demokratie gegeben sind:

- Wahlen (Art. 38 GG),
- Mehrheitsprinzip (Art. 42 Abs. 2 GG),
- Mehrparteiensystem (Art. 21 GG),
- Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG),
- freie politische Meinungsbildung (Art. 5, 46 GG),
- Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG).

**zu 13.** *Welche wesentlichen Elemente charakterisieren einen Rechtsstaat?*

Zum Rechtsstaat gehören im Wesentlichen folgende Elemente:

Gewährleistung der Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG), Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG), Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, Gesetzmäßigkeit von Verwaltung und Rechtsprechung (Art. 20 Abs. 3 GG), Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 GG), Rechtsschutz, Rechtskontrolle und Rechtssicherheit (Art. 19 Abs. 4, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG)

**zu 14.** *Welche Bedeutung hat die Gewaltenteilung für den Bürger?*

Die Gewaltenteilung bewirkt die gegenseitige Kontrolle und Hemmung der einzelnen Staatsfunktionen. Somit wird der Bürger vor der Allmacht des Staates geschützt.

**Zu 15.** *Nennen Sie drei Beispiele für Durchbrechungen der Gewaltenteilung!*

- Der Bundestag als Teil der Legislative wählt gem. Art. 63 GG den Bundeskanzler (Teil der Exekutive).
- Die vollziehende Gewalt erlässt Rechtsverordnungen, also Gesetze im materiellen Sinne (Art. 80 GG).
- Bundestag und Bundesrat als Teile der Legislative wählen die Richter des Bundesverfassungsgerichts als Teil der Judikative.

<b>„Wissen Sie es?“ (multiple-choice-Methode)</b> Kreuzen Sie zu den nachfolgenden Fragen die Antwortkästchen an:															
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	16. Aktives Wahlrecht bedeutet: a) Wahlplakate kleben zu dürfen b) als Wahlhelfer seinen staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen c) wählen zu dürfen														
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	17. Passives Wahlrecht bedeutet: a) das Recht, nicht wählen zu müssen b) gewählt werden zu dürfen c) bei der Stimmabgabe seinen Pass vorzuzeigen														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ja</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">nein</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	ja	nein	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18. Treffen die nachfolgenden Behauptungen zu? a) Der Bundestag besteht grundsätzlich aus 598 Abgeordneten b) Deutschland ist in 299 Wahlkreise aufgeteilt c) Die Wahlberechtigten wählen mit ihrer Zweitstimme den Bundeskanzler d) Überhangmandat ist ein anderer Begriff für Ausgleichsmandat e) Der Bundeskanzler gehört zu den obersten Bundesorganen f) Die Bundesversammlung besteht aus einer gleichen Anzahl von Bundestagsabgeordneten und Bundesratsmitgliedern g) Der Bundesrat kann nur bei Zustimmungsgesetzen ein Gesetz blockieren
ja	nein														
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>														
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>														
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>														
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">ja</td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;">nein</td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="border: 1px solid black; padding: 2px;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	ja	nein	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19. ja oder nein? Der Bundestag kann aufgelöst werden: a) nach erfolgloser Vertrauensfrage (Art. 68 GG) b) nach konstruktivem Mißtrauensvotum (Art. 67 GG) c) nach Selbstaufhebungsbeschluss mit 2/3-Mehrheit d) Kanzlerkandidat erlangt bei der Wahl nicht die absolute Mehrheit (Art. 63 Abs. 4 GG)				
ja	nein														
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>														
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>														
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>														
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	20. Welche der folgenden Behauptungen treffen zu?? a) Der Bundesrat ist ein Landesorgan zur Kontrolle der Bundesregierung und des Bundestages. b) Der Bundesratspräsident wird nur auf ein Jahr gewählt. c) Die im Bundesrat vertretenen Mitglieder des Landes Thüringen können eine Gesetzesvorlage im Bundestag einbringen. d) Die Mitglieder des Bundesrates haben ein freies Mandat. e) Die Mitglieder des Bundesrates genießen Immunität.														

**zu 21.** *Wie wird der Bundespräsident gewählt?*

Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Nur wenn diese Mehrheit in den ersten beiden Wahlgängen nicht erreicht wird, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen, also die einfache Mehrheit, erreicht hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 GG).



**zu 22.** Welche Hauptaufgaben fallen dem Bundespräsidenten laut Grundgesetz zu?

**Die Hauptaufgaben des Bundespräsidenten sind:**

- völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (Art. 59 Abs. 1 GG)
- Ausfertigung von Gesetzen (Art. 82 Abs. 1 GG)
- Ausübung des Begnadigungsrechts (Art. 60 Abs. 2 GG)
- Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers (Art. 63 GG), der Bundesminister (Art. 64 GG), der Bundesrichter, Bundesbeamten und Offiziere (Art. 60 Abs. 1 GG)
- repräsentative Aufgaben

**zu 23.** Wie wird die Bundesregierung gebildet?

Die Bundesregierung besteht gem. Art 62 GG aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Die Bildung der Bundesregierung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird der Bundeskanzler gem. Art 63 GG auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag gewählt und vom Bundespräsidenten ernannt. Danach schlägt der Bundeskanzler dem Bundespräsidenten die Ernennung der Bundesminister vor (Art. 64 GG). Diesem Vorschlag muss der Bundespräsident nachkommen, es sei denn, damit verbindet sich ein Verfassungsverstoß.

**zu 24.** Nennen und erläutern Sie die drei Prinzipien des Art. 65 GG!

Art. 65 Satz 1 GG enthält das Kanzlerprinzip. Der Bundeskanzler trägt die politische Verantwortung für die Bundesregierung und bestimmt die Richtlinien der Politik.

Art. 65 Satz 2 GG beinhaltet das Ressortprinzip, welches besagt, dass die jeweiligen Bundesminister innerhalb der vom Bundeskanzler bestimmten Richtlinien ihr Ressort (=Geschäftsbereich) selbstständig führen.

Das Kollegialprinzip in Art 65 Satz 3 GG regelt zum Einen, dass bei Streitigkeiten innerhalb des Kabinetts Einvernehmlichkeit hergestellt werden soll, wobei die starke Rolle des Bundeskanzlers ausschlaggebend sein dürfte. Zum Anderen bedeutet dies, dass in einigen Angelegenheiten die gesamte Bundesregierung als Kollegium entscheidet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Grundgesetz oder ein Gesetz eine Entscheidung der gesamten Bundesregierung vorsieht (z.B. Gesetzesinitiative der Bundesregierung, Art. 76 GG).

**zu 25.** Warum sieht das Grundgesetz für die Wahl des Bundeskanzlers die absolute Mehrheit vor?

Die Bundesregierung braucht für ihre Tätigkeit das Vertrauen des Parlaments, genauer gesagt, der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl (absolute Mehrheit, auch Kanzlermehrheit genannt), weil ohne diese entsprechende Mehrheit die Regierungsarbeit wesentlich erschwert, wenn nicht sogar verhindert werden würde.

**zu 26.** Was versteht man unter einer Regierungskoalition?

Eine Regierungskoalition ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Parteien (Fraktionen) zum Zwecke der Regierungsbildung und der im Koalitionsvertrag vereinbarten gemeinsamen Regierungspolitik.

**zu 27.** Was ist eine Fraktion?

Gem. § 10 GeschO-BT ist eine Fraktion eine Vereinigung von Abgeordneten einer Partei oder von solchen Parteien, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Zur Bildung einer Fraktion ist die Mindestzahl von 5 % der Mitglieder des Bundestages nötig.

**zu 28.** Besteht für den Bundestag die Möglichkeit, einen Bundesminister zu stürzen?

Der Bundestag hat nur mittelbar die Möglichkeit, einen Bundesminister zu stürzen, indem er mittels konstruktiven Misstrauensvotums einen neuen Bundeskanzler mit der absoluten Mehrheit wählt.

Mit dem Ende des Amtes des Bundeskanzlers endet auch die Amtszeit der Bundesminister. Ein direkter Sturz eines Ministers ist hingegen nicht möglich. Nur der Bundeskanzler schlägt dem Bundespräsidenten die Entlassung eines Ministers vor (Art. 64 Abs. 1 GG).

**zu 29.** *Welche Aufgaben und Befugnisse (nach Funktionen) hat der Bundestag?*

- Wahlfunktion
- Gesetzgebungsfunktion
- Kontrollfunktion
- Mitwirkungsfunktion in EU-Angelegenheiten
- Autonomiefunktion
- Sonstige wesentliche Funktionen (z.B. Wahlprüfung)

**zu 30.** *Welche Gesetzgebungszuständigkeiten kennt das Grundgesetz?*

- Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70 GG),
- Ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 71, 73 GG),
- Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art. 72, 74 GG).

**zu 31.** *Wer hat laut Grundgesetz das Gesetzesinitiativrecht?*

Gem. Art. 76 Abs. 1 GG können Gesetzesvorlagen lediglich durch die Bundesregierung, den Bundesrat sowie aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden. Die Bezeichnung „aus der Mitte des Bundestages“ wird in § 76 Abs. 1 GeschO-BT präzisiert. Danach müssen Gesetzesvorlagen von einer Fraktion oder von 5 % der Bundestagsmitglieder (die verschiedenen Fraktionen angehören können) unterzeichnet sein.

**zu 32.** *Kann der Bundesrat in jedem Fall ein Gesetz blockieren?*

Nein, dies ist nur möglich bei Zustimmungsgesetzen (vgl. Art 77, 78 GG). Bei Einspruchsgesetzen hat der Bundestag die Möglichkeit, den Einspruch zurückzuweisen (Art. 77 Abs. 4 GG).

**zu 33.** *Welche Aufgabe hat der Vermittlungsausschuss?*

Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, einen kompromissfähigen Konsens zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat herzustellen, damit eine Gesetzesvorlage noch angenommen werden kann.

**zu 34.** *Wie erfolgt die Ausfertigung von Gesetzen?*

Unter Ausfertigung versteht man die Unterzeichnung der Gesetzesurkunde durch den Bundespräsidenten. Dieses geschieht nach Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler und / oder den zuständigen Bundesminister (vgl. Art 58 Satz 1 GG). Mit der Ausfertigung bescheinigt der Bundespräsident, dass der Gesetzestext mit dem verabschiedeten Text übereinstimmt (Authentizitätsaspekt) und verfassungsgemäß zustande gekommen ist (Legalitätsaspekt). Vor Ausfertigung eines Gesetzes steht dem Bundespräsidenten sowohl ein formelles als auch ein materielles Prüfungsrecht zu.

**zu 35.** *Erläutern Sie die Begriffe formelles und materielles Prüfungsrecht des Bundespräsidenten vor der Ausfertigung von Gesetzen!*

Das formelle Prüfungsrecht bezieht sich auf die Gesetzgebungszuständigkeit und das Gesetzgebungsverfahren.

Beim materiellen Prüfungsrecht prüft der Bundespräsident, ob der Gesetzesinhalt mit dem Grundgesetz (z.B. Wahrung der Grundrechte, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) vereinbar ist. Er ist aber nur dann zur Ablehnung der Ausfertigung berechtigt (und verpflichtet), wenn ein offensichtlicher, klar erkennbarer Verfassungsverstoß vorliegt und der Bundespräsident von der Grundgesetzverletzung überzeugt ist. Für das formelle Prüfungsrecht gilt diese Einschränkung nicht.

Fertigt der Bundespräsident ein Gesetz nicht aus, so kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Es handelt sich um ein Organstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG.

**zu 36.** *Was versteht man unter einer Partei?*

Wann es sich um eine politische Partei handelt, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 PartG. Danach sind politische Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen und eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

**zu 37.** *Welche verfassungsmäßige Rolle legt das Grundgesetz für die Parteien fest?*

Die politischen Parteien sind zwar nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts keine obersten Bundesorgane (Grundsatz der Staatsfreiheit), wohl aber verfassungsrechtliche Institutionen. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass das Recht der freien Parteiengründung gewährleistet ist, d.h., dass die Parteiengründung keiner staatlichen Zulassung oder Genehmigung unterliegt. Nach der allgemeinen Formulierung in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG wirken die politischen Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mit.

**zu 38.** *Nennen Sie vier wesentliche Aufgaben der Parteien!*

Wesentliche Aufgaben der Parteien sind:

- auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen,
- die politische Bildung anregen und vertiefen,
- die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,
- zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,
- sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen,
- auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen,
- die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und
- für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

**zu 39.** *Unter welchen Voraussetzungen können Parteien verboten werden?*

Verboten werden können nur Parteien, die verfassungswidrig sind.

Verfassungswidrig sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen,

- die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder
- den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.

**zu 40.** *Was versteht man unter Grundrechten?*

Grundrechte sind Fundamentalrechte, die das Verhältnis des einzelnen Menschen zum demokratischen Rechtsstaat regeln.

**zu 41.** *Welche Bedeutung haben die im Grundgesetz enthaltenen Grundrechte?*

Grundrechte sind das wichtigste Fundament unseres demokratischen Rechtsstaates.

**zu 42.** *Welche Funktionen haben die Grundrechte?*

Grundrechte sind in erster Linie Abwehrrechte des Einzelnen gegen staatliche Eingriffe. Sie gewähren dem Einzelnen damit einen geschützten Freiraum. Die besondere Bedeutung in der Gewährung von Grundrechten liegt darin, dass sie dem Einzelnen subjek-

tiv-öffentliche Rechte gewähren, auf die er sich dem Staat gegenüber berufen und sie vor Gericht durchsetzen kann (Art. 19 Abs. 4, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG).

Neben den Abwehrrechten verkörpern die Grundrechte auch eine objektive Wertordnung, also ein Wertsystem des Staates, das seinen Mittelpunkt in der Würde und in der Persönlichkeit des Menschen findet.

**zu 43.** *Nach welchen Gesichtspunkten lassen sich die Grundrechte hinsichtlich der Grundrechtsfähigkeit einteilen?*

Grundrechte lassen sich einteilen in Menschenrechte (jedermann) und in Bürgerrechte (Deutsche). Innerhalb der Menschen- und Bürgerrechte werden noch Freiheits-, Gleichheits- und Unverletzlichkeitsrechte unterschieden.

Freiheitsrechte gewährleisten dem Einzelnen das Recht, sich nach seinem freien Willen zu betätigen.

Gleichheitsrechte sichern dem Einzelnen ein Recht auf Gleichbehandlung.

Unverletzlichkeitsrechte gewähren den Schutz gegen Eingriffe der Staatsgewalt in das Leben und die körperliche und seelische Unversehrtheit.

**zu 44.** *Wodurch können Grundrechte eingeschränkt werden?*

Grundrechte können eingeschränkt werden durch

- verfassungsimmanente Schranken
- verfassungsunmittelbare (grundrechtsimmanente) Schranken oder
- Gesetzesvorbehalt.

**zu 45.** *In welchem Verhältnis steht Art 2 Abs. 1 GG zu anderen Grundrechten?*

Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit stellt lediglich ein Auffanggrundrecht dar, d.h., es wird nur geprüft, wenn kein spezielles Grundrecht vorliegt.

**zu 46.** *Über 1.000 Thüringer Schüler ziehen vom Erfurter Hauptbahnhof über die Bahnhofstraße, Am Anger zur Regierungsstraße und fordern auf mitgebrachten Transparenten und über Megafon vor der Thüringer Staatskanzlei die Einstellung neuer Lehrer und eine Reform der Schulhalte, vor allem auf dem IT-Sektor.*

**Aus welchen Grundrechten ergibt sich das sogenannte Demonstrationsrecht?**

Das Demonstrationsrecht wird aus zwei Grundrechten abgeleitet:

1. aus dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG), welches in diesem Fallbeispiel durch das Tragen der Transparente und das Sprechen durch das Megafon zum Ausdruck kommt und
2. aus dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), welches dadurch ausgeübt wird, dass sich mehrere Menschen zu einer größeren Ansammlung zusammenschließen, um in einem Aufzug (Marsch durch Straßen) und später zu einer Kundgebung vor der Staatskanzlei ihre Meinung kundzutun.

**zu 47.** *Sind Versammlungen genehmigungspflichtig?*

Versammlungen sind erlaubnisfrei. Lediglich Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen gem. Art. 8 Abs. 2 GG einem Gesetzesvorbehalt. So müssen diese Versammlungen gem. § 14 VersG spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung angemeldet (aber nicht genehmigt) werden. Die Behörde kann aber eine Versammlung verbieten. Über das Verbot der Verwaltungsbehörde entscheidet das Verwaltungsgericht.

**zu 48.** *Türkische Kurden demonstrieren in einer Kundgebung vor dem Deutschen Nationaltheater in Weimar für autonome Rechte in der Türkei.*

**Gilt das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auch für Ausländer?**

Ausländische Veranstalter oder Teilnehmer einer Versammlung können sich nicht auf Art. 8 GG berufen, dürfen aber gem. § 1 VersG von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch machen.

**zu 49.** *Welche zwei Arten des Grundrechts der Koalitionsfreiheit kann man unterscheiden und was beinhalten sie?*

Es gibt die individuelle und die kollektive Koalitionsfreiheit.

Die individuelle Koalitionsfreiheit gibt dem einzelnen Arbeitnehmer (aber auch dem Arbeitgeber) das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen und sich entsprechend zu betätigen (sog. positive Koalitionsfreiheit). Er hat aber auch das Recht, sich keiner Koalition anzuschließen oder aus ihr auszutreten (sog. negative Koalitionsfreiheit).

Die kollektive Koalitionsfreiheit ist das Recht der Koalition (z.B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaften) selbst aktiv tätig zu werden, um z.B. Tarifverträge abzuschließen, in denen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen geregelt werden (z.B. Lohnhöhe, Zuschüsse, Arbeitszeiten, Schichtarbeit). Dies nennt man Tarifautonomie. Dazu gehören auch das Streikrecht auf Arbeitnehmerseite und das Recht der Aussperrung auf Arbeitgeberseite.

**zu 50.** *Wodurch unterscheidet sich die Koalitionsfreiheit von anderen Grundrechten?*

Die Koalitionsfreiheit nach Art 9 Abs. 3 GG entfaltet im Gegensatz zu den anderen Grundrechten eine unmittelbare Drittwirkung, das heißt, dass neben dem Verhältnis Bürger / Organisation zum Staat als Abwehrrecht dieses Grundrecht auch im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern zu den Arbeitgebern unmittelbar (direkt) wirkt.

**zu 51.** *Was regelt das Grundrecht der Berufsfreiheit?*

Art. 12 Abs. 1 GG ist ein Bürgerrecht (Deutschenrecht), das die Berufswahlfreiheit und die Berufsausübungsfreiheit schützt. Der Wortlaut der Norm legt zwar eine Differenzierung zwischen der Berufswahl- und der Berufsausübungsfreiheit nahe, aber das Bundesverfassungsgericht will die Berufsfreiheit als einheitliches Grundrecht verstanden wissen.

**zu 52.** *Erläutern Sie die Drei-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 12 GG!*

Das Bundesverfassungsgericht hat die sogenannte Dreistufentheorie (auch Stufenlehre genannt) entwickelt. Hierbei ist in der Prüfung der Rechtfertigung des Eingriffs eine abgestufte Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen.

- Reine Berufsausübungsregelungen können durch „vernünftige, zweckmäßige Gründe des Gemeinwohls“ gerechtfertigt werden. Zu den Berufsausübungsregelungen gehören beispielsweise die Normen der Gewerbeordnung (GewO), des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG), die Festsetzungen des Ladenschlussgesetzes (LSchlG) und deren landesrechtlichen Vorschriften, die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Pflichtmitgliedschaft in Kammern u.a.  
Dies sind Voraussetzungen, die jedermann erfüllen kann.
- Die zweite Stufe beinhaltet subjektive Berufswahlbeschränkungen. Sie dienen dem Schutz „wichtiger Gemeinschaftsgüter“, die der Gesetzgeber nach politischer Zwecksetzung vorgeben kann (deshalb: „relative“ Gemeinschaftsgüter- oder werte), z.B. die Ausübung des Anwaltberufs nur nach Bestehen der Staatsexamina, Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildung zum Verwaltungsfachwirt an der Thüringer Verwaltungsschule, Ablegen einer Prüfung zur Erlangung des Fahrgastbeförderungsscheines und damit einer Konzession (Erlaubnis) zum Führen eines Taxis u.a.  
Hier geht es um subjektive Eigenschaften, Kenntnisse, Qualifizierungen des Betroffenen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Berufsausübung sind.
- Die dritte Stufe sind die objektiven Berufswahlbeschränkungen. An sie werden strengste Anforderungen gestellt. Sie sind nur zulässig, wenn sie der Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlich schwerwiegender Gefahren für „absolute“, also durch Verfassungsrecht vorgegebene „überragend wichtige Gemeinschaftsgüter“ dienen. Dazu gehört z.B. die Beschränkung von Taxikonzessionen zur Verhinderung von Existenzgefährdungen bereits tätiger Taxiunternehmer.

**zu 53.** *Was bedeutet die Junktim-Klausel in Art 14 GG?*

Eine Junktim-Klausel (von lat. „iunktim“, Adverb: vereint, hintereinander) nennt man in der Rechtswissenschaft eine Norm, in welcher ein bestimmter Bedingungs Zusammenhang oder eine sonstige sehr enge Verbindung besteht.

Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG ist solch ein Bedingungs Zusammenhang: „Sie (die Enteignung) darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.“ Einfach ausgedrückt: Ohne das eine (Entschädigung) geht das ganze andere (Enteignung) nicht.

**zu 54.** *Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG sieht einen Gesetzesvorbehalt für Enteignungen vor.*

Kann auch eine Verordnung eine Enteignung regeln?

Nein, es muss sich um ein förmliches Gesetz handeln.

**zu 55.** *Was regelt das Grundrecht des Asyls?*

Das Asylrecht gewährt politisch verfolgten Ausländern Schutz vor einer Auslieferung.

**zu 56.** *Was bedeutet Petitionsrecht?*

Das Petitionsrecht ist das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Verwaltungsstellen oder an die Volksvertretung zu wenden.

**zu 57.** *Nennen und erläutern Sie die aus dem Petitionsrecht abgeleiteten formlosen Rechtsbehelfe!*

Formlose Rechtsbehelfe sind die Gegenvorstellung und die Aufsichtsbeschwerde, die sich in Fachaufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde unterteilen lässt.

Die Gegenvorstellung richtet sich an die Behörde, welche die Verwaltungsmaßnahme erlassen hat und begehrt von ihr deren Änderung oder Aufhebung.

Die Fachaufsichtsbeschwerde richtet sich an die Aufsichtsbehörde und begehrt von ihr die Nachprüfung einer Verwaltungsmaßnahme mit dem Ziel, die zuständige Behörde anzuweisen, die beanstandete Maßnahme zu ändern oder aufzuheben oder im Falle einer Unterlassung tätig zu werden.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde richtet sich gegen das persönliche Verhalten eines Behördenbediensteten und begehrt vom Dienstvorgesetzten des gerügten Bediensteten eine Anweisung an diesen, sich ordnungsgemäß zu verhalten oder gegenüber dieser Person disziplinarrechtlich (bei Beamten) oder arbeitsrechtliche (bei Beschäftigten) Maßnahmen einzuleiten.

**zu 58.** *Wer ist in Thüringen Träger der Staatsgewalt?*

Nach Art. 45 ThürVerf ist das Volk Träger der Staatsgewalt in Thüringen.

**zu 59.** *Wie gliedert sich das Thüringer Staatsgebiet?*

Über die Gliederung des Staatsgebiets enthält die Thüringer Verfassung keine ausdrückliche Regelung. Anhaltspunkte ergeben sich jedoch aus Art. 91 ff. ThürVerf. Danach gliedert sich das Thüringer Staatsgebiet in Gemeinden und Gemeindeverbände.

**zu 60.** *Was bedeutet der in Art. 44 ThürVerf verwendete Begriff „Freistaat“?*

Der Begriff „Freistaat“ ist gleichbedeutend mit dem Begriff „Republik“.

**zu 61.** *Worin unterscheidet sich im Wesentlichen die verfassungsrechtliche Stellung des Thüringer Staatsvolkes von der des Bundesvolkes?*

Der wesentliche Unterschied liegt in der unmittelbaren Beteiligung an der Ausübung der Staatsgewalt. Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid sind verfassungsrechtlich verankert. Im Grundgesetz ist die unmittelbare Beteiligung des Bundesvolkes an der Ausübung der Staatsgewalt nur in Art. 29 GG (Neugliederung des Bundesgebiets) verankert.

**zu 62.** *Worin liegt der Unterschied zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Demokratie?*

In der unmittelbaren Demokratie übt das Staatsvolk die Staatsgewalt selbst aus (z. B. durch Volksentscheid), während in einer mittelbaren (repräsentativen) Demokratie die vom Volk gewählten Vertreter und besondere Organe diese Aufgabe wahrnehmen.

**zu 63.** *Nennen Sie drei wesentliche Elemente des Rechtsstaats nach der Thüringer Verfassung!*

Gewaltenteilung (Art. 45 und 47 ThürVerf), Gewährleistung der Grundrechte (Art. 42 Abs. 1 ThürVerf), Unabhängigkeit der Richter (Art. 86 Abs. 2 ThürVerf).

**zu 64.** *Wer hat nach der Thüringer Verfassung das Recht der Gesetzesinitiative?*

Nach Art. 81 Abs. 1 und Art 68 Abs. 1 ThürVerf liegt das Recht der Gesetzesinitiative bei der Landesregierung, dem Landtag (aus der Mitte) und dem Volk (Volksbegehren und Bürgerantrag).

**zu 65.** *Hat der Landtag das ausschließliche Recht, Gesetze zu beschließen?*

Gesetze können auch vom Volk durch Volksentscheid beschlossen werden (Art. 81 Abs. 2 ThürVerf).

**zu 66.** *Wie hat die Thüringer Verfassung die unmittelbare Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung geregelt?*

Die unmittelbare Mitwirkung des Volkes ist durch die Thüringer Verfassung im Rahmen des Bürgerantrages, Volksbegehrens und des Volksentscheides festgelegt (Art. 81 und 68 ThürVerf).

**zu 67.** *Mit welcher Mehrheit beschließt der Landtag Gesetze?*

Der Landtag beschließt Gesetze grundsätzlich mit einfacher Mehrheit (Art. 81 Abs. 2 i. V. m. Art. 61 Abs. 2 ThürVerf).

**zu 68.** *Wer übt in Thüringen die vollziehende Gewalt aus?*

Die Thüringer Landesregierung übt die vollziehende Gewalt als oberstes Organ aus (Art. 70 Abs. 1 ThürVerf). Zur vollziehenden Gewalt gehört außer der Regierung die Verwaltung.

**zu 69.** *Wer ist für die Errichtung der Gerichte in Thüringen zuständig?*

Der Freistaat Thüringen ist nur zuständig zur Errichtung der Ländergerichte, das sind in der Regel der Verfassungsgerichtshof sowie die unteren und mittleren Instanzen (Art. 47 Abs. 3, Art. 86 Abs. 1 ThürVerf). Die Errichtung der Bundesgerichte liegt gemäß Art. 92 GG beim Bund.

**zu 70.** *Welche unmittelbaren Aufgaben fallen dem Staatsvolk zu?*

Das Volk wird unmittelbar tätig bei der Wahl des Thüringer Landtags, beim Volksbegehren und Volksentscheid (Art. 45 ThürVerf) und beim Bürgerantrag (Art. 68 Abs. 1 ThürVerf).

**zu 71.** *Inwieweit wirkt das Staatsvolk bei der Rechtsprechung mit?*

Das Volk wählt über den Landtag mittelbar die Mitglieder des Thüringer Verfassungsgerichtshofes (Art. 79 Abs. 3 ThürVerf).

**zu 72.** *In welchem Verhältnis stehen die Grundrechte der ThürVerf zum Bundesrecht?*

Bundesrecht ist höherrangig im Vergleich zu den Grundrechten der Thüringer Verfassung. Beispielsweise darf die Thüringer Verfassung nicht gegen eine Rechtsverordnung des Bundes verstoßen.

**zu 73.** *Welcher Unterschied besteht zwischen dem Wahlsystem für die Wahl der Landtagsabgeordneten und dem für die Wahl der Bundestagsabgeordneten?*

Ein wesentlicher Unterschied besteht nicht; sowohl die Landtagsabgeordneten als auch die Bundestagsabgeordneten werden nach einem mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahlsystem gewählt (Art. 49 Abs. 1 ThürVerf i. V. m. Art. 38 Abs. 3 GG und § 1 Abs. 1 BWG).

**Zu 74.** *In welchen Fällen endet die Wahlperiode des Landtags vorzeitig?*

Die Wahlperiode des Landtags endet vorzeitig in folgenden Fällen:

- Selbstauflösung (Art. 50 Abs. 2 Nr. 1 ThürVerf) und
- Auflösung bei erfolgloser Vertrauensfrage des Ministerpräsidenten (Art. 50 Abs. 2 Nr. 2 ThürVerf).

**zu 75.** *Worin liegt der Unterschied zwischen Indemnität und Immunität?*

Die Indemnität eines Abgeordneten verhindert, dass er wegen seiner Äußerungen oder Abstimmung im Landtag irgendwann gerichtlich verfolgt wird (Art. 55 Abs. 1 ThürVerf). Im Rahmen der Immunität wird der Abgeordnete davor geschützt, wegen strafbarer Handlungen verfolgt oder verhaftet zu werden (Art. 55 Abs. 2 ThürVerf).

**zu 76.** *Was versteht man unter dem freien Mandat?*

Das bedeutet, dass Abgeordnete nicht an Aufträge und Weisungen gebunden sind und nur ihrem Gewissen verantwortlich sind (Art. 53 Abs. 1 ThürVerf).

**zu 77.** *Was versteht man unter einem parlamentarischen Regierungssystem?*

Die Regierung ist vom Vertrauen des Parlaments abhängig. Wie nach dem Grundgesetz gibt es nach der Thüringer Verfassung z.B. auch das konstruktive Misstrauensvotum (Art. 73 ThürVerf).



<b>„Wissen Sie es?“ (multiple-choice-Methode)</b> Kreuzen Sie die richtigen Antworten an!	
<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	78. Träger der Staatsgewalt in Thüringen ist a) das Volk b) eine Partei c) eine Einzelperson
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	79. Das Thüringer Staatsgebiet gliedert sich in a) Länder b) Landkreise c) Gemeinden und Gemeindeverbände
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	80. Der in Art. 44 Abs. 1 ThürVerf verwendete Begriff „Freistaat“ bedeutet a) Thüringen ist eine Monarchie b) Thüringen ist eine Demokratie c) Thüringen ist eine Republik
<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	81. Gesetzgeber in Thüringen ist a) das Volk b) das Parlament c) die Landesregierung
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	82. In Thüringen werden Gesetze beschlossen a) von den Landkreisen b) vom Landtag c) vom Landeskabinett d) vom Volk
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	83. Die vollziehende Gewalt wird in Thüringen ausgeübt a) vom Landtag b) vom Volk c) von der Landesregierung und der Verwaltung
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	84. Die Thüringer Landtagsabgeordneten werden gewählt in a) einer reinen Mehrheitswahl b) einer reinen Verhältniswahl c) einer personalisierten Verhältniswahl
<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	85. Die Legislaturperiode des Thüringer Landtages endet vorzeitig, wenn a) sich der Landtag selbst auflöst b) der Ministerpräsident die Auflösung verkündet c) die Vertrauensfrage erfolglos ist d) nie
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	86. Der Thüringer Ministerpräsident wird gewählt a) vom Volk b) vom Landtag c) von den Parteien
<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	87. Der Thüringer Verfassungsgerichtshof ist a) ein Berufungsgericht b) ein Verfassungsorgan c) ein Rechtsprechungsorgan

**zu 88.** *Wie setzt sich der Thüringer Verfassungsgerichtshof zusammen?*

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof setzt sich gem. Art. 79 Abs. 2 ThürVerf aus dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern zusammen. (Die Zusammensetzung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs ist in Art. 79 Abs. 2 ThürVerf geregelt (ein Präsident und acht weitere Mitglieder).

**zu 89.** *Der in Sömmerda wohnende Robert Krumm fühlt sich durch Teile der Straßenverkehrsordnung (z. B. Gurtpflicht) in seinem Grundrecht auf Handlungsfreiheit nach Art. 3 Abs. 2 ThürVerf verletzt. Welche verfassungsrechtlichen Möglichkeiten hat er, gegen diese Bestimmung vorzugehen?*

Krumm hat die Möglichkeit, gegen die StVO Verfassungsbeschwerde nach Art. 80 Abs. 1 Nr. 1 ThürVerf zu erheben.

**zu 90.** *Was sind Organstreitigkeiten?*

Organstreitigkeiten sind Streitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen, über die der Verfassungsgerichtshof entscheidet (Art. 80 Abs. 1 Nr. 3 ThürVerf).

Beispiel: Der Landtag klagt gegen den Landtagspräsidenten, weil dieser sich weigert, ein vom Landtag beschlossenes Gesetz auszufertigen.

**zu 91.** *Was sind Normenkontrollen?*

Zu Normenkontrollverfahren kommt es, wenn Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze bestehen (Art. 80 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 ThürVerf).

**zu 92.** *Nennen Sie Beispiele für Freiheitsgrundrechte der Thüringer Verfassung.*

Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 3 Abs. 2 ThürVerf), Freizügigkeit (Art. 5 ThürVerf), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 8 ThürVerf), Recht auf Kommunikation (Art. 7 ThürVerf), Eigentum und Erbrecht (Art. 34 ThürVerf).

## G Lösungsvorschläge zu den Übungsaufgaben

### zu Übungsaufgabe 1:

**1.1** Das Verwaltungsgericht Weimar als Organ der Judikative gem. Art. 92 GG ist nicht verpflichtet, den Weisungen des im Wesentlichen mit Exekutivaufgaben betrauten Bundespräsidenten zu folgen. Eine entsprechende Weisung widerspräche dem Prinzip der Gewaltenteilung (vgl. Art. 20 Abs. 2 GG) und darüber hinaus der verfassungsmäßig garantierten richterlichen Unabhängigkeit (vgl. Art. 97 Abs. 1 GG).

**1.2** Eine verbindliche Weisung der Bundesjustizministerin als Mitglied der Exekutive (vgl. Art. 62 GG) würde einen Verstoß gegen die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) darstellen. Somit wäre der Grundsatz der Gewaltenteilung auch in diesem Fall verletzt.

**1.3** Der Erlass eines Änderungsgesetzes zum Straßenverkehrsgesetz durch die Bundesregierung würde eine unzulässige Übernahme von Aufgaben des Bundestages als Gesetzgeber (vgl. Art. 77 Abs. 1 GG) durch die Exekutive bedeuten und somit wäre auch hier der Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt.

### zu Übungsaufgabe 2:

**2.1** Damit ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, muss mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages einen entsprechenden Antrag stellen. Bei 709 MdB wären dies 178 Abgeordnete.

**2.2** Es sollen Missstände in der Regierung und Verwaltung aufgedeckt werden. Sie sollen Sachverhalte aufklären, die von öffentlichem Interesse sind.

**2.3** Ein Ausschussthema muss sich immer mit Sachverhalten befassen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundestages liegen.

Der Antrag der ABC-Fraktion betrifft einen Sachverhalt, der von öffentlichem Interesse ist. Die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland könnte gefährdet worden sein.

Der Antrag der DEF-Fraktion hingegen hatte keine Aussicht auf Erfolg, weil das Eheleben des Bundesgesundheitsministers nicht im Zuständigkeitsbereich des Parlaments liegt, sondern viel mehr höchstpersönlich ist.

### zu Übungsaufgabe 3:

#### 3.1 Ausschluss aus der Fraktion:

Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Abgeordneten, die gemeinsame Anschauungen teilen. Sie werden im Grundgesetz nur in Art. 53a Abs. 1 GG genannt. Ihre Bildung ist also nicht vorgeschrieben. Abgeordnete können auch fraktionslos bleiben. Es besteht also Vereinigungsfreiheit zum Zusammenschluss, ebenso muss eine Freiheit zum Ausschluss von Mitgliedern bestehen, wenn die Gemeinsamkeitsbasis zerstört ist. Das müsste im vorliegenden Fall so sein. Daran bestehen allerdings Zweifel, wenn nur einmal entgegen der Fraktion gestimmt wird. Bornberg ist sonst nicht als Abweichler bekannt. Auch hat Beil offenbar nicht versucht, ihn umzustimmen und auf die Fraktionsdisziplin hinzuweisen. Für Bornberg ist die Mitgliedschaft in der Fraktion mit Privilegien, wie dem Stimmrecht im Ausschuss, verbunden. Folglich müsste ein Ausschluss verhältnismäßig sein. Dies wäre der Fall, wenn die Ansichten zwischen Bornberg und der Fraktion in mehreren Punkten gegenläufig sind oder ein Entfremdungsprozess eingesetzt hätte. Dies ist aber nicht der Fall. Die Gemeinsamkeitsbasis ist nicht zerstört. Damit wäre ein Ausschluss Bornbergs unverhältnismäßig. Er kann nicht aufgrund seines Stimmverhaltens aus der Fraktion ausgeschlossen werden (andere Ansicht bei guten Argumenten vertretbar).

#### 3.2 Ausschluss aus der Partei:

Grundsätzlich ist ein Parteiausschluss gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4a, § 10 Abs. 3 – 5 PartG möglich. Gem. § 10 Abs. 4 PartG ist ein schwerer Schaden für die Partei dafür Voraussetzung. Einen solchen schweren Schaden wird man wegen Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG in abweichendem Abstimmungsverhalten nicht sehen können; nur bei besonderem Präzedenzfall oder in Fragen von überragender Bedeutung wäre eine schwere Parteischädigung vorstellbar. Ein solcher Fall ist aber nicht ersichtlich. Folglich kann Bornberg aufgrund seines abweichenden Stimmverhaltens nicht aus der Partei ausgeschlossen werden.

### zu Übungsaufgabe 4:

Die Weisungsbefugnis der Landesregierungen gegenüber ihren Bundesratsmitgliedern folgt aus Art. 51 Abs. 3 GG, wonach die Stimmen nur einheitlich abgegeben werden dürfen. Dieses ist aber nur nach vorheriger Einigung möglich (vgl. hilfsweise Art. 76 Abs. 2 ThürVerf). Folglich ist die Weisungsgebundenheit anzunehmen. Der Stimmführer hat also gegen eine rechtswirksame Weisung verstoßen.

Fraglich ist, ob diese zur Ungültigkeit der gesamten Abstimmung führt. Andererseits wurde das Land nicht richtig vertreten, der Wille der Landesregierung verfälscht. Andererseits betrifft die Abstimmung das rechtliche Außenverhältnis des Landes. Die Auswirkungen von Fehlern im landesrechtlichen Innenverhältnis muss das Land selbst tragen. Die Rechtssicherheit für die anderen Länder muss vorgehen. Ansonsten könnte jedes Land nach einer Abstimmung behaupten, ihr Stimmführer hätte sich falsch verhalten.

Damit stünde jede Entscheidung des Bundesrates zur Disposition. Da dies nicht sein kann, ist auf das tatsächliche Verhalten abzustellen.

Die Abstimmung führt folglich nicht zur Ungültigkeit. Der Beschluss des Bundesrates ist wirksam.

Anders sähe es aus, wenn das Land mit drei Stimmen für und einer Stimme gegen den Gesetzesbeschluss votieren würde. In diesem Fall läge ein Verstoß gegen Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG (einheitliche Stimmabgabe) vor. Dieses Abstimmungsverhalten würde zur Ungültigkeit und damit Unwirksamkeit des Bundesratsbeschlusses führen.

### zu Übungsaufgabe 5:

Gem. Art. 54 Abs. 2 Satz 1 GG wird der Bundespräsident für eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Nach Satz 2 ist eine anschließende Wiederwahl nur einmal zulässig. Dieses war laut Sachverhalt geschehen. Nach Wahl eines anderen Bundespräsidenten (Peter P.) könnte Berthold B. erneut kandidieren und sich für 5 Jahre wählen lassen. Auch in diesem Falle wäre eine erneute (anschließende) Wiederwahl möglich, so dass er also weitere 10 Jahre Bundespräsident sein könnte.

### zu Übungsaufgabe 6:

**6.1** Welche Möglichkeit hat der Bundestag, die dem Innenminister gemachten Vorwürfe zu klären?

Der Bundestag hat das Recht,

- Große und Kleine Anfragen an die Bundesregierung zu richten (Interpellationsrecht, abgeleitet aus Art. 43 Abs. 1 GG, siehe §§ 100-105 GeschO-BT),
- das Recht, in einer Aktuellen Stunde (§ 106 GeschO-BT) eine Aussprache über aktuelle Themen von allgemeinem politischem Interesse abzuhalten. Diese Aussprache ist auf eine Stunde begrenzt, wobei ein Redner nicht länger als 5 Minuten reden darf.
- Das Recht (und auf Antrag eines Viertels die Pflicht), einen Untersuchungsausschuss einzusetzen (Enqueterecht, Art. 44, 45a Abs. 2 GG). In diesem Ausschuss werden nicht nur Fehler und Missstände in der Regierung, sondern auch in der Bundesverwaltung aufgearbeitet und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht (Bericht des Untersuchungsausschusses).

**6.2** Kann der Bundestag den Innenminister abwählen?

Die Abwahl des Bundesinnenministers durch den Bundestag ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Gem. Art. 64 Abs. 1 GG werden die Bundesminister auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

**6.3** Welche verfassungsrechtlichen Möglichkeiten bestehen, dass der Innenminister sein Amt verliert?

Die Bundesminister sind mit dem politischen Schicksal des Bundeskanzlers verbunden. Sie verlieren ihr Amt mit der Aufgabe des Amtes des Bundeskanzlers, also dessen Tod, dessen Rücktritt und dem erfolgreichen konstruktiven Misstrauensvotum. Darüber hinaus endet ihr Amt mit dem eigenen Tod. Außerdem deren Amtszeit mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Bundestages (konstituierende Sitzung gem. Art 69 Abs. 2 GG). Der Rücktritt eines Bundesministers führt nicht zur Erledigung seines Amtes vgl. Art. 64 Abs. 1 GG.

**zu Übungsaufgabe 7:**

Mit dem konstruktiven Misstrauensvotum kann gem. Art. 67 Abs. 1 GG der Bundestag den Bundeskanzler dadurch abwählen, indem er mit der absoluten Mehrheit (bei 709 MdB = mindestens 355 Stimmen) einen Nachfolger wählt. Mit 375 Stimmen wurde also die absolute (Kanzler-) Mehrheit erreicht. Zu beachten ist jedoch, dass zwischen dem Antrag des Misstrauensvotums und der Wahl mindestens 48 Stunden liegen müssen (Art. 67 Abs. 2 GG).

Der Bundespräsident muss den bisherigen Bundeskanzler entlassen und den Gewählten zum neuen Bundeskanzler ernennen. Danach entlässt er die bisherigen Bundesminister und ernennt auf Vorschlag des neuen Bundeskanzlers die neuen Bundesminister (Art. 64 Abs. 1 GG).

**zu Übungsaufgabe 8:**

**8.1** Grundsätzlich besitzen die Länder die Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 30 i. V. m. Art. 70 GG. Der Bund könnte ggf. im Rahmen der Art. 71, 73 GG oder Art. 72, 74 GG tätig werden. Allerdings findet sich dort keine Bundeskompetenz für die Schulgesetzgebung. Folglich hat der Bund keine Kompetenz zum Erlass eines „13-Jahre-Gesetzes“.

**8.2** Die Thüringer Landesregierung könnte dem Bundesverfassungsgericht das Gesetz zur Überprüfung auf seine Verfassungsmäßigkeit vorlegen. Dafür kommt das Verfahren der abstrakten Normenkontrolle in Betracht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6 und §§ 76 ff. BVerfGG).

Die Thüringer Landesregierung ist antragsbefugt. Sie zweifelt an der Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Grundgesetz.

Auch akzeptabel: Bund-Länder-Streitigkeit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GG, § 13 Nrn. 7 und 8, §§ 68 bis 72 BVerfGG). Streitgegenstand sind die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder. Solche Streitigkeiten treten zumeist in Fragen der Zuständigkeitsabgrenzung in der Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern auf. Antragsteller: Bundesregierung, Landesregierungen

**Zu Übungsaufgabe 9:**

Das Münzwesen gehört nach Art. 73 Abs.1 Nr. 4 GG zur ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Solche Gesetze sind im Umkehrschluss zu Art. 73 Abs. 2 GG Einspruchsgesetze, da sie nicht ausdrücklich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Der Bundesrat hat mit 47 Stimmen mit mehr als zwei Dritteln (46 von 69 Stimmen hätten für eine 2/3-Mehrheit genügt) Einspruch eingelegt. Diese 2/3-Mehrheit des Bundesrates hat zur Folge, dass der Bundestag gem. Art. 77 Abs. 4 Satz 2 GG diesen Einspruch nur mit 2/3 der Abstimmenden, die aber gleichzeitig der absoluten Mehrheit des Bundestages entspricht, zurückweisen kann (Doppelerfordernis). Die absolute Mehrheit des Bundestages mit 390 Stimmen ist gegeben (355 Stimmen hätten genügt), aber die 2/3-Mehrheit der Abstimmenden wären 400 von 600 gewesen. Den Einspruch haben aber nur 390 Abgeordnete zurückgewiesen. Somit ist das Gesetz gescheitert.

Nur die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden gem. Art 82 Abs. 1 Satz 1 GG vom Bundespräsidenten ausgefertigt. Da nach Art. 77 Abs. 4 Satz 2 GG das Gesetz nicht zustande gekommen ist, darf der Bundespräsident das Gesetz nicht ausfertigen.

### Übungsaufgabe 10:

Grundrechte sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat und entfalten bis auf Art. 9 Abs. 3 GG keine unmittelbare Drittwirkung. Im Sachverhalt stehen sich Bürger und Bürger im Privatrecht und damit im Gleichordnungsprinzip gegenüber. Frau Reich begeht keinen Grundrechtsverstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit).

## H Lösungsvorschläge zu Klausurentraining I – Wissensfragen

### zu Aufgabe 1:

**1.1** Die Landesregierung gem. § 18 Abs. 1 ThürLWG.

**1.2** Gem. § 1 Abs.1 ThürLWG werden 88 MdL gewählt.

**1.3** Gem. Art. 49 Abs. 1 ThürVerf werden die Abgeordneten durch eine personalisierte Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-Verfahren) gewählt. Die MdL werden zur einen Hälfte in den Wahlkreisen und die andere Hälfte über die Landeslisten gewählt (§1 Abs. 2 ThürLWG). Daher hat jeder Wähler zwei Stimmen, die Erststimme für den Wahlkreiskandidaten und die Zweitstimme für die Landesliste (§ 3 ThürLWG). Mit der Erststimme ist in jedem Wahlkreis derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält (§ 4 ThürLWG). Die Zweitstimme ist allerdings wahlentscheidend, da sie über die Sitzverteilung im Landtag entscheidet (§ 5 ThürLWG), wobei allerdings nur Parteien berücksichtigt werden, die mind. 5 % der Zweitstimmen erreichen (Art. 49 Abs. 2 ThürVerf und § 5 Abs. 1 ThürLWG).

**1.4** Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern (Art. 70 Abs. 2 ThürVerf). Zunächst wird der Ministerpräsident gewählt (vgl. Art. 70 Abs. 3 ThürVerf), dann ernennt dieser seine Minister (vgl. Art. 70 Abs. 4 ThürVerf).

**1.5** Gem. Art. 50 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ThürVerf kann es vor Ablauf der regelmäßigen Legislaturperiode zu vorgezogenen Neuwahlen kommen, wenn der Landtag sich selbst auflöst oder nach einer erfolglosen Vertrauensfrage des Ministerpräsidenten.

**1.6** Hierunter versteht man die Abhängigkeit der Regierung vom Vertrauen des Parlamentes. Beispiele: Konstruktives Misstrauensvotum (Art. 73 ThürVerf), Enqueterrecht (Art. 64 ThürVerf), Budgetrecht (Art. 99 ThürVerf).

### Zu Aufgabe 2:

**2.1** Bundesstaat

**2.2** Demokratie

**2.3** Rechtsstaat

**2.4** Demokratie

**2.5** Demokratie

**2.6** Rechtsstaat

**2.7** Rechtsstaat

**2.8** Rechtsstaat

**2.9** Demokratie

**2.10** Rechtsstaat

**zu Aufgabe 3:**

Ein Bundesgesetz, das die Eigenständigkeit der Länder beseitigen und sie zu Verwaltungsbezirken herabstufen würde, wäre ein verfassungsänderndes Gesetz gem. Art. 79 Abs. 1 GG, das die Bundesrepublik Deutschland von einem Bundesstaat (Art. 20 Abs. 1 GG) in einen Einheitsstaat umwandeln würde. Selbst wenn im Bundestag und Bundesrat die erforderliche Mehrheit gem. Art. 79 Abs. 2 GG hierfür erreicht würde, wäre ein solches Gesetz gem. Art. 79 Abs. 3 GG verfassungswidrig. Eine Neugliederung des Bundesgebietes wäre lediglich im Rahmen des Art. 29 GG mit Volksentscheid unter Aufrechterhaltung des Föderalismus möglich.

**zu Aufgabe 4:**

Die Bundesregierung könnte die neue XY-Partei nicht verbieten. Die Feststellung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, obliegt allein dem BVerfG (vgl. Art. 21. Abs. 2 GG). Die Bundesregierung kann jedoch einen entsprechenden Antrag stellen (§ 43 Abs. 1 BVerfGG).

Aufgabe 5: Stellen Sie fest, ob die nachfolgenden Aussagen zutreffen sind:		
ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5.1 Der Bundestag gehört der Exekutive an.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5.2 Der Bundesgerichtshof ist ein oberstes Bundesorgan.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.3 Die Bundesregierung gehört der Exekutive an.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.4 Der Thüringer Landtag gehört der Legislative an.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5.5 Das Verwaltungsgericht Weimar gehört der Exekutive an.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5.6 Das Bundesverfassungsgericht gehört der Judikative an.
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	5.7 Die Thüringer Landesregierung ist der Legislative zuzuordnen.

**zu Aufgabe 6:**

**6.1** Die Errichtung eines Bundesschulministeriums steht im Widerspruch zum GG. Sowohl die Gesetzgebung, als auch die vollziehende Gewalt im Bereich des Schulwesens ist ausschließlich Sache der Länder (vgl. Art. 30, 70 Abs. 1, 83 GG).

**6.2** Um dieses Vorhaben zu verwirklichen, könnte der Art. 74 Abs. 1 GG (konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes) um das Schulwesen ergänzt werden. Eine solche Verfassungsänderung würde der Ewigkeitsklausel gem. Art. 79 Abs. 3 GG nicht entgegenstehen.

**zu Aufgabe 7:**

Eine solche gesetzliche Regelung greift in die Grundrechte gem. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG ein und wäre unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig. Nach h.L. ver-

stieße eine solche Regelung gegen das Rechtsstaatsprinzip. Außerdem regelt der Art. 102 GG, dass die Todesstrafe abgeschafft ist und Art. 31 GG legt fest, dass Bundesrecht Landesrecht bricht.

**Zu Aufgabe 8:**

8.1 Bei Beschränkungen der Berufsausübung (Ausübungsregelung Stufe 1)		
ja	nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.1.1 können Zweckmäßigkeitserwägungen berücksichtigt werden
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	8.1.2 hat der Gesetzgeber kein Ermessen,
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.1.3 muss das eingesetzte Mittel geeignet und erforderlich sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen,
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.1.4 muss immer diejenige Form des Eingriffes gewählt werden, die das Grundrecht am wenigsten einschränkt.

8.2 Subjektive Zulassungsvoraussetzungen (Stufe 2) sind nur zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes zulässig. Danach kann zulässigerweise die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit von persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten und Fertigkeiten abhängig gemacht werden bei		
ja	nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.1 Handwerkern
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.2 Ärzten
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.3 Zahnärzten
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.4 Steuerberatern
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	8.2.5 Handelsvertretern
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.6 Omnibusfahrern
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.7 Rechtsanwälten,
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	8.2.8 Haushaltshilfen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.9 Lehrern
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.2.10 Altenpflegern
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	8.2.11 Journalisten.



8.3 Objektive Zulassungsvoraussetzungen (Stufe 3), also Voraussetzungen, die nichts mit der persönlichen Qualifikation zu tun haben sind zulässig		
ja	nein	
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	8.3.1 aus Gründen des Konkurrenzschutzes
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.3.2 zur allgemeinen wirtschafts- und verkehrspolitischen Planung
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.3.3 im Interesse der Volksgesundheit
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8.3.4 zur Minderung der Arbeitslosigkeit

## I Lösungsvorschläge Klausurentraining II – Sachverhalte

### Zu Sachverhalt 1:

**1.1** Die Erhebung einer „Reichensteuer“ würde die Wiedereinführung der Vermögenssteuer darstellen. Dieses Steueraufkommen steht gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG den Ländern zu. Über diese Steuer hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung gem. Art. 72 Abs. 1 GG unter der Voraussetzung des Art. 72 Abs. 2 GG, es muss eine Erforderlichkeit bestehen (vgl. Art. 105 Abs. 2 GG).

**1.2** Gesetzentwürfe können gem. Art. 76 Abs. 1 GG u. a. auch „aus der Mitte des Bundestages“ eingebracht werden. Gem. GeschO-BT bedeutet das, dass eine Fraktion oder mindestens 5 % der Mitglieder des Bundestages (ohne Rücksicht auf deren Partei- oder Fraktionszugehörigkeit) initiativberechtigt sind. Es würden schon 36 Bundestagsabgeordnete ausreichen.

**1.3** Gem. Art. 77 Abs. 1 i. V. mit Art. 42 Abs. 2 GG beschließt der Bundestag Gesetze grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

**1.4** Das Aufkommen der Vermögenssteuer steht gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG den Ländern zu. Gem. Art. 105 Abs. 3 GG handelt es sich um ein Zustimmungsgesetz. Dies kommt gem. Art. 78 i. v. mit Art. 52 Abs. 3 GG nur zustande, wenn der Bundesrat mit mindestens der absoluten Mehrheit zustimmt. Stimmt er letztlich nicht zu, ist das Gesetz gescheitert.

### Zu Sachverhalt 2:

**2.1** Gem. Art. 39 Abs. 1 GG wird der Bundestag auf vier Jahre gewählt. Eine Verlängerung der Legislaturperiode ist nur im Wege einer Verfassungsänderung möglich. Art. 79 Abs. 1 und 2 GG regeln die Verfassungsänderung. Allerdings ist eine Änderung des Grundgesetzes dann unzulässig, wenn die in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Grundsätze verletzt sind. Hier könnte der Grundsatz der Demokratie betroffen sein. Demokratie heißt Herrschaft des Volkes und Herrschaft auf Zeit. Das bedeutet u. a., dass Wahlen in angemessenen, regelmäßig wiederkehrenden Zeitabständen durchgeführt werden. Unter diesen Gesichtspunkten wäre z. B. eine Wahlperiode von 20 Jahren ebenso unzulässig wie

eine Wahlperiode von nur einem Jahr. Eine Verlängerung auf sechs Jahre ist nach h. M. angemessen. Eine solche Verfassungsänderung wäre also zulässig.

**2.2** Dem Wähler muss im Voraus bekannt sein, für wie lange er seinen Volksvertreter legitimiert. Damit ist es unzulässig, dass der Bundestag von sich aus seine Legitimation verlängert. Eine Verlängerung der laufenden Legislaturperiode verstößt gegen das Demokratieprinzip und ist gem. Art. 79 Abs. 3 GG unzulässig. Eine evt. Neuregelung würde erst ab der nächsten Legislaturperiode greifen.

**2.3** Das Grundgesetz sieht einen Volksentscheid nicht vor (Ausnahme: Art. 29 Abs. 2 GG). Also wäre ein Volksentscheid nicht zulässig. Eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes wäre gem. Art. 79 Abs. 3 GG möglich. Die Einführung eines Volksentscheides würde das Prinzip der unmittelbaren Demokratie fördern.

**2.4** Auch die Einführung des Gesetzesinitiativrechts und Gesetzesbeschlussrechts des Volkes sieht das GG nicht vor. Nach der jetzigen Rechtslage wären diese Rechte des Volkes nicht zulässig. Eine GG-Änderung unter den Voraussetzungen des Art. 79 GG wäre möglich.

### zu Sachverhalt 3:

**3.1** Die Bedeutung der Grundrechte ist in Art. 1 Abs. 3 GG festgelegt. Sie binden die gesamte Staatsgewalt als unmittelbar geltendes Recht. Sie bilden den Wertmaßstab allen staatlichen Handelns und sind in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen staatliche Eingriffe (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG).

**3.2** Die Universität Jena ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, sie kann hoheitlich handeln. Das Schreiben der Universität ist ein Ablehnungsbescheid und damit ein Verwaltungsakt. Art. 3 Abs. 2 GG verlangt die strikte Gleichbehandlung der Geschlechter. Eine Ungleichbehandlung ist nur zulässig, wenn ein sachlich einleuchtender Grund vorliegt. Ein solcher Grund besteht gem. Sachverhalt nicht; somit liegt eine Grundrechtsverletzung vor.

**3.3** Wie bei 3.1. bereits erwähnt sind Grundrechte Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, das bedeutet, sie haben grundsätzlich keine unmittelbare Drittwirkung. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine rein privatrechtliche Verbindung (hier: möglicher Kaufvertrag); die Vertragsparteien stehen sich gleichberechtigt gegenüber und im Privatrecht gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Somit handelt es sich hier nicht um eine Grundrechtsverletzung.

**3.4** Nachdem die verwaltungsrechtlichen als auch verwaltungsgerichtlichen Möglichkeiten erschöpft sind, besteht die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i. V. §§ 13 Nr. 8a und 90 ff. BVerfGG (alternativ: Art. 80 Abs. 1 Nr. Thür-Verf). Eine Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist. Hinsichtlich der Begründetheit siehe Aufgabe 3.2. Es ist somit noch die Zulässigkeit zu prüfen.

- Der Beschwerdeführer ist eine natürliche Person gem. § 1 BGB.
- Der Beschwerdeführer behauptet in seinem Grundrecht gem. Art. 3 Abs. 2 GG verletzt zu sein.
- Die Beschwerde richtet sich gegen eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt, hier: Verwaltungsakt.
- Durch den Verwaltungsakt ist der Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig verletzt.
- Der zulässige Rechtsweg muss erschöpft sein.

- Die Schriftform (§ 23 BVerfGG) und die Monatsfrist (§93 Abs. 1 BVerfGG) müssen eingehalten sein.

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg.

### zu Sachverhalt 4:

- Ein einzelner Bundesminister kann keinen Gesetzentwurf im Bundestag einbringen. Das geht nur durch die Bundesregierung (Art. 62 GG) per Kabinettsbeschluss (vgl. Art. 76 Abs. 1 GG).
- Nach Art. 77 Abs. 1 i.V. m. Art. 42 Abs. 2 GG reicht hier für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit.
- Bei diesem Änderungsgesetz zum BGB handelt es sich um ein Einspruchsgesetz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).
- Hier kann der Bundesrat die Zustimmung nicht verweigern. Er kann allerdings Einspruch einlegen oder auch nicht (Art. 77 Abs. 3 GG). Falls er aber Einspruch einlegen will, muss er zunächst den Vermittlungsausschuss anrufen.
- Der Bundespräsident zeichnet nicht gegen, sondern fertigt Gesetze aus und verkündet sie im Bundesgesetzblatt (Art. 82 Abs. 1 GG) und nicht etwa in der „BILD“-Zeitung.
- Die Gegenzeichnung erfolgt durch Teile der Bundesregierung (Art. 58 GG).

### zu Sachverhalt 5:

#### 5.1 Verbot des Landesdelegiertentages

Gem. Art. 9 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen. Ob die Bürgerinitiative „DdD“ gem. Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor.

Es könnte sich bei „DdD“ auch um eine Partei handeln. Dazu wäre nach § 2 Abs. 1 PartG aber erforderlich, dass sie an der Bundestags- oder einer Landtagswahl teilnehmen will, was sicherlich noch nicht erfolgt ist, weil es sich um einen Gründungsdelegiertentag handelt.

Alle Deutschen haben nach Art. 8 Abs. 1 GG das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass die Delegierten unfriedlich oder bewaffnet sind. Somit liegt kein Verstoß gegen die verfassungsunmittelbaren Schranken vor. Weil aus dem Sachverhalt auch kein Verstoß gegen verfassungsimmanente Schranken ersichtlich ist, können sich die Delegierten auf ihr Versammlungsrecht in geschlossenen Räumen berufen.

Ein Verbot des Landesdelegiertentages ist nicht möglich.

#### 5.2 Verbot des Aufzugs und der Abschlusskundgebung unter freiem Himmel

Außer den verfassungsunmittelbaren Schranken „friedlich“ und „ohne Waffen“ ist für Versammlungen unter freiem Himmel der Gesetzesvorbehalt „durch Gesetz“ oder „aufgrund eines Gesetzes“ normiert. Somit wäre es möglich, durch Anwendung des Versammlungsgesetzes den Aufzug und die Abschlusskundgebung mit Auflagen zu versehen (z.B. für den Aufzug die Nutzung bestimmter Straßen und Plätze zu verbieten oder die Abschlusskundgebung an einem anderen Ort veranstalten zu lassen). Ein Verbot der Demonstration wäre nicht verhältnismäßig.

### Zu Sachverhalt 6.

Das Bundesverfassungsgericht ist für Verfassungsbeschwerden gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG zuständig.

### A. Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde

- Beschwerdeberechtigung (Grundrechtsträger)
- Jedermann ist befugt, eine Verfassungsbeschwerde einzureichen. Dr. Bergmeister ist eine natürliche Person gem. § 1 BGB und damit als Grundrechtsträger beschwerdeberechtigt.
- Beschwerdefähigkeit (Grundrechtsmündigkeit)
- Der Beschwerdeführer ist verfahrensfähig, weil Einschränkungen seiner Einsichtsfähigkeit lt. Sachverhalt nicht vorliegen. Er ist also grundrechtsmündig.
- Beschwerdegegenstand (Maßnahmen der öffentlichen Gewalt)
- Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt, hier ein Gesetz der Legislative.
- Beschwerdebefugnis (selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen?)
- Dr. Bergmeister ist beschwerdebefugt. Das Gesetz muss nicht weiter ausgeführt werden.
- Rechtswegerschöpfung
- Gegen Gesetze gibt es keinen Rechtsweg.
- Ordnungsgemäße Beschwerde (Form und Frist)
- Die Verfassungsbeschwerde muss schriftlich mit Begründung erfolgen (§ 23 Abs. 1 BVerfGG). Die Frist bei Gesetzen beträgt gem. Art. 93 Abs. 3 BVerfGG ein Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

### B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde wäre begründet, wenn ein möglicher Grundrechtseingriff nicht gerechtfertigt wäre. Reiten im Wald wird durch kein spezielles Grundrecht geschützt. Deshalb kommt nur das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG (als Auffanggrundrecht) in Frage.

- Das Reiten im Wald fällt als Form menschlichen Handelns unter den Schutzbereich dieses GG-Artikels.
- Durch das Gesetz des Freistaates Thüringen wird Dr. Bergmeister am Reiten auf allen Waldwegen gehindert. Dieses stellt einen staatlichen Eingriff in seine allgemeine Handlungsfreiheit dar.
- Fraglich ist, ob das Gesetz materiell verfassungsgemäß ist. Als Grundrechtsschranke enthält Art. 2 Abs. 1 GG u.a. einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Dazu gehört auch dieses Gesetz. Dieses muss jedoch verhältnismäßig sein (Schranken-Schranke). Dem Gesetzgeber ist ein fairer Interessenausgleich aufgetragen (Schutz der Wanderer vor körperlichen Schäden durch Pferde und Rechte der Reiter durch Nutzung der Waldwege). Der Gesetzgeber kann solche Regelungen treffen. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Reitens wird auf bestimmten Reitwegen gewährt.

Die Verfassungsbeschwerde wäre unbegründet.

# Stichwortverzeichnis

## Symbole

\„einfache Gesetze\“ 52  
 \„ewiges Organ\“ 52  
 \„Notparlament\“ 54

## A

Abgeordneten 40  
 abgestufte Verhältnismäßigkeitsprüfung 110  
 Abschluss von Flugzeugen 99  
 absolute Mehrheit 54, 55, 58, 60, 61  
 absoluten Mehrheit 52  
 Abstrakte Normenkontrolle 62  
 Abwehrrecht 109, 112  
 Abwehrrechte 89  
 Administrative 57  
 Administrativenteignung 113  
 Aktives Wahlrecht 40  
 Aktuellen Stunde 46  
 Allgemeine Grundrechtslehre 89  
 allgemeine Handlungsfreiheit 96  
 Angemessenheit 33  
 Anspruch auf einen gesetzlichen Richter 126  
 Anspruch auf rechtliches Gehör 126  
 Arbeitgeberverbände 107  
 Arbeitskampfmaßnahmen 108  
 Asyl 114  
 Asylrecht 114  
 Auffanggrundrecht 97  
 Auflösung des Bundestages 49, 58  
 Auflösung des Landtags 138  
 Aufwandsentschädigung 138  
 Ausfertigung 77  
 Ausgleichmandate 42  
 Ausgleichsmandaten 42  
 Ausreisefreiheit 96  
 ausschließliche Gesetzgebungskompetenz 65  
 Ausschüsse 44  
 außerordentlicher Rechtsbehelf 118  
 Aussperrungen 108

Authentizitätsaspekt 77  
 autonome Rechte 53  
 Autonomie 138  
 Autonomiefunktion 47

## B

Begnadigungsrecht 57  
 Beruf 110  
 Berufsausbildung 110  
 Berufsausübung 110  
 Berufsausübungsfreiheit 109  
 Berufsausübungsregelungen 110  
 Berufsfreiheit 109  
 Berufswahlfreiheit 109  
 Bestandsgarantie 108  
 Bestimmtheitsgrundsatz 93  
 Betätigungsgarantie 108  
 Budgetrecht 45  
 Bundesauftragsverwaltung 81  
 Bundesgesetze 80  
 Bundeskanzler 57, 71, 77  
 Bundesminister 58, 71, 77  
 Bundesoberbehörden 82  
 Bundespräsident 39, 55, 77  
 Bundespräsidenten 50, 53, 57  
 Bundesrat 39, 51, 73  
 Bundesrates 50, 69  
 Bundesregierung 39, 50, 55, 57, 69  
 Bundesstaat 20, 23, 35  
 Bundestag 39, 45, 69  
 Bundestagspräsidenten 55, 71  
 Bundestreue 36  
 Bundesverfassungsgericht 39, 61  
 Bundesversammlung 39, 55  
 Bundesverwaltung 80, 81  
 Bundeszwanges 53  
 Bund-Länder-Streitigkeiten 63  
 Bürgerantrag 129  
 Bürgerrecht 109  
 Bürgerrechte 90

## D

Datenschutz 96  
 Demokratie 18, 23, 126

Deutschenrechte 90  
 Diätenregelung 49  
 Dienstaufsichtsbeschwerde 116  
 Diktatur 18  
 Direktkandidat 137  
 Direktmandate 41  
 Doppelerfordernis 75  
 Drei-Elementen-Lehre 15  
 Dreistufentheorie 110  
 Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips 39

## E

eigener Wirkungskreis 80  
 Eigentum 112  
 Eigentumsbegriff 112  
 Eigentumsbestandsgarantie 112  
 Eigentumsgarantie 112  
 einfache Gesetze 75  
 einfache Mehrheit 56, 58  
 Einheitsstaat 20  
 Einleitungsverfahren 69  
 Einrichtungsgarantie 112  
 Einspruchsgesetze 75  
 Enqueterecht 46  
 Enteignender Eingriff 114  
 Enteignung 113  
 Enteignungsgleicher Eingriff 114  
 Erforderlichkeit 33  
 Erststimmen 41  
 EU-Angelegenheiten 46  
 Ewigkeitsgarantie 23, 94  
 Exekutive 39, 55, 79, 135

## F

Fachaufsicht 81  
 Fachaufsichtsbeschwerde 116  
 Fachausschüsse 44  
 Flüchtlinge 115  
 Föderalismus 35, 37  
 Föderalismusreformen 65  
 föderatives Verfassungsorgan 51  
 formelle Rechtmäßigkeit einer Satzung. Siehe Prüfungsschema Rechtmäßigkeit einer Satzung

- formelle** Rechtmäßigkeit einer Verordnung. Siehe Prüfungsschema Rechtmäßigkeit einer Verordnung  
**formelle** Rechtmäßigkeit eines Beschlusses. Siehe Prüfungsschema Rechtmäßigkeit eines Beschlusses  
**Formelles** Prüfungsrecht 77  
**förmlichen** Gesetzen 79  
**Förmliche** Rechtsbehelfe 116  
**Formlose** Rechtsbehelfe 116  
**Forschung** 105  
**Fraktion** 43, 69  
**Fraktionszwang** 48  
**Freies** Mandat 47  
**Freiheit** der Person 100  
**freiheitlich** demokratische Grundordnung 86  
**Freiheitsrecht** 109  
**Freiheitsrechte** 91  
**Freistaat** 123, 125  
**Fundamentalrechte** 89
- G**  
**Geeignetheit** 33  
**Gegenäußerung** 69  
**Gegenvorstellung** 116  
**Gegenzeichnung** 77  
**Gemeinsame** Ausschuss 39  
**Gemeinsamer** Ausschuss 54  
**Gemeinschaftsaufgaben** 80, 82  
**Generalklausel** 97  
**Gerichtshöfe** des Bundes 83  
**Geschäftsleitungskompetenz** 59  
**Geschäftsordnung** 47  
**Gesetze** im materiellen Sinne 79, 80  
**Gesetzesinitiative** 128  
**Gesetzesinitiativrecht** 52, 69  
**Gesetzesvollzug** 80  
**Gesetzesvorbehalt** 33, 107  
**Gesetzesvorlagen** 69  
**Gesetzgebung** 35, 39, 52, 65, 80, 128  
**Gesetzgebungsfunktion** 45  
**Gesetzgebungskompetenz** 65  
**Gesetzgebungsnotstand** 50, 56, 60, 61  
**Gesetzgebungsverfahren** 65, 69  
**Gesetzgebungszuständigkeit** 65  
**Gesetzmäßigkeit** der Verwaltung 32, 127  
**Gesetzesvorbehalt** 92  
**Gestaltung** der äußeren Erscheinung 96
- Gewährleistung** der Grundrechte 126  
**Gewaltenteilung** 17, 30, 126, 128  
**Gewerkschaften** 107  
**Gewissensfreiheit** 102  
**Glaubensfreiheit** 103  
**Gleichheitsgrundsatz** 29  
**Gleichheitsrechte** 91  
**Gleichheitssatz** 126  
**Grundrecht** 37  
**Grundrechte** 13, 30, 89, 135  
**Grundrechtsähnliche** Rechte 89  
**Grundrechtsfähigkeit** 90  
**Grundrechtsmündigkeit** 91  
**Grundrechtsschranken** 92, 105, 107  
**Grundrechtsträger** 90  
**Grundrechtsverpflichtete** 109  
**Gubernative** 57
- H**  
**Hare-Niemeyer** 137  
**Hauptverfahren** 71  
**Haushaltsgesetz** 45  
**Haushaltsplan** 45  
**Homogenitätsgebot** 122  
**Homogenitätsprinzip** 35
- I**  
**Immunität** 48, 138  
**imperatives** Mandat 48, 51  
**Indemnität** 48, 138  
**Individualrechte** der Abgeordneten 47  
**Informationelles** Selbstbestimmungsrecht 96  
**Informationsfreiheit** 103  
**Informationsquellen** 104  
**Informationsrecht** 56  
**Inkomatibilität** 55  
**Inkompatibilität** 61  
**Inkrafttreten** 77  
**Institutsgarantie** 112  
**Interpellationsrecht** 45
- J**  
**Judikative** 39, 55, 135  
**Junktim-Klausel** 113  
**juristische** Person 82  
**Justizgrundrechten** 34
- K**  
**Kabinett** 57  
**Kabinettsprinzip** 59  
**Kanzlermehrheit** 60  
**Kanzlerprinzip** 59  
**keine** Strafe ohne Gesetz 126  
**Klageinstanz** 133  
**Koalition** 43  
**Koalitionsfreiheit** 107  
**Koalitionsvereinbarung** 43  
**kollektive** Meinungsfreiheit 106  
**kombiniertes** Wahlsystem 41  
**Kommunikationsfreiheiten** 103  
**Kompetenzverteilung** 35  
**Königsteiner** Vereinbarung 53  
**Konkrete** Normenkontrolle 63  
**konkurrierende** Gesetzgebungskompetenz 65  
**Konstruktives** Misstrauensvotum 60  
**Kontrollfunktion** 45  
**Konventionsflüchtlinge** 115  
**körperliche** Unversehrtheit 100  
**Kulturstaat** 127  
**Kündigungsschutz** 49, 138  
**Kunsthfreiheit** 104
- L**  
**Landesfarben** 124  
**Landesgesetzen** 80  
**Landeshauptstadt** 124  
**Landesliste** 137  
**Landeslisten** 41  
**Landesregierung** 55, 129  
**Landeswappen** 124  
**Landtag** 136  
**Legalenteignung** 113  
**Legislative** 39, 55, 135  
**Lehre** 105  
**Leibesfrucht** 98  
**Leistungsrechte** 89  
**Lesungen** 71  
**Listenmandate** 41
- M**  
**materielle** Rechtmäßigkeit einer Satzung. Siehe Prüfungsschema Rechtmäßigkeit einer Satzung  
**materielle** Rechtmäßigkeit einer Verordnung. Siehe Prüfungsschema Rechtmäßigkeit einer Verordnung  
**materielle** Rechtmäßigkeit eines Beschlusses. Siehe Prüfungsschema Rechtmäßigkeit eines Beschlusses  
**Materielles** Prüfungsrecht 77  
**Mehrheitsentscheid** 126  
**Mehrheitsprinzip** 27

- Mehrparteiensystem 29  
 Meinungsäußerung 103  
 Meinungsfreiheit 103, 126  
 Menschenrechte 90  
 Menschenwürde 95  
 Mitte des Bundestages 69  
 Mitte des Landtages 128  
 Mittelbare Bundesverwaltung 82  
 Monarchie 17
- N**  
 Neugliederung des Bundesgebietes 55  
 Niederschrift. Siehe Sitzungsniederschrift  
 Normenkontrolle 63
- O**  
 oberste Bundesorgane 39  
 oberstes Bundesorgan 61  
 objektiven Berufswahlbeschränkungen 111  
 objektive Wertordnung 90  
 Ökologisch orientierter Staat 127  
 Opposition 43  
 Organisationsautonomie 108  
 Organstreitigkeiten 62
- P**  
 parlamentarische Regierungssystem 60  
 Parlamentarisches Regierungssystem 50  
 Parlamentsvorbehalt 33, 79  
 Partei 84  
 Parteienfinanzierung 85  
 Parteienprivileg 85, 86  
 Parteiverbot 86  
 Parteiverbotsverfahren 87  
 passives Wahlrecht 55  
 Passives Wahlrecht 40  
 Personen des öffentlichen Rechts 80  
 Petent 116  
 Petitionsausschuss 46  
 Petitionsrecht 115, 135  
 Politische Parteien 84  
 Pressefreiheit 103  
 Prüfungsrecht 56, 77
- R**  
 Rathausparteien 84  
 Recht am eigenen Bild 96  
 Recht am eigenen Wort 96  
 Recht auf Leben 97
- Rechtmäßigkeit einer  
 Satzung. Siehe Prüfungsschema  
 Rechtmäßigkeit einer Satzung  
 Rechtmäßigkeit einer  
 Verordnung. Siehe Prüfungsschema  
 Rechtmäßigkeit einer Verordnung  
 Rechtmäßigkeit eines Beschlusses. Siehe Prüfungsschema  
 Rechtmäßigkeit eines Beschlusses  
 Rechtsaufsicht 81  
 Rechtskontrolle 34  
 Rechtsnormen 79  
 Rechtsprechung 35, 53, 83, 128, 133  
 Rechtsschutz 34  
 Rechtssicherheit 34  
 Rechtsstaat 23, 29, 126  
 Rechtsweggarantie 34, 94, 126  
 Regierung 79  
 Regierungsform 126  
 Regierungsformen 18  
 Religionsfreiheit 103  
 Repräsentationsprinzip 23  
 Republik 17, 23, 37, 125  
 Ressortkompetenz 77  
 Ressortprinzip 59  
 Richtlinienkompetenz 59, 77  
 Rundfunkfreiheit 104
- S**  
 Satzungen 79  
 Satzungsautonomie 80  
 Schlussverfahren 77  
 Schranken-Schranken 53  
 Schrankentrias 96  
 Selbstverwaltung 29  
 Selbstverwaltungsrecht 126  
 Sicherung des Grundgesetzes 94  
 Sozialpflichtigkeit 113  
 Sozialstaat 23, 34, 127  
 Spannungsfall 47  
 Sperrklausel 41  
 Staatenverbindungen 20  
 Staatsbegriff 15  
 Staatsform 125  
 Staatsformen 17  
 Staatsfreiheit 85  
 Staatsfunktionen 65, 128  
 Staatsgebiet 16, 122  
 Staatsgewalt 17, 122  
 staatsleitende Funktion 57  
 Staatsoberhaupt 55  
 Staatsorgane 39, 134  
 Staatsorganisation 13
- Staatsorganisationsrecht 13  
 Staatssymbole 123  
 Staatstragende Prinzipien 23  
 Staatsvolk 16, 122, 129, 135  
 Staatszielbestimmung 34, 37, 127  
 Stellungnahme 69  
 Sterbehilfe 99  
 Stimmführerschaft 51  
 Streiks 108  
 subjektive Berufswahlbeschränkungen 110  
 subsidiärer Schutz 115
- T**  
 Tarifautonomie 108  
 Tierschutz 23, 37  
 Todesschuss 99  
 Tragende Verfassungsgrundsätze 125
- U**  
 Überhangmandate 41  
 Umweltschutz 23, 37  
 Unabhängigkeit der Richter 34, 126  
 ungeschriebenen Gesetzgebungszuständigkeiten 65  
 Unmittelbare Bundesverwaltung 81  
 unmittelbare Drittwirkung 89  
 Untersuchungsausschuss 46  
 Untersuchungsausschüssen 44  
 Unverletzlichkeitsrechte 91  
 Urlaub 138
- V**  
 Verbot der Doppelbestrafung 126  
 Verbot von Einzelfallgesetzen 93  
 Vereinigungsfreiheit 107  
 Verfassungsänderung 52  
 Verfassungsbeschwerde 63, 94, 118, 135  
 Verfassungsimmanente Schranke 103  
 verfassungsimmanente Schranken 109  
 Verfassungsimmanente Schranken 92  
 Verfassungsmäßigkeit der Gesetze 32, 127  
 Verfassungsorgan 61  
 Verfassungsrecht 13  
 Verfassungsunmittelbare Schranken 92  
 Verfassungswidrigkeit der Parteien 86

- Verfassungswidrigkeit einer Partei 85
  - Verhältnismäßigkeit 107, 111, 127
  - Verhältnismäßigkeitsprinzip 33, 93
  - Verkündung 77
  - Verkündung der Gesetze 131
  - Vermittlungsausschuss 52, 73
  - Verordnungen 79
  - Versammlung 106
  - Versammlungsfreiheit 106
  - Verteidigungsfall 47
  - Verteidigungsfalles 53
  - Verteidigungsfalls 54
  - Vertragsfreiheit 96
  - Vertrauensfrage 46, 49, 60, 61
  - Verwaltung 35, 79
  - Verwaltungsarten 80
  - Verwaltungskompetenzen 80
  - Verwaltungstypen 80
  - Verwaltungsvorschriften 53
  - Volksbegehren 126, 129
  - Volkssentscheid 126, 129, 130
  - Volkssouveränität 23
  - Volkvertretung 51
  - vollziehende Gewalt 128
  - Vollziehende Gewalt 79, 133
  - vollziehenden Gewalt 52
  - Vorbehalt des Gesetzes 32
  - Vorrang des Gesetzes 32
- W**
- Wahlen 25, 126
  - Wahlfunktion 45
  - Wahlkreisabgeordneten 41, 137
  - Wahlkreise 41
- Wahlrecht 40
  - Wahlrechtsgrundsätze 26
  - Wahlssystem 40
  - Wahlvorbereitungsurlaub 49, 138
  - Weisungsfreiheit 52
  - Wertgarantie 112
  - Wertsystem des Staates 90
  - Wesensgehaltsgarantie 94
  - Wesensmerkmal der Demokratie 80
  - Wesensmerkmale der Demokratie 25, 126
  - Wesentlichkeitstheorie 33, 79
  - Willkürverbot 102
  - Wissenschaftsfreiheit 105
- Z**
- Zählsystem „Sainte-Lague/Schepers 41
  - Zentralstellen 82
  - Zeugnisverweigerungsrecht 49, 138
  - Zitiergebot 93
  - Zitierrecht 45
  - Zulassungsbeschränkungen 110
  - Zustimmungsgesetze 73
  - Zutrittsrecht 52
  - Zwangsernährung 98
  - Zweitstimme 41